Geschichte

der

Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien

von

Karl dem Großen bis zum sechzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. P. P. M. Alberdingk Thijm,

Professor an der Universität Löwen.

Von der belgischen Akademie gekröntes Werk.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1887.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichniß.

Dritter Theil.

Motive und Bedingungen der Stiftungen. Formeln der Stiftungsurkunden. Innere Zustände und äußere Rechtsverhältnisse der Spitäler. Hervorragende Pflegegenossenschaften und besondere Wohlthätigkeitsanstalten.

Einleitung.

Bei allen Völkern der Erde hat es stets Hilfsbedürftige gegeben. Armuth und Krankheit sind immer die unvermeidlichen Gefährten der Menschheit. Das Elend Hiobs kann vielleicht als vorbildlicher Typus dieser Erscheinung angesehen werden.

Zur Bekämpfung dieses Uebels finden sich schon bei den ältesten Völkern gesetzgeberische Maßregeln. Moses führte eine Armensteuer ein, die aus dem bestehen sollte, was Kornfeld und Weinberg in jedem siebenten Jahre aufbrächten, einschließlich des Ertrages liegengebliebener Halme, Trauben u. s. w. — zur Verwendung für Fremde und Bedürftige [1].

Die Gastfreundschaft, die Rebekka dem Knechte Abrahams erwies, ward von diesem als eine besondere Schickung der Vorsehung angesehen. Man empfing ihn mit seinen Reisegefährten im Gasthaus (hospitium), reichte der ganzen Gesellschaft das Wasser zur Fußwaschung und sorgte für die Kameele.

Eine gastfreie Beherbergung auf viele Tage gehörte nicht zu den Ausnahmen. Dies geht aus dem „Buche der Weisheit" [2] hervor, wo gesagt wird: „Des Gottlosen Hoffnung verfliegt wie die Erinnerung an einen Gast von einem einzigen Tage." Und die, welche dem Fremden kein Obdach gönnen, werden mit Blindheit geschlagen [3].

Wie hoch die Dienstleistung des Arztes bei den Hebräern geschätzt ward, erhellt aus vielen Stellen des Alten Testaments. Wer kennt nicht die Stelle zu Anfang des Buches Jesus Sirach: „Ehre den Arzt mit gebührlicher Verehrung, daß du ihn habest zur Noth, denn der Herr hat ihn geschaffen." Moses ordnete an, daß derjenige, der seinen Bruder verletzte, auch die Mühewaltung des Arztes zu bezahlen hatte.

Wohlthätigkeit und Gastfreundschaft verdienen auf den Thron erhoben zu werden.

„Der allein ist ein guter König," sagt Jesaias, „der seinen Unterthanen Wohnung, Kleider und Brod verschafft und ihr Arzt ist." [4] Aber Hospitäler waren in jenen Zeiten unbekannt.

---

[1] Exod. 23, 11. Levit. 19, 9. 10; 23, 22. [2] 5, 15.
[3] Weish. 19, 13. [4] 49, 23 u. s. w.

Die Völker von Iran sprachen nicht mit weniger Ehrfurcht von der Arzneikunde. Wiederholt ist im Vendidad davon die Rede. Die Operateure mußten eine Anzahl von Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen, ehe ihnen gestattet wurde, als Aerzte aufzutreten. Ihre Leistungen wurden nach einem Tarif bezahlt. Für die Heilung eines Volksoberhauptes wurde ihnen ein Viergespann Ochsen, für die eines Gutsbesitzers, dessen Land mit Mauern umgeben, ein Pflugstier, für die Heilung von Thieren gleichfalls ein bestimmtes Geschenk zuerkannt [1].

Airjama ward als oberster Heilkünstler angerufen und wurden ihm zuweilen für eine vollbrachte Heilung tausend „viel gewünschte, schnelllaufende Pferde" zum Opfer gebracht. Plinius berichtet uns von einer großen Menge wunderlicher Arzneien und Heilweisen der Magier. Er behauptet selbst, daß Zoroaster seine Lehre auf die Arzneikunde gegründet und dieser eine höhere Bedeutung gegeben habe.

Auch die Ueberlieferungen der Parsen erwähnen der Arzneikunde wie der Sternkunde im Zendavesta. Aus den Fragmenten, die erhalten blieben, sehen wir deutlich, welches Gewicht auf diese Wissenschaft gelegt wurde und wie man die Wohlthaten zu schätzen wußte, die daraus für das arme Volk entsprangen.

Obwohl nach dem brahmanischen Cultus der Mensch sich nicht frühzeitig genug der Bande des Fleisches entäußern kann, wurde dennoch in Indien die Arzneikunde schon früh gepflegt.

In Baktrien wurde durch gottesdienstliche Veranstaltungen die Pflege des Körpers und die Sorge für die Gesundheit zur Vorschrift gemacht. Der Arzt hieß „ein wackerer Bekämpfer des Agramainjus", von welchem Krankheit, Vernichtung und Tod ausgehen sollten.

In den großen indischen Städten, in welchen alle Krankheiten und Laster herrschten, hat nach den Ueberlieferungen der Buddhisten der Arzt eine viel wichtigere Rolle gespielt, als es in unserer Zeit der Fall ist.

Das Loos der Armen wurde hauptsächlich deswegen beklagt, weil sie weder Arzt noch Medizin bezahlen konnten. Der Arzt wurde ermahnt, den Bedürftigen die Heilmittel nicht zu theuer anzurechnen [2]. Manu's Gesetze erwähnen auch eines Gottes der Arzneikunde [3].

Indessen wurden dem armen Volke seine Segnungen oft versagt. . . . Krankenhäuser kannten die Brahmanen ebenso wenig wie die Schüler Mohammeds in späteren Jahrhunderten [4].

---

[1] Vendidad VII, 105 f. bei Max Duncker, Gesch. d. Alterth. II, 415 der ersten Ausg.

[2] *Burnouf,* Introd. à l'hist. du Bouddhisme 420.

[3] Manu III, 85 bei Weber, Indische Literaturgeschichte 235.

[4] *Fodéré,* Essai sur la pauvreté des nations 420 sq.

Die Armen Aegyptens waren noch hilfloser. Obwohl in diesem Lande im allgemeinen viel Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit verwandt wurde, waren die Aegypter doch nicht so menschenfreundlich wie die Hebräer, ja nicht einmal wie die Buddhisten. Es war verboten, mit einem Fremden aus demselben Becher zu trinken oder mit ihm an derselben Tafel zu speisen [1]. Alle Geräthe der Fremden wurden als unrein angesehen. Von Gastfreundschaft konnte unter solchen Umständen natürlich keine Rede sein. Die Armuth fand einigermaßen eine Linderung dadurch, daß alle Bewohner des Landes zu gewissen Zeiten vor der Obrigkeit erscheinen mußten, um über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen, und den Häuptern der Provinzen fiel die Aufgabe zu, für beschäftigungslose Handwerker Arbeitshäuser zu errichten.

In Griechenland und Rom wurde der höchste Gott „der Gastfreundliche" genannt. Er galt als Beschirmer der Fremden und der Waisen [2]. In Sparta wurden unter Lykurg Müßiggänger und Bettler nicht geduldet. Unverbesserliche Faullenzer wurden des Landes verwiesen. Dies hinderte indessen nicht, daß in späteren Zeiten die Bettelei furchtbar überhand nahm.

In Athen wurde anfänglich das Nichtsthun und die Bettelei strenge bestraft. Die gebrechlichen Armen erhielten aus der Staatskasse ein kleines Tagegeld und auch wohl Geschenke in natura. Die gesunden Armen hatten kein Anrecht auf Unterstützung. Zu Xenophons Zeit lebten sie schon im Ueberfluß [3].

Nicht minder als bei den asiatischen Völkern (und mehr als in Rom) standen die Aerzte bei den Griechen in Ansehen. Man schrieb ihnen göttlichen Ursprung, als Nachkommen des Aeskulap, zu [4]. Man zollte ihnen indessen keinen Dank, wenn sie einen gebrechlichen Menschen am Leben erhielten oder sein „Hinsterben in die Länge zogen". Die Volkssage meldet uns sogar, daß Zeus den Aeskulap mit seinem Blitzstrahl traf, weil dieser sich hatte bewegen lassen, für Geld einen Halbtodten wieder ins Leben zu rufen. In den Tempeln des Gottes der Heilkunde waren Herbergen zur Aufnahme von Kranken eingerichtet. Man glaubte, daß die Gottheit in dem einen Tempel die Kranken mehr bevorzuge als in dem anderen [5].

Doch wenn auch in Cyrene, Rhodus, Knidos, Kos u. s. w. Schulen zur Ausbildung von Aerzten bestanden, für die Kranken selbst war wenig gesorgt. Pausanias berichtet, daß viele unter freiem Himmel ihr Leben aushauchten. Das Loos der Pestkranken zu Anfang des peloponnesischen Krieges war das der Verlassenheit.

---

[1] Genesis 43, 32. [2] Ὀδυσσ. VI, 207; XIV, 57 sq.

[3] Boeckh, Staatshaushalt der Athener I, 286.

[4] W. A. Becker, Charikles III, 45.

[5] Vgl. *Gauthier*, Recherches hist. sur l'influence de la médecine dans les temples, Paris 1844, passim.

Von der Gastfreundschaft spricht Cicero [1] als von einer Pflicht. Columella und andere Große hatten ein Krankenzimmer in ihrem Palaste (valetudinarium), jedoch ausschließlich zur Benutzung für die Hausgenossen und Sklaven.

Cicero erwähnt ferner Corporationen (sodalitates), die seiner Zeit Unterstützung der Armen bezweckten. Den Magistraten war gestattet, Geschenke für die Armen in Empfang zu nehmen, auch werden Zahlmeister und Aufseher für die Menagekassen (quaestores pecuniae alimentariae, curatores) erwähnt. Später wurde das Getreide zu billigeren Preisen an die römischen Bürger abgegeben; zuletzt erreichte Tiberius Gracchus, daß die Austheilungen unentgeltlich geschahen. Zur Kaiserzeit wurde Oel, mitunter selbst Fleisch hinzugefügt. Die Zahl der Antheilhabenden wuchs [2], ja man behauptet selbst, daß bei Beginn des Kaiserreiches drei Viertheile der römischen Bevölkerung auf diese Weise Unterstützung erhielten. Tiberius empfand einmal Todesangst, als die Getreide führenden Schiffe länger als gewöhnlich ausblieben, denn seinen Beamten war schon von der ungeduldigen Menge der Tod angedroht worden. Augustus dachte in einem Augenblick der Noth, als nur noch für drei Tage Lebensmittel in der Stadt waren, an Selbstmord [3].

Betrachten wir die Lage der heidnischen Frau! In der Iliade erscheint sie noch als ein edles und geachtetes Wesen. Sobald aber Griechenland im Kriege und in den Künsten den Gipfel seines Ruhmes erstiegen hatte, fielen ihr Leid und Unterdrückung zu [4]. Mehr noch in Griechenland als in Rom wurde die Frau das Opfer schnöder Gewinnsucht, welche mit der Zunahme des Reichthums und der Ueppigkeit gleichen Schritt hielt. Die Lage der römischen Matrone war eine etwas freiere und glücklichere als die der griechischen Mutter; die römischen Kinder waren dagegen dem Vater viel sklavischer unterthan als bei den Griechen. Der Vater gebot über das Leben und den Tod des Kindes, als wäre dies sein natürliches Recht. In Griechenland stand dem Vater nur zu, sein Kind zu enterben, sobald dieses aber ein gewisses Lebensalter erreicht hatte, entzog es sich der väterlichen Gewalt. Der grauenerregende Rechtszustand eines römischen Kindes fand nur dadurch etwas Linderung, daß in den meisten Fällen, wo ein Urtheil gesprochen werden mußte, ein Familienrath abgehalten wurde. Der Vater durfte auch nach den Gesetzen der zwölf Tafeln sein Kind dreimal verkaufen, ein Umstand, durch welchen die Sklaverei und die Prostitution nicht wenig befördert wurden.

---

[1] De Off. I, 39, § 139 sqq.

[2] Vgl. *Lion*, La charité chrét. et l'assistance publique 14.

[3] *Dezobry*, Rome sous Auguste III, 93 bei *E. Chastel*, Études hist. sur l'influence de la charité 59.

[4] Wiese, Ueber die Stellung der Frau im Alterth. u. in vorchristl. Zeit. 1854, S. 254 f.

Das Tödten der Neugeborenen wurde in Rom als ein Recht des Vaters angesehen. Möglich, daß Romulus dieses Privilegium abschaffen wollte, aber für mißgestaltete Kinder blieb es jedenfalls in Kraft[1].

Die Sklaverei wurde bei den Völkern des Alterthums als eine Nothwendigkeit in der menschlichen Gesellschaft betrachtet.

Das Wort und die Aussage eines griechischen Sklaven galt nichts. Er hatte Schmach und Mißhandlung zu erdulden, ohne sich vertheidigen zu dürfen, seine Klagen fanden vor Gericht kein Gehör; körperliche Züchtigung, welche dem freien Mann erst nach der Anwendung anderer Strafmittel zuerkannt wurde, war die sofortige Strafe des Sklaven. Man kam gar nicht auf den Gedanken, daß hier ein verkehrtes Princip gehandhabt wurde. Bei Plato findet sich keine Spur von Zweifel über das Recht oder das Unrecht der Sklaverei; selbst die Frage wurde nicht erhoben, ob sie in einen idealen Staat wohl paßte. Aristoteles fand sie ganz selbstverständlich und vergebens suchte die Kritik aus dem Schlusse seiner „Republik" eine andere Meinung herauszulesen. Auch er forschte nicht nach, ob die Sklaverei ein Unrecht sei.

Wie die Sklaverei als eine natürliche Erscheinung des Gesellschaftslebens angesehen wurde, wie der Sklave als eine Sache galt, an welcher der Besitzer nach Belieben alle Launen seiner Herrschsucht und seines Stolzes auslassen konnte, so war auf anderer Seite jeder Fremdling ein Feind und Barbar, der keines Schutzes gewärtig sein durfte. Darum waren die Kriegsgefangenen auch jeder Gewaltthätigkeit preisgegeben.

Für die Reisenden gab es keine andere Zuflucht, als die gemeinsten Herbergen, welche gleichbedeutend mit öffentlichen Häusern waren (diversorium, popina, ganeum) und welche nur schlechten, gefährlichen Subjecten zum Aufenthalt dienten[2]. Auch ward die Ausweisung von Bettlern im römischen Reiche mit aller Kraft und Strenge durchgeführt. Die Censoren hatten die Vagabunden zu bewachen und Rechenschaft über deren Thun abzulegen.

Plautus legt dem Philto[3] die Worte in den Mund, daß man dem Bettler einen schlimmen Dienst erweise, wenn man ihm zu essen und zu trinken gebe, denn man verlängere dadurch nur ein an sich elendes Dasein. Gallicanus gab sogar Befehl, alle gesunden Bettler zu ertränken.

Diese Grausamkeit gegen die armen Fremden stand im vollen Widerspruche mit der Gastfreundschaft gegen die Reichen. Mit Nummer und

---

[1] *Cic.,* De Legg. III, 8. *Liv.* XXVII, 37. *Seneca,* De Ira I, 15. Nicht ganz mit Unrecht sagt Châteaubriand: „Les anciens avaient, pour se défaire des pauvres et des infortunés, deux moyens que les chrétiens n'ont pas: l'infanticide et l'esclavage.

[2] *Horat.,* Sat. I, 1, v. 29; 5, v. 4.

[3] Trin. Aufz. II, Auftr. 2.

Zeichen gehörte der Gastfreund dem Hause an, in welchem er einmal Aufnahme gefunden. Die Kinder des Hauses hatten den Freundschaftsbund zu ehren, den ihr Vater einmal geschlossen und in vielen Fällen geschah es, daß die eigenen Anverwandten dem Gastfreunde weichen mußten [1].

In Rom existirte für die Armen auch der Arzt nicht. Die vermögende Klasse hatte unter den Sklaven oder Freigelassenen ihren Hausarzt. Ein guter Hausvater zog sogar ein Receptbuch zu Rath, denn wegen Betrugs griechischer Quacksalber verloren nach und nach die Aerzte sowohl Vertrauen als Achtung. In der Kaiserzeit begegnen wir zwar einzelnen hervorragenden Wundärzten (vulnerarii) und Heilkünstlern für Augenleiden, Zahnkrankheiten u. s. w. Diese kamen aber nie zu besonderem Ansehen [2].

Erst unter dem Kaiserreich wurden tabernae *medicorum*, *medicinae* errichtet, woselbst auch Arme Heilung suchten [3]. Die mit ansteckender Krankheit Behafteten befanden sich im kläglichsten Zustande, denn sie wurden verstoßen und ihrem Schicksal überlassen [4].

Der Heilkunde kam die Christenverfolgung nicht wenig zu gute [5]. Die gemarterten Opfer wurden in das Gefängniß geworfen, aber durch Christen verbunden und gepflegt. Jeder Diakon mußte die Anfangsgründe der Arzneikunde kennen und bald war eine große Anzahl Aerzte aus dem Laienstande da.

Andererseits mag das Beispiel christlicher Liebeswerke auf die besser gesinnten Kaiser gewirkt haben, als sie zu Hilfsmaßregeln schritten. Es ist ja durch Thatsachen festgestellt, welch tiefen Eindruck der Edelmuth und die Barmherzigkeit der ersten Christen auf eine Menge berühmter Heiden gemacht haben [6], denen Paulus schon in seinem Römerbriefe Härte und Geldgier vorwarf [7]. Wer kann es verkennen, daß der wechselseitige Verkehr unter den Menschen durch die Annahme und die Ausübung des Christenthums ein ganz anderer werden mußte, als der bisherige gewesen war?

Die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit (Bezeichnungen, die in späteren Jahrhunderten einer so verkehrten Deutung unterlagen) wurden die Grundlage der neuen Gesellschaft. Was besagen sie auch anderes als die echte Menschenliebe, die wahre Barmherzigkeit, die „Caritas", welche Lactantius im dritten Jahrhundert beschreibt, als eine solche, die niemandem

---

[1] Vgl. Becker, Gallus, Römische Szenen, II, 132. Primum tutelae, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini, sagt Gellius.

[2] Becker, Charikles, Griechische Szenen, I, 47; Gallus II, 102.

[3] *Horat.*, Sat. I, 7, v. 3.

[4] Binterim, Denkwürdigkeiten V, 3, S. 7. Vgl. *Ryan* (übers. von Boulard), Bienfaits de la rel. chrét. S. 136 ff. der 3. Ausg.

[5] Vgl. Ersch und Gruber, s. v. Hospital. Die *taberna meritoria* für ausgediente Soldaten ward durch Papst Callixtus II. von Alexander Severus zur Unterstützung Unglücklicher angekauft.

[6] Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, S. 14. [7] Röm. 1, 31.

schadet, niemanden unterdrückt, die keinen fremden Gast von der Thüre weist, das Ohr der Klage des Hilfsbedürftigen nicht verschließt, geordnete Wohlthätigkeit und Freigebigkeit übt! [1]

Der Ursprung dieser Caritas liegt in der Lehre Christi selber, in der Lehre von der Wiedergeburt oder der Erneuerung der menschlichen Natur. Der Glaube an das Unsterbliche dieser Natur weckte die Liebe zu dieser selbst. Die Liebe war das Kennzeichen, das Jesus seinen Jüngern auf den Weg gab und das diese von den Heiden unterscheiden sollte. Da nun der Herr gesagt hatte: „Was ihr einem der Meinen thut, das habt ihr mir gethan", so pflanzte sich die Liebe zu dem Lehrer auf alle seine Jünger fort und die Hilfe, die man Kranken und Bedürftigen zu Theil werden ließ, ward als Pflicht, Tugend und Verdienst erachtet [2].

Dies war der Ursprung der christlichen Caritas, die sich über die ganze Welt ausbreitete und zahllose Anstalten ins Leben rief, in welchen Liebeswerke aller Art geübt wurden.

Die kirchliche Armenpflege stützte sich vor Constantin auf die Diakonie. Die Form der Armenpflege war die Hausarmenpflege, die Unterstützung in der Familie. Als helfende Organe standen dem Bischofe, dem Vater aller Armen und Hilfsbedürftigen seiner Gemeinde, die Diakone zur Seite. Infolge des massenhaften Zuströmens von Armen wurden seit Constantin zur Pflege der verschiedenen Arten von Hilfsbedürftigkeit eigene Pflegeanstalten (Spitäler) errichtet.

Diese beiden Formen der Armenpflege, die Diakonie und das Spital, bestanden auch in Gallien und Belgien. Das Testament des hl. Remigius, Bischofs von Rheims, aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts spricht wiederholt von Armen- und Fremdenhäusern, welche schon vor Chlodwigs Thronbesteigung in Gallien bestanden [3]. Das Testament nennt uns folgende Wohlthätigkeitsanstalten: ptochia, eigentlich Anstalten für Bettler; coenobia, Klöster; diaconia (am besten mit den französischen und belgischen bureaux de charité zu vergleichen), in welche jedoch auch Arme aufgenommen wurden; xenodochia, Fremdenhäuser, zur Aufnahme von Pilgern u. s. w.; matricula, eigentlich der Name der Einschreibungsliste der Hilfsbedürftigen, zugleich auch der des Hauses, bezüglich dessen die Einschreibung stattfand. Der hl. Remigius zählt diese Anstalten auf mit der Bitte an seine Erben und Nachfolger, dieselben zu versorgen und zu schützen, in derselben Weise wie er selbst das Andenken und die Absicht seiner Vorgänger (prédécesseurs), der Stifter, in ihnen geehrt habe. Daraus geht hervor, daß schon

[1] Div. Inst. V, Hptst. 61, § 12.

[2] Lact. VI, 12.

[3] *Miraeus,* Opp. dipl. I, 2a, 3a, 3b. *Flodoard,* Hist. Rom. Bch. I, Hptst. 18. *Bouquet,* Recueil d. h. d. l. G. VIII, 154—175. Monum. germ. SS. III. III. 363.

vor dem sechsten Jahrhundert eine gewisse Zahl Armenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten in Gallien bestanden, welche nicht zu Klöstern gehörten, da ja letztere besonders genannt werden.

Weitere Beweise für den Bestand von Wohlthätigkeitsanstalten um diese Zeit gibt Gregor von Tours; er spricht im Jahre 577 vom Hospital des hl. Julian des Armen zu Paris. Childebert, Chlodwigs Sohn, und dessen Frau Ultrogotha gründeten im Jahre 542 ein Xenodochium oder Hospital zu Lyon. Gleiche Häuser finden wir in Tours, St. Cloud u. s w.[1]

Im eigentlichen Belgien finden wir in der Lebensbeschreibung des berühmten Domitian, Bischofs von Tongern, Patrons von Hey a. d. Maas, gestorben im Jahre 560, daß er nicht nur viele Kirchen, sondern auch Spitäler gegründet habe, in denen Arme Aufnahme und Verpflegung fanden. Man erzählt weiter von ihm, daß er denen, die ungerechte Gewalt litten, und jeder Art von Bedürftigen zu Hilfe geeilt sei; er habe „die Mächtigen und Reichen" zur liebreichen Behandlung der Armen angespornt[2].

Dergleichen Thatsachen gegenüber ist es nicht erstaunlich, daß z. B. König Gundebald in der burgundischen Gesetzgebung eine Strafe festsetzte gegen Geistliche und Laien, welche fremden Gesandten oder Pilgern die Gastfreundschaft verweigerten[3].

Indem die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten den Bischöfen anvertraut war, ruhte auch auf ihnen jede Verantwortlichkeit für die Ungerechtigkeit, welcher die Armen in diesen Häusern oft ausgesetzt waren. Deswegen geschah es, daß die Bischöfe durch manche Synode zur Rechenschaft gezogen wurden und wegen Entwendung der Armengüter dem Kirchenbanne verfielen.

Den Bischöfen wurde es schwer genug gemacht, die fremden Hospize zu schützen. Es wurde nämlich das Privilegium, in den Xenodochien übernachten zu dürfen, von den fränkischen Großen mißbraucht; die Häuser waren oft wochenlang von solchen Herren überfüllt. Sie sahen mitunter Jagdhäusern ähnlich, in denen sich eine fröhliche Gesellschaft versammelte, um sich bei Wein und Gesang an der Jagdbeute zu erfreuen.

Als Karl der Große den Thron bestiegen hatte, war eine seiner ersten Handlungen ein Erlaß gegen die großen Herren, welche mit Pferden und Reisigen in den Hospizen ein lustiges Leben führten; sie durften hinfort nur

---

[1] Vgl. das fünfte Conc. von Orleans, can. 15. Ueber die Gastfreundschaft dieses Jahrhunderts im allgemeinen s. W. Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merowinger Zeit 1874, S. 13, 36 f. und 43. *Muratori*, Antiqq. med. aevi III, Diss. XXXVII, p. 584.

[2] *Boll.*, Acta SS. vol. II, Mai die 7., p. 147, col. I, A; p. 149, col. I, C, nr. 7. *Ghesquière*, Act. SS. Belg. II, 164.

[3] Monum. germ. hist. Legg. III, 498.

eine, höchstens zwei Nächte in einem Xenodochium zubringen. In späteren Jahrhunderten wurde diese Vorschrift öfters erneuert. Uebrigens hat man hier die hospitalia, welche sozusagen einen Theil der bischöflichen Wohnung bildeten, zu unterscheiden von solchen, welche, an der großen Straße gebaut, jeder Art von Pilgern, jedem Reisenden höheren und niederen Standes Aufnahme gewährten, deren Reisezweck durchaus nicht immer eine Wallfahrt war. Es sind eben diese hospitalia, welche Karl der Große durch seinen Erlaß schützte. Kaum zu bezweifeln ist, daß in den bischöflichen hospitalia auch Kranke aufgenommen wurden. Daraus läßt sich auch das den Bischöfen geltende Verbot erklären, Hunde zu halten, damit nämlich die Ruhe der Gäste nicht gestört werde [1].

Hinsichtlich der ausgesetzten Kinder bestand in Gallien um diese Zeit das gemischte System der Erziehung theils durch Privatpersonen, theils in eigenen Anstalten. Ein Marmorbecken an der Kirchthüre nahm die Kleinen auf; hatte der Geistliche infolge öffentlicher Nachforschung jemand gefunden, der sich des Kindes erbarmte, so erwarb sich der Nährvater gewisse Rechte über den Pflegling. Es gab aber auch bereits eigene Findelhäuser. Schon im sechsten Jahrhundert ist ein Findelhaus im Bisthume Trier bezeugt [2]; etwas später eines in Angers, ebenso in anderen Städten Galliens. Im Jahre 757 bestand eine derartige Anstalt zu Mailand unter dem Namen Xenodochium [3]. Ich hebe dies hervor, weil wir sehen werden, daß im Laufe des Jahrhunderts dieser Name und das lateinische *hospitale* wiederholt für solche Stiftungen gebraucht werden, in denen auch andere Hilfsbedürftige als arme Reisende aufgenommen wurden.

Gerade in diesem Zeitalter legten die fränkischen Bischöfe und Glaubensboten besonderen Eifer und die größte Sorgfalt für die Kranken und Armen an den Tag. Unter der Regierung Dagoberts I., der auch selbst in Neustrien die Gründung von Hospitälern beförderte, predigte der hl. Eligius in Flandern und zeichnete sich aus durch seine Barmherzigkeit gegen Arme und Hilfsbedürftige aller Art. Auch empfahl er seinen Jüngern, nur christliche Aerzte zu Rathe zu ziehen. Die heidnischen Aerzte pflegten nämlich mit ihren Heilkräutern allerhand Aberglauben und Zauberkünste zu verbinden. Der hl. Wilfried von York predigte ein halbes Jahrhundert später in den Niederlanden. Sein Freund und Biograph Stephanus erzählt, daß dieser Apostel den Armen und sonstigen Hilfsbedürftigen die größte Sorgfalt widmete. Auch ist es mehr als wahrscheinlich, daß viele dieser Sendboten der Heilkunst mächtig waren. Liegt es nicht auf der Hand, daß die Pre-

---

[1] Syn. von Macon a. 585, c. 13.

[2] Vgl. z. B. Ristelhuber, Wegweiser zur Lit. der Waisenpflege Bd. I (Köln, Schmitz 1831), S. 10. Meusel, Geschichtsforscher, Bd. IV, Art. 12, a. 1777.

[3] *Muratori,* Antiqq. It. med. aev. III, 554.

diger des Evangeliums nicht nur mit heiligem Eifer, sondern auch mit praktischen Kenntnissen ausgerüstet, die gefährlichen Missionsreisen antraten? Wiederholt wird in den Biographien dieser Sendboten von Krankenheilungen [1] gesprochen, welche wie Wunder erschienen sind.

Es gab höchstwahrscheinlich im Zeitalter der Merowinger bei den Franken Schulen für Arznei- und Heilkunde, welche theils mit Klöstern verbunden waren, theils für sich selbst bestanden. In einem Kapitular vom Jahre 805 schrieb Karl der Große vor: es sollen gewisse junge Leute in die Arzneischule aufgenommen werden [2]. Es wird nicht von der Gründung dieser Schulen gesprochen, was auf schon längeren Bestand hindeutet. Das Kapitular ist an die Geistlichkeit gerichtet; die Arzneischulen standen also unter geistlicher Aufsicht, obgleich auch in Hofschulen Unterricht in der Arzneikunde ertheilt wurde [3]. Im byzantinischen Reiche bestanden schon vorher Schulen für freie Aerzte [4]. In Italien waren im sechsten Jahrhundert die Aerzte wenigstens so geschätzt, wie zur Zeit der Hebräer im Orient [5].

Schließlich sei noch bemerkt, daß in den burgundischen, salischen, allemannischen und bayrischen Gesetzen bei der Aufzählung der von Sklaven ausgeübten Gewerbe von der Heilkunst keine Rede ist [6]. Die Aerzte waren also nicht mehr, wie bei den Römern, Sklaven.

Es ist kaum zweifelhaft, daß die Glaubensprediger in Arzneischulen auch die nöthigen medizinischen Kenntnisse sich aneigneten, um den neuen Christen nicht nur geistliche Hilfe, sondern auch materielle Unterstützung bieten zu können. So verbreitete sich mit dem Christenthume die Wohlthätigkeit und Krankenpflege. Bei den Bischofssitzen und bei den Klöstern befanden sich stets Abtheilungen, in welchen ausschließlich Fremde, vorzüglich arme Pilger aufgenommen und gespeist, sowie Kranke verpflegt wurden. Die kranken Klosterbrüder selbst wurden in einem unmittelbar zum Kloster gehörigen Krankenzimmer (infirmaria) versorgt. Dies stimmte auch mit den Ordensregeln des hl. Benedikt aus dem sechsten Jahrhundert überein, welche von den meisten Klöstern angenommen wurden [7].

Im siebenten Jahrhundert zogen angelsächsische Sendboten in großer Zahl nach dem Festland und predigten besonders im nördlichen Theile Gal-

---

[1] Amandus z. B. verstand: carnem carni restituere. *Ghesquière* IV, 250.

[2] Monum. germ. hist. Legg. I, 132, nr. 5.

[3] *Alcuin.* (Froben) II, 228. Vgl. *Guérard*, Polyptique de l'abbé Irminon II, 304, 307, 336.

[4] Digesta, Lib. 50, Tit. 9, L. 1.

[5] *Cassiodor.*, Var. VI, Formula com. archiat. (A. Garet). Ven. 1729, I, 99 sqq.

[6] Gfrörer, Volksrechte II, 157.

[7] Vgl. *Muratori*, Antiqq. m. aev. 584, Diss. XXXVII über Bertichramnus.

liens. Sie stifteten eine große Reihe von Klöstern und Hospizen vorzüglich an wenig besuchten Straßen und in spärlich bevölkerten Landstrichen, zur Aufnahme römischer Pilger und anderer Reisenden [1]. Diese Anstalten werden in den karolingischen Kapitularen wiederholt erwähnt unter dem Namen coenobia und hospitalia Scotorum. Im Jahre 801 befahl Karl der Große den Bischöfen, für die Erhaltung dieser Hospitäler zu sorgen, sowie die Gastzimmer in den Klöstern, wo sie früher bestanden, wieder herzustellen. Die Erhaltung der Schottenspitäler wurde ebenfalls auf den Synoden von Meaux und Paris (845—846) vorgeschrieben, denn, sagt die Synode: „Nicht nur werden dort keine Fremdlinge mehr beherbergt, sondern sogar die ehemaligen Einwohner sind (wohl theilweise in Folge der Normannenzüge) daraus vertrieben und an den Bettelstab gebracht worden.“ Diese Vorschriften beweisen das hohe Alter dieser Anstalten [2].

Höchstwahrscheinlich wurde zu Nyffels (Nivelles in der Provinz Brabant) im siebenten Jahrhundert schon ein Hospital des Klosters der hl. Gertrud erbaut, obgleich es erst später vollständig eingerichtet wurde und den Namen St. Nicolas erhielt [3]. Die Wahrscheinlichkeit ist um so größer, als wir wissen, daß im sechsten Jahrhundert schon hospitalia im Bisthume Tungern errichtet wurden. Der letzte Schein von Unsicherheit hierüber verschwindet durch die Thatsache, daß die hl. Gertrudis selbst den angelsächsischen Sendboten, den hl. Foillan, der von irischer Abstammung war, zur Gründung eines Hospitals ermunterte und ihn dabei unterstützte. Mit der Mildthätigkeit, welche ihrem edlen Geschlechte und frommen Sinne eigen war, trat sie dem jungen Glaubensprediger und seinem Bruder Ultan eine Villa zu Fosses (in der jetzigen Provinz Namur) ab, welche zu einem Hospiz für Reisende aus fernen Ländern dienen sollte [4]. Ultan selbst war der erste Rektor [5].

Solchen Thatsachen gegenüber wird wohl niemand die große Wahrscheinlichkeit bezweifeln, daß um die gleiche Zeit in anderen Theilen dieses Landes dergleichen Stiftungen gegründet wurden. Es darf darum nicht befremden, daß Papst Bonifacius V. im Jahre 619 ein Hospital zu Dornyk (Tournay) bestätigte. Gemeint ist das Hospital von M a r v i s, welches von einem daneben fließenden Bache den Namen trug; der Papst nahm es

---

[1] Vgl. *Martin Doisy*, Diction. d'économie chrétienne IV, 1310, über Dagobert I.

[2] Bis in die Gegenwart herein gab es in Deutschland noch „Schottenklöster“.

[3] Vgl. *Tarlier et Wauters*, Hist. des communes belges I, 155 sq.

[4] *Ghesquière* l. l. t. III, p. 2—21. Monasterium ad perpetuale peregrinorum hospitum quatenus adventantes e longinquis regionibus.

[5] Ueber Fosses vgl. *Eginhard*, Martyrium SS. Marcellini et Petri, Ausgabe Teulet II, 395.

unter seinen besonderen Schutz und es wurde später bekannt unter dem Namen der „Brüder und Schwestern von St. Victor“ [1].

Um dieselbe Zeit entstand an der flämischen Küste die Abtei Wormhout als Hospiz für Reisende; dieselbe wurde durch die Gastfreiheit ihres ersten Abtes, Winocq (Winocus), so berühmt, daß eine Legende erzählt: Christus selbst habe einmal als Pilger gekleidet in der Abtei übernachtet. Der Abt Winocus erwarb sich den Ruf, besser für seine Gäste als für sich selbst zu sorgen [2]. St. Odilia erbaute ebenfalls um diese Zeit neben ihrem Kloster zu Orpe ein hospitale (ad recipiendos christianos) [3]. Das Haus aber war sowohl Kaufleuten und Flüchtlingen, als Pilgern zugänglich.

In jener Zeit, als die neuen Christen noch immer gegen die Heiden zu kämpfen hatten, waren dergleichen Zufluchtsstätten eine große Wohlthat. Deshalb baute St. Ursmarus († 713), der eigentliche Gründer der berühmten Abtei Lobbes (in der Provinz Namur), eine gewisse Anzahl unzusammenhängender Zellen zu einem großen Gebäude um und richtete einen Theil desselben zur Aufnahme von Pilgern und anderer Reisenden ein. Dieser Theil war so weit von dem Aufenthalt der Ordensleute entfernt, daß der Lärm der fremden Gäste nicht ins Kloster dringen konnte [4].

Im Luxemburgischen hatte die merowingische Königstochter St. Irmina im Jahre 698 einen durch St. Willibrord zu Echternach begonnenen Bau zu einem Zufluchtsort nicht allein für Mönche, sondern auch für Fremdlinge und hilflose Arme [5] ausgebaut. Die Xenodochien im Bisthum Trier waren nicht weniger zahlreich als zu Lüttich, Kameryk, Dornyk u. s. w. [6]

Auf dem berühmten austrasischen Concil von Leptines im Jahre 742 ertheilte Karlmann den Befehl, daß bei jedem Kloster eine Herberge oder Zufluchtsstätte für Fremdlinge eingerichtet werden solle [7]. Im Jahre 746 wurde durch Papst Zacharias an die Strafen erinnert, welche die untreuen Verwalter von Armenhäusern und Klöstern erwarteten [8]. Im Jahre 816 gab die Synode von Aachen die Vorschrift, daß in jedem Frauenkloster ein kleiner Theil zur Aufnahme von Wittwen und armen Frauen eingerichtet und außerhalb der Clausur des Klosters, neben der Kapelle, eine Wohnung

---

[1] *A. Delannoy*, Notice hist. des div. hospices de Tournay, 1880, p. 45. Vgl. Archives du royaume, Chambre des comptes, nr. 46 654, D. 116.

[2] *Ghesquière* l. l. VI, 381, 398, 437.

[3] L. l. II, 634, nr. 2.

[4] *Vos*, Lobbes, I, 78.

[5] Gallia chr. XIII (Paris 1785): Instr. Eccl. Trev. p. 293. Vgl. F. Müller, Das Hospital zu Echternach, S. 25, 27 f.

[6] Vgl. Beyer, Urkundenbuch des Niederrheins, passim.

[7] Monum germ. hist. Legg. I, 16, c. 7.

[8] Hefele, Conciliengeschichte, Kanon X (1. Auflage Bd. II, S. 517).

für Reisende eingerichtet werden solle. Das zweite Concil von Aachen im Jahre 836 schrieb wiederholt vor, daß bei jedem Kloster ein Hospital gebaut werden sollte.

Eine weitere Versorgung der Armen bestand in der Austheilung milder Gaben an der Klosterpforte, ein allgemeiner Brauch, zu dessen Durchführung eigene Brüder angestellt wurden. Die Austheilungen waren manchmal so reichlich, daß Arme sich allmählich um das Kloster herum kleine Wohnungen bauten.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche diente das Kirchenvermögen auch der Armenflege. Die Geistlichen wurden zu den Armen gerechnet und so waren auch die Armen ihre Erben. Sie wurden in den kirchlichen Canon, in das Verzeichniß der Hilfsbedürftigen, mit eingeschrieben; sie waren verpflichtet, durch ihre Sparsamkeit zur Vermehrung des Armengutes beizutragen. Der Bischof besaß als das Haupt eine gewisse Freiheit in der Vertheilung der Einkünfte. Wie groß sein eigener Antheil war, wurde in den ersten Jahrhunderten nicht genau bestimmt. Auf dem berühmten Concil von Antiochien im Jahre 341 [1] wurde bestimmt, daß der Bischof das Kirchengut für die Armen zu verwalten habe; es wurde ihm erlaubt, im Falle er es als nothwendig erkenne, einen Theil des Gutes für die Brüder zu verwenden, welche er als Gäste aufnahm, das heißt für sein Hospital. Zur persönlichen Bereicherung durfte er Kirchengut nicht verwenden; er solle die Einkünfte im Einverständnisse mit der übrigen Geistlichkeit vertheilen; ferner solle er die Verwaltung nicht seinen Verwandten oder seinem Hausgesinde überlassen, sondern sich an die alten apostolischen Canones halten. Als nun auf späteren Kirchenversammlungen, z. B. zu Karthago im Jahre 397—398, diese Grundregeln aufs neue eingeschärft wurden, deren Ausführung jedoch immer schwieriger erschien, nahm man wahrscheinlich noch im nämlichen Jahrhundert, ohne Zweifel aber vor dem Pontificat des Simplicius (468—483), als Regel an, daß fortan das Kirchengut in vier Theile getheilt werden solle [2]. Ein Theil wurde dem Bischofe zur Verfügung gestellt, ein zweiter kam an die Armen, ein dritter an die Geistlichkeit, der vierte Theil sollte zum Unterhalt der Kirche dienen [3]. Diese Maßregel bezog sich anfänglich nur auf Italien und verbreitete sich nicht gleich nach anderen Ländern. Ja, sogar bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts hörten ausgezeichnete Kirchenfürsten, wie z. B. Papst Gregor der Große, nicht auf, das Kirchengut in erster Stelle als Armengut zu bezeichnen [4]. Auch Kaiser Justinianus gab das alte Princip nicht preis; in den Jahren 530 und 548 schrieb er vor, daß die Güter, welche testamentarisch „Unserm

---

[1] Hefele l. c. I, 501, can. 25.

[2] Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (2. Auflage), S. 120.

[3] *Hardouin*, Conc. Coll. II, 804.

[4] Hefele, Das Christenthum und die Wohlth. (Beiträge zur Kirchengesch. I, 186).

Herrn Jesus Christus" vermacht würden, zuerst zum Unterhalt der Armen dienen sollten; sie sollten der ärmsten Kirche der Gegend oder aber der von dem Verstorbenen meist besuchten Kirche zugewiesen werden.

In Gallien ging das sechste Jahrhundert zu Ende, bevor das neue Princip angenommen wurde. Der hohen Tüchtigkeit mehrerer Kirchenhäupter ist es zuzuschreiben, daß die bischöfliche Centralverwaltung weniger mißbraucht wurde. Die berühmte Abtei der Insel Lerins war besonders die große Pflanzschule, aus der Männer wie Lupus von Troyes, Honoratus, Hilarius und Cäsarius von Arles, die Bischöfe von Avignon, Lyon, Vienne und viele andere hervorgingen, deren Ruhm nach Jahrhunderten noch vom Volksmund verkündet wird.

Die meisten dieser ausgezeichneten Männer lebten nach den apostolischen Grundsätzen. Lupus vertheidigte sein Bisthum gegen die Hunnen, wie Papst Leo I.; der gelehrte Hilarius von Poitiers verschaffte den Armen Brod, das er mit eigener Hand zubereitete; die Wohlthätigkeit eines Martin von Tours ist weltbekannt [1].

Durch die große Ausdehnung der Bisthümer entstand in Gallien nach und nach der Gebrauch, gewisse liegende Güter zu verkaufen, sobald eine regelmäßige Beaufsichtigung und Verwaltung unmöglich erschien. Der päpstliche Stuhl trat aber schon im fünften Jahrhundert in einem Briefe an Cäsarius von Arles dagegen auf und auf der Synode von Agde vom Jahre 506 wurde festgestellt: es dürfe kein Bischof die der Kirche gehörigen Gebäude, Leibeigenen, Geräthschaften u. s. w. wegschenken oder verkaufen, da das Kirchenvermögen zum Armenfonds gehöre; zur Befreiung von Gefangenen sollten gewisse Güter veräußert werden dürfen [2]. Weiter solle der Bischof (wie dies schon früher zu Nimes bestimmt war [3]) sich hüten, Arme und Fremdlinge zu unterstützen, welche unter dem Vorwande einer Wallfahrt nur auf Kosten der Kirchen zu leben suchten.

Im Jahre 511 wurde auf der Synode zu Orleans [4] den Bischöfen gestattet, von den in der Kathedrale gesammelten Opfergeldern die Hälfte, ein Dritttheil von jenen der Pfarrkirchen an sich zu ziehen; sie waren aber verpflichtet, den Armen Nahrung und Kleidung zu verschaffen. An das Verbot des Verkaufs gebunden, beschlossen die gallischen Bischöfe einige Theile des Kirchen- oder Armengutes gegen eine geringe Vergütung armen Leuten aus dem Laienstande pachtweise zu überlassen. Daraus entstanden die sogenannten Precarien. Aus dem auf gleiche Weise an Geistliche überlassenen Boden entstanden die Präbenden. Als später das Verbot ein-

[1] Vgl. noch *Edm. Le Blant,* Inscr. chr. de la Gaule I, 7, 41, 235, 289 etc.
[2] Can. 7.
[3] Hefele l. c. II, 58, can. 5.
[4] Hefele l. c. II, 644, can. 14.

trat, dergleichen durch Geistliche benutzte Güter unter die unmittelbare Verwaltung des Bischofs zurückzustellen, wurden sie zu Beneficien. Diese Decentralisation der Verwaltung des Kirchengutes im allgemeinen hatte natürlich die der Vertheilung der Einkünfte an Arme und Armenhäuser zur Folge; jede Pfarrei theilte allmählich den Armen die Gaben aus und so entstand dasjenige, was wir in unserer Zeit kirchliche Gemeindearmenpflege oder den kirchlichen Unterstützungswohnsitz nennen würden.

Der Uebergang war aber nicht plötzlich. Alles gestaltete sich allmählich und von selbst. Im Orient, wo die christliche Bevölkerung seit ein paar Jahrhunderten bedeutend zugenommen hatte, schrieben die Synoden wiederholt vor, daß ein Bischof, wenn auch die Hauptverwaltung des Armengutes in seiner Hand lag, sich um keine anderen Armen als die seiner eigenen Kirche kümmern solle. Trotzdem wußten sich überall falsche Arme einzuschleichen, um sich Unterstützung zu verschaffen. Zur Bekämpfung dieser Landstreicher einerseits und zur Handhabung einer regelmäßigen Verwaltung andererseits gab die Synode von Tours im Jahre 567 die Vorschrift: jede civitas, d. h. jede kirchliche Gemeinde, jedes Bisthum, jede Pfarrei soll ihre eigenen Armen versorgen. Den Armen aber wurde verboten, in fremden Gemeinden herumzustreichen; doch wurde auch jeder Druck auf den armen Mann mit schweren Strafen bedroht [1].

Nicht der Bischof allein, sondern der Bischof mit seinem Clerus muß die Armenversorgung übernehmen. Dies ist die Bedeutung des genannten Canons und stimmt mit älteren kirchlichen Vorschriften überein. Indessen war auch die Mitwirkung der Laien weder von der Vertheilung milder Gaben, noch von der Verwaltung der Armenanstalten ausgeschlossen. Schon in den ältesten Zeiten finden wir Beweise hiefür. Auf dem Concil von

---

[1] *Van der Meersch*, De l'etat de la mendicité 30 sq.; ferner *Monnier*, Histoire de l'assistance publique 91. Monnier meint, nach dem Wortlaut des genannten Canons komme die Verwaltung der Armenkasse an die städtische Verwaltung. Allein das Wort civitas bedeutet hier offenbar nicht *cité* (Stadt) im politischen Sinne, sondern ein geistliches Gebiet. Dieser Canon würde, im anderen Sinne aufgefaßt, dem Ausspruche anderer Synoden widersprechen. (Man vgl. Coll. *Hardouin* I, 604 und die Can. apost. I, 19, c. XL; I, 37, c. XLI; weiter V, 21, D. a. 849.) Auf der Synode zu Orleans im Jahre 549 wurde beschlossen, daß der Bischof sowohl außerhalb als innerhalb der *civitas* den Aussätzigen Hilfe gewähren solle. Das Wort civitas hat hier also keine andere Bedeutung als „Bischofsgemeinde". Ludwig der Fromme unterscheidet die civitas des Bischofs von der des Grafen, deren Theile pagi genannt werden. Civitas wird der Sitz des Bischofs genannt (*Baluze* Capit. I, 552, VII). Innocenz III. sagt, man könne einen Ort nicht civitas nennen, der kein Bischofssitz ist (*Ducange* s. v. Civitas). Bis in das 15. Jahrhundert werden die Dekanate Theile einer civitas genannt. Wo Karl der Große den Grafen zur Wohlthätigkeit ermahnt, wird das Wort civitas im Gegentheil nicht gebraucht. Man vgl. auch Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, S. 136.

Chalcedon im Jahre 451 wurden Laien excommunicirt, welche als Vorstände eines Armenhauses zu eigenmächtig handelten [1]. Dergleichen Vorschriften gab auch Justinian. Die Zahl der Laien bei der Verwaltung der Hospitäler nahm in der Folge immer zu. Mehrere Klöster wurden auf diese Weise ganz von Laien abhängig, was in späteren Zeiten viele Mißbräuche im Gefolge hatte.

---

[1] *Monnier* l. c. 172, 339.

Erster Theil.

Geschichte der belgischen Wohlthätigkeitsanstalten von den Karolingern bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts.

I. Zeitalter der Karolinger. Bestätigung der bestehenden Armenpflege durch Karl den Großen. Zunehmende Decentralisation. Ausdehnung der Wohlthätigkeitspflege. Waisen und Findelkinder.

Zur Befestigung seiner Macht hatte Karl Martell, der gewaltige Majordom Neustriens und Austrasiens, viele Kirchen, Klöster und Armenhäuser der geistlichen Verwaltung entzogen und sie irgend einem Heerführer zum Lohne seiner im Kriege geleisteten Dienste überlassen [1]. Der Sohn Karls, Pippin der Kurze, ließ dagegen im Jahre 714 durch die Synode von Soissons feststellen: die Besitzer der Armenhäuser und Klöster hätten von ihren Einkünften die Bewohner zu unterhalten, aus dem Ueberschusse sollte Zins entrichtet werden [2]. Ein Jahr später wurde zu Leptines, auf Karlmanns Gebiet in Austrasien, die Sache dahin geregelt, daß genannte Güter als Precarie betrachtet wurden, von welcher an die Kirche als Eigenthümerin Zins entrichtet werden sollte [3]. Doch Karlmann verschwand bald von dem politischen Schauplatz. Pippin wurde Alleinherrscher und König, und trat bald in die Fußstapfen seines Vaters, indem er die Einkünfte von Armenhäusern und Klöstern an seine Edelleute vergab [4]. Als Karl der Große den fränkischen Thron bestieg, war die Säcularisation der Armenhäuser in vollem Gange. Er trat nicht dagegen auf; es lag ihm nur daran, sie zu ordnen und zu regeln. Da er keine Neuerungen liebte, andererseits aber die Bedürfnisse und Wünsche seines Volkes wohl kannte, so zog er die bestehenden Rechte und Gewohnheiten in kirchlichen und weltlichen Dingen in Betracht und suchte durch Ermuthigung,

[1] Monum. germ. hist. Legg. I, 46. — *Migne*, Carol. M. opp. I, 42. — Epp. Bonifac. *Würdtwein* oder *Jaffé* nr. 72. Vgl. *Baronius*, Hist. eccl. a. 745, ed. 1612, IX, 175.

[2] Mon. Legg. I, 17, nr. 3. [3] L. l. 18. nr. 2.

[4] Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752, S. 178 ff.

guten Rath, Belohnung oder Strafe aus dem Mangelhaften etwas Besseres zu schaffen. Bei der Größe und Kraft seines Geistes erscheint seine Person als der Mittelpunkt, um den die ganze Verwaltung des Reiches sich drehte. Auch in kirchlichen Fragen erscheint es nicht anders. Obgleich Karl von der Nothwendigkeit einer geistlichen Macht tief durchdrungen war, mußte doch selbst der Papst die drückende Kraft seines mächtigen Armes empfinden, sobald seine politischen Ansichten nicht mit denen des fränkischen Herrschers übereinstimmten. Auf der Synode zu Frankfurt im Jahre 794 suchte Karl mit seinen Hofbischöfen die Erniedrigung des byzantinischen Thrones trotz des Widerstrebens des Papstes durchzusetzen. Der gleiche Geist der Centralisation weht durch die Vorschriften für die Verwaltung der Armenhäuser. Alle diese Anstalten, sowie die Kirchen und Klöster sind dem Kaiser zu hohem Danke verpflichtet. Karl gestattete den Bischöfen, sich in der Oberaufsicht der Klöster und Spitäler zu behaupten, nannte sich selbst aber nicht nur den höchsten Beschützer, sondern auch den „Gesetzgeber" in Sachen der öffentlichen Wohlthätigkeit [1].

Wiederholt erließ Karl den Befehl, es sollten Reisende und Fremdlinge durch das ganze Reich auf altchristliche Art empfangen und verpflegt werden; Unterkommen, Feuer und Wasser dürfe niemand ihnen verweigern [2]; vorzüglich sollten diese Xenodochien niemanden abweisen, so lange der Raum zureiche; an allen Orten sollten Fremdenhospize unterhalten werden; jeder Grundbesitzer solle für die Verpflegung seiner Hörigen sorgen [3].

Als die Zinsen der Precarie nicht regelmäßig den Hospitälern entrichtet wurden [4], sah Karl nach Mitteln um, die Verkürzten zu entschädigen: die Inhaber der Precarien mußten wenigstens die Reparaturen der Anstalten übernehmen. Auch kam es vor, daß Karl die in fremde Hände übergegangenen Häuser als „königliches Gut" erklärte, dessen Ertrag er würdigen Personen zuwies [5]. In keinem Falle durfte mehr ein Laie fortan Abt eines Klosters bleiben; die Aebte sollten die Klöster versorgen und die nöthigen Gebäulichkeiten für Hospize im Stande halten [6]. Karl beauftragte bestimmte Personen mit der Durchführung dieser Maßregel [7]. Die Bischöfe wurden ernstlich ermahnt, sich persönlich zu überzeugen, ob die Armen in den Spitälern die gehörige Pflege erhielten. Der Canon, daß jede bischöfliche Stadt und jede Pfarrei für ihre eigenen Armen zu sorgen habe, wurde als Reichsgesetz

[1] Capitul. Aq. a. 802, c. 5; Capitul. a. 805, c. 10.
[2] Capit. 789, c. 73; 802, c. 27; 803, c. 16.
[3] Mon. Legg. I, 132, 144, 145, 181 sqq.
[4] L. c. I, 36.
[5] „Senodochia . . . regales sint." Capit. gen. a. 783, c. 6.
[6] Capit. a. 801, c. 28. *Moreau-Christophe*, Histoire de l'esclavage II, 433.
[7] Capit. dupl. a. 805. Capit. Fr. a. 783, c. 6. Mon. Legg. I, 46.

erklärt. Der Kaiser führte zu Gunsten des Clerus und der Armen den Zehnten ein, welchen er zwangsweise eintreiben ließ. Sein Vertrauter, der berühmte Alcuin, machte vergebliche Vorstellungen gegen diese Maßregel[1], „weil Almosen freie Liebesgaben bleiben sollen". Andererseits hielt Karl die Geistlichkeit an, keinen Druck auf einzelne Familien auszuüben, um zu wohlthätigen Gaben zu nöthigen oder die eigenen Kinder zu enterben[2].

Der Mißbrauch, wodurch die Verwalter der Armenhäuser sich auf Kosten der Nothleidenden bereicherten, sollte nach Karls Willen aufhören. Es wurden Vögte (advocati) ernannt, „um die Rechte der Armen zu wahren". Der Titel Vogt (advocatus), schon im alten germanischen Rechte gebräuchlich[3], hatte im Laufe der Jahrhunderte eine wichtige Bedeutung erhalten. Zur Zeit der Merowinger deutete er eine juridische Würde an. Chlotar III. gebraucht ihn in diesem Sinne in einem Diplom des Jahres 644[4]. Pippin von Heristal nannte sich selbst Vogt (advocatus) der durch ihn gegründeten Abtei von St. Hubertus[5]. Die geistlichen Anstalten erhielten freie Hand, ihren Vogt zu wählen, der König aber behielt den Titel eines obersten Vogtes oder Eideshelfers (advocatus principalis) für sich. Später bekam der Vogt einen militärischen Charakter, weshalb dieses Amt Laien anvertraut wurde, welche für die geistlichen Institute die Heeresdienste zu leisten hatten[6]. Daß die Aufsicht über das religiös-sittliche Wohl dieser Stiftungen Sache der Bischöfe blieb, wurde durch Karls Gesetze wiederholt verfügt.

Die Einnahmen der bischöflichen Hauptkirchen sollten in vier Theile getheilt werden; der eine Theil kam dem Bischofe zu, der zweite den Armen, der dritte der Geistlichkeit und der vierte der Kirche selbst. Somit befolgte das Gesetz die Ordnung, wie sie seit dem fünften Jahrhundert im Orient und in Italien bestand.

Die Pfarrkirchen auf dem Lande, welche nur mit den wenigen Erträgnissen kleiner liegender Güter dotirt wurden, waren hauptsächlich auf den Zehnten angewiesen. Der Zehnte mußte in drei Theilen dem Unterhalte der Armen, der Geistlichkeit und der Kirche zugleich dienen[7].

---

[1] Ep. ad Meginfridum nr. 105; ad Dominum regem nr. 7; ep. 50, 76, 87 etc. in der Ausg. von Würdtwein. Man vgl. noch über die Zehnten: Conc. Francf. a. 794, c. 25; Conc. Arl. a. 815, c. 9 u. a. m.

[2] Capit. a. 811, c. 5 sqq.; Conc. Mog. 813, c. 44; Conc. Aq. a. 811, c. 10. Mon. Germ. Legg. I, 10.

[3] Gfrörer, Zur Gesch. Deutscher Volksrechte im Mittelalter I, 215 f.

[4] *Mabillon,* Ann. Bened. V, 390.

[5] *Miraeus,* Opp. dipl. II, 1125.

[6] Conc. Mog. a. 813, c. 50; Conc. Aq. a. 802, c. 1. Vgl. Hefele, Conciliengesch. III, 690, 708.

[7] Capit. Aq. a. 801, c. 9.

Die Bischöfe bekamen durch diese Maßregeln ein höheres Ansehen und größeren politischen Einfluß, sollten aber nach fränkischem Gesetze mit in den Krieg ziehen. Da ihnen dies ihre geistliche Würde verbot, so waren es die Vögte, welche beim Heerbanne den Clerus vertreten mußten.

Die Bischöfe waren verpflichtet, die Armen persönlich zu besuchen. Die Erziehung der Waisen und Findelkinder wurde ihnen anempfohlen[1]. Sie sollten die Wittwen und Verlassenen beim Gerichte vertreten, und konnten sich in schwierigen Fällen auf den Kaiser berufen[2].

Immer noch galt die Vorschrift, daß jeder Bischof eine Herberge für Fremdlinge neben seiner Wohnung einrichten solle[3]. Vagabunden fanden dort zwar keine Aufnahme, allein man sollte darnach trachten, ihnen Arbeit zu verschaffen[4].

Die Bischöfe sollten ferner dafür sorgen, daß in jedem Kloster in Hinsicht der Armen und der Gastfreundschaft die Regeln des hl. Benedictus treulich befolgt würden. Sie bekamen auch zu diesem Zwecke einen größeren Einfluß auf die Wahl der Aebte. Auch die Controle über die Ausübung der Armenpflege durch den Seelsorgsclerus der Pfarreien war dem Bischofe zur Pflicht gemacht[5].

II. Ludwig der Fromme. Erster Verfall. Gesetzlosigkeit. Einfluß von Clugny. Bedeutung des Wortes hospitale.

Die Vertheilung des Armengutes, wie Karl sie bestimmt hatte, wurde von Ludwig nicht festgehalten. Er bestimmte vielmehr, daß zwei Drittel der Opfer auf dem Altar (oblationes) den Armen, und ein Drittel der Geistlichkeit zufallen sollten; die Geistlichen armer Kirchen durften die Hälfte des Kirchengutes für sich benützen. Ein alter fränkischer Gebrauch wollte, daß die Oblationen der Geistlichkeit zufielen[6], Karl hatte ihr nur den vierten Theil überlassen.

Zwar trat Ludwig in die Fußstapfen seines Vaters in Bezug auf die Organisation der Armenhäuser. Allein bald ließ der Zeitgeist die Erhaltung dieser Vorschriften nicht mehr zu. Ludwig schärfte den Bischöfen aufs neue ein, daß ihre Wohnungen sowohl wie die Klöster Zufluchtstätten[7] für Fremdlinge, Kranke und Wittwen sein sollten. Das Xenodochium solle nahe

---

[1] Conc. Francf. c. 40. Admonitio generalis a. 802. Mon. Legg. I, 102.

[2] Conc. Arlet. III, a. 803, c. 17; Conc. Mog. a. 813, c. 8.

[3] Capit. eccl. c. 74.

[4] Capit. dupl. ad Niumag. a. 806, c. 9. Mon. Legg. I, 144. Vgl. Capit. a. 805, c. 10.

[5] Conc. Mog. 813, c. 8. Mon. Legg. 161, c. 4. Conc. Aq. 816, c. 116.

[6] Conc. Orl. I, c. 14.

[7] Conc. Aq. a. 816, c. 141. Mon. Germ. Legg. 65.

bei der Kirche, außerhalb des eigentlichen Klosters gelegen sein und durch einen Geistlichen verwaltet werden. Innerhalb jedes Frauenklosters solle sich ein Krankenzimmer und eine Wohnung für Wittwen und arme Mädchen befinden [1] und zwar so, daß man vom Kloster unmittelbar in das Krankenhaus gelangen könnte. Diese Vorschrift wurde im Jahre 836 auf alle Klöster ausgedehnt.

Unter den in fortwährender Fehde lebenden Nachfolgern Ludwigs des Frommen verwüsteten die Normannen Klöster, Kirchen und Spitäler von der Seeküste bis nach Aachen. In der Stadt Mans allein wurden sieben Spitäler zerstört. Dazu kam, daß die Fürsten mehr und mehr ihre Macht benutzten, um über die säcularisirten Armenhäuser Günstlinge als Verwalter anzustellen, welche nicht selten am Armengute sich vergriffen. Ein Blick auf die Kirchenversammlungen des neunten Jahrhunderts genügt, um uns zu beweisen, daß die Säcularisation und der Kirchenraub wenigstens ebenso groß waren, als in den Tagen Karl Martells, ja, daß selbst weltliche Beamte den Bischofsstab führten. Andererseits ist nicht zu läugnen, daß viele Verwalter von Armenhäusern fortwährend unter bischöflicher Oberaufsicht standen und die Bischöfe über die Kirchenräuber die angedrohten Strafen verhängten [2]. Die Synode von Mainz vom Jahre 847 forderte die Regenten auf, die gegen die armen Leute ausgeübten Bedrückungen nicht weiter zu dulden [3].

Das geraubte Kirchengut versprach Ludwig der Deutsche so viel wie möglich zu ersetzen [4] und erließ im Jahre 851 eine diesbezügliche reichsgesetzliche Bestimmung. Weiter zeigen uns die Verordnungen der Bischöfe Hinkmar von Rheims, Hermann von Nevers, Rikulf von Soissons, Friedrich und Radbout von Utrecht u. s. w., welche Anstrengungen von diesen Kirchenfürsten gemacht wurden, um den Mißbräuchen entgegen zu arbeiten [5] und den Bedürftigen, Krüppeln, Kranken und Verlassenen Trost und Hilfe zu bringen.

König Arnulf, der Besieger der Normannen an der Dyle in der Provinz Brabant, verordnete neuerdings, daß die Spitäler ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werden sollten [6], denn viele Häuser waren in unberechtigte Hände übergegangen [7]. Eine große Anzahl Klöster und Klosterspitäler waren Lehen großer Herren geworden, welche sie vernachlässigten [8].

---

[1] Conc. Aq. a. 816 et 817, c. 14 sqq. „De institutione sanctimonialium" c. 2.

[2] Corrector Burchardi bei Wasserschleben, Bußordnungen 709.

[3] C. 10. [4] Mon. Legg. I, 394.

[5] *Hardouin*, Coll. V, VI passim. *Moll*, Kerkgeschiedenis I, 268.

[6] Conc. Mog. a. 888, c. 25.

[7] *Mabillon*, Acta SS. 845.

[8] Syn. Par. a. 846, c. 41

Die kirchlichen Precarien wurden nicht mehr ausbezahlt; man spottete über den Kirchenbann; der Kirchenraub schien keine Missethat mehr [1].

Zum Glücke für die Kirche und für die Armen entstand die Reform des Klosters Clugny, welche sehr rasch von Frankreich nach den Niederlanden und nach Italien sich verbreitete.

Die freiwillige Armuth, welche den Ordensleuten durch die Cluniacenser Reform neu eingeschärft wurde, kam den Nothleidenden zu gute. Gerade die Unterstützung der Armen war eine der vornehmsten Ordensregeln. Die Ordensbrüder sollten die Stütze der Blinden, die Ernährer der Hungrigen, die Hoffnung der Verlassenen, der Trost der Verschmachtenden sein. Odo selbst predigte durch sein Beispiel die Gastfreundschaft [2]. In großer Bedrängniß gab er den Befehl, kirchliche Gefäße, darunter eine Krone, ein Geschenk Heinrichs II., zu verkaufen, als der Abtei die Mittel zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen fehlten.

Es wird kaum nothwendig sein, hinzuzufügen, daß es am Ende des zehnten und am Anfang des elften Jahrhunderts trotz aller Mißbräuche eine Reihe von Kirchenfürsten gab, welche durch Lehre und Beispiel die Rechte der Armen und Armenhäuser zu schützen wußten; wir nennen z. B. Bruno von Metz, Gerard von Toul, Hubert von Köln und etwas später Reginard von Lüttich, der 1200 Arme an seinem Tische speiste [3]; sie alle sind als Wohlthäter der Armen in den Annalen der Geschichte verzeichnet und die Gründung von Hospitälern in ihren Bisthümern ist urkundlich nachweisbar [4]. Kaiser Otto I. selbst gab das beste Beispiel [5].

Das elfte Jahrhundert war jedoch im allgemeinen der ärmeren Volksklasse nicht günstig. Die Erwartung, daß im Jahre 1000 oder um diese Zeit wenigstens die Welt untergehen würde, hatte einen lähmenden Einfluß auf die Gemüther ausgeübt, dem Handel und Gewerbe, wie der öffentlichen Wohlfahrt überhaupt geschadet. Die wiederholten Reisen der Kaiser nach Italien, z. B. die Otto's III., der in Rom den Sitz seiner Weltmacht begründen wollte, die Kriege mit Frankreich, die großen wie die kleinen Vasallen untergruben den Wohlstand. Die allgemeine innere Zwietracht in Frankreich sowohl wie in den deutschen Landen bewirkte den Niedergang der christlichen Liebe und ihrer Früchte. Aber immer gab es im Welt- und Ordensclerus leuchtende Muster der Liebe zu den Armen. In Belgien war es

---

[1] Ib. c. 12. Syn. Tull. a. 859, c. 1—4 und vom Jahre 860 c. 1, 4, 14: Rapinae et depredationes quae jam ex consuetudine sic ab omnibus paene tenentur quasi peccata non sint. Vgl. Mon. Legg. I, 393.

[2] *Boll.,* Acta SS. Vita S. Odonis 1. Jan. I, 67 sqq.

[3] *Chapeauville,* Gest. pont. Leod. II, 265, 275.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrh. I, 57, 115.

[5] L. c. I, 56.

Bischof Wazo von Lüttich, welcher wegen seines edelmüthigen und unabhängigen Sinnes den Beinamen des „Unvergleichlichen“ [1] erhielt.

Viele Klöster behaupteten auch ihre Gast- und Krankenzimmer. In den Niederlanden war die Abtei von St. Trudo weltbekannt wegen ihrer wohleingerichteten Armenanstalten für jede Gattung von Kranken und Reisenden [2].

Abt Theoderich II. von St. Hubert, wegen seiner Sorgfalt für Kranke berühmt, gründete um diese Zeit ein Spital zur Aufnahme von Reisenden und Krüppeln [3]. Sein Beispiel diente seinem Nachfolger Wahart zum Vorbilde, die Abtei beherbergte Unzählige, welche nach dem Grabe des hl. Hubertus pilgerten.

Um diese Zeit gaben die Kreuzzüge und Wallfahrten nach dem heiligen Grabe der ganzen westeuropäischen Gesellschaft eine neue Richtung. Bevor wir indessen diesen neuen Abschnitt der Armenpflege betrachten, möchten wir uns kurz bei der Bedeutung des Wortes „hospitale, Spital, Gasthaus“, das wir auf den vorangehenden Seiten öfter gebrauchten, aufhalten.

Als die Germanen sich in verschiedenen Theilen des römischen Reiches niederließen und Grund und Boden erwarben, wurde ihr Verhältniß zu den früher angesessenen römischen Einwohnern als hospitalitas bezeichnet, ein Wort, das bekanntlich im römischen Reiche für militärische Einquartierung gebraucht wurde [4]. Der Ausdruck hospitalitas behielt Jahrhunderte lang die gleiche Bedeutung; die Gothen wurden noch im sechsten Jahrhundert in Spanien hospites genannt [5].

Im Sachsenspiegel wird von „Landseten“ gesprochen, d. h. Freien, welche jedoch keinen Boden besitzen: eine Art Pächter. Sie werden auch pagani, in niederländischen Urkunden aber hospites genannt [6]. Dies ist jedoch weniger wichtig. Viel mehr verdient unsere Aufmerksamkeit, daß der Gedanke der alten Hebräer über das Band, das durch mehrtägige Gastfreundschaft zwischen Geber und Empfänger geschlossen wurde, auch im salischen Gesetze wiederzufinden ist. Dreimal bei demselben Gastgeber übernachten, war von besonderer Bedeutung. Dadurch wurde der Gast ein „Freund des Hauses“. Damit stimmt merkwürdiger Weise die Gesetzgebung Eduard des Bekenners überein: „Zwei Nächte bleibt der Beherbergte ein Gast, bei der dritten Nacht wird er ein Mitglied der Hauses“ (Tvain nihtes gest, third niht ha wan man; tertia nocte hospes familiaris habetur) [7].

---

[1] Vgl. *P. Alberdingk,* Vazon, évêque de Liège et son temps, passim.

[2] Mon. Germ. SS. X, 232.

[3] Chron. de l'abbaye de S. Hubert, dite Cantatorium, ins Französische übers. von Robaulx de Soumoy 97, 170.

[4] Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. 1871—1872, II, 2, 79.

[5] L. c. I, 69, nr. 20. [6] II, 2, S. 101.

[7] L. c. III, 55. Dabei ist zu beachten, daß noch im Jahre 1261 das Wort

Die Ausdrücke hospitium und hospitale haben analoge Bedeutung, sie deuten den Ort an, wo die Gäste aufgenommen werden, also „Haus der Gäste", „Gasthaus" oder „Gastzimmer". Das Wort Hospital, Spital wurde demnach im neunten Jahrhundert ausschließlich für den Aufenthaltsort von Fremdlingen oder Reisenden gebraucht. Alcuin sagt irgendwo: „Xenodochium id est hospitale", „ein Spital ist ein Haus für Fremde". Wie wir gesehen trug auch der für Fremde bestimmte Theil einer Abtei den Namen hospitale. Karl der Kahle sagt in einer Urkunde des Jahres 877: „Concedimus ad . . . hospitale ejusdem coenobii (Marchiennes) infra ipsum monasterium, mansum unum" [1]; hier ist offenbar nicht von einem Krankenhaus oder einer Infirmerie, sondern von einem am Kloster gelegenen Hause für Fremde die Rede.

Erst dann, als die Städte sich bedeutend vergrößerten und mit der Zunahme der Bevölkerung mancherorts der Aussatz auftrat, wurden eigentliche Krankenhäuser gegründet. Der Aussatz wurde als die Krankheit per excellentiam betrachtet. Die Hütten, in denen Aussätzige von einander getrennt lebten, oder das Haus, in welchem sie in späteren Jahrhunderten zusammen lebten, nannte man in Frankreich la maladerie, in Deutschland das Siechenhaus (d. h. Krankenhaus, niederländisch ziekenhuis). Die Aussätzigen hießen die Kranken, die Siechen, *les malades, les grands malades.* Wegen ihrer abgelegenen Wohnungen nannte man sie in Flandern veltsiecken, altdeutsch „uszeaza", d. h. Aussätzige (Ausgesetzte, Verbannte), oder aus Mitleid Elende, miseri, miselli, und die Krankheit „Miselsucht", d. h. eben das „Siechthum", niederländisch „melaatschhied", französisch „malade", und die Stätte, wo ihre Wohnungen sich befanden, heißt heute noch deutsch Melaten. Joinville, der Biograph Ludwigs IX., sagt: Der König besuchte „les opitaulx et les mallederies", d. h. also die Gast- oder Fremdenhäuser (Xenodochien) und die Häuser der Aussätzigen.

Vom dreizehnten Jahrhundert an wurden vorzüglich im nördlichen Frankreich einige Xenodochien auch Kranken zugänglich [2]. In einigen Urkunden jener Zeit kommen wenigstens Gebete für die kranken Brüder und Schwestern in den Vorschriften für die Xenodochien vor. Auch wird fortan ein Unterschied zwischen Kranken und Krüppeln [3] gemacht. Die Kranken durften in gewissen Fällen die Betten benutzen, welche ursprünglich für Fremde, Priester und Durchreisende gestiftet waren [4].

---

hospes die Bedeutung von Lehnsmann hat. Vgl. z. B. *A. Wauters,* De l'origine etc., des libertés communales en Belgique, Preuves p. 95.

[1] *Miraeus,* Opp. dipl. I, 131.

[2] *Daremberg,* Hist. des sciences médicales I, 290.

[3] *Bertholet,* Hist. du Luxembourg V, 361. Urkunde vom Jahre 1309.

[4] Reichsarchiv zu Brüssel, Conseil privé, Carton 1502: Anthoing.

Man fing allmählich an, zwischen ostel (hotellerie) und ospital oder hospital zu unterscheiden [1]; die Begriffe xenodochium und nosocomium identificirten sich, die Ausdrücke domus hospitalis und eleemosyna wurden in den Urkunden für die nämlichen Anstalten gebraucht. Man deutete hauptsächlich damit an, daß in diesen Stiftungen weder Aussätzige noch alte Männer und Frauen aufgenommen wurden [2]. Für Anstalten, in welchen sowohl verkrüppelte (presthafte) Personen als gesunde Fremde aufgenommen, jedoch die Aussätzigen nicht zugelassen wurden, gebrauchte man die Ausdrücke hospitale pro infirmis, hospitale infirmorum, hospitale pauperum [3]. Die eigentliche Bedeutung des Wortes hospitale (niederländiich spitael u. s. w.) blieb aber „domus ubi peregrini vel miseri recipiuntur in hospitium".

Endlich sei hier noch bemerkt, daß das Wort „Gasthaus" („Gasthof") heute dem Ausdrucke xenodochium, „Haus für Fremde" entspricht, dagegen „Hospital" oder „Spital" seine ursprüngliche Bedeutung von xenodochium abgelegt und die eines Krankenhauses angenommen hat.

In Flandern wurde im ganzen Mittelalter xenodochium durch spetael übersetzt, später gebrauchte man den französischen Ausdruck logement für Armenherberge.

III. Die Kreuzzüge. Die Befreiung der Sklaven. Die Trinitarier. Die Kirchhörigen.

Die Kreuzzüge wirkten in vielen Beziehungen günstig zur Beseitigung der Armuth. Es entstand ein lebhafter Handel und dadurch wurde ein größeres Absatzgebiet erschlossen. Aber auch in anderen Beziehungen wirkten die Kreuzzüge günstig. Viele Reiche, welche das Kreuz nahmen, vermachten, bevor sie fortzogen, einen Theil ihrer Habe Wohlthätigkeitsanstalten oder gründeten ein Hospital, das ihnen bei der Rückkehr aus dem Feldzuge eine Heimstätte bot. Arme und Arbeislose, welche ihren Mitbürgern zur Last gefallen waren, nahmen an dem Zuge theil. Schließlich befreiten sich Tausende durch die Theilnahme am Zuge aus den Fesseln der Leibeigenschaft. Der Aufschwung des freien Bürgerstandes, sowie die Zunahme der Bevölkerung wurde dadurch gefördert.

Die Bürger bildeten Vereine zum Schutze des Handwerkes, sogenannte Gilden, welche ihre Selbständigkeit vermehrten und auf die armen und gebrechlichen Gildemitglieder segensreich zurückwirkten. Die Pünktlichkeit im Handel und Gewerbe hatte den besten Einfluß auf die Sorgfalt in der Ver-

---

[1] Reichsarchiv, Chambre des comptes 46 627, T^e. 89: Ath.

[2] Man vgl. noch Ersch und Gruber, Encyclopädie XI, 98.

[3] Vgl. z. B. Binterim und Mooren, Die Erzdiöcese Köln IV, 18, 43, 176 ff. 222 u. s. w.

waltung der Armenhäuser [1]. Daraus folgte von selbst, daß in keiner Periode des Mittelalters der Laienstand sogar in kirchlichen Dingen eine so einflußreiche Stellung einnahm, als in diesen Jahrhunderten. Namentlich waren es die Städte, welche ihre höchste Blüte erreichten. Bei dem gemeinsamen Drange nach Corporationen schien es, als ob die Bürger sich selbst den Genuß von geistlichen Brüderschaften und eines kirchlichen Lebens verschaffen wollten [2].

Bei den deutschen Stämmen war der Begriff Sklave gleichbedeutend mit Kriegsbeute. Wohl waren die Sklaven verschieden von den unfreien Landleuten, welche zum Grundeigenthum gehörten, welches sie gegen Leistung einiger Herrendienste bebauen durften; ihr beiderseitiges Loos kann jedoch nicht mit dem der römischen Sklaven verglichen werden. Unglücksfälle oder Gerichtssachen, welche heute in das Armenhaus oder in das Spital führen, hatten damals die Sklaverei zur Folge [3].

Seit den Kreuzzügen verschwand die Sklaverei vollständig aus der christlichen Gesellschaft.

Wie das Handwerk, so wurde jetzt auch der Ackerbau durch zinspflichtige, aber freie Leute betrieben. Wohlthätige Bestimmungen mehrten sich. Im Jahre 1127 hob Wilhelm III. von der Normandie zu St. Omer das Kopfgeld (census capitalis) auf. Philipp vom Elsaß, Graf von Flandern, schenkte in den Jahren 1189 und 1190 den Leibeigenen von Oudenaarde und Kortryk die Freiheit. Diese blieben fortan nur noch der Kirche von Dornyk zinspflichtig [4]. Herr von Wavrin, Seneschall von Flandern, schenkte im Jahre 1193 zwei Mädchen die Freiheit zu seinem eigenen Seelenheil und dem seiner Gemahlin [5].

Im Jahre 1200 entstand selbst ein geistlicher Orden zur Loskaufung von Sklaven in heidnischen Ländern. Johann von Matha, Doctor der Theologie der Hochschule von Paris, und der Eremit Felix von Valois gründeten im genannten Jahre den Orden der heiligen Dreifaltigkeit oder der Trinitarier zu diesem Zwecke. Ihr Beispiel wurde bald von anderen nachgeahmt. Die Trinitarier verbreiteten sich in der Rheinprovinz und nach den Niederlanden hin. Heinrich, Herzog von Vienne im Luxemburgischen, unterstützte ihre Niederlassung zu Vianden in der Mitte des dreizehnten Jahrhun-

---

[1] Man vgl. über den Geist der altdeutschen Brüderlichkeit Leges burg. Scotorum c. 55 in Ordonn. des rois de France vom Jahre 1134, I, 6, citirt von *van Berkel,* Dietsche Warande, 1855, S. 229, Not. 1.

[2] Vgl. Höfler, Friedrich II., S. 256.

[3] Gfrörer, Zur Gesch. deutsch. Volksrechte I, 127.

[4] Warnkönig, Fl. Staats- u. R.-Gesch. II, 2, Beil. CCI, CCVII. *Leglay,* Cameracum sacrum I, 407.

[5] Warnkönig l. c. III, 2, Beil. II.

derts[1]. Ihr dortiger Aufenthalt und ihr Einfluß dauerten freilich nicht lange; ihre Stiftung aber wurde durch die Verfügung des Herzogs eine Zufluchtsstätte für Pilger und andere Fremde.

Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wurden zu Huy a. d. Maas ein Haus und eine Kasse zur Befreiung der Sklaven unter dem Namen des heiligen Kreuzes gegründet[2]. Zu Audregnies im Hennegau findet man die Trinitarier im Jahre 1220[3], zu Lens 1245, weiter zu Dornyk, Atrecht[4], Bastogne[5] u. s. w.

Die Schwierigkeiten, welche sich gegen eine allgemeine Befreiung erhoben, waren oft unüberwindlich. Denn wenn auch die Leibeigenen befreit wurden, so mußte man doch noch für ihren Unterhalt sorgen. Darum schenkten die Eigenthümer sie oft einer Kirche. Darum auch war es verboten, sie aus dem Lande ziehen zu lassen, damit sie nicht in die Hände der Heiden fielen. Aus demselben Grunde gab es eine Vorschrift, daß die einer Kirche geschenkten Leibeigenen gegen jeden Angriff auf ihren Besitz vertheidigt werden sollten[6]; endlich wurden auf Concilien Beschlüsse gefaßt, um zu verhindern, daß die Freigelassenen zu Dieben oder Landstreichern würden[7].

---

[1] Königl. Archiv zu Brüssel, Conseil privé, Cart. 1502, S. 7. *Bertholet,* Hist. du Luxembourg V, 41.

[2] Annales de la société archéol. de Namur VII, 164.

[3] *Théod. Lejeune,* Monographies du Hainaut I, 49.

[4] *Proyart,* Notice hist. (Mém. de l'acad. d'Arras 1846) 278.

[5] *A. Neyen,* Hist. de la ville de Bastogne 45.

[6] *Schannat-Harzheim,* Conc. Coll. II, 496.

[7] Herr Laurent, Prof. zu Gent, zieht in seinem ausführlichen und gelehrten Werke Histoire du droit des gens t. VII, 521 sqq. aus diesen Concilienacten und der Haltung der Geistlichkeit hinsichtlich der Leibeigenschaft den Schluß, daß die Kirche vielmehr der Befreiung von den Sklaven abgeneigt als hold war. „L'église s'est montrée plutôt hostile que favorable à l'affranchissement.“ Der Grund dieser Ansicht ist wohl darin zu suchen, daß der geehrte Verfasser den Ausdruck *servitude religieuse* nicht richtig erklärt. Diese *servitude* bestand in der Gewohnheit, daß manche Personen sich selber oder ihre Verwandten einer Kirche als zinspflichtig antrugen. Einige Beispiele werden genügen. Im Jahre 1072 schenkte eine Freie sich selbst und ihre Nachkommen (trado in servitutem) der Abtei von St. Trudo im Limburgischen. Sie bestimmte selbst den Census, den sie entrichten wolle (*Piot*, Cartulaire de St. Trond I, 842, und Introduction 2). Um die nämliche Zeit schenkte Gräfin Ermingarde eine Leibeigene, Namens Wiburgis, zum Heile ihrer Seele der gleichen Abtei und bestimmte wiederum selbst das Kopfgeld (*Wauters* l. l. 4). Im Jahre 1260 schenkte eine Dame, mit Namen Kunigunde de Lont, sich und ihre Nachkommen der Kirche von Everzeele (*Wauters* l. l. 195): „La servitude côtoyait la noblesse.“ Im Jahre 1245 tritt Gräfin Margaretha das Recht der „todten Hand“, welches sie auf die Leibeigenen der Kirche von Hennegau hatte, ab (l. l. II, 517). Schon Jahrhunderte vorher war es gebräuchlich, daß ein Freigelassener, um sich gegen gewisse Gefahren zu schützen, die Anwaltschaft einer Kirche anrief („ad ingenuitatem tuendam . . . defensionem eccle-

Heinrich II. von Brabant hat zu Marilles bei Jodoigne, sowie in einigen anderen Orten, schon im Jahre 1204 das Recht der sogenannten „todten Hand" (niederländisch keurmede) aufgehoben [1]. Er schenkte den Bewohnern verschiedener Orte noch andere Freiheiten; ebenso gab auch Gottfried, Herr von Breda u. s. w., einige Jahre später ein gutes Beispiel durch die Befreiung von Leibeigenen [2]. Freilich wurden nicht alle Hörigen im Herzogthum Brabant frei, wie dies aus späteren Urkunden hervorgeht [3].

Walther de Marvis, Bischof von Dornyk, bewog die Edelleute seines Bisthums in den Jahren 1221 und 1241, ihre Leibeigenen unter gewissen Bedingungen frei zu geben und sie der Kirche zu überlassen [4].

Als Zeugen dieser Uebereinkunft werden der Cantor, zwei Canonici, drei Ritter, zwei fränkische Männer und zwei Schöffen von Dornyk angeführt [5]. Freiwillig gab Margaretha von Flandern im Jahre 1252 einen Freibrief für alle Unfreie, welche in Flandern unter ihrer Gerichtsbarkeit standen [6]. Sie bedang sich dafür eine Vergütung aus und hielt bis in das Jahr 1279 ein gewisses Recht der „todten Hand" aufrecht oder ersetzte dasselbe durch dasjenige vom „besten Haupt" oder „Stück" (le meilleur

---

siae eligere"), was auch die Markulf'sche Sammlung bestätigt (Gfrörer, Zur Gesch. deutsch. Volksrechte II, 116). Ein merkwürdiges Beispiel ist das der Richeza, Königin von Polen, welche sich (ingenua) und ihre Nachkommen im Jahre 1030 gegen die Bezahlung einiger Pfunde Wachs an die Kirche von St. Ursula zu Köln zu eigen gab (*Miraeus,* Dipl. II, 1131). Diese Freigelassenen oder Kircheigenen besaßen dann auch die Freiheit, sich vor dem Gerichte durch einen Eid rechtfertigen zu können (*Gérard,* Précis de l'hist. cléricale 149. *De St. Genois,* Hist. des avoueries 196 sq.). Wauters sagt darum (Hist. de Bruxelles I, 331): „Les serfs donnés aux églises devinrent des hommes libres, soumis, il est vrai, à un cens, mais non à un *cens arbitraire.*" Vgl. *Piot,* Cart. de St. Trond I, 157 u. 201. Copley hat in seiner History of Slavery die gleiche Meinung wie Laurent vertheidigt, jedoch nur bezüglich der Sklaven in den portugiesischen Colonien. Man könnte vielleicht behaupten, daß einige päpstliche Aussprüche in Betreff der Bekehrung der Heiden die Sklaverei befördert hätten. Allein so viel ist sicher, daß in den berühmten Schenkungsurkunden Alexanders VI. vom Jahre 1493 keine Spur von etwas Aehnlichem vorkommt. Paul III. verbot um 1534 ausdrücklich die Sklaverei (M. s. Markgraf, Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerika's, Tübingen 1865; *Angelini,* La Schiavità e la Chiesa; Möhler, Ges. Schriften, der Aufsatz: Bruchstücke u. s. w.; Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte I, 212 ff. u. a. m.).

[1] *Wauters,* L'origine des libertés commun., Preuves 60. Vgl. I, 398.

[2] *Miraeus,* Diplom. I, 164.

[3] *Butkens,* Trophées du Brabant, Preuves 130, a. 1292.

[4] Vgl. über Kameryk *Wauters,* L'origine des libertés, Preuves I.

[5] *Descamps,* Notice sur Walter de Marvis 29, 91, § E u. Appendice XXXI, 131. *Miraeus,* Diplom. I, 321.

[6] Hdschr. im Spital zu Oudenaarde (Messager des sciences etc. 1852, 350). Vgl. Warnkönig in der Uebersetzung von Gheldolf I, 358, XX.

castel)[1]. Gräfin Johanna von Flandern hatte dies schon 1225 zu Hal bei Brüssel gethan[2]. Das Verbot Margaretha's gegen die Bewerbung von Lehngütern und Hörigen durch die „todte Hand" wurde durch ihren Sohn Guy im Jahre 1294 erneuert[3].

Auch Johann von Avesnes, Graf von Holland und Hennegau, schaffte unter gewissen Bedingungen im Jahre 1291 oder 1292 die Leibeigenschaft zu Brai und in den beiden Oertern Estine ab[4]. Arnulf von Oudenaarde hatte schon im Jahre 1225 den Einwohnern von Pamele die Freiheit geschenkt, und Gräfin Johanna von Flandern enthob die Bewohner von Brügge aller Zinspflicht[5].

In Frankreich schenkte Philipp August und seine Vasallen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vielen Hunderten von Hörigen die Freiheit. Allein erst zur Zeit Philipps des Schönen begann in Neustrien allgemein die gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft. Bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein fand man deren Spuren noch in Westflandern[6].

Mit Beseitigung der Leibeigenschaft hielt die Unabhängigkeit der flandrischen Gemeinden gleichen Schritt. Daraus ging eine größere und allgemeine Freiheit, eine ungeahnte Entfaltung von Handel und Gewerbe hervor. Allein mit der Wohlfahrt nahm auf der andern Seite das Elend zu: die Leibeigenen, deren Wohlergehen früher Sache der Grundbesitzer war, in deren Vortheil es lag, die Gesundheit ihrer Leute bis auf einen gewissen Grad zu schonen, versanken infolge ihrer Freiheit in Armuth und blieben oft ganz hilflos — ohne Brod, ohne Arbeit, ihrem Elende überlassen. Viele Städte erhoben Klage über die Unzahl von Bettlern und Vagabunden, welche stehlend und raubend innerhalb ihrer Mauern herumschlichen[7]. Hungersnoth und ansteckende Krankheiten zeigten sich wiederholt im dreizehnten Jahrhundert[8]. Die große Zahl der Armen in einigen Städten entsprang dem Privilegium, daß Leibeigene, welche dort eine Zuflucht gesucht und ein Jahr und einen Tag da zugebracht hatten, ohne von ihren Herren zurückgefordert zu werden, die Freiheit errangen[9]. Dieses Privilegium bestand zu Niewport schon im

---

[1] *Wauters,* L'origine des libertés commun. 162.

[2] Ib. 134.

[3] Königl. Arch., Conseil privé, carton nr. 1493. S. auch die Plakate von Flandern und Brabant.

[4] *Wauters,* Les lib. comm. 244.

[5] Warnkönig II, 2, Beil. CCVIII; II, 1, Beil. XLIX.

[6] *Vanderkinderen,* Les siècles des Artevelde, 247 sq.

[7] *Butkens,* Trophées, Preuves 98.

[8] *Van der Meersch,* Notice sur les grandes famines (Messager des sc. hist. 1847) 249 sqq.

[9] *Butkens* I, Preuves 46. *Matthaeus,* De Nobilitat 1080 sq. *Miraeus* I, 719. *D'Achéry,* Specilegium III, 574, 612.

Jahre 1163[1], zu Kortryk[2] seit 1190, in Aardenburg seit 1201[3]. Margaretha II. († 1279) von Flandern gab die nämliche Vorschrift zu Sleidinge und Desseldune, mit Ausnahme der gräflichen Dienstleute[4]. Zu Gent und Ypern bestanden die gleichen Privilegien, und in der Grafschaft Namur hatte Graf Heinrich schon seit 1152 die bürgerliche Freiheit bedeutend vergrößert[5]. Man sieht aus dem allem, daß die Frage der Befreiung der Sklaven eng mit der des Armenwesens zusammenhängt. Die christliche Liebe sowohl, als der Trieb der Selbsterhaltung riefen darum Hunderte von Anstalten ins Leben, um die Armuth zu bekämpfen, Diebstahl, Raub und ansteckenden Krankheiten vorzubeugen, sowie die Hungersnoth zu lindern[6].

IV. Die Klosterspitäler u. s. w. dieses Jahrhunderts. Uebergang zu den unabhängigen Fremdenhäusern. Allgemeine Uebersicht mit Beispielen aus dem elften und zwölften Jahrhundert. — Was ist reisen, peregrinatio, Wallfahrt u. s. w.? — Die Organisation eines Klosterspitales in dieser Zeit.

Sowohl in Hinsicht der Wohlthätigkeit als in Bezug auf Kunst, Wissenschaft, Oekonomie u. s. w. war die private Initiative im Mittelalter viel größer als in späteren Jahrhunderten. Der Einfluß der öffentlichen Gewalt war damals unmerklich. Ebenso zeigten die Trachten und Gebräuche lokalen Charakter und damit Mannigfaltigkeit; die Künstler strebten weniger nach Kosmopolitismus; die Privilegien, das Münzwesen wechselten mit den Orten und kleinen Territorien.

Die Lehensrechte entstanden im Verbande mit den örtlichen Gebräuchen; die Leibeigenschaft hatte in jeder Provinz ihre eigenthümliche Geschichte; die städtischen Verwaltungen waren durchaus verschieden. Der Kirchthurm und die Kaufhalle gaben jeder Stadt ihren eigenen Charakter, welcher sich wiederum geltend machte bei der Gründung, dem Bau und der Verwaltung der Unterkunftsstätten für Pilger, Reisende oder Kranke.

Man kann keine bestimmte allgemeine Regel für das Verhältniß zwischen einer Ordensniederlassung und dem dazu gehörigen Spital oder Xenodochium angeben. Bald war das Xenodochium ein eigentlicher Theil der Klostergebäude, bald stand es vom Kloster getrennt daneben, bald befand es sich umgeben von Klostergebäuden mitten in einem großen Hof mit eigener Verwaltung, wie dies z. B. zu Atrecht (Arras) der Fall war.

---

[1] Warnkönig II, 2, Beil. CLXVII. [2] Ibid. CCI.
[3] Ibid. CXXXIII. [4] Ibid. II, 1, Beil. XXXIV, § 45.
[5] *Wauters,* Table des chartes etc. II, 362.
[6] *Hagemans,* Hist. du pays de Chimay 90 sq. Vgl. Messager des sc. hist. XV, 252 sq.

Die ältesten Fremdenhäuser, deren Ursprung nicht mit einem Kloster zusammenhängt, und welche später ganz unter weltliche Verwaltung kamen, hatten jedenfalls, wie im Orient, anfänglich einen geistlichen Charakter und wurden vom Bischofe verwaltet, wie obengenanntes Xenodochium von Marvis zu Dornyk, welches dem siebenten Jahrhundert, und das unserer Lieben Frau in der gleichen Stadt, das dem neunten Jahrhundert zugeschrieben wird[1]. Die Ueberlieferung spricht von der Gründung eines Hauses für niederländische Reisende zu Rom im achten Jahrhundert. Weitere Mittheilungen sprechen von einem Xenodochium, das durch Karl den Großen zu Roncevalles, an der Stelle, wo Roland gefallen, gegründet wurde. Allein auf welche Weise dieses Haus verwaltet und bedient wurde, ist unbekannt. Bis zum zehnten Jahrhundert kennen wir in Belgien kein Beispiel, daß Hospitäler vollständig von Laien verwaltet und bedient wurden.

Im zehnten Jahrhundert wurde zu Chiny (in der Provinz Namur) auf den Ruinen eines heidnischen Tempels ein Hospital errichtet[2]. Das St. Nicolausspital zu Bossu wird der nämlichen Zeit zugeschrieben; nach Sanderus[3] hätte schon im Anfang dieses Jahrhunderts zu Brügge ein wohleingerichtetes Haus für Aussätzige bestanden. Sicher ist, daß dabei noch nicht an bürgerliche Verwaltung gedacht werden kann, sondern daß diese Anstalten eine halbklösterliche Ordnung hatten, wie die Spitäler im allgemeinen noch in späterer Zeit als „Convente" bezeichnet werden. Aus vielen Urkunden geht hervor, daß von den frühesten Zeiten an fromme Leute sich als einfache Kostgänger (Pfründner) in die Klöster aufnehmen ließen[4], und daß sogar Kinder dort verpflegt wurden. Es lag also sehr nahe, daß solche Personen oft im Dienste des Klosterspitals verwendet wurden.

Aus der Weise der Gründung eines Hospitals kann man nicht immer ableiten, ob der kirchliche Charakter in der Verwaltung und Bedienung vorherrschend war. Wohl beachtet muß werden, daß in diesen Jahrhunderten keineswegs überall eine scharfe Grenze zwischen dem Kloster- und dem weltlichen Hospital bestand. Jedenfalls bestanden noch im zwölften Jahrhundert Xenodochien bürgerlichen Ursprungs, welche sowohl bezüglich der Verwaltung als auch der religiösen Seite nach unter bischöflicher Autorität standen[5].

Hinsichtlich der Klosterspitäler hat das zehnte und elfte Jahrhundert eine merkwürdige Entwicklung der Abteien von Lobbes, St. Trudo, St. Hu-

---

[1] *Delannoy,* Notices hist. des hospices de Tournay, 43 u. 11. Vgl. Königl. Archiv, Chambre des comptes n. 46 654, D. 116.

[2] *Jeantin,* Les Chron. de l'Ardenne II, 581.

[3] Flandria illustrata.

[4] *Piot,* Cart. de S. Trond I, nr. CCXXXIV, 277. Vgl. I, CLVII, 191.

[5] *Thomassin,* Vetus et nov. Disc. 1706, I, Bch. II, Hptst. 91, Nr. 5, S. 25, weiter 89, 93 u. s. w.

bertus[1], St. Gillis zu Lüttich[2] u. s. w. aufzuweisen. Schon seit Gottfried von Bouillon war durch die Mönche von St. Hubertus ein Kloster und ein Xenodochium zu Bouillon[3] gegründet. Marche und Hamipré (in der Provinz Namur) besaßen gleiche Stiftungen. Geraartsberge, Dendermonde (in Flandern) und eine Menge anderer Städte und Dörfer gewährten den armen Reisenden eine liebevolle Aufnahme und Verpflegung innerhalb der Klostermauern[4]. Der Abtei Lobbes wurde im zwölften Jahrhundert gestattet, nicht nur hilfsbedürftige Pilger, sondern aller Art reisende Kaufleute aufzunehmen.

Der neu gegründete Klosterorden von Citeaux[5] zeichnete sich in diesem Jahrhundert durch eine außerordentlich große Gastfreiheit und Wohlthätigkeit aus, er hielt an den alten Vorschriften des hl. Benedikt fest[6], denn nach der cluniacensischen Klosterreform waren Zucht und Ordnung wieder gesunken. Besonders die Gastfreiheit hatte gelitten. Das für arme Pilger bestimmte Geld wurde zu Festgelagen verwendet. Petrus der Ehrwürdige, der berühmteste Abt von Clugny im Anfang des zwölften Jahrhunderts, erhob darüber bittere Klagen[7]. Deshalb bestrebten sich die Cistercienser, die Regeln des hl. Benedikt in eine neue Form zu bringen, und wirklich hob sich die Theilnahme an der Armenpflege wesentlich[8]. Die Charta charitatis, welche die neuen Regeln umfaßte, wurde vom hl. Bernard in nicht weniger als 167 durch ihn gegründete Klöster eingeführt.

Betrachten wir das Entstehen einzelner Wohlthätigkeitsanstalten und beginnen wir mit der Provinz Brabant, so entstanden zu Brüssel mehrere Hospitäler im Anfange des zwölften Jahrhunderts: das der heiligen Jungfrau und der Apostel (1125) scheint das älteste zu sein[9]; ferner das vom hl. Nicolaus (1129), von St. Johann auf dem Pfuhl (1131)[10], sowie das Leprosenhaus von St. Peter[11], angeblich aus derselben Zeit.

---

[1] *Robaulx de Soumoy,* Chron. de l'ab. de St. H. 97, § 72.

[2] *Ernst,* Tableau etc., des suffragans de Liège 293 sq.

[3] *G. F. Prat,* Histoire d'Arlon II, 575.

[4] *De Portemont,* Recherches hist. sur Grammont II, 274 sq. Vgl. Pièces justificatives LVI. *Clemens Wytsema*, Notice sur etc. Termonde 13. *Bertholet,* Hist. de Luxemb. III, 116.

[5] *D'Arbois de Jubainville,* Etudes sur l'état des abbaies cisters, Bd. II, Hptst. X, XI, p. 214 sq.

[6] *Daris,* Cartul. de Loos II, 213, nr. III u. IV. *A. Heylen,* Histor. Verhand. over de Kempen 32 sqq.

[7] Monum. Germ.. SS. X, 415, a. 1197.

[8] *Roemer,* De Kloosters in Nederland 55. *Miraeus,* Orig. monast. Bd. IV, 106, von R. citirt.

[9] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. I, 33; III, 225 sqq.

[10] *Miraeus,* Opp. dipl. I, 94 sq.; IV, 716. Nach Wauters III, 79 datirt dieses Spital vom Jahre 1195.

[11] *Miraeus* III, 429.

Das „Gasthaus" St. Johann auf dem Pfuhl trug ursprünglich den Namen „hospitale S. Spiritus". Es vertauschte diesen Titel erst um 1200 mit dem erstgenannten. Ein Diplom des Herzogs Heinrich I. von Lotharingen, der (1204) dem Hause großes Besitzthum schenkte, weshalb er als dessen Stifter betrachtet wurde, besagt dies deutlich. Uebrigens deutet der Name „Heiliger Geist" schon auf das hohe Alter dieser Stiftung hin. Im frühesten Mittelalter wurden im nordwestlichen Europa die Hospitäler in der Regel unter den Schutz des Heiligen Geistes gestellt, den man als Quelle der christlichen Liebe zu Armen und Hilfsbedürftigen betrachtete. So wie man sich Gott den Vater vorzüglich als Richter, Gott den Sohn als Versöhner vorstellte, nannte man den Heiligen Geist „die Minne Gottes", welche Himmel und Erde erfüllt und zu Werken der Barmherzigkeit anregt [2]. Allmählich gebrauchte man den Namen „Heiliger Geist" nur noch, um die allgemeine oder die einer Pfarrkirche angehörige Armenkasse zu bezeichnen. Dies geschah vorzüglich nach der Gründung der Bruderschaft „des Heiligen Geistes".

In der Stiftungsurkunde wird erzählt, daß Herzog Heinrich I. von Lotharingen-Brabant im Jahre 1201 [3] dem Hause eine Kapelle schenkte, welche schon früher die Kapelle der Aussätzigen war. Es wird hier also von einer ehemaligen Einrichtung für Kranke gesprochen. Nun ist es kaum glaublich, daß im zwölften Jahrhundert ein Leprosenhaus abgebrochen oder zu einem anderen Zwecke eingerichtet worden sei. Man muß sich die Sache folgendermaßen vorstellen. Die Aussätzigen, welche vor oder in dem zwölften Jahrhundert in der Nähe von Brüssel wohnten, hatten eine besondere Kapelle für den Gottesdienst. Diese Kapelle hatte nach der Aussage des Herzogs selbst eine andere Verwendung erhalten und kam nun durch Heinrich an die Aussätzigen zurück. Wohl wird vor dem dreizehnten Jahrhundert kein „St. Petershaus für Aussätzige" erwähnt, das Bestehen der Krankheit lang vor dieser Zeit aber ist unläugbar.

Eine Kapelle für Aussätzige ohne ein dazu gehörendes Haus wird auch in der Geschichte der Grans malades zu Namur erwähnt; ein ähnliches Beispiel bietet uns die Gründung der Kapelle des sogen. „Töpfer-Spitals" zu Brügge, sowie die capella infirmorum zu Bergen in Hennegau. Die Ueberlieferung schreibt das Siechenhaus von Kameryk dem Jahre 1064 [4] und das Maria-Magdalena-Stift zu Mecheln sogar dem Jahre 1012 zu [5]. Das

---

[1] Staatsarchiv, Chambre des comptes, Gr. registre, f. 561. *J. F. van der Rest,* Aperçu histor. sur les établissements de bienf. de Bruxelles 19 sq.

[2] So z. B. Hoffmann, Volkslieder 61, 230. Hölscher, Geistl. Lieder, 1854, S. 4, bei *Moll,* Kerkgeschied. vóór de hervorming II, 4, 56.

[3] *Henne et Wauters* l. l. III, 298.

[4] *Lecouvet,* Hist. des lépreux etc. (Messager des sc. hist. 1855) 10.

[5] L. c. Vgl *Gramaye,* Flandr. a. 1035, p. 44.

dortige Spital Pitzemburg soll im Jahre 1198 schon bestanden haben [1]. Zu Gent, in der Provinz Ost-Flandern, wurde ohne Zweifel in der Mitte des zwölften Jahrhunderts das Hospital Wittocx der St. Nicolauskirche gegenüber gegründet. Im Jahre 1179 wurde es zerstört, nachdem es einige zwanzig Jahre bestanden hatte. Es war ein Xenodochium wie andere „Gasthäuser". Im gleichen Fall befand sich das Spital beim „Mons blandinium" oder „am Fuße des Kornberges" [2]. Es lag außerhalb der Stadt jenseits des Flüßchens Lye. Philipp von Flandern und Balduin (Kaiser von Constantinopel) erwiesen der Stiftung außergewöhnliche Wohlthaten [3]. „Clusa", portus monialium (Aufenthalt von geistlichen Schwestern) und „Biloca" (französisch la biloke) wurde es genannt; dieser Name deutete auf die Ortsveränderung, welche die Anstalt später erlitten. Daß die Stadt Gent im Jahre 1147 ein eigenes Spital für Aussätzige besaß, kann mit Sicherheit angenommen werden.

In das zwölfte Jahrhundert gehört auch eine Einrichtung zu Gent, welche wir „gräfliches Spital" nennen möchten, d. h. ein besonderes Lokal zur Aufnahme fremder Reisenden auf dem gräflichen Schlosse.

Das berühmte Spital von Ypern in West-Flandern datirt vom Jahre 1117. Laut der Ueberlieferung sollen hier von Anfang an kranke Personen aufgenommen worden sein. Im Jahre 1187 blühte hier schon das St.-Martins-Spital. Graf Philipp vom Elsaß verweigerte der Anstalt in diesem Jahre das Erbauen einer Kapelle, damit daraus der Pfarrkirche kein Schaden erwachse, obgleich später der Gottesdienst in anderen Spitälern, z. B. in St. Thomas, zugelassen wurde. Gramaye behauptet sogar, daß im Hospital zu Kameryk, im darauffolgenden Jahre (1118) gegründet, alte Frauen verpflegt wurden, oder daß es wenigstens durch Wittwen bedient wurde [4]. Davon bestünde in Europa, so viel uns bekannt, im zwölften Jahrhundert kein zweites Beispiel. Nicht weniger berühmt war das Siechenhaus von Messines bei Ypern, welches 1060 durch Balduin von Constantinopel gestiftet wurde [5]. Man behauptet auch, daß das Siechenhaus von Valenciennes aus dem 11. Jahrhundert datire [6]. Dornyk (in der Provinz Hennegau), von jeher ein Mittelpunkt der Wohlthätigkeit, blieb auch im zwölften Jahrhundert nicht zurück. Wir finden um diese Zeit eine große Anzahl Stiftungen erwähnt, mit welchen Bischöfe und Canoniker das Hospital B. M. Virginis bedachten. Innocenz II. hielt jedoch für gut, in seiner Bestätigungsbulle vom

---

[1] *Van Gistel,* Antiqq. Flandr. occ. I, 77.

[2] Bland ist in franz. Sprache = bled, Korn, Gran.

[3] *Miraeus* III, 68. Vgl. *Van der Meersch* l. c. 124 sq.

[4] Antiq. Fl. Oriental. p. 13, § XI, a. 1118.

[5] *Martene et Durand,* Thes. anecd. III, 382. *Bouquet,* Recueil XI, 390.

[6] *Lecouvet* (Messager 1864) 75.

Jahre 1139 die Mitwirkung von Laien als Verwalter des Spitals anzuempfehlen. Die Anstalt erweiterte sich so schnell, daß bald auch Kranke darin aufgenommen werden konnten. Auch die Aussätzigen bekamen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Dornyk ihre eigene Kapelle und Begräbnißstätte. Ihr Aufenthalt in der Umgebung von Dornyk ist indessen lange vor dieser Zeit schon durch die ihnen gespendeten Wohlthaten Bischof Radbods II. vom elften Jahrhundert an bekannt. Das St.-Antonius-Spital zu Maire bei Dornyk, anfänglich für am St.-Antonius-Feuer Leidende, später für gesunde Reisende eingerichtet, datirt vom Jahre 1088 [1].

Noch verdient aus dieser Zeit die Gründung einer Carité du St. Esprit zu Dornyk, um das Jahr 1187 durch Philipp August gegründet, unter dem Namen „Caritas“ oder „hospitale S. Christophori“ bekannt, genannt zu werden. Es ist unseres Wissens das älteste Beispiel eines derartigen Hauses im westlichen Deutschland und den Niederlanden, das sich hauptsächlich der Unterstützung der Hausarmen widmete. Die Verwaltung wurde vom französischen Könige sieben Bürgern, worunter zwei Schöffen, übertragen. Schließlich wollen wir noch der Gründung des Spitals St. Nicolaus „im Felde“ im Jahre 1154 gedenken. Obgleich kein Theil eines Klosters, hing es doch so fest mit der Abtei von St. Medardus bei Dornyk zusammen, daß die Mönche im Nothfalle die Einkünfte jener Stiftung zu eigenem Gebrauche verwenden durften [2]. Die Bedienung war neben einigen Ordensbrüdern Laienschwestern anvertraut.

In Bergen (in der Provinz Hennegau) kommen im zwölften Jahrhundert Unsere liebe Frau von Jean Canart und St. Nicolaus vor. Das Xenodochium der zwölf Apostel wird sogar der karolingischen Zeit zugeschrieben [3]. Jedenfalls kam die „Tabula S. Spiritus“ oder des communes pauvres zu Bergen um 1200 zu Stande und gehört also mit zu den ältesten des Landes. Auch Chimay (in der Provinz Namur) hatte vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein Hospital [4].

Mit Genugthuung ruht der Blick des Geschichtsforschers auf der Provinz und der Stadt Lüttich. Hier war der große Mittelpunkt der Wohlthätigkeit im zwölften Jahrhundert; hier treffen wir schon im Anfang dieses Zeitalters das hospitale S. Christophori (später des Coquins geheißen); es scheint für Krüppel bestimmt gewesen zu sein; ferner das hospitale S. Matthaei ad catenas (zu den Ketten), zur Aufnahme für Bedürftige gegründet. Diese beiden Häuser hatten einen ausgesprochen geistlichen Cha-

---

[1] *Delannoy,* Notice 100 sq.

[2] *Vos,* L'abb. de S. Medard etc. 1879, 55.

[3] *Theod. Lejeune,* Monographies du Hainaut I, 52.

[4] Vgl. bei Miräus a. a. O. III, 668 einen Schenkungsbrief von Alard, Herrn von Chimay, an die Abtei von St. Nicasius zu Rheims.

rakter; sie verdankten auch ihre Gründung der Geistlichkeit. Das hospitale S. Christophori war mit anderen Hospizen von der Abtei St. Lorenz abhängig, auf deren Boden es erbaut war. Der Abt hatte dort die Oberaufsicht und stellte die „Brüder und Schwestern" zur Führung des Haushaltes an, nachdem diese durch die Mitglieder der Congregation gewählt waren. Das Haus „zu den Ketten" stand unmittelbar unter geistlicher Aufsicht, es war innerhalb des Gebietes der Abtei St. Lambert gebaut und wurde bald durch reguläre Canoniker verwaltet [1].

Im Limburgischen ward das Hospital von Looz angeblich um 1060 gestiftet [2].

Im Mittelalter war der Besuch der Gräber der Apostel in Rom und in Compostella sehr häufig. Manche zogen sogar nach Palästina und brachten nebst den Erzählungen ihrer Reiseabenteuer einige Palmzweige, angeblich aus dem Hofe Abrahams zu Jericho, auf die Schlösser, und wurden dort als fromme Pilger bewirthet.

Die natürliche Anlage einiger Völker entsprach diesem frommen Gebrauche. So sagt z. B. Walafrid Strabo in seiner Lebensgeschichte des hl. Gallus: „Die Gewohnheit zu reisen ist bei den Schotten (Irländern) eine zweite Natur." [3] Man könnte hier zwar die Worte peregrinandi consuetudo durch einfache Reiselust erklären wollen. Allein dies würde weder auf die Lage der damaligen Welt, noch auf die Bestrebungen der Sendboten passen. Vielmehr hat man hier peregrinatio als Wallfahrt aufzufassen; dachte man sich doch im siebten Jahrhundert das Reisen nicht anders als ein Mittel zur Erreichung eines heiligen oder praktischen Zweckes.

Der hl. Amandus, der Apostel Flanderns, erbat sich auf dem Grabe des hl. Martin die Gnade, sein Leben auf Reisen (in peregrinatione), d. h. mit der Verkündigung des Evangeliums zuzubringen [4]. Der hl. Wilfried von York äußerte den gleichen Wunsch, als man ihn bat, sich in Lyon niederzulassen [5]. Von den Evangeliumsverkündern Egbert, den beiden Ewalden, Werenfried u. s. w. wird das Gleiche erzählt; der hl. Bonifaz kam zu demselben Zweck nach Deutschland und wollte sein Leben als Apostel beschließen.

Kurz, peregrinare wurde als eine Gott wohlgefällige Handlung betrachtet. Aus diesem Grunde hängen die ältesten Fremdenhäuser (xenodochia, hospitalia) mit dem kirchlichen Leben eng zusammen. Gastfreundschaft und Frömmigkeit wurden als zusammengehörig erachtet. Man konnte die eine nicht von der andern trennen. Die öffentliche christliche Wohlthätigkeit hatte

---

[1] *Ernst,* Les suffragans de Liège 214 sqq. u. 297 sqq.

[2] Bull. de la soc. arch. de Liège 1872, XI, 233.

[3] *Mabillon,* Acta SS. O. B. II, 256.

[4] *Ghesquière,* Act. SS. Belgii IV, 247.

[5] *Mabillon,* Acta SS. IV; I, 638.

ihren Wirkungskreis vorzüglich in den Xenodochien, den Gasthäusern, den Herbergen [1].

Kranke wurden weniger in Spitälern, als in ihren Wohnungen durch ihre Verwandten gepflegt, von nahe wohnenden Ordensleuten besucht und unterstützt (z. B. zu Lüttich, St. Trudo u. s. w.). In Klöstern fand man jedoch immer eine regelmäßige Verpflegung der Kranken. Wir verweisen auf die Verordnungen des Abtes Adalhard von Corbie [2]. Die Armen der um das Kloster gelegenen Ortschaften, welche arbeitsunfähig waren, Kranke, Krüppel, alte Männer und Frauen wurden in das Klosterspital aufgenommen. Die Mönche waren verpflichtet, diejenigen zu besuchen, welche in der Abtei keinen Platz fanden. Die Kranken bekamen jeden Tag Wein oder Bier. Ueber den Wein verfügte der Prior allein, um ihn nach seinem Gutdünken an Kranke auszutheilen. Zwei Aerzte aus dem Laienstande wohnten stets in der Abtei.

Es war den Klosterbrüdern streng untersagt, beim Aufstehen oder Schlafengehen die Kranken durch nutzloses Geräusch zu stören. Denn obgleich die Krankenzimmer von der eigentlichen Abtei getrennt waren, übernachteten gesunde Brüder in dem Schlafgemach (dormitorium) der Gäste.

Jeden Tag mußte die Abtei zwölf Brode an das hospitale pauperum liefern, zwölf Personen, welche hier übernachteten, erhielten den nächsten Morgen noch ein halbes Brod mit auf die Reise. In außerordentlichen Fällen durfte das Hospital noch über eine größere Zahl Brode verfügen. Wenn sich dagegen weniger als zwölf Arme an der Pforte meldeten, durfte das Brod für eine andere Gelegenheit bewahrt werden, wenn es indessen nicht zu trocken geworden war.

Auch die Armen, welche nicht übernachteten, sollten mit Brod gespeist werden. Jeder Bedürftige bekam dazu ein paar Becher Bier und jeder geistliche Reisende (dessen Füße auch durch die Brüder gewaschen wurden) einen vollen Becher.

An der Klosterpforte wurden den Armen neben den gewöhnlichen Almosen noch Bettdecken, Töpfe, alte Kleider, Schuhe und Brennholz ausgetheilt. Zehn Aufseher, cellerarii oder hospitalarii, neben einer gewissen Zahl Dienstleute besorgten die Pflege der Armen. Abt Adelard hat der Zubereitung des Speckes einen besondern Abschnitt gewidmet, denn, sagt er — „er muß gut sein" (aliter bene esse non potest).

Es gibt im zwölften Jahrhundert Beispiele, daß Kranke in Fremdenhospizen, Xenodochien, verpflegt wurden, so z. B. zu Kameryk, zu Utrecht.

---

[1] Vgl. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter (Rothenburg a. d. Tauber, ein Xenodochium) 58. *Fodéré,* Essai hist. sur la pauvreté etc. über die Gründung von Xenodochien im elften Jahrhundert.

[2] *Guérard,* Polyptique de l'abbé Irminon II, passim.

Das Wort Siechhaus oder Siechenhaus wurde eigentlich nicht für den Aufenthalt von Kranken, sondern für den von Krüppeln gebraucht[1].

Für die Aussätzigen gründete man besondere Wohnungen, weil man anfänglich die Krankheit für ansteckend hielt. Dieses Vorurtheil war indessen keineswegs allgemein, denn bald sehen wir „Aussätzige" mit gesunden Leuten aller Art zusammenleben; durch die liebreiche Behandlung, welche diesen Kranken seit dem dreizehnten Jahrhundert zu Theil wurde, war ihre Lage nicht so schrecklich, wie man sich vorzustellen pflegte.

V. Fortsetzung des zwölften Jahrhunderts. Die Geschichte der Spitäler Dornyks, Brüssels, Nyffels' (Nivelles) und Löwens. Das Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Macht. — Die ältesten Statuten von Brügge, Cornillon, Fosses. — Der Einfluß und der Untergang der geistlichen Ritterorden. — Sonstige Bruderschaften: die Begarden, die Brüder des Heiligen Geistes. Die tabulae S. Spiritus.

Aus der vorhergehenden Uebersicht über die Entwicklung der Wohlthätigkeitsanstalten im zwölften Jahrhundert können wir leicht den Schluß ziehen, daß im zehnten und elften Jahrhundert eine große Zahl solcher Anstalten entstanden, von denen keine Kunde zu uns gedrungen ist.

Wir können mit Sicherheit voraussetzen, daß das Beispiel, welches Italien gegeben, daß die vielen Spitäler, welche in Spanien gegründet wurden, daß ferner die Verbreitung der Wohlthätigkeitsanstalten in Frankreich nothwendig auf nördlichere Gegenden zurückwirken mußten. Der natürliche Trieb der Bevölkerung Neustriens und Austrasiens zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitmenschen, sowie die Gründung vieler nicht weiter bekannten Anstalten wird uns durch die Ueberlieferung und manche Lebensbeschreibung ausdrücklich gemeldet.

Wir sehen obendrein, daß aus verschiedenen Ursachen der Anfang mancher Spitäler im Dunkeln geblieben ist. Der erste Anfang bestand vielfach in einer kleinen Wohnung oder dem Theile eines kleinen Häuschens, dessen Gastfreiheit nur dem Wanderer bekannt war. Reiche Dotationen fehlten, um der Stiftung einen größeren Ruf zu geben. Sowohl vom elften als vom zwölften Jahrhundert liegen eine Anzahl Urkunden vor, aus denen das langjährige Bestehen einer Menge kleiner Herbergen oder Spitäler, deren Ursprung wir nicht kennen, zu folgern ist. Dies folgt z. B. aus der Bulle Innocenz' II. (1130—1143), durch welche die Spitalstiftung Marvis zu Dornyk bestätigt wurde. Dieses Spital hatte im Jahre 1126 eine geistliche Verwaltung[2]. Bischof Simon stellte auf Ansuchen des Dekans des Kapitels,

[1] Häser, Geschichte der christl. Krankenpflege 21, Note 64.

[2] Miräus a. a. O. II, 963, 966. *A. Wauters,* Les libertés communales II, 621.

Walter, diesen als Spiritual oder lebenslänglichen Beneficiat des Hospitals an. Er konnte zwar durch das Kapitel abgesetzt und ein anderer Priester der Hauptkirche als hospitalarius an seiner Stelle ernannt werden. Allein der Bischof oder dessen Nachfolger behielt sich das Recht der Anstellung oder der Bestätigung vor, ohne daß dagegen irgend ein Widerspruch erhoben oder sonstige Schwierigkeiten gemacht werden durften (sine ulla exactione sive contradictione).

Walter aber war mit den Bedingungen nicht zufrieden, sondern wollte verschiedene Vortheile aus dem Spitale ziehen. Man verklagte ihn darauf zu Rom. Die Folge war ein Befehl Innocenz' II., Walter solle mit seiner Präbende zufrieden sein oder durch das Kapitel abgesetzt werden. Die Dornyk'schen Edelleute mußten in einer Zusammenkunft mit den Canonikern einen andern Spitalverwalter, diesmal aus dem Laienstande, wählen, welcher neben Walter den weltlichen Interessen des Spitals vorstehen sollte. In einer Bulle vom Jahre 1138 an den damaligen Administrator des Hospitals, den Canonicus Gerardus gerichtet, nahm Innocenz II. das Spital in seinen Schutz, bestätigte die Dotationen und erinnerte bei dieser Gelegenheit an die Pflichten des Hospitalarius. Der Papst schärfte dem neuen Spitalpriester abermals ein, daß er mit seinem Einkommen zufrieden sein (de praebenda sibi necessaria providebit) und dafür sorgen solle, daß das Haus nicht durch nachlässige Verwaltung herunterkomme.

Der Bischof tritt einen Theil seiner Verwaltung ab. Der Verwalter greift das Armengut an. Der Papst ersetzt die geistliche Aufsicht durch eine halbweltliche. Dies konnte nur in einem Spitale geschehen, welches schon längeren geregelten Bestand hatte. Die durch Innocenz II. eingesetzte Verwaltung schien mit Klugheit und dem Zeitgeist entsprechend gewählt. Die Verwaltung ruhte in zweierlei Händen und der Bischof behielt die Oberaufsicht [1]. Im Jahre 1228 finden wir noch einen Canonicus mit der Sorge für die spiritualia des Hauses betraut [2]. Die Statuten dieser Anstalt sind nicht auf uns gekommen.

Eine ähnliche Maßregel wie die für Dornyk traf Innocenz II. im Jahre 1131 für das Spital St. Johann auf dem Pfuhl zu Brüssel, wo Zwietracht über die Art der Verwaltung entstanden war. Der Papst ließ die Sache untersuchen und erklärte, daß das Spital in seinem Rechte sei, wenn es eine bürgerliche Verwaltung beanspruche, weil es ausschließlich aus der Kasse der Laien (fidelium) gegründet [3] worden sei.

Das Kapitel von St. Gudula ließ es aber nicht dabei bewenden, sondern wandte sich abermals nach Rom an Papst Alexander III. mit der

---

[1] *Delannoy*, Les hospices de Tournay 47 sqq.

[2] *Descamps*, Notice sur Walter de Marvis 87, § B. [3] *Mir.* I, 94.

Bitte, der hl. Vater möge das Kapitel in den Besitz des St.-Johannis-Spitals, sowie in den zweier anderer Spitäler, höchstwahrscheinlich St. Mariä und der zwölf Apostel, nebst dem von St. Nicolaus wieder einsetzen und bestätigen. Das Spital der heiligen Jungfrau und der zwölf Apostel bei der St. Gudulakirche war durch eine Dame (matrona) Richildis[1] gegründet und durch den flandrischen Grafen Gottfried mit dem Barte bestätigt worden. Richildis hatte nämlich dem Pfarrer Albrecht ein Grundstück abgetreten, auf dem dieser für eigene Rechnung ein Haus baute, welches viele Gläubige mit Schenkungen unterstützten. Ein gewisser Fulbert, der sich „Lehrer der christlichen Religion" nennt, war im Jahre 1130 dort Verwalter. Durch seine Schenkungen vergrößerte er die Einkünfte des Spitals bedeutend.

Es waren die Einkünfte eines Altars zu Etterbeek in unrechte Hände gekommen. Fulbert kaufte die veräußerten Einkünfte um einen großen Vorrath Korn zurück, und stellte auf diese Art, mit Erlaubniß des Bischofs Burchard von Kameryk, zu dessen Sprengel damals Brüssel gehörte, das Spital wieder in den Besitz dieser Einkünfte[2]. Auch von dem gräflichen Hause hatte er große Spenden erhalten. Die geistliche und weltliche Obrigkeit suchte Fulbert zu bestimmen, seine Thätigkeit dauernd dem Spitale zu widmen. Bischof Burchard munterte ihn dazu auf (exhortatione), Graf Gottfried mit dem Barte ertheilte ihm sogar den Befehl dazu (praeceptum). Des Grafen eigene Söhne, zwei Kapläne, Leoninus Franco, der sich castellanus nannte, sowie elf andere Männer, darunter einer zu den Begarden gehörend (de Bigardis), und ein weiterer, der sich picerna betitelt, schließlich drei Schöffen von Brüssel unterzeichneten das gräfliche Diplom, wodurch das Spital aufs neue bestätigt und Fulbertus in seinem Amte neu installirt wurde[3].

Bischof Bernhard errichtete seinerseits an der Kirche ein kleines Spital mit ganz ähnlicher Verwaltung. Der Ursprung des drittgenannten Spitals liegt noch im Dunkeln. Man weiß davon nur, daß es wahrscheinlich nicht so ausgedehnt war, und im Jahre 1129 durch Bischof Burchard mit den Einkünften eines Altars zu Wasembeke bedacht wurde[4]. Diese Stiftung verlor allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung und sank zu einer einfachen Wohnung für graugekleidete Leute herunter, „welche sich durch Kleinhandel" ihren Unterhalt verschafften.

Ueber diese drei Spitäler nun wünschte das Kapitel von St. Gudula im Jahre 1174 durch Papst Alexander III. wieder die Verwaltung zu erringen.

---

[1] *Mir.* I, 177.

[2] Hdschr. zu Brüssel in der St. Gudulakirche, datirt 1127. Litt. B. S. 49, Regist. alb. S. 4. *Miraeus* II, 683 weniger genau.

[3] Hdschr. zu Brüssel, ibidem B. Bl. 2, Regist. antiq. S. 13; Regist. album S. 5. Liber cerul. S. 23. *Miraeus* I, 177.

[4] Hdschr. zu Brüssel, ibidem B. S. 80, Regist. album S. 4. *Miraeus* II, 683 sq. weniger genau.

Alexander III., der andererseits, z. B. in Unterrichtssachen, den Laien außerordentliche Rechte zuerkannte[1], erklärte in diesem Falle die Ansprüche des Kapitels für gegründet, und entschied dahin, daß es berechtigt sei, die Oberaufsicht über genannte Spitäler zu führen[2]. Der Papst setzte bei dieser Gelegenheit auseinander, daß Laien nicht als Richter über geistliche Personen auftreten dürfen.

Der ursprünglich geistliche Charakter der St.-Nicolaus-Stiftung ist unbezweifelbar, denn Bischof Burchard hatte seine Schenkungen an das Kapitel von St. Gudula als Verwalter der Anstalt gerichtet.

Das Hospital Grathem bei Loos im Limburgischen wurde durch Gräfin Agnes von Loos im Jahre 1174 der Verwaltung der Cistercienser entzogen und dem Abte von Villers bei Brüssel anvertraut. Dieser stellte besondere Brüder an, um die Reisenden zu verpflegen[3]. Diese Brüder konnten jedoch die gewünschte Zucht und Ordnung nicht aufrecht erhalten. Zwanzig Jahre später wenigstens war eine Reorganisation nöthig, weil viel unehrliches Volk, Possenreißer, Diebe und lüderliche Personen (histriones, ribaldi . . . mulieres publice prostitutae), dort gastfrei aufgenommen[4] wurden.

Aus der Stiftung der hl. Gertrud war im Laufe der folgenden Jahrhunderte eine mächtige Abtei geworden. Aus der kleinen, einfachen Gesellschaft oder Congregation für Frauen, die sie gegründet, war ein stattliches Damenstift hervorgegangen. In der Mitte des elften Jahrhunderts war das Vermögen dieser Einrichtung so groß, daß die Verwaltung nicht länger möglich schien, insofern die Grenzen nicht genauer bestimmt würden, bis wohin die Einkünfte für das Kapitel selbst, für das Spital und für die besonderen Bedürfnisse der Aebtissin verwendet werden dürften.

Der deutsche Kaiser Heinrich IV., damals erst acht Jahre alt, seine Mutter Agnes, und der Reichsverweser Hanno II. von Köln beschlossen eine Theilung, um durch diese zu einer Regelung der Verwaltung des ansehnlichen Vermögens zu gelangen. Heinrich IV. bestätigte im Jahre 1059 die Theilungsacte der Besitzungen der Abtei. Durch diese wurde verordnet, daß ein Drittel der Einkünfte ausschließlich dem Spital zu gute kommen, ein zweites Drittel zur Verfügung der Abtei bleiben und das letzte Drittel für die Canoniker und Canonissinnen verwendet werden solle. Mit großer Genauigkeit wurden die Ortschaften und andere liegende Güter angegeben, welche zu jedem Theil gehören sollten.

Als die Hauptbestimmung des Spitals wird durch das Diplom vorzüglich die Aufnahme von Reisenden angegeben, ferner aber auch die Verpflegung von Krüppelhaften, Siechen, Kranken und Armen.

---

[1] *Mir.* II, 1179.

[2] Ampliss. Coll. II, col. 168: „Perlatum ad audientiam“.

[3] *Daris,* Hist. de Loos II, Documents 2 sqq. [4] L. c. p. 12.

Das kaiserliche Rescript bestimmt, daß die Aufsicht über die Stiftung in den Händen der 72 Präbendare beiderlei Geschlechts ruhen solle. An deren Spitze steht die Aebtissin oder Pröbstin, welcher für die Verpflegung zwei Directoren, ein Canonicus und eine Canonissin, mit dem Titel Spitalmeister und Spitalmeisterin, zur Seite stehen sollen, mit der Verpflichtung, für eigene Wohnung und eigenen Unterhalt selbständig zu sorgen. Die Vermögensverwaltung ruhte in den Händen eines Bürgers der Stadt, welcher der Pröbstin, dem Dekan, der ältesten Canonissin, dem Spitalmeister, der Spitalmeisterin, sowie einem besonders zur Controlirung der Rechnungen angestellten Canonicus Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen mußte[1]. Dieses Diplom wurde durch die darauffolgenden deutschen Kaiser öfter bestätigt. Das Spital wurde inzwischen in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine den Namen „St. Nicolaus", die andere den des „Heiligen Grabes" trug.

Aus einem Diplom Kaisers Lothars III. (1136) scheint hervorzugehen, daß die Aufsicht der Präbendare sich auf das Spital von St. Nicolaus beschränkte, so daß die Aebtissin in dem zum Heiligen Grabe freiere Hand behielt. Die Bestätigungsurkunde Lothars war von vier Bischöfen — Bruno, Erzbischof von Köln, Albero, electus von Lüttich, Andreas, Bischof von Utrecht, Albero von Metz — als Zeugen unterzeichnet[2].

Noch weniger als den Ursprung des St.-Nicolaus-Spitals zu Nyffels (Nivelles) kennen wir den des großen St.-Peters-Spitals (hospitale sanctum) zu Löwen. Schon im elften Jahrhundert steht es blühend da, im zwölften zeigt es sich großartig organisirt. Es war ganz bürgerlichen Ursprungs. Der erste Gründer war ein Laie mit Namen Heriward, welcher durch die Liebesgaben einer Anzahl vermögender Bürger unterstützt wurde. Die Stiftung wurde durch Heinrich, Grafen von Löwen, und seinen Bruder Gottfried (dux) unterstützt. Diese Mittheilung stammt aus einer Handschrift, welche, wenn nicht alle Zeichen trügen, dem dreizehnten Jahrhundert angehört und eine Uebersicht der verschiedenen dem Spital gehörenden Güter[3] gibt.

Die Tradition schreibt die Gründung des Spitals der Tochter der hl. Elisabeth und des Landgrafen von Thüringen, der Gräfin Sophia zu. Dadurch würde das Spital dem dreizehnten Jahrhundert angehören. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß in der genannten Handschrift Heinrich III., Graf von Löwen (1078—1096), und sein Bruder und Nachfolger, der oben

---

[1] Staatsarchiv, Chambre des comptes nr. 46 550, T^e 12, Decl. 82, authentische Abschrift. Vgl. a. a. O. T^e 1645, S. 124, authentische Abschrift. Vgl. auch *Wauters,* Table chronologique des chartes I, 507.

[2] Staatsarchiv a. a. O. T^e 12, nr. 46 550, Decl. 85, Annexe.

[3] Die Pergamenthandschr. im Spital zu Löwen ist 30 × 15 Centimeter groß, undatirt, ohne Ortsnamen und Siegel. Sie ist abgedruckt in Septem tribus Lovanienses patriciae S. 177 der zweiten Ausgabe.

genannte Gottfried mit dem Barte (1096—1140), seit 1106 Herzog von Lothringen, bezeichnet werden. Graf Heinrich hatte den Titel „Herzog von Brabant" und war als solcher Heinrich II. Herzog Gottfried ist auch als Gründer anderer Spitäler, z. B. desjenigen zu Sichem (1134), bekannt[1]. Allein auch Herzog Heinrich, als Herzog von Brabant der dritte seines Namens, und seit 1239 der Gemahl Sophia's von Thüringen, könnte hier gemeint sein, indem er in kaiserlichen Briefen gewöhnlich einfach „Graf von Löwen" betitelt wird[2]. Auch dieser Heinrich hatte einen Bruder, Gottfried (1253), welcher Maria von Oudenaarde ehelichte. Allein damit stimmt der Titel „dux", welcher Gottfried in der Handschrift zuertheilt wird, nicht überein. Dem Gemahl Mariens von Oudenaarde kommt dieser Titel nicht zu, deswegen kann man die erste Gründung des Spitals[3] dem elften Jahrhundert zuschreiben. Es breitete sich unter dem herzoglichen Schutze mächtig aus, wurde unter Herzog Heinrich III. und seiner Gemahlin Sophia auf einer geeigneteren Stelle wieder aufgebaut und erhielt 1222 seine heute noch bestehende Kapelle.

Erst von der Zeit an wurde es unter den Schutz der heiligen Muttergottes, St. Peters und der hl. Elisabeth gestellt. Man darf sich nicht darüber wundern, daß in diesem Spitale (gleich in mehreren anderen) die Statuten Jahrzehnte jünger sind als die Stiftung selbst. Derartige Actenstücke gingen leicht verloren, sobald sie keinen ausdrücklich officiellen Charakter hatten. Es geschah aber auch, daß die Statuten, allmählich, nach entstehendem Bedürfniß gegeben, kein zusammenhängendes Ganzes bildeten. Wir besitzen sogar Statuten aus dem dreizehnten Jahrhundert, die gerade so aussehen, als wären sie nicht auf einmal, sondern in kleinen Bruchstücken entworfen und aufgeschrieben worden, ungefähr wie einige Kapitularien Karls des Großen.

Als aber mit der Ausbreitung der Gemeinden, der Bevölkerung, des Handels und des Verkehrs mit Fremden im elften und zwölften Jahrhundert die Spitäler zunahmen, wurden bald durch den Bischof, bald durch die weltliche Behörde ausführliche Statuten gegeben. Die ältesten Statuten dürften die des Spitals St. Johann zu Brügge sein, welche vom Jahre 1188 datiren[4]. Zuerst lesen wir, daß das Hospital für Reisende bestimmt war, jedoch wurden auch Kranke dort aufgenommen. Im zweitgrößten Gasthaus zu Brügge, in St. Julian, wurden keine Kranken zugelassen[5]. Gesunde Reisende durften in St. Johann, wie in den meisten Häusern eine Nacht

---

[1] *Raymaekers,* Recherches hist. sur l'ancienne abbaye de Parc, p. 9. Diplom von 1134.

[2] *Butkens,* Trophées de Brab. I, 226.

[3] Vgl. *Van Even,* Louvain monumental 277, und Staatsarchiv, Chambre des comptes T^e 23, nr. 46 561, Decl. 71, Annexe A.

[4] Zuerst herausgegeben durch *Gilliodts van Severen,* La Flandre VI, 55 sq.

[5] Ibid. S. 90.

ausruhen. Speisen wurden ihnen nur dann gereicht, wenn man sah, daß es ihnen an Nahrung mangelte. Nach kurzen Zwischenräumen durften die nämlichen Gäste wiederkommen. Ferner wurden in diesen Statuten die Pflichten der dienenden Schwestern besprochen und die Strafe für Uebertretung der Regeln festgestellt. Diese Regeln deuten ein Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörde an. Sie waren verfaßt nach dem Gutheißen (dispensatione) der Geistlichkeit und der angesehensten Bürger (probatissimorum) von Brügge, und wurden bestätigt durch die städtische Verwaltung, durch das Kapitel der Liebfrauenkirche und die Spitalverwaltung selbst.

Als zweites Beispiel kennen wir die Statuten des Siechenhauses von Cornillon (später Mont Cornillon) zu Lüttich, welches im Jahre 1189 eine große, wohleingerichtete Anstalt war und eine gewisse Superiorität über die anderen Siechenhäuser des Bisthums ausübte. Die dienenden „Brüder und Schwestern“ standen unter einer männlichen Oberaufsicht und diesem Oberhaupte standen zwei weibliche Aufseherinnen für den weiblichen Theil des Personals zur Seite. Strenger Gehorsam war Vorschrift. Bischof Radulf [1] war es, der diese Statuten verfaßte.

Als drittes Beispiel führen wir noch das Hospital zu Fosses (in der Provinz Namur) an [2].

Die „Brüder der Kirche zu Fosses“ geben um diese Zeit eine Uebersicht von dem Zustande des Spitals (xenodochium). Sie bezeugen, daß das Haus aus kirchlichen Schenkungen gegründet wurde, die lebhaft an das alte patrimonium pauperum erinnern. Ein „fähiger und frommer Mann“ ist unter Bestätigung des Bischofs mit der Aufsicht betraut. Er muß aber dem Dekan des Kapitels und allen Brüdern gegenüber bezüglich der Angelegenheiten des Hauses sich verantworten und zweimal wöchentlich von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen. Er empfängt dafür jährlich fünf Pfund Solidi aus dem Ertrag der Einkünfte des Spitals (census xenodochii). Er muß auch die Hausarmen von Fosses wenigstens zweimal monatlich besuchen und unterstützen. Später geschah dies sogar jeden Montag [3]. Er darf die Einkünfte des Hauses zu keinem andern Zwecke verwenden.

Die geistlichen Ritterorden, wie man sie zu nennen pflegt, zur Unterstützung und Vertheidigung von Armen und Gebrechlichen gegründet, waren eine ganz natürliche Folge des Zeitgeistes. Zu Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entstand eine Menge Hospitaliterorden; ihr Aufkommen neben der Gründung der Tische des Heiligen

---

[1] Les delices des pays de Liège I, 235. Vgl. *Lecouvet* (Messager 1865) p. 53.
[2] Vgl. *J. Borgnet,* Cartulaire de la commune de Fosses, p. 5.
[3] Ibid. 64, nr. 14.

Geistes (mensae S. Spiritus) bildet einen natürlichen Uebergang zu dem Zeitalter des dreizehnten Jahrhunderts.

Der bekannteste dieser Orden ist der Deutsch-Orden, welcher Häuser bis an die Sandküste der Niederlande gründete. Sein Entstehen verdankt der Orden einem wohlthätigen deutschen Ehepaar, welches im Jahre 1128 bei Jerusalem ein Fremdenhaus (xenodochium) errichtete. Hier bildete sich die Genossenschaft der „Brüder des Spitals der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem“. Viele Kreuzritter schlossen sich der Gesellschaft an; darauf befahl Papst Cölestinus II. im Jahre 1167, daß das Spital der deutschen Pilger unter die Aufsicht des Ordens von St. Johann gestellt werde[1].

Bei der Belagerung von Ptolomaïs erwies der Orden außerordentliche Dienste in der Verpflegung der Verwundeten. Viele europäische Fürsten, darunter Heinrich VI. und später Friedrich II., unterstützten und begünstigten diese Einrichtung. Cölestinus III. erkannte sie an; jetzt erst nahmen die Mitglieder den Titel „Ritter des Deutsch-Ordens“ an, befolgten die sogen. „Regeln des hl. Augustinus“ und verpflichteten sich, die heilige Kirche zu vertheidigen, Kranke zu pflegen, Arme zu unterstützen.

In dem Maße, als der Ritterorden sich über Europa verbreitete, löste sich das Band, welches ihn an das heilige Land knüpfte. Die Reglen wurden nicht mehr strenge beobachtet, die Verpflichtung zum Cölibat wurde aufgehoben. Nichtsdestoweniger entstanden noch immer Krankenhäuser[2], überall wo der „Deutsch-Orden“ sich zeigen mochte. Ein „Krankenmeister“, ein Arzt, in größeren Anstalten durch mehrere Aerzte unterstützt, bildeten den Vorstand. Der Comthur hatte die Oberaufsicht über alle Krankenhäuser. Im niederländischen Limburg zu Alten-Binsen[3] bestand eine Hauptcomthurei mit zwölf untergeordneten Comthureien.

Der Orden breitete sich über Brabant nach den nördlichsten Provinzen der Niederlande aus. Berühmt war vorzüglich ein zu Vilvoorde bei Brüssel wohlorganisirtes Spital, über welches der Deutsch-Orden bis zum Jahre 1238 einige Rechte ausübte[4]. In Flandern, Brabant, Atrecht u. s. w. bestanden im dreizehnten Jahrhundert von dem Deutsch-Orden abhängige Spitäler.

Die Statuten des Ordens gleichen in den Hauptpunkten denen der Templer: die heilige Kirche soll vertheidigt, die Kranken verpflegt und die

---

[1] Häser, Geschichte der christlichen Krankenpflege S. 60.

[2] Wernher, Die Armen- und Krankenpflege der geistl. Ritterorden. Berlin 1874, 27 f.

[3] Es besteht hier wohl eine Verwechslung mit Bilsen (Belisia), obgleich auch franz. Vieuxjones gesagt wird. Vgl. *Wolters*, Notice sur le gr. comm. etc. des Vieuxjones. Gent 1849.

[4] Hennes, Urkundenbuch des Deutsch-Ordens, Cod. dipl. II, 55 sq., nr. 52. Vgl. *Miraeus* IV, 548.

Armen unterstützt werden. Die Verordnungen für die Spitäler entlehnte man den Johannitern. Dieselben sind erst in einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts auf uns gekommen und halten die Mitte zwischen den Vorschriften der Klöster und denen der bürgerlichen Spitäler. Die Hauptpunkte sind folgende. Jedes Spital des Deutsch-Ordens hat eine eigene Verwaltung und Kasse. Die Kranken sollen den größten und besseren Theil der Speisen bekommen. Die für einen einzelnen Kranken bestimmten Geschenke mußten unter alle gleich vertheilt werden. Das Spital war Erbin der allgemeinen Hinterlassenschaft. Bei dem Eintritt in das Spital mußte jeder Kranke beichten, communiciren und sogar nach Umständen die heilige Ölung empfangen. Werthsachen wurden vom Spitalmeister gegen Empfangschein in Verwahrung genommen. Dieser war verpflichtet, dem Leidenden fromme Ermahnungen zum Heile der Seele zu geben und sorgfältig dasjenige zu bewahren, was jener aus frommem Sinn dem Orden vermachte.

In den größeren Spitälern wurden die Kranken jeden Sonntag feierlich in Procession besucht und wurde ihnen die Epistel und das Evangelium vorgelesen. In kleineren Spitälern geschah dies auch, jedoch ohne Procession.

Um eine strenge Beobachtung der Vorschriften zu erzielen, mußten die Kranken jede dritte Woche einmal durch den Comthur, wöchentlich einmal durch den sogen. Hauscomthur und täglich durch den Krankenmeister besucht werden. Für die Pflege der kranken Ordensbrüder gab es besondere Regeln, die von der größten Fürsorge zeugen. Jedes größere Spital hatte einen eigenen oder mehrere Aerzte. In den kleineren scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Frauen wurden in diese Spitäler wie in die sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten als Pflegerinnen aufgenommen. Sie trugen dasselbe Kleid wie die Männer: weiß mit einem rothen Kreuze. Gleich den „Brüdern" waren sie in zwei Kategorien — eigentliche Ordensschwestern und Halbschwestern — eingetheilt. In West-Deutschland, sowie in den nördlichen Niederlanden und zu Lüttich, Diest [1] u. s. w. bestanden dergleichen Schwesternhäuser [2]. Es war auch gestattet, daß dem Orden fernstehende Personen sich mittels einer gewissen Summe ins Spital einkaufen konnten [3].

Bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts blühte der Deutsch-Orden wie in den Niederlanden so auch in ganz West-Deutschland. Mannigfaltig waren seine Häuser: „Er stand in der rechten Blüte der Weisheit, in Männlichkeit und reifem Rathe, in geistlicher Zucht, in Ehren und Reichthum und in tüchtigen Brüdern". [4] Im nämlichen Jahrhundert jedoch

---

[1] *Raymaekers,* Kerkelijk Diest 352 sq. [2] Häser a. a. O. 66.

[3] Wernher a. a. O. 37.

[4] *Matthaeus,* Veter. aevi Analecta V, 780 (Chron. eq. ord. teut. Hptst. 318, des fünfz. Jahrh.). Vgl. noch *Wolters,* Notice, Chartes von 1191—1402.

legten die Ritter den Namen „Brüder“ ab, den sie bis dahin getragen, und nahmen den Titel „Herren“ an. Sie trugen allmählich, wo sie hinkamen, große Pracht und Luxus zur Schau, und gewannen schließlich mehr politische als charitative Bedeutung.

Nicht weniger bedeutend als der Deutsch-Orden war der Wirkungskreis des Johanniterordens, welcher ersteren auch an Alter übertraf. Die Johanniter waren in den Rhein-, Maas- und Scheldegegenden keine Fremdlinge. Gottfried von Bouillon schenkte ihnen zum Danke für die Pflege kranker und gesunder Kreuzritter das erste Besitzthum in Europa, nämlich Montboir in Brabant [1]. Allein die durch den Orden in Frankreich und Belgien gegründeten Häuser gingen schon im dreizehnten Jahrhundert bedeutend zurück und wurden zu anderem Zwecke verwendet. Papst Gregor IX., sowie Heinrich III. von England u. s. w. beklagten sich schwer über die Schwelgerei, die Wollust, die Prachtliebe und den Hochmuth der Ordensritter [2].

Das Leben der anfänglich große Wohlthätigkeit übenden St.-Johannis-Schwestern entartete schließlich auch, wenigstens das herrlichste Spital der Welt, zu Sixena (zwischen Saragossa und Lerida) wurde zu einem Aufenthaltsort prachtliebender Frauen [3].

Andere Orden wirkten in dem gleichen Sinne wie die obengenannten. Der weltberühmte Orden der Tempelherren entstand im zwölften Jahrhundert. Wer kennt die Ritter von Rhodus und Malta nicht? Wer kennt nicht die Lazaristen zur Pflege der Aussätzigen, den Orden des hl. Antonius zur Pflege der Krankheit des sogen. heiligen Feuers?

In Spanien entstand der Orden von Calatrava, welcher sich mit dem Orden von Montjoie vereinigte. Aus diesem entsprang der Orden von Truvilla, der sich nun wieder in den von Alcantara auflöste. Diese Orden sind alle von wenig Bedeutung für die Geschichte der Armenpflege in den Niederlanden. Wir kennen kein einziges Siechenhaus in West-Deutschland und den Niederlanden, dem Lazaristen vorgestanden hätten. Die Ritter von Rhodus und Malta hatten zwar großes Besitzthum im Norden, allein von ihrer Wirksamkeit ist wenig bekannt.

Für die Hausarmenpflege von größter Bedeutung wurden die mensae S. Spiritus, die „Tafeln des Heiligen Geistes“, welche wir ebenso wie die Diakonien bureaux de Charité (Wohlthätigkeitsbureaux) nennen können. Der Grundsatz, daß jedes Bisthum seine eigenen Armen ernähren solle, hatte schließlich eine nach Pfarreien geregelte Unterstützung der Armen zur Folge.

---

[1] *Paoli*, Del Origine ed instituto de sacr. mil. ord. di S. Giovan-bat. Giros. 1759, XXXVII ex bibl. vat. Ce est le privilege que le duc Godefroy de builon fist al hospital en Jerusalem etc. Wernher a. a. O. S. 10.

[2] Häser a. a. O. Bl. 52, 120 Nr. 135.

[3] Häser 57. Wernher 27.

Als im Laufe der Zeit ein immer größeres Bedürfniß nach dieser regelmäßigen Unterstützung entstand, bildeten sich bald allerlei Vereine, in denen die Laien der Geistlichkeit die Hand reichten oder auch selbständig auftraten zur Linderung der allgemeinen Noth. Auf diese Weise entstanden für Kranke und Verwundete die obengenannten Ritterorden; so die Beguinen und Begarden, so auch die Calandsbruderschaften, welche sich von Deutschland aus über die Niederlande verbreiteten [1].

In demselben Geiste wirkte um diese Zeit die sogen. Bruderschaft des hl. Antonius für verlassene Kranke [2], durch Gaston Didier aus Laien zusammengestellt. Auf gleiche Art entstand die Laienbruderschaft des Heiligen Geistes, von welcher ohne Zweifel der Name auf die mensae S. Spiritus übergegangen ist [3]. Der Stifter der Bruderschaft war Guy von Montpellier. Er gründete in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in seiner Vaterstadt ein Spital, welches unter die Leitung einiger Bürger gestellt wurde. Bald nachher gründete er ein ähnliches Haus zu Rom [4]. Papst Innocenz III. war in solchem Grade mit jener Stiftung zufrieden, daß er diesen Laienbrüdern die Leitung des berühmten Heiligen-Geist-Spitals (di San Spirito in Sassia [5]) anvertraute. Dadurch gewann dieses Spital in den folgenden Jahrhunderten die Oberaufsicht über alle dergleichen Spitäler anderer Länder [6].

Die Bruderschaft des Heiligen Geistes verbreitete sich noch im zwölften Jahrhundert über ganz Europa. Dem Rhein entlang kam sie nach Köln. Roger, Bischof von Kameryk, gab am 18. November 1186 seine Einwilligung zur Gründung einer Bruderschaft des Heiligen Geistes „zu jeder Art Unterstützung der Armen" (ad sustentationem pauperum multiformem). Die Bruderschaft sollte nach dem Vorbilde derjenigen zu Köln eingerichtet werden. Der Ausdruck „aller Art Unterstützung", sowie die Einrichtung der Sache selbst, an welcher jetzt auch die Geistlichkeit sich betheiligte, läßt keinen Zweifel aufkommen, daß hier der Ursprung des Wortes mensa S. Spiritus (niederländisch tafels oder tavle van den heiligen Geest) oder einfach „der Heilige Geist" für die allgemeine Armenkasse damaliger Zeit zu suchen ist [7].

---

[1] Häser, Krankenpflege 74. [2] Hurter, Innocenz III, 463.

[3] *A. G. de Vos*, Het heilige Geest- en pesthuis in Dordrecht, 1869, p. 6. Franck, Geschichte von Oppenheim, S. 113 ff.

[4] Vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege, 1. Ausg., S. 256.

[5] Eine Stiftung des angelsächsischen Königs Ina im achten Jahrhundert.

[6] Häser 78.

[7] Man vgl. *Wauters*, Origine des communes belges 768 sq. Binterim und Mooren, Die Erzdiöcese Köln II, 53. — Man gebrauchte auch den Ausdruck Mensa Dei für mensa S. Spiritus; so bedeutete er eigentlich den Altar, die älteste mensa für alle Liebesopfer. Vgl. *Ducange* s. v. Mensa.

Nicht nur in Kameryk, sondern auch zu Dornyk entstand, bloß ein Jahr später, eine solche Anstalt, die den Namen „Carité du S. Esprit" mit dem Beinamen „S. Christophorus" trug.

Philipp August von Frankreich gab den Befehl, daß das Besitzthum dieser Carité durch fünf angesehene Bürger und zwei Schöffen verwaltet werden sollte. Viele Spitäler Dornyks empfingen in späterer Zeit Beiträge aus dieser Kasse der communs pauvres (allgemeine Armen), deren Verwaltung so viel Sorge erforderte, daß die Aufseher (pauvriseurs) mit einem guten Salär und ungdiner (ein Mittagessen) belohnt wurden[1].

Kurz nachher finden wir eine solche Armenkasse oder „Heiligen Geist" zu Bergen (in Hennegau). Hier trug sie den Namen „das große Almosen" (la grande aumône). Die Pfarrei von St. Germanus, die einzige aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, mußte nach kirchlicher Vorschrift einen bestimmten Theil ihrer Einkünfte der allgemeinen Armenkasse abtreten. Später bekam jede Pfarrei ihre mensa des Heiligen Geistes, allein die genannten Einkünfte sollten der ganzen Stadt zu gute kommen und ihre Verwalter erhielten eine gewisse Aufsicht über sämmtliche Spitäler[2].

Zu Poperinghe in West-Flandern, woselbst es im dreizehnten Jahrhundert nur eine einzige Pfarrei gab, bestand eine mensa S. Spiritus, deren Verwalter dem Gemeindevorstand Rechenschaft ablegten. Dasselbe geschah zu Thienen in Brabant im Jahre 1257. Zu Gent wurden bald sieben solcher Tafeln, für jede Pfarrei eine gegründet[3]. Angesehene Bürger bildeten den Vorstand, durch ein eigenes Wahlcomité dazu auserkoren.

Beim Antreten seines Amtes mußte der gewählte Heilig-Geist-Meister einen Eid vor den „Officieren" der Pfarrei schwören. Niemand durfte auch ohne triftigen Grund dieses Amt abweisen, ausgenommen wenn er schon eine andere öffentliche Stellung bekleidete[4]. Auf diese Weise war die Sache wenigstens in späterer Zeit geregelt, als jede Pfarrei ihre mensa besaß. Daß ein Verwalter dieser Armenkasse manchmal noch anderen beschwerlichen Armenämtern vorstand, erhellt aus mehreren Städtegeschichten, am deutlichsten aus der Geschichte Antwerpens.

Es ist nicht genau bekannt, in welchem Jahre der Ausdruck „Mensa S. Spiritus" (tafel van den heiligen Geest) hier zuerst gebraucht wurde; allein sicher ist, daß schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts das Ansehen und der Einfluß eines Heilig-Geist-Meisters außerordentlich

---

[1] *Delannoy*, Hospices de Tournay, 117 sq.

[2] *Hachez*, Les fondations charitables de Mons (Annales du cercle arch. II, p. 304). Vgl. *Orts*, Conférence im Observateur vom 16. Febr. 1854.

[3] Chron. S. Bertini, 773.

[4] *Van der Meersch*, De l'état de la mendicité etc. a. a. O. S. 113 f. (Besonderer Abdruck S. 89.)

groß war. Dies lehrt uns die Geschichte der Gründung und Blüte des Spitals des Liebfrauenklosters, „Haus der Almosen“ (aelmissen-huis) genannt. Keine anderen Geistlichen oder Laien als nur die Meister vom Heiligen Geiste mit dem Superior „des dritten Ordens“, d. h. der Begarden, waren dessen Vögte (momboiren) [1]. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Gründung des Spitals St. Johann auf dem Pfuhl zu Brüssel manchmal der Bruderschaft des Heiligen Geistes zugeschrieben wird [2].

---

[1] *Mertens en Torffs,* Geschiedenis van Antwerpen II, 227, 590; III, 57.
[2] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 79.

Zweiter Theil.

Geschichte der Spitäler und Heilig-Geist-Tafeln vom dreizehnten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

I. Der Zustand der Spitäler im allgemeinen im dreizehnten Jahrhundert. Uebersicht mit charakteristisch hervortretenden Einzelheiten. Spitäler zu verschiedenen Zwecken. Die Heilkunde. Die Herbergen. Maerlant. Aerzte und Apotheker.

Auch im dreizehnten Jahrhundert blieb im allgemeinen die Verwaltung halb in geistlichen, halb in weltlichen Händen. Beachtungswerth sind die Statuten, welche dem St.-Johannes-Spital zu Brüssel im Jahre 1211 durch Johann von Bethune, Bischof von Kameryk, gegeben wurden. Durch diese Statuten bestätigte der Bischof die Anstellung der bedienenden „Brüder und Schwestern“. Er gab ihnen einige Lebensregeln, die er „disciplina regularis“ nannte. Er bestimmte die Zahl der Brüder auf drei, die der Schwestern auf zehn, eine Vorschrift von praktischem Werthe, denn die Stellen als Spital-Bruder oder -Schwester waren so gesucht, daß in den meisten Spitälern große Mißbräuche daraus entstanden. Der Bischof schrieb ebenfalls vor, daß die Brüder und Schwestern sich durch Mäßigkeit im Essen und Trinken, sowie durch ihre Haltung und einfarbige Kleidung von ihren Mitmenschen unterscheiden sollten. Zu diesen Mitmenschen mag der Bischof wohl auch andere dienende Personen oder Ordensleute gerechnet haben, deren Eitelkeit in der Kleidung damals von dem frommen und gelehrten Johann von Ruysbroek (ein Dorf bei Brüssel) streng gerügt wurde. Derselbe spricht von gewissen Klosterfrauen, welche bald zu kurze, bald zu lange reichfaltige Schleppkleider tragen, und zwar von vielfarbigem Stoffe. Die Hospitalschwester soll diesen ein gutes Beispiel geben[1].

Der Verwalter (procurator) soll einer der Brüder sein. Er mußte mit den übrigen Brüdern, dem Almosenier, und vier Schwestern das Haushaltungsreglement durchführen, in welches die übrigen sich zu fügen hatten.

[1] Boec met de seven sloten.

Zuerst wird allen anempfohlen, die Kranken nicht zu beunruhigen. Weiter wird Schweigen im allgemeinen, sowie Gehorsam gegen die Vorgesetzten vorgeschrieben [1]. Ohne jeden Zweifel behielten die Brüder und Schwestern die Freiheit, das Haus nach Belieben zu verlassen und sich zu verehelichen. Niemand sollte jedoch als Bruder oder Schwester in die Genossenschaft aufgenommen werden, der nicht eine Prüfungszeit von vier Monaten bestanden hatte.

Die Verwaltung der Finanzen wurde vier vom Bischofe zu ernennenden Personen, Geistlichen oder Laien, übertragen, welche nach Verlauf eines Jahres beseitigt werden konnten. Schließlich gab der Bischof noch einige Vorschriften in Betreff der Aufnahme von Armen und Kranken. Nur solche Arme sollen aufgenommen werden, welche des Gebrauches ihrer Glieder größtentheils beraubt sind. Auch schwangere Frauen und Findelkinder dürfen aufgenommen werden. Doch solle in solchen Fällen mit der größten Vorsicht verfahren werden, damit unehelichen Geburten nicht Vorschub geleistet werde.

Bei der Aufnahme mußten die Kranken die heiligen Sacramente empfangen. Dreimal wöchentlich sollen sie Fleisch erhalten und zwar nur solches, das sie gut vertragen können. Sind sie arm und können sie dem Spital keine Vergütung bezahlen, so soll der Spitalmeister entscheiden. Starb ein Kranker ohne Testament, so galt das Spital als Universalerbe.

Diese Bestimmungen wurden neun Jahre später durch Bischof Gottfried aufs neue gutgeheißen [2]. Vollständige Klosterregeln bekamen die Schwestern erst im Jahre 1500, nachdem die Brüder das Spital verlassen hatten.

Im Jahre 1246 schrieb Papst Innocenz IV. den Schwestern die „Regeln des hl. Augustinus" vor [3].

Wir sehen aus diesen Statuten, daß, obgleich das Spital theilweise durch Bürger gegründet war und unter weltlicher Aufsicht stand, dennoch die geistliche Behörde darin als Gesetzgeber galt.

Im Spital von St. Peter zu Löwen verfügte im dreizehnten Jahrhundert der Magistrat über die Zulassung des Pflegepersonals, sowie über die Anstellung des Spitalmeisters oder Directors. In geistlichen Sachen war das Spital von dem Kapitel der St. Peterskirche abhängig, welches ihm einen eigenen Kirchhof zugestand. Die weltliche Verwaltung nahm jedoch Herzog Johann I. selbst in die Hand. Dies geht aus einem Diplom des Jahres 1282 hervor, indem er den mit der Pflege betrauten Schwestern zugestand, den Vogt der Anstalt zu wählen [4]. Den Schwestern wurden geist-

---

[1] Hdschr. der St. Gudulakirche zu Brüssel. Reg. ant. p. 22, Reg. alb. p. 8. Vgl. *Miraeus,* Opp. Diplom. III, 609, weniger vollständig.

[2] *Mir.* IV, 218.

[3] Durch die Vermittlung magistri Marini, Stae. Rom. ecclesiae vicecancellarii zu Lüttich. Vgl. Hdschr. der Gudulakirche, *Tielemans* D., p. 80.

[4] *Van Even,* Louvain monumental, 278.

liche Regeln vorgeschrieben, nachdem die Brüder, welche anfänglich die männlichen Armen verpflegten, Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Schwestern das Feld geräumt hatten.

Ein Beispiel, nicht weniger geeignet, um den Zustand der Spitäler im dreizehnten Jahrhundert zu schildern, nehmen wir aus der Geschichte Flanderns und der des genannten Spitals Biloca. Die Grafen von Flandern hatten die alte Spitalstiftung Biloca Ende des zwölften Jahrhunderts reichlich dotirt. Es wurde eine eigene Kaplanstelle gegründet, und die Gaben für Licht und Leinwand der Kranken flossen reichlich.

Um das im Jahre 1179 zerstörte Spital Wittocx zu ersetzen, gründete die Edeldame Gerdrudis Untenhove im Jahre 1201 neben der Kirche St. Michael ein neues Spital, welches durch eine große Zahl von Geistlichen und Patriziern bedeutend bereichert wurde. Im Jahre 1219 wurde dieses Haus unter die Leitung des Superiors des Nonnenklosters zu Nonnen- oder Neuenbusch, aus dem Orden der Cistercienser, gestellt [1], um „auf ewige Zeiten" damit verbunden zu bleiben.

Als nun aber im Jahre 1221 die Dominikaner nach Gent kamen, bezogen sie ein an das Spital Untenhove angrenzendes Haus, und erhielten kurz nachher (1228) vom Grafen Ferrand und Gräfin Johanna von Constantinopel das Recht, das Hospitalgebäude mit dem Kloster zu verbinden. Das Hospital wurde nach Clusa verlegt und die Abtei zu diesem Zwecke vergrößert. Das Spital sollte fortan einen Theil des Klosters bilden und nach den Regeln des Cistercienserordens eingerichtet sein. Dies geschah mit der Zustimmung des Abtes von Bandeloo bei Gent, des Abtes von St. Bawo und der Aebtissin von Neuenbusch. Die Verwaltung der ausgedehnten Anstalt wurde durch den Abt von Clairvaux an den Abt von Bandeloo übertragen, der so viel Brüder und Schwestern zum Dienste des Hauses und zur Verpflegung der Fremden zulassen durfte, als er für gut hielt. Dieses Personal blieb von den Nonnen der Abtei abhängig. Durch reiche Stiftungen [2] wurde Ferrands Stiftung bald vermögend und stark.

Im Jahre 1234 hielt der Abt von Clairvaux für nöthig, eine genauere Verwaltung und Trennung der Einnahmen der Abtei und des Spitals anzuempfehlen; diese Ermahnung mußte im Jahre 1239 wiederholt werden. Die Klosterschwestern ließen jedoch nicht ab, die Einkünfte des Spitals zu anderen Zwecken zu verwenden, bis im Jahre 1279 eine durchgreifende Maßregel getroffen wurde, um eine getrennte Verwaltung der Güter durchzusetzen.

---

[1] Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1508.

[2] Staatsarchiv a. a. O. „11. aout 1773". Vgl. *Miraeus* II, 999; III, 68. Vgl. *Lokeren* im Messager des sc. hist. 1840, 188 sq.

Im Jahre 1349 hatten sich so große Mißbräuche in das Spital eingeschlichen, daß die Kranken um Abschaffung derselben bei dem Magistrat einkamen. Dieser trat zwar als Richter auf, ohne daß darum die klösterliche Verwaltung aufhörte [1].

Unter solchen Umständen kam die weltliche Behörde der geistlichen sehr oft zu Hilfe, wenn es sich darum handelte, eine große Anstalt zu reformiren. Ein allgemeiner Uebergang der Vermögensverwaltung der Spitäler in weltliche Hände erfolgte erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Das Liebfrauenspital in Oudenaarde (in der Provinz Ost-Flandern) wurde ungefähr um 1200 durch einen gewissen Arnold unter dem Schutze des Grafen von Flandern gegründet [2]. Im Jahre 1214 erklärte Gräfin Johanna, sie habe das Spital unter ihren besonderen Schutz genommen. Allein im Jahre 1224 wurde dieser Schutz auf Walter de Marvis, Bischof von Dornyk, übertragen, der später als der eigentliche Gründer galt [3]. Gräfin Margaretha (1245) und Graf Guy (1278) hörten jedoch nicht auf, ihre schützende Hand über das Spital zu breiten. Der Bischof von Dornyk verfaßte die Statuten, welche im Jahre 1237 durch Papst Gregor IX., im Jahre 1247 durch Innocenz IV., 1279 und 1287 abermals durch den päpstlichen Stuhl gutgeheißen wurden [4]. Das Spital nahm im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts außerordentlich an Ansehen zu, obgleich die Vermehrung des Personals auch hier Mißbräuche mit sich führte. Hier wie in anderen Spitälern mußten die Brüder den Schwestern weichen.

Indessen scheint das Spital fortwährend unter bischöflicher Oberaufsicht, sogar bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein, geblieben zu sein. Dann erst kamen die Schwestern bei Philipp von Burgund ein, um eine klösterliche Einrichtung (clausura) zu erhalten, zu gleicher Zeit baten sie um das Privilegium, ausschließlich adelige Damen aufnehmen zu dürfen. Von einer Verwaltung durch den Magistrat wird weiter nicht gesprochen [5]. Im allgemeinen behielten die Oudenaardeschen Spitäler lange Zeit ihre geistliche Verwaltung, mit Ausnahme des Siechenhauses [6]. Im Jahre 1419 sehen wir, daß die Differenzen zwischen dem Spitalmeister, den Schwestern und

---

[1] *Snellaert* im Belgisch museum VII, 82 sqq.

[2] *Edm. van der Straeten,* Recherches sur les communautés etc. d'Audenaerde p. 26. Vgl. Staatsarchiv, Cons. privé, Carton nr. 507. *Van der Meersch* l. c. p. 152 sq. *Ketele,* Messager des sc. hist. 1853, p. 231 sqq.

[3] Staatsarchiv a. a. O.: Pas d'autre supérieur que l'év. de Tournay, fondateur, l'an 1224.

[4] *Descamps,* Walter de Marvis, 95. *Miraeus* II, 85. Messager 1852, p. 345.

[5] S. Staatsarchiv a. a. O., wo die Reihe der Schenkungen aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ausführlich mitgetheilt wird.

[6] *Van der Velde,* Coup d'oeil sur Audenaerde, 19. *Edm. van der Straeten,* Recherches, 26.

den Geschworenen von Oudenaarde (jurati villae Aldenardensis) noch durch den Bischof erledigt werden [1]. Nicht anders waren die Zustände im großen Spital zu Ryssel, in welchem bis in das fünfzehnte Jahrhundert der Bischof sowohl die temporalia als die spiritualia verwaltete [2].

So viel steht aber fest, daß vom dreizehnten Jahrhundert an die Stiftungen von Bürgern herkömmlich städtische Verwalter hatten, und daß ein besonderer Spitalgeistlicher für die Seelsorge bestellt wurde. Ein solches Beispiel bietet uns das Liebfrauenspital Terarcken (opus debilium de Archa) zu Brüssel. Es war durch eine Brüsseler Bürgerin mit Namen Clutine für zwölf (nach anderen für sechzehn) brabantische Frauen gestiftet und zwar durch die Schenkung eines Gutes, das heutzutage hundert Tausend Kronen werth wäre. Die Verwandten der Stifterin, welche mit Namen genannt werden, sollten die Verwaltung übernehmen [3].

Dieses Spital, im Jahre 1243 gegründet, ist eines der ältesten dieser Art, sowie das Spital der anciens bourgeois (alten Bürger) zu Dornyk aus dem Jahre 1272, das vom Magistrate abhing [4].

Diese Beispiele dürften genügen, um den Zustand der Spitäler im dreizehnten Jahrhundert im allgemeinen und besonders in ihrem Verhältniß zur geistlichen und weltlichen Behörde zu zeichnen. Folgende Uebersicht möge die Skizze vervollständigen.

Zu Brüssel, Löwen und Thienen breiteten die Spitäler sich nicht wenig aus. St. Nicolaus und das Liebfrauenspital zu Brüssel waren im Jahre 1255 ganz organisirt. Außer den Pilgern nahm man hier auch Arme und Gebrechliche auf [5].

Das St.-Jakobs-Spital zu Löwen stammt aus dieser Zeit; es war hauptsächlich den Pilgern zum Grabe des hl. Jacobus von Compostella in Spanien gewidmet. Zu Thienen wurde ein Siechenhaus, ein St.-Johannis-Spital und eine Tafel, eine mensa S. Spiritus, im Jahre 1257 durch die Gemeinde gegründet [6].

Diest besaß zwei große Bürgerspitäler [7]: das Liebfrauenspital, später St. Eligius genannt, und das Liefkintshaus, sowie seit 1281 ein Siechenhaus; schon vierzig Jahre früher besaß es einen Beginenhof.

---

[1] Staatsarchiv, Cartulaires et manuscrits nr. 56, f. 77.

[2] Staatsarchiv, Cartulaires et manuscrits nr. 56, f. 107 sq.

[3] Staatsarchiv, Chambre des comptes, Etat des biens du clergé, T^e 12, nr. 46 550, Decl. 2. Ibid. Conseil privé, Carton 1502, nr. 1356. Vgl. *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 309.

[4] *Delannoy* l. l. 157 sqq.

[5] *Henne et Wauters* l. l. I, 33, 72; III, 96, 225 sqq. *Miraeus* III, 610.

[6] *P. v. Bets,* Hist. de Tirlemont II, 265, Pièces justificatives. *Tarlier et Wauters,* Géographie etc. des communes belges III, 163.

[7] *Raymaekers,* Diest, p. 526, 555 sq.

In den kleinsten Orten traten die Bürger zur Gründung eines Spitals zusammen. In der Provinz Antwerpen nimmt zuerst das Bürgerspital (Eyke-Gasthuis), das Liebfrauen- oder, wie es später genannt wird, das St.-Elisabeths-Spital der Stadt Antwerpen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Spitalstiftung wurde im Jahre 1226 durch eine Bulle des Papstes Honorius III. bestätigt [1]. Ebenso wie das Spital zu Löwen wurde es kurz nachher reich bedacht durch Sophia, die Tochter Ludwigs und Elisabeths von Thüringen, die zweite Gemahlin Herzogs Heinrichs II. Mochte es ursprünglich für Reisende bestimmt gewesen sein, so nahm es auch arme Kranke auf. Zu Gheel wurde ein Spital der hl. Dimphna durch Heinrich Berthout („miles, dominus de Ghele") für die Bewohner der umliegenden Ortschaften gegründet [2]. Auch die Brüder oder Schwestern, welche den Dienst besorgten, mußten aus diesen Orten genommen werden. Der Bischof von Kameryk gab diesem Spital im Jahre 1286 Ordensregeln. Das Spital stand unter Obhut des Landesherrn, welcher mit den „Brüdern und Schwestern" einen Verwalter und zwei Spitalmeister wählte. Zu Lier befand sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das St.-Elisabeth-Spital, zuerst als Xenodochium außerhalb des Stadtthores, später, im Jahre 1236, stand es innerhalb der Stadt, zum Krankenhause eingerichtet. Zur selben Zeit entstanden das Jakobsspital der Maurer, die Tafel des Heiligen Geistes und, vielleicht noch früher, der Beginenhof [4]. Das Liebfrauenspital zu Mecheln war um diese Zeit, sowie kurz nachher der Beginenhof, durch einen Geistlichen gegründet [5]. Das Siechenhaus bestand schon im Anfang des Jahrhunderts. Am Ende desselben gründeten mehrere Geistliche ein neues Haus für Durchreisende, ein Xenodochium, unter dem Patronate des hl. Julianus [6].

An Spitälern aller Art war im dreizehnten Jahrhundert keine Stadt so reich wie Gent [7]. Es hatte das Siechenhaus, das nach der Tradition damals schon mehrere Jahrhunderte alt war und „das reiche Spital" (het rycke gasthuys) genannt wurde; ferner treffen wir hier außer den Spitälern Biloca und St. Johann „zum Narren" (St. Jan ten dullen) für Irrsinnige beiderlei Geschlechtes auch das durch den Magistrat und die Gräfin Johanna gegründete Marienhaus für Irrsinnige weiblichen Geschlechtes, sowie

[1] Vgl. Staatsarchiv, Chambre des comptes nr. 46 543, T^e 5, Decl. 77. *Mertens en Torffs,* Geschiedenis van Antwerpen I, 395.

[2] *Kuyl,* Gheel, Buch IV, Hptst. 3, S. 340.

[3] Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1504, Buchstabe C.

[4] *Ch. van Lom,* Beschrijving der Stad Lier, p. 345 sq.

[5] Staatsarchiv, Chambre des comptes 46 657, T^e 119. *D'Hanis,* Op komst en bloei van Mechelen, 1857, 31 sqq.

[6] *D'Hanis* l. l. 126.

[7] *De Saint-Genois* im Messager des sciences historiques 1850, 98.

ein drittes für das männliche Geschlecht, wie es scheint ebenfalls durch den Magistrat gegründet. St. Johann zum Narren konnte dreißig Kranke aufnehmen und wurde durch Brüder und Schwestern geleitet, welche ihre Regeln von Walter de Marvis empfangen hatten. In späterer Zeit wurden in dieses Haus auch arme Frauen aufgenommen [1]. Das Marienhaus wurde später ein Waisenhaus, dessen Vorstand der Magistrat ernannte [2]. Weiter finden wir im dreizehnten Jahrhundert zu Gent wie beinahe überall ein Spital vom hl. Jacobus zur Aufnahme für dreißig Pilger, welche die Wallfahrt nach S. Jacobus von Compostella antreten wollten. Sie durften dreimal im Spital übernachten, was wohl nicht zu Gent, aber in allen anderen Städten eine seltene Ausnahme bildete.

Gräfin Margaretha II., die Tochter Balduins von Constantinopel, gründete 1278 das Spital von St. Aubertus oder Poortacker bei Gent, das ursprünglich für arme Beginen der beiden Beginenhöfe bestimmt war, später aber für alte Frauen eingerichtet wurde. Die gräfliche Regierung behielt sich das Recht vor, zwei Personen zu ernennen, welche abwechselnd über achtzehn Präbenden verfügten. Zu Gent bestanden nämlich schon im dreizehnten Jahrhundert zwei Beginenhöfe, der eine von Unserer Lieben Frau zu Hoyen, im Jahre 1227, und der andere von St. Elisabeth, im Jahre 1234 durch die gräflichen Geschwister Johanna und Margaretha gestiftet. Die Grafen von Flandern hatten die Oberaufsicht darüber, ein Priester aus dem Orden der Dominikaner besorgte die geistlichen Angelegenheiten. Da das St.-Aubertus-Spital im Jahre 1278 gegründet wurde, hatten diese Beginenhöfe um diese Zeit wohl noch keine eigenen Krankenhäuser. In diese Zeit fällt auch die großartige Entwicklung der Zünfte und Gilden. Die Gildebrüder fingen an, ihre eigenen Krankenhäuser und Zufluchtsorte für hilfsbedürftige Bruderschaftsmitglieder zu bauen. Dies war vorzüglich zu Gent der Fall. Allein die bedeutendsten dieser Anstalten verdanken ihren Ursprung erst dem vierzehnten Jahrhunderte.

Unter den ostflandrischen Wohlthätigkeitsanstalten verdient noch das Liebfrauenspital zu Aalst, um 1236 gegründet (seit 1338 „das große Spital"), besondere Erwähnung. Es verdankte sein Entstehen der Freigebigkeit des Grafen von Flandern, und war nicht nur für Reisende, sondern auch für arme Gebrechliche und Verfolgte (peregrinantibus, languentibus et oppressis), welche nicht b e t t e l n konnten, bestimmt. Auch hier wurden schwangere Frauen, jedoch ausschließlich nur verheirathete, aufgenommen. Am Krebs, Pocken, Aussatz oder an der St. Marcuskrankheit Leidende wurden nicht zugelassen. Findelkinder wurden nur ausnahmsweise aufge-

[1] Archiv von Gent. S. *Van der Meersch* l. l. p. 128, 140, Separatabdruck S. 103 und 116.

[2] *Van der Meersch* l. l. Vgl. Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1504.

nommen, um der Unsittlichkeit keinen Vorschub zu leisten [1]. Die Spitalpflegschwestern versorgten überdies noch die Hausarmen. Bischof Nicolaus von Kameryk gab ihnen im Jahre 1266 Ordensregeln [2], nachdem das Spital, durch neue Gaben bereichert, sich nach außen bedeutend vergrößert und eine eigene Kapelle erhalten hatte [3]. In großer Blüte stand um diese Zeit das uralte Spital Balduins von Constantinopel zu Oudenaarde, es erwarb einen eigenen Kirchhof, trotz des kräftigen Widerstandes des Collegiatstiftes der St. Walpurgiskirche, an welche das Spital grenzte. Stiftungen aller Art erhoben sich in Dendermonde: das Liebfrauenspital zu Dyckpoort, sowie das von St. Blasien [4], durch einige adelige Herren für Hilfsbedürftige des männlichen Geschlechtes gegründet, unter der Leitung eines angesehenen Bürgers. Es scheint, daß hier im Jahre 1267 Kranke aufgenommen wurden [5]. Schließlich nennen wir noch das Spital von Maldeghem vom Jahre 1275 [6]; es wurde kurz darauf durch Gräfin Margaretha und Balduin von Heyle freigebig beschenkt [7].

In Westflandern war die Vermehrung und Entwicklung der Wohlthätigkeitsanstalten nicht weniger großartig. Wir finden zu Brügge die eigenthümliche Erscheinung, daß mehrere Spitäler durch Vereine oder Gilden gegründet wurden, sei es daß die Mitglieder ein Handwerk ausübten oder nicht. Wir sprachen schon früher von einem Spital der Töpfer, das vor dem dreizehnten Jahrhundert entstand und wohl das älteste derartige Beispiel ist. Es bestanden zu Brügge weiter eine Gilde von St. Julian und eine der sogen. Gottestöchter (Filles-Dieu). Unzweifelhaft hatte die erstgenannte Corporation die Gastfreundschaft zum Zwecke, denn der hl. Julian wurde als ihr Schutzpatron betrachtet [8]. Der Name „Gottes-Töchter" läßt voraussetzen, daß dieser Verein zuerst als Zufluchts- und Besserungsort für gefallene Mädchen diente; die Schutzpatronin war St. Maria die Aegypterin,

---

[1] *De Potter en Broeckaart*, Gesch. der Gemeenten van Oost-Vlaanderen, Aalst III, 62 sqq.

[2] A. a. O. S. 423 ff.

[3] Staatsarchiv, Chambre des comptes nr. 46 595, T^e 57, Decl. 36.

[4] *K. Wyhsman*, Notice sur Termonde, 1849, p. 12.

[5] Staatsarchiv, Conseil privé 1502.

[6] Mémoire etc., Brügge 1854 (Annales de la soc. d'émulation de Bruges VII, 1849, p. 355 sq.).

[7] Vgl. *Verscheede*, Gesch. van Middelbare en Vlaanderen, 3. *Gramaye*, Flandria fr., p. 3.

[8] Bekanntlich gab es zwei gastfreie heilige Juliane, von welchen der eine im dritten, der andere im vierten Jahrhundert lebte. Ihre Legende wird z. B. erzählt bei *Hachez*, Les fondations charitables de Mons § III (Annales du cercle archéol. I, 25 sq.). Julian der Gallier war auch der Patron der Fratres pontificii (Brücken-Bauer), im zwölften Jahrhundert durch den Hirtenknaben Benezet gegründet. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege, 278 (1. Aufl.).

welche besonders für solche Unglückliche angerufen wurde. Wie dem auch sei (der ägyptische Ursprung des ältesten Julian wird darauf wohl keinen Einfluß gehabt haben), — die zwei Stiftungen wurden zu Einer Anstalt verbunden. Beide hatten im dreizehnten Jahrhundert das Beherbergen von Reisenden für eine Nacht zum Zwecke. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts wurden die zwei Gesellschaften mit gegenseitigem Einverständniß kraft einer Verordnung der Schöffen von Brügge zu einem Ganzen vereinigt [1]. Es muß noch erwähnt werden, daß gleich wie in Gent und Antwerpen das Haus „Zum Rabenhof (ten wyngaerde)", zu Brügge unter dem gleichen Namen, innerhalb des Beginenhofs, ein Spital für arme Frauen und Wittwen bestand, durch die öfter erwähnte Gräfin Johanna im Jahre 1244 gegründet [2].

Wenn wir uns in der Provinz Westflandern weiter umsehen, treffen wir überall die nämlichen Erscheinungen wie in den großen Städten. Ypern war damals eine viel bedeutendere Stadt als heute. Zuerst wurde daselbst im dreizehnten Jahrhundert das Liebfrauenspital für Reisende gestiftet, sodann das Spital St. Johann, in welches Kranke aufgenommen wurden; weiter das Spital von St. Nicolaus oder von Belle [3]. Endlich konnte sich Ypern eines der ältesten Siechenhäuser rühmen. Sehr merkwürdig ist, daß die Spitäler von Dixmuide an der äußersten Seeküste, sowie das von Scarphout (Blankenberghe) schon Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wohlgeordnete Verwaltung und Statuten [4] hatten. Das Spital St. Johann zu Winoxbergen, im Jahre 1251 gegründet, hatte im Jahre 1275 sein dienendes Personal schon verdoppelt. Es stand unter dem Schutze von Margaretha und Guy von Flandern, welche es mit dem Ertrage der Steuern auf Maß und Gewicht ausstatteten [5]. Auch zu Rouselare hatte die genannte Gräfin ein Spital gegründet, welches im Jahre 1275 durch den berühmten Canonicus von Maldeghem reichlich bedacht wurde und heutigen Tages als Seminar fortbesteht [6]. Das Spital zu Thourout wurde im Jahre 1229 durch die Mildthätigkeit Margaretha's gegründet [7]. Die jetzt so unscheinbare Ortschaft Damme hatte schon im Jahre 1249 ein durch Statuten geregeltes Spital. Es stand ganz unter der Aufsicht des Bischofs; die Schöffen

---

[1] „Bi ghemeenen consente van den vogheden, van den filgen dieus, ende van den deken ende Jonghers van der Gilde van Sinte Julyens." La Flandre VI, 78. Annales de la société d'émulation de Bruges II, 180 sqq.

[2] *Carton*, de l'Etat de la mendicité dans la Flandre occid. (Bulletin de la comm. de Statistique IV, 63). Separatabdruck S. 23.

[3] Staatsarchiv, Chambre des comptes 116 624, nr. 86.

[4] *Em. de Busscher*, La Flandre VI, 236.

[5] *L. Debaecker*, Recherches hist. sur l. v. de Bergues-St.-Winocq. Brux. 1849, 87 sqq.

[6] Annal. de la soc. d'ém. de Bruges, 3e Série, XIX, 166 sqq.

[7] *P. Lanssens*, Gesch. v. Thourout en Wynendaele, 71.

hatten jedoch Stimme bei der Anstellung der Verwalter. Daraus entstand ein Zwiespalt, welcher im Jahre 1778 noch nicht ausgeglichen war [1]. Auch zu Aardenburg gab es Reibungen zwischen dem Bischofe und den Schöffen hinsichtlich der Aufsicht über das Spital [2]. Unter dem Episkopat des Walter de Marvis, welcher von 1220—1250 Bischof von Dornyk war, breitete sich das Hospitalwesen in der Stadt Dornyk nicht weniger bedeutend aus, als in den übrigen Theilen der Diöcese. Viele Spitäler wurden neu eingerichtet, wie z. B. das Liebfrauenspital, welches früher für Aussätzige gedient zu haben scheint. Walter unterstützte die Minoriten als Vorbilder aufrichtiger Entsagung; die Trinitarier, seit 1230 zu Dornyk ansässig, sollten ihm bei dem Loskaufen der Sklaven beistehen. Dem Magistrat kaufte er im Jahre 1241 den Boden ab zur Gründung eines Beginenhofes [3]. Auch ein Haus für gebrechliche Geistliche [4], wie eines zu Utrecht [5] bestand, rief Walter ins Leben. Bischof Philipp Mouske gab im Jahre 1273 der Stiftung ein Reglement, welches auf's neue vorschrieb, daß ausschließlich gebrechliche Priester seines Bisthums darin aufgenommen werden, und drei Canoniker die Verwaltung in Händen haben sollten. Eine neue Reform wurde nothwendig im Jahre 1332. Nicht weniger nahm sich Walter de Marvis um die Schulen an [6]. Ein große Zahl derselben wurde von ihm ins Leben gerufen. Weise Regeln wurden diesen Schulen sowohl als den Hospitälern und Siechenhäusern gegeben.

Alle diese Einrichtungen wurden von dem Kapitel abhängig, welches die Kosten des Unterhalts zu tragen hatte. Wenn die Stadt Ausgaben zum Vortheile der Spitäler zu machen hatte, mußten sie durch das Kapitel zurückerstattet werden. Neben diesen Anstalten entstand jedoch um diese Zeit eine große Zahl kleinerer Stiftungen, deren Gründer den Magistrat zum Vogt und Hauptverwalter ernannt hatten.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert stammt auch das Haus mit Namen St. Erasmus oder Arrache, dem Major und Schöffen der Stadt überlassen, um darin eine Zufluchtsstätte für arme Wittwen einzurichten, mit der Bestimmung, daß die Schöffen die ausschließliche Verwaltung übernehmen sollen [7]. Diese Wittwenanstalt gehörte zu den ansehnlichsten Stiftungen von

---

[1] Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1507. Chambre des comptes, T^e 66, nr. 46 604, Decl. 7.

[2] Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. II, 2, S. 41.

[3] *Delannoy,* Les hospices, 137 sqq.

[4] Staatsarchiv, Chambre des comptes. Biens du clergé sécul., T^e 116, nr. 46 654.

[5] *Proyart* im Bulletin de l'acad. d'Arras 1846, p. 311.

[6] Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^e 1649, p. 31 sq.

[7] Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1502 a, nr. 3. *Delannoy* l. l. 167 sqq. Vgl. Staatsarchiv, Recueil de fondations, nr. 9.

Dornyk. Eine große Zahl kleinerer Anstalten gleicher Art folgte dieser auf dem Fuße.

Ein wichtiger Mittelpunkt der Wohlthätigkeit war Bergen im Hennegau im dreizehnten Jahrhundert. Das Siechenhaus, welches Balduin von Constantinopel seine eigentliche Regelung verdankte, bestand vielleicht schon vor dem Jahre 1200. Die Lazaruskapelle (capella infirmorum) wird wenigstens schon im Jahre 1188 erwähnt.

Das Nicolausspital (ospital de Monseigneur Saint Nicholay) datirt vom Jahre 1230 (1231 n. St.). Es lag am Stadtthore und war wie sonstige Hospitäler und Xenodochien für erschöpfte Reisende bestimmt, die zu schwach waren, um ein ostel en ville erreichen zu können. Später wurde es ein Krankenhaus für Bergener Bürger [1].

Aus Urkunden geht hervor, daß um die gleiche Zeit eine große Zahl neuer Wohlthätigkeitsanstalten zu Bergen entstand, so das Spital der zwölf Apostel [2], das Liebfrauenhaus, durch Jean Canart, und ein drittes durch Jean Vilain gegründet. Wir lesen jedoch zu gleicher Zeit, wie viel Neid und Raublust der Reichthum dieser Häuser hervorrief. Aus der großen Anzahl dieser Anstalten ging wahrscheinlich auch das merkwürdige Verhältniß hervor, welches Ende des dreizehnten Jahrhunderts zwischen der allgemeinen Armenkasse (les communes aumônes) und den Spitälern bestand. Ein gewisser Bürger, mit Namen Stiévènes Ganors, im Jahre 1297 Meister in St. Nicolaus [3], verwaltete eine Schenkung der allgemeinen Armen und war zu gleicher Zeit Vogt daselbst. Wir sehen, daß die Verwaltung der sämmtlichen Spitäler von dem allgemeinen Armenhause ausgeht, welches unter der Oberaufsicht des Magistrats stand, obgleich das Kapitel von St. Wandregisel (fr. Vaudru) nicht unterließ, dagegen zu protestiren und vorzüglich das Recht der Amortisation für sich in Anspruch nahm. Wir finden hier weiter das Spital von Louis von Mons oder von Pouille, genannt de Peviere, im Jahre 1295 vorzüglich „für die Seelenruhe" Karls I. von Sicilien gegründet. Um dasselbe Jahr entstand das Spital von Vilain von Markiet unter dem Namen „Haus des Friedens" (Maison de le paix) [4]. Auch das Krankenhaus der Beginen entstand um das Jahr 1294. Jehan le Taye, Kaplan von St. Andries, durch ein großes Vermögen begünstigt, berühmt in der Geschichte Bergens durch seine Wohlthätigkeit, war dessen Stifter [5].

Wie zu Bergen vermehrten sich auch die Spitäler im dreizehnten Jahrhundert im übrigen Hennegau. So entstand zu Estines (das alte Leptines)

---

[1] *Devilliers,* Recueil analytique de Cartulaires etc. p. 119, nr. VI.

[2] *Hachez,* Les fondations char. de Mons (Ann. du cercle arch. I, 22 sqq.).

[3] *Devilliers* l. l. 135, nr. XXV, p. 41 sq. u. p. 12.

[4] *Devilliers* l. l. 176 sqq.

[5] Ann. du cerc. arch. de Mons XI, 275, 322, 243, 181 etc.

das Spital zur Rose, ungefähr im Jahre 1241, zur Ehre Unserer lieben Frau. Zu Ath entstand ein Spital St. Julian, ein anderes St. Jakob geheißen. Enghien besaß im Jahre 1266 das hôtel Dieu St. Antoine, später als St.-Nicolaus-Spital bekannt [1].

Das „große Spital" oder ostellerie von Namur, auch unter dem Namen „ospital de Nostre Dame a piet du Chatial" (am Fuße des Schlosses) bekannt, datirt vom Jahre 1229 [2]. Das heutige St.-Jakobs-Spital, vor Alters „ospital d'Outremer" genannt [3], war wie an anderen Orten für Pilger, deren Ziel St. Jago di Compostella war, bestimmt. Es kommt schon im Jahre 1273 vor. Noch im dreizehnten Jahrhundert wurden dort auch andere Reisende eine Nacht kostenfrei aufgenommen. Bettler und Landläufer wurden nicht abgewiesen, aber gut überwacht. Natürlich ist, daß in allen Jahrhunderten die Menge der Pilger, welche von Stadt zu Stadt wanderten, nicht immer Leute der ehrlichsten Sorte waren. Verurtheilungen zur Pilgerfahrt als Buße einer Schuld waren im dreizehnten Jahrhundert allgemein gebräuchlich und wurden auch durch die weltliche Gerechtigkeit ausgesprochen. Kein Wunder ist demnach, daß an den Pforten der St.-Jakobs-Spitäler manchmal Personen erschienen, deren Aeußeres kein großes Vertrauen erweckte. Dem Henker [4] war es aufgetragen, Leute, deren Betragen oder Aeußeres bedenklich erschien, aus dem Hause zu entfernen [5]. Geistliche Pilger dagegen erhielten hier zu Namur das Vorrecht, mit eigenem Kelche und Meßgewande, gegen Bezahlung des nöthigen Weins, eine heilige Messe zu lesen [6].

Die Stadt Dinant besaß schon im Jahre 1283 am Thore, in der Nähe eines Brunnens (pisselotte del ospital), ein wohleingerichtetes Spital, einen Beginenhof, sowie eine mensa S. Spiritus (table des communs pauvres) [7]. Nicht weniger sicher ist das Bestehen eines St.-Nicolaus-Spitals zu Bouvignes in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1253 beschlossen die Schöffen daselbst, eine Kapelle zu bauen nach der testamentarischen Verfügung von Pierre Moisson, einem der größten Wohlthäter des Spitals. Später wurde zwischen der Liebfrauenkirche zu Dinant und der Abtei Leffe eine Uebereinkunft getroffen bezüglich des Rechtes der Anstellung der Priester an dieser Kapelle [8].

---

[1] *E. Matthieu,* Hist. de la ville d'Enghien 605.

[2] *Borgnet et Bormans,* Cartulaire de la commune de Namur I, 52.

[3] l. l. II, 157, nr. 2. [4] *Borgnet et Bormans* l. l. I. XXXVIII.

[5] Auch an anderen Orten war es oft die Pflicht des Henkers, leichtsinnige Personen zu überwachen. Er war der Hüter der sogen. „Frauenhäuser". Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengesch., 3. Ausg. 209. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. N. Folge S. 297, u. s. w.

[6] *Borgnet et Bormans* l. l. II, 158, nr. 109.

[7] *Sederius,* Dinant et ses environs, 1859, p. 56.

[8] *Jules Borgnet,* Cartulaire de la commune de Bouvignes, 8 sqq.

Das Spital war für sämmtliche Arme (communibus pauperibus) von Bouvignes gegründet, zugleich mit einem Tische des Heiligen Geistes, wie dies auch zu Fosses der Fall war [1]. Die Verschmelzung der Verwaltung der Spitäler mit der der allgemeinen Armenkasse war in Hennegau keine Ausnahme, denn wir treffen ein Beispiel desselben Falles in der Provinz Namur an.

Zu Lüttich dehnte sich die bereits erwähnte Stiftung „zu den Ketten" (ad catenas) im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bedeutend aus, auch wurde dort eine bessere Ordnung eingeführt. Die Verwaltung übertrug man Schwestern und Brüdern, welche sich hier wie zu Nyffels (Nivelles) und an anderen Orten den Namen canonici und canonissae beilegten. Unter Mitwirkung eines Lütticher Bürgers, mit Namen Simon, wurde die Stiftung durch den päpstlichen Legaten Guy, Bischof von Palestrina, gutgeheißen und ihre Besitzungen bestätigt [2]. Dieser Prälat war durch den Papst nach den nördlichen Bisthümern gesandt, um eine Anzahl schwebender Fragen über die Rechte und Freiheiten der Spitäler zu lösen. Daher datiren mehrere Privilegien dieser Stiftungen aus jener Zeit. Nicht nur wurden viele Wohlthätigkeitsanstalten in ihrem Besitzthum durch Bischof Guy bestätigt, sondern viele andere verdankten ihm den Vorzug, während eines Interdicts den Gottesdienst wie gewöhnlich in ihren Kapellen abhalten zu dürfen und gegen die Folgen des Interdicts geschützt zu sein. Es war eine Gunst, welche sonst nur durch eine unmittelbare Verfügung Roms ertheilt wurde, wie sie im Jahre 1213 in dem St.-Peters-Spital oder in dem Siechenhaus zu Brüssel vorkommt [3].

Nicht zu verwundern ist, daß dieses Vorzugs halber, sowie aus anderen Gründen die Spitalschwestern und Brüder darauf hinarbeiteten, so bald wie möglich eine eigene Kapelle zu besitzen. Allein die Hauptbedingung, unter welcher die Errichtung einer eigenen Kapelle zugestanden wurde, war meistens diese, daß der Kirche der Pfarrei, zu welcher das betreffende Spital gehörte, kein Schaden durch den Besuch der Gemeinde in der Spitalkirche erwachse [4]. Deswegen durfte an den meisten Kapellen anfänglich kein Thürmchen gebaut werden, damit die Brüder oder Schwestern nicht in Versuchung kamen, darin Glöcklein aufzuhängen, um zur Messe zu läuten, zum Nachtheil der Pfarrmesse. Ehe durch den Papst oder den Bischof die Zustimmung zum Läuten gegeben wurde, mußte das Bedürfniß dazu sich erst deutlich gezeigt haben.

---

[1] *Jules Borgnet,* Cart. de la commune de Fosses 11, nr. 5.

[2] *Ernst*, Tableau etc. des suffragans, p. 298. Bulletin de l'institut arch. liègeois 1872, XI, 233.

[3] *J. F. van der Rest,* Aperçu des hôspitaux etc, 38.

[4] Diese Bestimmung findet sich schon im zwölften Jahrhundert.

Viele Spitäler machten von der öfteren Anwesenheit päpstlicher Legaten Gebrauch, um allerhand Vorrechte zu erwerben. Dies geschah sowohl im dreizehnten als auch in späteren Jahrhunderten, und vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert während des Aufenthaltes des berühmten päpstlichen Legaten Nicolaus von Cues (Cusa) im nordwestlichen Deutschland und in den Niederlanden. So wie St. Matthäus zu den Ketten, befestigte sich St. Christophorus und breitete sich im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts aus. Die Besitzungen wurden bestätigt, das Pflegepersonal reformirt und ein ausführliches Reglement gegeben [1].

Die Stadt Huy (an der Maas) besaß im dreizehnten Jahrhundert ein großes, durch die Bürger gestiftetes Hospital. Es war im Jahre 1263 ganz eingerichtet. Ein zweites Haus, das St.-Jacobs-Spital, mit Kapelle und Kirchhof, wurde durch damoiselle Isabeau de Vacheresse für die Wallfahrer nach Galicien gegründet [2]. Auch befand sich dort ein Siechenhaus, durch die Frömmigkeit der hl. Juliana oder St. Jutte berühmt.

Weiter nennen wir noch ein Beispiel aus Luxemburg und die eigenthümliche Weise, auf welche das Spital von Marche mit der Cistercienser-Abtei von Floreffe zusammenhing. Ein Theil des Besitzthums der Abtei wurde nämlich armen und gebrechlichen Kreuzfahrern zur Verfügung gestellt, nachdem Abt Helin der Ermahnung Honorius' III. zufolge mit Jakob von Vitry nach Palästina gezogen war.

Man erzählt, daß wegen der Lage der Abtei, an dem Ufer der Maas, das Spital nach Marche verlegt und durch Laienbrüder verwaltet wurde. Der Nachfolger Helins zu Floreffe widmete stets dem Spital zu Marche seine Sorge. Allein die Brüder wurden allmählich durch gewöhnliche Laien ersetzt und das Spital wurde zu einem gewöhnlichen Xenodochium für Durchreisende. Bald nachher sank es zu einem Aufenthaltsorte für „Räuber, Vagabunden und Wüstlinge" herab. Später kam es aber wieder unter neue Verwaltung und wurde nun zu einem Zufluchtsort für alte und gebrechliche Geistliche [3] umgeschaffen.

Schließlich haben wir noch die Gründung eines Hospitals zu Hasselt zu erwähnen. Zu Gunsten des Beginenhofes, der Tafel des Heiligen Geistes, des Spitals und anderer Anstalten traten im Jahre 1295 Heinrich Tant und seine Gemahlin Agnes einen großen Theil ihres Vermögens testamentarisch ab [4].

---

[1] *Ernst,* Tableau, p. 217.

[2] *Melart et Gorissen,* Histoire de Huy, 346 sq.

[3] Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1502, nr. 3. In der Chronik von Marche vom Jahre 1152 wird noch kein Spital erwähnt.

[4] Das Testament ist abgedruckt: Bulletin de la société chorale et littéraire de Hasselt X, 1871, 64 sqq.

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts wird es immer schwieriger, zu erkennen, ob die Spitäler, welche sich hospitalia nennen, ausschließlich nur Reisende beherbergten, oder ob auch Kranke darin aufgenommen wurden. Aus dem Namen und der Beschreibung können wir dies nur selten deutlich sehen, ausgenommen bei Spitälern, deren Statuten aus dem dreizehnten Jahrhundert auf uns gekommen sind. Dieselben sind aber nicht sehr zahlreich.

Bei der Zunahme der Städte entstand neben anderen Erwerbszweigen auch dieser, Reisende gegen Vergütung zu beherbergen und zu speisen. Mancher mag wohl aus verschiedenen Gründen vorgezogen haben, selbst sein Nachtquartier und seine Kost zu bezahlen, um der Spitalkost zu entgehen. Man fand wenigstens schon im dreizehnten Jahrhundert allerlei Herbergen, für verschiedene Börsen berechnet. Beispielsweise nennen wir Brügge, woselbst Ueberfluß an Herbergen von sehr verschiedener Art und sehr verschiedenen Preisen waren[1]. Je leichter ein Unterkommen zu finden war, desto weniger wurden die Hospitäler von Pilgern und Reisenden besucht. Dadurch nahm die Gelegenheit zur Aufnahme von Kranken zu, wie die meisten Bestätigungsurkunden und Statuten jener Zeit beweisen.

An guten Aerzten dürfte es in jener Zeit vielfach gefehlt haben, wenigstens findet man sie im dreizehnten Jahrhundert nicht allgemein erwähnt. Man half sich mit einer großen Zahl Hausmittel. Es werden einige Verzeichnisse von Arzneien und Kunstmitteln erwähnt, welche im dreizehnten Jahrhundert die Hilfe des Arztes ersetzten[2]. War jemand lungenleidend, so nahm er gesottenen Leinsamen und Essig, oder wilden Thymian, griechisches Heu ein. Gegen den Krebs machte man eine Salbe von Blei und schwarzer Tinte. Meth oder Honigwasser wurde getrunken, um die bösen Säfte zu vertreiben. Ackerkraut mit Wein galt als ein Mittel gegen den Schlangenbiß. Aus dem Harn erkannte man eine Menge von Uebeln. Er sollte roth und dick sein, denn dies deute auf Kraft und Muth hin. Andere Eigenschaften des Wassers lassen Schwäche oder Störung der Constitution erkennen. Man forderte oft von dem Arzte, daß er ein fähiger Uroskop sei. Man kannte viele Mittel, um die Haut recht weiß, die Stimme hell, den Blick klar erscheinen zu lassen[3]. Doch mit den Fortschritten der Heilkunst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert verbot man allmählich dergleichen Mittel, wie aus mehreren städtischen Verordnungen hervorgeht.

Die Entwicklung der Naturwissenschaften auf den Universitäten von Padua, Toulouse, Paris, Oxford u. s. w. drang allmählich in die Spitäler und in das Volk.

---

[1] Vgl. die Verordnungen des Grafen Guy von Flandern für die hosteus (hôtels) der fieste (Kirmeß) zu Thourout (in Fland.) bei *Lanssens* l. l. 199.

[2] F. Pfeiffer, Zwei Arzneibücher aus dem zwölft. u. dreiz. Jahrh., passim.

[3] Hüllmann, Städtewesen IV, 52.

Kaiser Friedrich II. gab in dieser Zeit seine berühmten Vorschriften zur Ausübung der Heilkunst, und von der anderen Seite schrieb der Niederländer Jakob van Maerlant in seinem Werke „Heimlicheyt der Heimlicheden“ („Geheimniß der Geheimnisse“) eine Abhandlung über den normalen und anormalen Zustand des menschlichen Körpers. Er besprach auf populär-wissenschaftliche Weise die verschiedenen Speisen und Getränke, welche in den einzelnen Jahreszeiten gebraucht werden sollten, um den normalen Zustand des Körpers zu erhalten. Auch behandelte er die verschiedenen Körpertheile im besonderen, damit der Mensch leben könne, „ohne jede Qual (leven sonder evils pine)“.

Diesen Gedanken des realistischen, didaktischen Dichters findet man wiederholt in der Geschichte der Spitäler. Die Wohlthätigkeit bekam allmählich einen andern Charakter. Die patriarchalische Gastfreiheit, das demüthige Waschen der Füße armer Pilger und im allgemeinen der Hang zu Fahrten, welche bei vielen noch immer als Werke der Ascese galten, wurden durch die öffentliche Krankenpflege und die Sorge für die Gebrechen des Alters ersetzt.

Die Geschichte der Heilkunst verschiedener alter Völker schien sich zu wiederholen. War doch auch im Anfang diese Kunst bei vielen orientalischen Völkerstämmen wenig angesehen. In den ältesten Vedas z. B. wird von keinem Gotte der Heilkunst gesprochen [1], so wenig wie von Priestern, Tempeln und Zauberkünsten. Im Vendidad wird übernatürlichen Mitteln wenigstens ebenso viel Kraft zugeschrieben als den Kräutern und dem Skalpell. Derjenige Arzt wird für den ausgezeichnetsten angesehen, der die längsten Segenssprüche murmelt [2]. Die Heilkundigen werden gebeten, zunächst ihr Uebergewicht über die bösen Geister (daeva) zu zeigen. Allmählich wurde man realistischer. Belohnungen und Taxen wurden festgesetzt für Heilungen. Mit vier Ochsen bezahlte man die Genesung des Oberhauptes eines Stammes, die Wiederherstellung seiner Frau wurde durch das Geschenk eines Kameels vergolten.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wurde die Heilkunst mehr und mehr als eine natürliche Wissenschaft betrachtet. Von der einen Seite nahm das Studium der Naturwissenschaften zu, von der andern Seite entwickelte sich auf literarischem Gebiete eine bürgerlich-realistische Didaktik, wie sie die Dichtung von Reineke Fuchs ahnen läßt und wie sie sich durch die ganze Dichterreihe des vierzehnten Jahrhunderts hindurchzieht.

Die Aerzte kamen dadurch mehr zu Ehren. In mancher großen Stadt fand man schon im dreizehnten Jahrhundert [3] Ueberfluß an Aerzten. Ihr

---

[1] *Daremberg*, Hist. des sciences médicales I, 75.

[2] M. Duncker, Gesch. des Alterthums, 1. Ausg. II, 414.

[3] *Daremberg* l. l. I, 297. Von Raumer, Hohenstaufen (1. Ausg.) VI, 433, Nr. 1. Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins I, 269.

Ansehen nahm seitdem immer zu. Ihre Kleidung übertraf oft an Reichthum und ausgesuchtem Geschmack alle anderen Klassen der Gesellschaft.

Bald wurden auch in den Spitälern besoldete Aerzte angestellt. Papst Lucius III. sandte schon vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts vier Aerzte in das Hospital zu Jerusalem [1]. Im dreizehnten Jahrhundert treffen wir in den niederländischen Spitälern eigene Aerzte; unverheirathete Aerzte werden besonders empfohlen [2]. Im vierzehnten Jahrhundert waren besoldete Aerzte allgemein. Sie wurden durch den Magistrat zu Brüssel [3], Löwen [4], Oudenaarde [5] u. s. w. angestellt.

Eine weitere Entwicklung der Heilkunde bezeichnet die Trennung der Pharmazie und der Apotheken [6] von den Aerzten. In den Bühnenspielen des fünfzehnten Jahrhunderts mußte der „Apentheker" sogar meistens als Spezereihändler die komische Figur abgeben, in dem Trauerspiele das Leiden unseres Herrn Jesu vorstellen. Friedrich II. hatte schon den Unterschied zwischen Aerzten und Apothekern festgestellt [7]. Indessen war es lange fraglich geblieben, welche Personen das Recht hätten, als Aerzte aufzutreten. Die Beschlüsse der Synoden jener Tage zeigen, daß die geistliche Obrigkeit das Studium der Medicin ausschließlich den Laien überlassen wollte [8]. Die geistlichen Aerzte ließen nicht gerne von der Praxis ab. Dies war vorzüglich in Frankreich der Fall. Hermondanville (Henri de Mandeville, der bekannte Hausarzt Philipps des Schönen) schreibt sogar den Laien den Rückgang der Heilkunst zu. Laienärzte werden dem unwissenden Pöbel gleichgestellt. Schließlich überließ man ihnen die Chirurgie. Allein diese kam dadurch in einen solchen Grad von Mißachtung, daß sie sogar von der Pariser Hochschule ausgeschlossen wurde und dadurch immer tiefer sank.

Indessen nahmen die städtischen Behörden diese Sache in die Hand. Zur Beförderung der öffentlichen Gesundheit wurden nicht nur für die Spitäler, sondern auch für die Gemeinden, für das Heer in Kriegszeiten Aerzte und sogar aus den ansehnlichsten patricischen Familien angestellt, mit dem Nebenzwecke, auf diesem Wege die anmaßenden und betrügerischen Quacksalber zu beseitigen, welche gar oft ein geistliches Kleid anzogen, um dadurch ihrer

---

[1] Häser, Gesch. der christl. Krankenpflege, 53.

[2] Staatsarchiv, Conseil privé. Cart. 1508. Vgl. *Daremberg* l. l. I, 290.

[3] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. II, 628.

[4] *E. van Even,* Louvain monumental, 278.

[5] *Lerberghe en Ronsse,* Audenaardsche Mengelingen V, 251.

[6] Unguentarius oder pharmacopola, nicht herbarius. *Boehmer,* Cod. Fr. I, 247. Mone a. a. O. I, 265 f.

[7] v. Raumer a. a. O. VI, 457.

[8] Zwölftes Concil, viertes im Lateran, im Jahre 1215, c. 18. Vgl. Synode zu Trier im Jahre 1310, c. 122 und Synode zu Ravenna im Jahre 1311, c. 15. Hefele VI, 440, 455. Ausg. 1867.

falschen Kunst eher Eingang zu verschaffen. Die Geistlichkeit gab die Ausübung der Heilkunst im Mittelalter nicht ganz auf. Man findet geistliche Aerzte bis in das sechzehnte Jahrhundert [1].

In den Spitälern war die ärztliche Hilfe desto nothwendiger geworden, erstens weil viele Fremdenhospize in Krankenhäuser umgewandelt wurden, zweitens weil einzelne Häuser ausschließlich für Kranke gegründet wurden, und drittens weil die Aussätzigen-Hospitäler im dreizehnten Jahrhundert ihre größte Ausbreitung erreichten.

II. Die „Krankheit", d. h. der Aussatz, Melatenkrankheit. Sie wird irrthümlich als ansteckend betrachtet. Aelteste Fälle. Liturgie von 1082. Ausbreitung von Westen nach Osten. Hütten und Häuser. Allgemeine Uebersicht der Aussätzigen-Hospitäler. Uebertreibung ihres Alters. — Hungersnoth u. s. w. Fanatismus. Falsche Ascese, Katharer, Albigenser u. s. w.

Es ist gewiß, daß von allen Krankheiten, welche im Mittelalter wütheten, keine in gleichem Maße die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, als der Aussatz oder die Leprosenkrankheit. Keine andere Krankheit zählte so viele Opfer als diese. Keine Heimsuchung rief im dreizehnten Jahrhundert so viele Liebeswerke, so viel christliche Aufopferung hervor als diese, welche vor allen anderen „die Krankheit" genannt wurde, als ob kein anderes Leiden damit zu vergleichen wäre. Sie wurde von dem größten Theil des Volkes in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters als ansteckend betrachtet. Wenn sie dies auch nicht war, so war sie doch chronisch; sie schien unheilbar, und im Falle sie einen hohen Grad erreichte, war sie Abscheu erregend und stieß den Leidenden aus der menschlichen Gesellschaft aus. Indessen wird der Zustand der Melaten oder Aussätzigen zwischen dem zwölften und fünfzehnten Jahrhundert mit Farben geschildert, welche gar nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Das Loos der davon Betroffenen wurde viel härter dargestellt als es war; die Fälle, wo der Kranke vor der Erbauung der Spitäler von jedem Verkehr mit seinen Mitmenschen ausgeschlossen wurde, sind im Widerspruch mit der Geschichte zur Regel erhoben. Durch eine Verwirrung von Zeit und Ort suchte man ein romantisches Bild zu entwerfen, welches vor dem Auge einer ernsten Kritik nicht standhält.

Es ist klar, daß das niederländische Wort leproosheid (französisch lèpre = lepra) mit dem griechischen λέπρος (roh) und λέπος (schuppig) zusammenhängt, daß der Ausdruck lazarij für diese Krankheit gebraucht wurde, weil man sie dem hl. Lazarus zuschrieb, und daß man sie alt-niederländisch

[1] Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, 1868, 1 ff.

malaadscheyd (in jüngerer Zeit melaatschheid), hochdeutsch Melaten, Melalschen, Malzige, durch einen Gallicismus von la maladie abgeleitet [1], nannte.

Im siebenten Jahrhunderte nannte man sie „uzseaza“ (Aussatz), weil viele mit der Krankheit Behafteten in einer halbgezwungenen Absonderung lebten. Albert der Große, sowie viele andere Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts nannten die Aussätzigen deswegen „Feldsiechen“. Schließlich nannte man die Krankheit noch Miselsuht (*Misellus*-sucht), so viel als die elende Krankheit, um des unglücklichen Zustandes willen, worin diese Aussätzigen sich befanden. Man muß jedoch den einen Fall von dem andern wohl unterscheiden. Zuerst bestanden vielerlei Hautkrankheiten, welche als Aussatz angesehen wurden, obgleich sie es durchaus nicht waren. Zweitens war der Grad der Krankheit so verschieden, daß während dem einen Kranken der Verkehr mit seinen Mitmenschen untersagt werden mußte, dem andern gänzliche Freiheit gelassen werden konnte. Es gab Aussätzige, bei denen diese Krankheit nur mit großer Mühe und nach einer genauen Untersuchung bestätigt werden konnte; der Schein der Krankheit diente manchmal den Bettlern und Faullenzern ausschließlich als Mittel, um die Barmherzigkeit auszubeuten.

Im allgemeinen zeigte sich die Krankheit zuerst auf der Haut, welche sich hier und dort mit kleinen Geschwüren bedeckte. Nachher schälten diese sich ab. Die Finnen nahmen zu, die Schuppen vermehrten sich, allerhand Geschwülste traten hervor; die Augen wurden matt und trübe, die Stimme heiser, Wangen und Nase wuchsen zu abscheulichen Klumpen in einander; die Körperkraft schwand, ja sogar die Seelenstärke schien zu weichen. Wohl war das einzige Leiden im Anfang der Krankheit ein starkes Jucken; allein dieses machte bald einem heftigen Schmerze Platz, welcher jede Bewegung und sogar das Aufrechtstehen unmöglich machte. Solche Fälle waren indeß große Ausnahmen. Weitaus die meisten Aussätzigen befanden sich in viel erträglicherem Zustande. Man unterschied ursprünglich den weißen und den rothen Aussatz, wie er in Uebersetzungen aus dem Arabischen genannt wird. Daneben bestand lepra leonina, alopeiia, tyria oder theria. Weiter kannte man lepra maculosa, heute noch bei den Amerikanern unter dem Namen morphea bekannt. Diese kann so wie die eigentliche Schuppen- und Krustenkrankheit nicht zur lepra gerechnet werden [2]. Auch die uralte arabische Elephantenkrankheit, bei welcher die Füße zu Klumpen anschwollen, ist mit der lepra verwechselt worden [3], so wie im Mittelalter die Syphilis wiederholt als Aussatz behandelt wurde. Von der andern Seite stimmt die lepra

---

[1] Man sagte französisch auch grant malaige, le mesel und meselerie.

[2] R. Virchow, Pathologie; franz. Uebers. von *Arenssohn* II, 489 sq.

[3] Ibid. 298.

doch wieder mit der griechischen Elephantiasis überein. Dadurch ist die Verwirrung noch größer geworden [1].

Fälle dieser Krankheit in vorchristlicher Zeit sind gar nicht zu bezweifeln. Der Ueberlieferung nach litten die Schwestern des Moses, sowie Hiob [2] an derselben. In Aegypten soll sie noch früher vorgekommen sein [3]. Jesus heilte wiederholt Aussätzige, früher noch wurde Italien von dieser Plage heimgesucht. Im vierten Jahrhundert erklärt Constantin der Große (nach einer Handschrift des neunten Jahrhunderts), daß er aus Dankbarkeit über seine Genesung vom squalor leprae der Kirche und dem Papste gewisse Schenkungen gemacht habe [4]. Im nämlichen Jahrhundert kommen Fälle des Aussatzes in den niederländischen Provinzen vor [5].

In der merowingischen Zeit breitete sich die Krankheit allgemein über Europa aus [6]. Man findet im Jahre 549 schon Wohnungen [7] für Aussätzige bezeichnet [8]. Damals betrachtete man diese Krankheit vielfach als eine Folge der Sünde, welche durch Buße geheilt werden könnte. In den Lebensgeschichten der hl. Eleutherius, Gaugericus, Eligius u. s. w. kann man dies bestätigt finden [9]. Ja die Chinesen betrachten heute noch den Aussatz als eine Strafe Gottes (Tay-ko oder Hong'tai).

Im siebenten und achten Jahrhundert wurde die Krankheit immer allgemeiner. In vielen Gegenden treffen wir Hütten für Aussätzige an, so z. B. bei Metz, Verdun, Maastricht [10]. König Rothari und Karl der Große ertheilten Vorschriften zur Absonderung der Siechen (leprosi) [11]. König Pippin ließ die Ehescheidung zu im Falle der Mann oder die Frau plötzlich durch den Aussatz befallen wurde [12]. Die Kirche war aber anderer Meinung und verbot die Ehen der Aussätzigen nicht. In derselben Zeit baute St. Othmar zu St. Gallen Wohnungen für Aussätzige [13] und St. Gudula heilte einen Aussätzigen ungefähr im Jahre 720 [14].

---

[1] Hirsch, Handbuch der Pathologie I, 301 ff. (1. Ausg.).

[2] Ueber den Aussatz bei den arischen Völkern s. *M. Daremberg*, Hist. des sc. medicales I, 75.

[3] Hirsch a. a. O. 303.

[4] Grauert, Die Constantinischen Schenkungen (Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft III, S. 19 ff.).

[5] *Ghesquière,* Acta SS. Belg. I, 483, nr. 14; 489, nr. 11.

[6] Ibid. II, 272, nr. 5; 287, nr. 20 sqq.

[7] Zweites Concil von Orleans c. 21. Vgl. das dritte Concil von Lyon 583, c. 6.

[8] Weyden, Geschichte der Juden in Köln, 1867, S. 70.

[9] Vgl. das Gesetz Manu's bei Duncker, Gesch. des Alterth. (1. Ausg.) II, 299.

[10] Virchow, Archiv für patholog. Anatomie XX, 169.

[11] Monum. germ. hist. Legg. IV, 41, nr. 176; III, 69.

[12] L. c. Legg. I, 29, nr. 19.

[13] Ratzinger, Armenpflege, S. 162. Virchow, Archiv XVIII, 48, S. 286.

[14] *Ghesquière* l. l. V, 699 sqq.

Im neunten Jahrhundert war der Aussatz nichts Ungewöhnliches mehr. Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz (856), singt in seinem 126. Hymnus De Caritate: „Heil demjenigen, der mit Aussätzigen, Unmündigen, Armen und Waisen Gottes Ruhm verkünden darf.“ [1]

Auch in den Werken der hl. Hildegard wird wiederholt von dem Aussatz als von einer ganz bekannten und allgemeinen Krankheit gesprochen. Endlich lernen wir die allgemeine Verbreitung dieser Krankheit aus den Maßregeln ausschließlich kirchlicher Art, welche dagegen erlassen wurden, kennen.

Schon im sechsten Jahrhundert wurde auf dem Concil von Lyon eine Vorschrift zur Absonderung der leprosi gegeben. Gregor II. schrieb im gleichen Sinne an den hl. Bonifaz, und diese Rathschläge wurden im neunten Jahrhundert auf dem Concil zu Worms (868) wiederholt [2]. Darum baute man kleine Wohnungen außerhalb der Stadt und später eine Kapelle, wo die Aussätzigen zusammen dem Gottesdienste beiwohnten. Ein treffliches Beispiel aus dem neunten Jahrhundert bietet uns die Geschichte Luxemburgs [3]. Als die Krankheit sich immer mehr ausbreitete, wurden noch strengere Maßregeln in einigen Bisthümern genommen; in anderen dagegen scheint man die Ansteckung nicht gefürchtet zu haben. Das Todtenamt, welches man vor der Absonderung eines Leprosen abhielt, wurde im elften Jahrhundert verboten. Man sah darin eine nutzlose Qual für den Kranken. Im Erzbisthum Rheims jedoch gab Reginald im Jahre 1082 strenge Vorschriften hinsichtlich der Entfernung (modus ejectionis) der Aussätzigen, wie solche auf einer Synode zu Lavaux lange vorher bereits bestimmt waren.

Der Erzbischof schrieb vor, daß der Aussätzige die Kirche, den Markt und andere von der Menge besuchte Orte meiden solle, ja sogar durch enge Straßen nicht gehen und ohne Handschuhe keinen Gegenstand berühren dürfe — wie z. B. das Seil eines Brunnens —, der auch von anderen berührt wurde. Seinen eigenen Kindern solle er nichts schenken und keine andere Frau als seine eigene berühren [4].

Es ist nicht bekannt, ob diese Maßregeln je in anderen Bisthümern zur Ausführung kamen. Sicher ist es aber, daß dieselben in dem Bisthum Lisieux nicht befolgt wurden, obgleich mehr als zwölf Hospitäler für Aus-

---

[1] „Nutu Dei felix homo collaetatur fratribus,
Misellinis et pupillis et egenis et orphanis,
In his susceperunt viri celsi Dominum.“

Opp. Cöln 1626, VI, 228, bei Virchow, Archiv XVIII, 285 f.

[2] *Martene,* De antiqq. ecc. rit. Antw. 1764, I, 243.

[3] *Jeantin,* L'abbaye d'Orval p. 52.

[4] *Martene* l. l. II, 358. *Pascal,* Diction. liturg. i. v. Lepreux. Ausg. *Migne,* Encycl. liturg. VIII, 712 sqq.

sätzige in dieser Diöcese gegründet wurden, ein sprechender Beweis, daß die Krankheit hier sehr häufig vorkam[1].

Auch die Ehen der Aussätzigen blieben fortbestehen. Reginald hatte sie nicht verboten. Als aber im zwölften Jahrhundert die französische Regierung sich dagegen erhob, gab Papst Alexander III. neue Vorschriften in demselben Geiste: „Lepra superveniens non dissolvit matrimonium“ war der Satz[2]. Wir finden übrigens die große Angst vor Ansteckung vom zwölften bis zum sechzehnten Jahrhundert nirgendwo bestätigt. Kein einziges Reglement eines Aussätzigen-Hospitals während dieses Zeitraums deutet auf diese Gefahr hin oder scheint sie zu ahnen. Erst im sechzehnten Jahrhundert, als die Krankheit verschwand, wurden neue Verordnungen gegeben, z. B. durch Karl V., der befahl, daß zu Beaumont in einem Spitale bei Mangel an Platz für einen Aussätzigen eine Hütte auf Pfeilern gebaut werden sollte[3].

Wir finden auch in den alten Costumes (Gebräuchen) von Hennegau derartige Vorschriften aus dem siebzehnten Jahrhundert[4]. Schon im zwölften Jahrhundert hatte die Erfahrung Zweifel an der Ansteckung aufkommen lassen. Im dreizehnten Jahrhundert nahm nicht nur in allen Aussätzigenspitälern das dienende Personal bedeutend zu, sondern überall sind diese Häuser mit einer großen Zahl gesunder Personen überfüllt, welche die Ansteckung gar nicht fürchteten. Die Präbenden der Siechenhäuser waren so gesucht, daß sich in manchen Häusern eine ganze Klasse von haitiés (Gesunden) bildete, welche unter gewissen Bedingungen in der Nähe des Hauses oder im Spitale selbst lebten, ohne sich am Dienste desselben zu betheiligen. Weiter sehen wir mehr als einmal, daß reisende Leprosen auf Schlössern beherbergt wurden, ohne daß man die Ansteckung fürchtete. Nur der Geruch, welcher von manchem Aussätzigen ausging, erschwerte eine gastfreie Aufnahme in adelige Burgen[5]. Wirklich gab die Wissenschaft der weniger ängstlichen Krankenpflege des dreizehnten Jahrhunderts Recht. Es ist heute eine ausgemachte Sache, daß die Ansteckung durch Aussatz nicht bewiesen werden kann, jedoch besteht die Erblichkeit oft bis in's vierte Glied. Die Krankheit besteht zwar nicht bei der Geburt, aber sie ist in der Anlage vorhanden, welche sich mit den Jahren entwickelt[6].

---

[1] *Ch. Vasseur,* Recherches sur les leproseries de St. Clair etc. p. 14.

[2] *Vasseur* l. l. 10 gibt den ganzen Brief; Decretales Bch. IV, tit. VIII.

[3] *Th. Bernier,* Hist. de Beaumont, p. 168. *L. Devilliers* in Ann. de la soc. arch. de Mons VIII, 202.

[4] Vgl. ein Rituale von 1591 und eines von 1625 bei *Delannoy,* Hospices de Tournay, p. 90.

[5] *Le Coy de la Marche,* La Chaire française au moyen âge, nach einer Handschrift, S. 404.

[6] Virchow, Pathologie; franz. Ausg. II, 494 ff. Hirsch a. a. O. c. I, 331 ff.

Im dreizehnten Jahrhundert machte die Heilkunde bis auf einen gewissen Grad einen Theil der guten weiblichen Erziehung [1] aus; mit der christlichen Liebe jener Frauen, welche sich durch ihre Pflege der Leprosen berühmt machten — z. B. Gräfin Sibylla von Jerusalem, Elisabeth von Thüringen, S. Jutta (Juliana) von Huy u. a. m. — ging ein besseres Verständniß dieser schrecklichen Krankheit, als das von vielen anderen, Hand in Hand. Ist es doch bekannt, daß Sibylla das Wasser, mit dem sie die Aussätzigen gewaschen hatte, in den Mund nahm. Hier liegt keine sentimentale Ascese oder eitler Uebermuth vor. Der Grund dieser merkwürdigen Handlung muß offenbar darin gesucht werden, den umstehenden Zeugen zu beweisen, wie wenig die Ansteckung zu fürchten sei, um sie zu gleichen Liebesdiensten aufzumuntern. Uebrigens war das Aussaugen der Wunden im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte eine der gewöhnlichen Aufgaben des Krankenpflegers [2]. Sibylla's Beispiel verhütete indessen nicht, daß der Irrthum weiter um sich griff. Es war viel bequemer, einen Kranken von dem Verkehr mit der Welt abzuschließen, als ihm sein Leben lang regelmäßige Sorge angedeihen zu lassen.

Glücklicher Weise entbehrten in den meisten Fällen die Leprosen der Hilfe nicht. Bisweilen erhielt aber doch der Irrthum wieder die Oberhand; dann brach der Haß und die Verachtung über die Unglücklichen los. In seiner Wuth beschuldigte das Volk die Leprosen der Vergiftung der Brunnen; ein Prozeß wurde über sie verhängt; viele büßten ihre scheinbare Schuld auf dem Scheiterhaufen [3].

Die einzeln stehenden Hütten Aussätziger waren außerhalb der Stadt gebaut; die Bewohner nannte man Feldsiechen oder Ackersiechen, auch Sondersiechen. Eine Reihe solcher oft auf Holzblöcken über dem Boden gebauten Häuschen nannte man Officina. Aus einer solchen Einrichtung bestand das alte St.-Lazarus-Hospital zu Paris noch im Jahre 1147. Ludwig VII. schämte sich nicht, in einer dieser kleinen Wohnungen zu übernachten, als er von St. Denis das Banner (die Oriflamme) holte, mit dem er in den Kreuzzug ziehen wollte. Im dreizehnten Jahrhundert hatten diese einfachen Zustände aufgehört. Obschon es in diesem Jahrhundert Gegenden gab, wo der Aussatz gänzlich aufhörte [4], nahm er in anderen desto mehr zu. Er breitete sich mit der allgemeinen Zunahme der Wohlfahrt und des Ueberflusses aus. Mit dem Bau der Kirchen und Klöster nahm auch die Zahl der Aussatzhäuser, sowohl in Verbindung mit Spitälern und Xenodochien, wie im allgemeinen zu. Diese Zunahme fand in der Zeit der ersten größeren Kreuzzüge nach Palästina statt, muß aber nicht als eine Folge derselben be-

---

[1] Schulze, Das höfische Leben I, 157 ff.

[2] Parzival 506, 5 bei Schulze I, 158.

[3] *Theod. Lejeune* l. c. I, 242.

[4] Virchow, Archiv XVIII, 293.

trachtet werden; denn die Krankheit wanderte im dreizehnten Jahrhundert deutlich von West- nach Ost-Europa[1].

Die Uebervölkerung war eine der Hauptursachen des Aussatzes sowohl als der Pest und ähnlicher Krankheiten[2]. Indem die Kreuzzüge die Städtebevölkerung lichteten, waren sie vielmehr ein Mittel, um vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, als eine Veranlassung dazu.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte erhielten fast alle Siechenhäuser ihre Statuten und ihre regelmäßige Verwaltung. Sogar ein Ritterorden des hl. Lazarus wurde zu Jerusalem zur Pflege der Aussätzigen gegründet. Bis in das Jahr 1253 war der Großmeister dieses Ordens selbst mit dem Aussatz behaftet; derselbe war deswegen nicht abscheuerregend, denn nicht immer zeigte sich die Krankheit durch Geschwüre im Gesichte[3]. Der Orden der Lazaristen stand in so hohem Ansehen, daß Clemens IV. (1265 bis 1268) in einem Rundschreiben an die Bischöfe den Versuch machte, alle Siechenhäuser dem Lazaristenorden unterzuordnen, mit der Bestimmung, daß die Nachlassenschaft der Leprosen diesem Orden zu gute kommen sollte[4]. Es ist unbekannt, ob diese Bestimmung je durchgeführt wurde.

In Betreff der Wohnungen, soweit wir über deren Bestehen genauer als durch die einfache Erwähnung vor dem dreizehnten Jahrhundert unterrichtet sind, wissen wir, daß die am Fuße des Berges Cornillon bei Lüttich zu den ältesten gehören. Man fand dergleichen Hütten auf dem Siechenfeld (champ de la maladrerie) zu Ceroux in Hennegau. Wahrscheinlich bestanden die Wohnungen zu Cornillon schon vor dem elften Jahrhundert, als die Aussätzigen noch kein anderes Vermögen besaßen[5] als dasjenige, was sie bettelnd zusammen brachten. Allein schon im zwölften Jahrhundert (Bertholet meint im Jahre 1176) wurde, Dank den milden Gaben vieler reicher Herren, auf dem Berge Cornillon selbst das große Siechenhaus gegründet, das vorzüglich unter der Leitung der hl. Juliana berühmt wurde. Es war in zwei große Hälften, wovon die eine von Männern, die andere von Frauen bewohnt wurde, getheilt, und wurde durch Brüder und Schwestern geleitet. Allein schon im dreizehnten Jahrhundert trat eine bedeutende Abnahme der Ordnung ein. Die Schwestern mußten weichen, was selten geschah; denn in solchen Fällen behaupteten meistens diese ihre Stellung länger als die Brüder. Die Brüder machten sich von jedem geistlichen Gelübde los. Der Magistrat hatte zwar die Aufsicht über sie, allein der Bischof von Lüttich gab dem Hause neue Statuten und stellte den Brüdern frei, diejenigen, welche ihre Pflicht nicht

---

1 Virchow a. a. O. 273. Hirsch, Pathologie I, 307 (1. Ausg.).

2 Vgl. Rob. Höniger, Der schwarze Tod, 1882, 65 ff.

3 Virchow, Pathologie, l. c. II, 507.

4 Häser a. a. O. 67.

5 *Henaux*, Hist. du pays de Liège I, 294 (3. Ausg.).

erfüllen sollten, aus ihrer Mitte zu entfernen und durch andere Brüder zu ersetzen, auch durften sie selbst ihren geistlichen Rector ernennen [1].

Das eigentliche Siechenhaus zu Chièvres in Hennegau wurde im Jahre 1112 außerhalb der Stadtmauer durch Ida von Chièvres gegründet. Es bestand aus einer Reihe von mit einer Mauer umgebenen Wohnungen. Auch scheint es, daß die geistlichen Brüder, welche die Kranken pflegten, in einem besondern Hause wohnten. Papst Lucius III. und mehrere seiner Nachfolger bis auf Innocenz IV. hießen die Einrichtung gut und bestätigten sie in ihren Rechten [2].

Eines der ältesten Siechenhäuser, dessen Bestehen um das Jahr 1200 urkundlich nachgewiesen werden kann, ist das Spital von Le petit val bei Atrecht (Arras, im jetzigen Französisch-Flandern) [3]. Die allgemeine Verbreitung der Siechenhäuser vor dem dreizehnten Jahrhundert braucht nach dem oben Gesagten kaum genauer nachgewiesen zu werden; wir beschränken uns darauf, eine Uebersicht ihres Zustandes im dreizehnten Jahrhundert zu geben.

Das St.-Peter-Spital zu Brüssel war im Jahre 1265 weit und breit berühmt [4]. Bekanntlich wird dessen Entstehen den ersten Jahrhunderten des Mittelalters zugeschrieben, was auch mit dem Siechenhause zu Vilvorde der Fall ist [5]. Das Spital der Aussätzigen von Lousan, im Dorfe Ter Bank (de Banca) gehört dem Jahre 1216 an. Es wurde durch den Herzog Heinrich I. von Lothringen-Brabant gegründet und erhielt durch Johann II. im Jahre 1306 eine bürgerliche Verwaltung [6]. Heinrich I. stiftete auch das Siechenhaus Danebroek bei Thienen (Tirlemont), und legte noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dessen Verwaltung in die Hände der Gemeinde [7]. Mehrere andere Orte der Provinz Brabant hatten in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre vollständig eingerichteten Siechenhäuser [8].

Das Siechenhaus der Stadt Antwerpen Ter Ziecken ist um diese Zeit nicht weniger berühmt. Das Leprosenhaus von Gent war eine uralte Stiftung. Im dreizehnten Jahrhundert entstanden daselbst allmählich sechs solcher Einrichtungen [9]. Das große Aussatzhaus übte eine gewisse Oberaufsicht auf die Leprosenanstalten von Ost- und West-Flandern aus [10]. Wir

---

[1] *Ernst,* Les suffragans, p. 303.

[2] *L. Devillers,* Notice hist. sur la ville de Chièvres, 1867, 33.

[3] *Proyart* l. c. in den Memoires de l'acad. d'Arras, 1846, 309.

[4] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. I, 34; III, 427.

[5] *Gramaye,* Antiqq. B, 26.

[6] *Van Even,* Louvain monumental, 262 sqq. *Miraeus,* Dipl. II, 987.

[7] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, 171.

[8] Vgl. *Wauters,* Les communes belges 32, 105, 274. *Raymaekers,* Kerkelijk en liefdadig Diest, 551.

[9] *Gramaye,* Antiqq. Fl., 73 sqq. [10] *De Potter,* Gesch. van Kortrijk II, 337.

brauchen kaum hinzuzufügen, daß Brügge, die alte Handelsstadt, nicht zurückblieb und im dreizehnten Jahrhundert eine ganze Reihe von größeren und kleineren Siechenhäusern besaß, welche von Bürgern gestiftet und durch den Magistrat verwaltet wurden [1]. Kortryk hatte gegen das Ende dieses Jahrhunderts (1297) eine gewisse Zahl gut eingerichteter Wohnungen für Aussätzige außerhalb der Stadt, zuerst unter geistlicher, nachher unter weltlicher Leitung. Das Aussatzhaus Hooghe Siecken (schwere Kranke) zu Ypern bestand vor dem Jahre 1221, denn um diese Zeit erhielt es seine Statuten und seine wohlgeordnete Einrichtung [2]. Das große Siechenhaus zu Dornyk Le val d'Orke (oder d'Orcq) bestand im Jahre 1237 schon längst, als es durch Walter de Marvis seine Statuten erhielt [3]. Das übrige Hennegau war bald nachher mit Leprosenhäusern übersäet. Die Kapelle zu Bergen bestand schon längst, als das große Siechenhaus im Jahre 1201 gestiftet wurde [4]. An mehreren Orten Hennegau's gingen im dreizehnten Jahrhunderte die größeren Wohnungen aus den zerstreuten Hütten hervor [5]. Das Siechenhaus zu Namur wurde von Papst Gregor X. bestätigt. Der gleiche Papst Gregor X. nahm auch das Siechenhaus zu Utial oder Uscial, bei Huy an der Maas in der Provinz Lüttich, in seinen Schutz [6]. Das Haus zu Utial wurde von einem Edelmann auf seinem eigenen Gute im Jahre 1258 gegründet [7] oder, genauer angegeben, es wurde von diesem Menschenfreunde — „miles, dominus de bello" geheißen, manchmal auch „de Beaufort" genannt — den dort wohnenden Aussätzigen ein Priester zugestanden, welcher in ihrer Kapelle oder *Oratorium* den Gottesdienst verrichtete. Papst Gregor X. nennt den Aufenthaltsort der Aussätzigen „domus leprosorum S. Leonardi de Huscello juxta Hoyum, ordinis Sancti Augustini", so daß damit wohl nichts anderes als eine zusammenhängende, gut eingerichtete Anstalt für Aussätzige gemeint sein kann. Nach Foulon [8] waren die Leprosenhäuser (leprodochia) zu Lüttich oder in der Umgegend im dreizehnten Jahrhundert zahlreich. Aus der Provinz Namur nennen wir noch Dinant an der Maas, wo im Jahre 1265 ein Gebäude unter dem Namen „Hospital St. Paul für Malladen" eingerichtet war [9].

---

[1] Staatsarchiv, Conseil privé, Cart. 1507. Auch Chambre des comptes, vol. 1646. Vgl. die Beilagen des flämischen Originals dieses Buches.

[2] *Gramaye,* Antiqq., 63 sq.

[3] *Descamps,* Walter de Marvis, 95.

[4] *Hachez,* Annal. du cerc. arch. I, 56.

[5] Näherer Nachweis bei P. Alberdingk-Thijm in der flämischen Originalausgabe, Brüssel 1883, S. 145.

[6] Staatsarchiv, Cartulaires et mss. nr. 154 A; Chartes de Namur nr. 115.

[7] Staatsarchiv, Cartulaires et mss. 154 A.

[8] Hist. Leod. I, 285. [9] *Borgnet* l. l. 60, nr. 20.

Zum Abschlusse dieses Bildes des dreizehnten Jahrhunderts fügen wir noch hinzu, daß sowie durch die allgemeine Wohlfahrt die Krankheiten überhand nahmen, so auch mit der zunehmenden Freiheit und Selbständigkeit der Städtebevölkerung der Geist der Revolution erwachte, welcher nicht nur für den Staat, sondern auch für die Kirche gefährlich wurde, indem die Armuth sich in ein Kleid falscher Ascese versteckte und im geheimen oder öffentlich den Aufstand gegen die kirchlichen Gesetze predigte. Zu dergleichen Aufrührern müssen die Schüler und Anhänger von Petrus Waldus gerechnet werden, welche sich „die armen Leute" nannten. Durch die Nächstenliebe und Demuth, welche sie zur Schau trugen, gewannen sie einen großen Anhang, welchen einflußreiche Vasallen, wie Raimund VI. von Toulouse, benutzten, um ihre politischen Pläne dem König von Frankreich gegenüber durchzusetzen. Eine ähnliche Schwärmerei im Namen der christlichen Liebe und der Freiheit stellten die Begarden zur Schau. An vielen Orten predigten sie den Communismus und die Gemeinschaft der Frauen, bis sie Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auf dem Concil von Vienne verurtheilt wurden. Nicht weniger groß war der versteckte Hochmuth der Katharer oder Reinen, welche später in der Provence nach der Stadt Albi „Albigenser" genannt wurden, und auf ihre Weise Idealen von Glaubensfreiheit, von Armuth und Bruderliebe nachjagten, welche in einer gesunden Gesellschaft nicht geduldet werden konnten. Schließlich nennen wir noch die Lollarden [1], deren Gründer nicht näher bezeichnet wird; eine Secte, welche durch fanatische Buße den Himmel beschwören wollte, als im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vielerlei Zeichen am Himmel den Untergang des menschlichen Geschlechtes zu prophezeien schienen und die schwarze Pest Tausende und abermals Tausende hinwegraffte [2]. Die Kirche verurtheilte diese Uebertreibung, welche durch die Bettelorden am besten bekämpft wurde, so daß der unordentliche Strom in ein geregeltes Bett geleitet wurde [3]. Indessen brach in derselben Zeit der große Streit aus zwischen dem Rector der Pariser Hochschule, Guillaume de Saint-Amour und seinen Freunden Odo von Doucq, Chrestien von Beauvais, Nicolas von Bar-sur-Aube einerseits, und Thomas von Aquin, Albert dem Großen, Bonaventura u. s. w. andererseits, welch' letztere die Angriffe auf die Bettelorden abwehrten.

Eine andere krankhafte Erscheinung der Zeit bestand darin, daß Tausende von Kindern zu einem Kreuzzuge sich drängten. Sie wurden bekanntlich durch das Mittelländische Meer verschlungen, oder fielen als Sklaven den Türken in die Hände.

In dieser Zeit war es, daß in den Niederlanden der Schriftsteller

---

[1] Sie zogen Psalmen singend (lallend) durch die Straßen.

[2] Vgl. R. Höniger, Der schwarze Tod.

[3] *De Decker*, Mémoire de l'acad. de Brux. XLIX, nr. 4, Avril 1880, p. 9.

Jacob von Maerlant mit vielen Männern seiner Richtung sich erhob, abermals den Kreuzzug zu predigen; mit seinem nüchternen, praktischen Verstande aber suchte er die allgemeine Aufregung zu beschwichtigen, der verschwenderischen Vergnügungssucht und der Jagd nach Abenteuern einen Damm entgegenzusetzen. Maerlant lenkte, wenigstens in den Niederlanden, durch seine Volksbibel und seine Weltgeschichte in Reimen den Geist Vieler wieder auf ruhigere und ebenere Bahnen. Daß sein Streben im Volke zündete, beweist am klarsten die Reihe seiner Nachfolger im vierzehnten Jahrhundert. Zu gleicher Zeit beförderten die geist- und gemüthvollen Kanzelreden des Ordensmannes Jan von Ruysbroek die guten Sitten und eine gesunde Gottesfurcht. Seine Gesinnungsgenossen in der Bruderschaft des „gemeinsamen Lebens" und an ihrer Spitze Geert Groete unterstützten ihn dabei. Diese Brüder erwiesen durch ihre Bemühungen zur Ausbreitung und Hebung des Unterrichts der Gesellschaft große Liebesdienste und Wohlthaten, die nicht geringer zu schätzen sind als die der Spitäler und Siechenhäuser.

Auch die Beginen, nur der Krankenpflege und dem Gebete in stiller Zurückgezogenheit auf ihren Höfen lebend, bildeten ein Gegengewicht gegen die unnatürliche Schwärmerei der Aufrührer.

III. Die Hospitäler des vierzehnten Jahrhunderts. Beispiele der Bewohner und Gäste. — Allgemeine Uebersicht mit charakteristischen Einzelnheiten. Alte Männer und Frauen. Blinde.

Die Wohlthätigkeitsanstalten erweiterten und vervollkommneten sich im vierzehnten Jahrhunderte hauptsächlich durch die Entwicklung der Gilden, Bruderschaften und sonstigen Corporationen. Durch Mitglieder der Gilden und ausschließlich zur Unterstützung der Gildenbrüder gegründet, standen diese Häuser in keiner Beziehung zu den früheren Xenodochien oder Krankenhäusern. Der Ueberfluß von Fremden vermehrte sich täglich in den Städten und mit ihnen die Zahl der Vagabunden und Glücksjäger. Diese fanden nun hauptsächlich in den alten Anstalten ein Unterkommen; desto eher fand man diese Art Leute in den Spitälern, als die Herbergen, in denen man für sein Geld aufgenommen wurde, mehr dem wohlgekleideten oder ruhesuchenden Geschäftsreisenden dienten. Zu der Gesellschaft, welche von Reisenden und friedlichen Wallfahrern gemieden wurde, gehörten auch die fahrenden oder bettelnden Schüler der Schulen, pauperes scolares, mendicantes scolares, welche wegen Raubs, Diebstahls oder unsittlichen Lebenswandels (niederländisch: rabauwerie und insolentie) nicht nur die Plage einzelner Spitäler, sondern ganzer Städte wurden[1]. Sie bildeten im vierzehnten

[1] Vgl. *Mattheus,* De Nobilitate, 625 bei *Moll,* Kerkgeschiedenis etc. II, Abth. 2, S. 234, 281; II, Abth. 3, 322. Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrh. I, 35 f. Kriegk, Deutsches Bürgerthum, 1868, I, 170.

Jahrhundert eine besondere Klasse von Armen. Es waren meistens Jünglinge, welche halb gebildet die Schule verlassen hatten und durch das Land zogen, um auf irgend eine Art ihr Brod zu verdienen, oder solche, welche zwar ihre Studien in einer Kapitelschule beendigt, jedoch keine Mittel zum Leben hatten. Letztere, mehr geachtet als die ersten, wurden manchmal zu den örtlichen Armen gerechnet [1] und genossen dann ein Stipendium von dem Kapitel oder von der Tafel des Heiligen Geistes. Sie waren verpflichtet, dafür im Chor mitzusingen und hießen choro ligati [2]. Die reisenden Schüler erhielten jedoch nur eine zeitweilige Unterstützung. Ihnen schlossen sich manchmal allerhand Handwerksgesellen an. Gerne gesellten sich diese Elemente vagirenden Clerikern zu, die sich nicht des besten Rufes zu erfreuen hatten, und auf diese Art paarte sich die Entheiligung des Gottesdienstes mit der Raublust und Ausartung der jungen Leute. Solche vagirende Cleriker, gegen welche die Concilien so zahlreiche Decrete erließen, gaben sich gerne für Aerzte aus und gewannen als Quacksalber, Kirmeßkünstler, Kartenschläger und Astrologen ihren Unterhalt [3]. Gegen die Besuche von solchen Gästen wurde die Bestimmung nothwendig, daß der Reisende nur einmal im Hospize übernachten dürfe. In Flandern wurde es gebräuchlich, daß die Reisenden eine zweite Nacht in das nämliche Haus aufgenommen werden konnten.

Wir beschäftigen uns nicht mehr mit den schon seit langem fortbestehenden Klosterspitälern (z. B. Ter Cameren bei Brüssel) des Cistercienser-Ordens, auch nicht mit den dortigen Beginen (Ter wyngaerde, Zum Weingarten) und dem wohlthätigen Einfluß, den sie ausübten [4], wir beschränken uns darauf, die Wohlthätigkeitsanstalten namhaft zu machen, welche dem vierzehnten Jahrhunderte ihren Ursprung verdanken. Zuerst sei das Hospital der hl. Elisabeth zu Brüssel genannt. Johann Tserclaes, Bischof von Kameryk, zu dessen Bisthum Brüssel bis zum sechzehnten Jahrhunderte gehörte, stiftete dieses Haus am 4. Juni 1388 [5]. Zweitens erwähnen wir das Haus für alte Männer von St. Christophorus, oder St. Peter und St. Christophorus, im Jahre 1385 von Arnoldus de Greve und Katharina Goedeleers für zwölf achtzigjährige „Unschuldige“ [6] gegründet [7]. Um die gleiche

---

[1] Vgl. *Bets*, De schole van Thienen etc. (Brab. Museum I, 37.) — Hist. de Tirlemont II, 30 sqq. Staatsarchiv, Conseil privé, Carton 1502 B.

[2] Mone a. a. O.

[3] Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter IV, 233 ff.

[4] Vgl. *Miraeus* l. c. I, 748, 1006.

[5] *Henne et Wauters*, Hist. de Brux. III, 223.

[6] Staatsarchiv, Etat des biens du clergé séc. nr. 46550, Decl. 5 A. Gründungsurkunde.

[7] Staatsarchiv, Chambre des comptes T[e] 1645, p. 9, Decl. 5; Conseil privé, Carton 1495.

Zeit entstand (1372) das Hospital der heiligen Dreifaltigkeit für zwölf arme Frauen, durch Fräulein Heylewyckx Blommaert gestiftet [1]. Auch das Hospital für alte Frauen de Baeckx, für acht bis zwölf Personen eingerichtet, datirt aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts [2]. Es war damals unter dem Namen „Baexgheesthuis (Zum Heiligen Geiste)" bekannt. Auch das Spital St. Salvator ist aus dieser Zeit [3]. Besonders für Pilger und andere arme Reisende wurden im vierzehnten Jahrhundert zu Brüssel folgende Häuser eingerichtet: Das Hospital von St. Cornelius („innerhalb des Hofes von St. Katharina") im Jahre 1359 [4]; das von St. Ghislenus und das St.-Laurentius-Hospital im Jahre 1385; das von St. Julian und das von St. Jakob, letzteres, wie überall, für Pilger nach Galicien bestimmt. Beide Spitäler waren durch Bürger von Brüssel gegründet und ausschließlich für Reisende bestimmt. Merkwürdig ist, daß man in St. Jakob dreimal übernachten durfte und sogar mit Fleisch gespeist wurde [5].

Vor allen anderen verdient die Stiftung des St. Eligius hier eine Erwähnung, weil sie besonders dem Geiste des Jahrhunderts entspricht. Man kann diese Stiftung eher eine Armenkasse, als ein Armenhaus nennen. Sie stand jedoch in keiner Beziehung zu den Stadtarmen im allgemeinen. Die St.-Eligius-Stiftung war vielmehr eine Handwerker-Bruderschaft oder ein Bürgerverein, dessen Gründung lange vor dem vierzehnten Jahrhundert gesucht werden muß, jedoch damals erst zur Blüte kam. Es war eine Gilde, aus Gold-, Waffen-, Huf- und Messerschmieden, Sattlern, Malern bestehend, sowie aus Bäckern, welche für die Austheilung von Brod an die Armen und hauptsächlich an bedürftige Mitglieder der Gilde selbst zu sorgen hatten. Sechs Handwerker und zwei Mitglieder der allgemeinen Armenverwaltung bildeten den Vorstand dieser wohlthätigen Anstalt [6].

Zu Löwen gründeten einige Bürger im Jahre 1333 ein zweites Haus für Fremde, unter dem Namen zu St. Nicolaus. Ein drittes zu St. Genovefa folgte im Jahre 1357 [7]; dasselbe wurde Ende des Jahrhunderts bedeutend vergrößert. Auch eine besondere Anstalt für schwangere Frauen wurde zu Löwen laut dem Testamente eines Gerichtsverwalters (dorwerder) im Jahre 1396 errichtet [8]. Die „Tafel des Heiligen Geistes" von St. Peter sollte mit der Aufsicht darüber betraut werden. Wie zu Bergen und an

---

[1] Staatsarchiv, Cons. priv. c. 1493 und 1495. Chambre des comptes 465 550, T^e 12, Decl. 7. *Henne* l. c. III, 228.

[2] *Henne et Wauters* l. c. 302. Staatsarchiv, Cons. pr. 1495.

[3] Staatsarchiv, Cartul. et mss. 153 A. „Register van erfbrieven".

[4] *Henne et Wauters* l. l. III, 506; I, 128.

[5] Staatsarchiv, Conseil privé, Cart. 1495.

[6] Staatsarchiv a. a. O. 1495.

[7] *Van Even,* Louvain monumental, 280 sq.

[8] Ibid. p. 279.

anderen Orten treffen wir hier ein Beispiel der Vereinigung der Verwaltung eines Hospitals mit der allgemeinen Armenverwaltung. Später stellte der Magistrat einen Verwandten des Gründers als Rector des Hauses an. Doch das Unternehmen mißlang, und die Kasse wurde dazu verwendet, arme Wöchnerinnen in ihren Wohnungen zu unterstützen.

Zu Thienen (Tirlemont) wurde das Krankenhaus St. Johann vor dem Jahre 1306 gegründet; dasselbe ist ebenfalls bürgerlichen Ursprungs. Das Hospital St. Laurentius dagegen, um 1316 für Pilger ins Leben gerufen, verdankt seine Entstehung hauptsächlich dem Kapitel der St. Germanuskirche, welches Jahrhunderte lang die Aufsicht darüber führte [1]. In den Urkunden werden hauptsächlich die Pilger nach Rom, St. Loretto, St. Jakob in Galicien und Jerusalem als Gäste des Hauses erwähnt. Sie durften hier zweimal übernachten. Auch das Haus für alte Männer daselbst wird dem vierzehnten Jahrhundert zugeschrieben, obgleich wahrscheinlich sein Entstehen erst in das fünfzehnte Jahrhundert fällt [2]. Das Haus wurde durch Brüder des Heiligen Geistes geleitet, welche hier wie zu Brüssel eine Gesellschaft aus Geistlichen und Laien bildeten. Nicht weniger interessant ist das Leprosenhospital St. Maurus, dessen Name erst im vierzehnten Jahrhundert vorkommt, das indessen wahrscheinlich schon viel früher entstand; denn hier lebten die Aussätzigen auf patriarchalische Weise in kleinen, von einander getrennten Häuschen [3] außerhalb der Stadt, unter der Aufsicht eines Eremiten-Geistlichen, welcher ihnen die heilige Messe las. Schließlich erwähnen wir noch aus dem vierzehnten Jahrhundert die Gründung des Hauses der Cellenbrüder, eine Gesellschaft von Laien, deren Aufgabe es hauptsächlich war, in Zeiten von Seuchen und großer Sterblichkeit die Todten zu begraben. Ferner die Anstalt der grauen Schwestern, welche die Hausarmen verpflegten. Der Beginenhof war hier schon seit mehreren Jahren in voller Blüte, obgleich der älteste bekannte Pfarrer im Jahre 1320 vorkommt [4]. Die kleinen Städte von Brabant blieben in der Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten nicht zurück.

Zu Nyffels (Nivelles), welches schon seit mehreren Jahrhunderten ein Mittelpunkt für christliche Liebeswerke war, wurde im vierzehnten Jahrhunderte das Hospital Turquoy, vielleicht schon vor dem Jahre 1300, gegründet, ebenso das Spital von Unserer Lieben Frau von Robbiet, im Jahre 1400 [5].

Zu Diest war das Hospital Persoons im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts von Arnold van den Cruce, Pfarrer des Beginenhofes, ge-

---

[1] Staatsarchiv, Cons. privé, Carton nr. 1502.

[2] *Tarlier et Wauters,* Les communes belges I, ville de Tirlemont, 169.

[3] *Bets,* Histoire de Tirlemont II, 173.

[4] Ibid. S. 146 ff. [5] Vgl. Staatsarchiv a. a. O.

gründet worden[1]. Einige kleinere Wohlthätigkeitsanstalten erhoben sich um die gleiche Zeit. Zu Oplinter entstand um 1340 das Genovefa-Spital für Reisende, welche eine Pilgerfahrt dorthin unternahmen und durch einen längeren Aufenthalt dort Schutz suchten vor der Ansteckung vom St.-Antonius-Feuer, welches an vielen Orten große Verheerungen anrichtete[2]. Zu St. Andreasberg gründete man im Jahre 1345 ein Hospital[3]. Die kleineren Orte Jodoigne, Incourt, Marilles hatten alle ihre Spitäler, und das kleine Autre-église hatte zwei allgemeine Armenkassen und ein Spital[4]. Noduwez[5] und Zout-Leeuw (Léau)[6] hatten sogar ihr eigenes Aussätzigenhospital.

Zu Antwerpen gründete man um diese Zeit eine große Anzahl Wohlthätigkeitsanstalten jeder Art. Es verdient unsere Aufmerksamkeit, daß in dieser Stadt ein größeres Bedürfniß nach Krankenhäusern als Fremden-Hospizen sich zeigte. Im vierzehnten Jahrhundert wurden jedoch mehrere neue Fremdenhäuser gegründet; so z. B. stifteten im Jahre 1304 Johann Tuclant, Canonicus der Lieb-Frauen-Kirche, und eine adelige Dame, Ida van der List, das Hospital von St. Julianus in der Hochstraße für arme Leute, Pilger oder sonstige Reisende, „wer sie auch seien und woher sie kämen“[7]. Allein erst zwischen den Jahren 1310 und 1320 kam das Haus zur Blüte, nachdem Ida ihr ganzes Besitzthum demselben geschenkt, das Kapitel Unserer Lieben Frau die Stiftung bestätigt, und Herzog Johann II. das Haus in seinen Schutz genommen hatte. Seitdem wurde das Haus noch lange das „neue Spital“ genannt, wie deutlich aus Testamenten und anderen Urkunden hervorgeht[8]. Zu dem gleichen Zwecke wurde, vielleicht schon vor 1300, das St.-Johann-Spital und in der Mitte des Jahrhunderts der Falkonshof gegründet[9]. Bis zum Jahre 1283 waren die „Herren von St. Michael“, aus der Abtei des hl. Norbertus, verpflichtet gewesen, alle Fremde zu beherbergen, welche kein anderes Obdach finden konnten[10]. Vorzüglich nahmen die Häuser für alte und arme Frauen in Antwerpen bedeutend zu. Wir treffen dort das „Gotteshaus“, die „Infirmerie“ oder das Krankenhaus zu Klapdorp, vielleicht schon vor 1300 für kranke Beginen außerhalb des Beginenhofes gegründet, wie dies in Gent, Lokeren und anderwärts der Fall war. Nur konnten die beiden Männer und Frauen, welche die Stadt zu

---

[1] *Raymaekers,* Kerk. Diest, 558. [2] *Bets,* Gesch. v. Oplinter, 58 sq.

[3] *Henne et Wauters,* Hist. des environs de Brux., 153.

[4] Ibid. S. 344. [5] Ibid. S. 274.

[6] *Piot,* Revue d'hist. et arch. II, 75.

[7] *P. v. Visschers,* S. Jul. Gasthuis te Antwerp. 8.

[8] *De Burbure*, bei *Vischers* l. c. 30. Vgl. *Mertens en Torffs,* Geschied. v. Antwerp. I, 544. Testament van Jean Nichole.

[9] Mertens a. a. O. II, 232 ff.

[10] Ibid. S. 254. Nach Staatsarchiv, Etats des biens du clergé séc., Chambre des comptes 46 543, T° 5, Decl. 39, datirt die Stiftung vom Jahre 1215.

Provisoren angestellt, nicht verhüten, daß der Spitalmeister oder Präfect unehrliche Verträge schloß, wodurch das Haus großen Schaden erlitt, so daß (1349 oder 1350) Papst Clemens V. selbst einschreiten mußte, um die ungerechten Verkäufe rückgängig zu machen [1]. Auch wurde 1342 der Lieb-Frauen-Convent für alte Frauen errichtet. Ferner gründeten die Bürger im Jahre 1386 ein St.-Nicolaus-Spital für gebrechliche Frauen von Krämern, und noch ein viertes Haus, für arme Frauen oder Mädchen bestimmt, wurde gegen das Jahr 1400 eingerichtet [2]. Außerdem bestand schon im Jahre 1344 das Altemänner- oder Blaubrüderhaus für zwölf Personen.

Die Cellenbrüder, deren im vierzehnten Jahrhundert in vielen Städten Erwähnung geschieht, kamen im Jahre 1342 nach Antwerpen. Sie waren auch unter dem Namen der Lollards bekannt und wurden aus diesem Grunde und aus anderer Veranlassung verleumdet und beschimpft, so daß Papst Eugen sie später in seinen besondern Schutz nahm.

In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts besaß Antwerpen auch ein Haus für gefallene Mädchen, wie dasselbe zu Gent und anderwärts bestand. Findelhäuser dagegen kamen zwar in Deutschland, Frankreich, Italien schon viel früher [3], in den Niederlanden jedoch in dieser Zeit nicht vor. Die Tafel des Heiligen Geistes wurde in Antwerpen im Jahre 1342 errichtet. Zu Lier, in derselben Provinz, errichtete man im Jahre 1340 das „Gotteshaus“ St. Christophorus oder das „Rabauwenspital“ für arme Leute und Pilger. Dasselbe besaß vor dem Jahre 1349 auch eine Kapelle. Ende dieses Jahrhunderts (1380) gründete ein Bürger mit Namen Franz von Ballar eine „Infirmerie“ für alte Frauen, welcher der Magistrat im Jahre 1410 Statuten gab [4]. Turnhout hatte schon vor dem Jahre 1388 ein Hospital, durch Herzog Johann II. von Brabant gegründet. In genanntem Jahre wurde es mit reichen Schenkungen bedacht [5]. Zu Mecheln entstand im vierzehnten Jahrhundert das Gotteshaus der heiligen Dreifaltigkeit oder das Katharinenstift. Es wurde mit „offenen Briefen des Gemeindemeisters“ (communemeesters), der Schöffen, der Geschworenen und des Stadtraths im Jahre 1345 von einigen Bürgern für Kranke, **Blinde** und Gebrechliche gegründet, deren Zahl bis zu 72 stieg. Das Haus stand unter der Verwaltung der Gerber (huidevetters) und zweier von dem Gemeindevorstande angestellter Provisoren. Später wurde es das Kloster der Cellenbrüder. Im Jahre 1350 wurde das St. Jakobshaus durch die Fischergilde ge-

[1] Mertens II, 220. [2] Ibid. S. 226, 236.

[3] Z. B. in Paris, Florenz, Ulm, Freiburg i. B. Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I, 137. Brieger, Zeitschr. für Kirchengeschichte IV, 1, 1880, S. 46.

[4] *Chr. van Lom,* Beschrijving der Stad Lier, 355 sq.

[5] *Gramaye* D. III, sect. XI, p. 39, nr. CXII. *Van Gorkum,* Beschrijving van Turnhout, p. 40.

gründet. Hier durfte man drei Tage bleiben. Das Haus konnte sich jedoch nicht halten und die Kasse kam armen Fischern zu gute [1].

Aus der Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten Gents im vierzehnten Jahrhundert können wir deutlich den Einfluß der Handwerkergilden erkennen. Hier wetteiferten die Weber, die Gerber, die Brauer mit anderen Gilden, um für ihre bedürftigen Brüder Obdach und Verpflegung zu schaffen. Wir finden hier im Jahre 1323 das Hospital St. Lorenz, nach dem Namen des Gründers „Wenemaer-Spital" geheißen [2]. Im Anfange diente es ausschließlich als Zufluchtsort für Arme; allein kurz nachher (1328) wurden darin auch Kranke aufgenommen. Ferner finden wir das Hospital Hebberecht oder Schreyboom im Jahre 1330. In diesem Hause durfte der Reisende, sowie in St. Jakob, dreimal übernachten. Dazu wurden hier alte Frauen und junge Mädchen aufgenommen, welche bisweilen zwanzig an der Zahl waren [3]. Die Weber gründeten im Jahre 1360 ein eigenes Hospital St. Leonhard. In Folge eines Streites zwischen der Weber- und Gerbergilde entstand in der Mitte dieses Jahrhunderts das Hospital der Kinder-Alyn, oder das St.-Katharina-Spital für acht alte gebrechliche Personen. Der Bischof gab die Erlaubniß zur Gründung des Hauses. Die Verwaltung war aber in Laienhänden. Weiter verdient noch das „Gasthaus" von St. Johann und St. Paul, mit dem Beinamen „by de leughemeete", welches schon im Jahre 1315 [4] entstand, erwähnt zu werden. Es war für arme Frauen, acht oder zehn an der Zahl, eingerichtet [5].

Schließlich erwähnen wir noch das Genter Blindenhaus, das im Jahre 1370 errichtet wurde [6].

Zu Oudenaerde und Aalst (beide in der Provinz Ost-Flandern) wurden auch im vierzehnten Jahrhundert neue Hospitäler gegründet. Aalst hatte dazu ein besonderes Haus für Geistliche: „Unsere Liebe Frau zum Stern" [7], und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine Tafel des Heiligen Geistes, oder Armentisch, mit großen Einkünften.

Zu Dendermonde (Termonde) finden wir im Jahre 1343 ein Spital des Heiligen Geistes, von Heinrich Slabbaert, Dekan zu Brügge, und einigen anderen Wohlthätern gegründet. Heinrich hatte sein Haus testamentarisch zur Wohnung für zehn arme Frauen bestimmt [8]. In letztgenannten Städten

[1] *D'Hanis,* Opkomst en bloei van Mechelen 1867, 110, 122 sq.

[2] Vgl. *Warnkönig-Gheldolf* l. c. III, 37 sq. bei *van der Meersch* l. c. 129, nach Archiven von Gent. Demnach verbessere man *Messager,* Hist. 1850, 98.

[3] *Van der Meersch* l. c. 131. [4] Diegerick, Gentsche Gesch., 595.

[5] Leughemeete oder lieughemēt ist = logement, Herberge, ein im vierzehnten Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck für xenodochium; das Spital war ursprünglich wohl ein Fremdenhospiz.

[6] Diegerick a. a. O., 579.

[7] *De Potter,* Gesch. van Aalst II, 131, 133. *Van der Meersch* l. c. 155.

[8] *Van der Meersch* l. c. 155.

mangelte es nicht an Beginenhäusern. Der Beginenhof zu Oudenaerde wurde im Jahre 1367 von dem Priester Johann Hoen gegründet [1].

Die Spitäler, welche zu Brügge im vierzehnten Jahrhundert gegründet wurden, sind sehr zahlreich. Neben den schon genannten Ursachen war vorzüglich der Seehandel von großem Einfluß darauf. Die bestehenden Spitäler von St. Johann und St. Julian wurden vergrößert. Daneben erhoben sich neue Stiftungen jeder Art: das St. Nicolaus-Gotteshaus, durch Nicolaus Pagant für sechs alte Männer oder Frauen (1394) [2]; der Convent Roms, für zwölf Wittwen oder unverheirathete Frauen gegründet; die Häuser von Schraven (1315), Boonen (1349), Godericx (1383), alle zu einem ähnlichen Zwecke erbaut. Wir finden hier Spitäler, vorzüglich für und von Kaufleuten gestiftet, besonders das große Spital St. Jacob, im Jahre 1377 schon bestehend [3]. Brügge besaß, sowie Gent, schon vor dem Jahre 1346 ein Haus für arme Blinde und ein Irrenhaus. Zu Kortryk finden wir ums Jahr 1366 das Spital der Schmiede [4] unter dem Patronate des hl. Eligius. Auch hier konnte man, wie in einigen anderen Spitälern, drei Tage und drei Nächte Aufnahme finden. Im Jahre 1352 wurde das St.-Georg-Spital von den Bogenschützen gegründet. Hinsichtlich der Rechte der weltlichen und der geistlichen Behörde wurde im St.-Nicolaus-Spital, das im Jahre 1359 errichtet ward, eine besondere Vereinbarung zwischen dem Bischofe von Dornyk und dem Grafen von Flandern getroffen. In diesem Hause wurden alle Armen, Gebrechlichen, Schwachen, Kranken und andere hilfsbedürftige Personen, welche dort zusammentrafen (confluentes) aufgenommen. Diese Stiftung war also auf ganz neuem Fuße eingerichtet [5].

Ypern besaß seit Jahrhunderten eine Reihe Spitäler, welche in hohem Ansehen standen. Sie mehrten sich rasch [6]. Es entstand im Jahre 1336 eine Stiftung für arme Wittwer [7], die das 50. Jahr erreicht hatten. Dies Haus hieß zu Unserer Lieben Frau von Nazareth und lag in der Pfarrei von St. Peter. Die Zahl der alten Männer wuchs bald bis auf 22 an. Man nannte sie boursiers (Börsenmänner). Tafeln oder Tische des Heiligen Geistes mangelten natürlich im vierzehnten Jahrhundert dieser mächtigen Stadt nicht.

---

[1] Audenaardsche Mengelingen V, 245.

[2] Staatsarchiv, Chambre des comptes T° 64, 46 602, Decl. 24. Cf. *Carton*, De l'état anc. de la mendicité d. l. pr. d. Flandre occ. (Bull. d. la comm. d. statist. IV, 63.)

[3] *Delepierre*, Précis annal. I, 46. Vgl. noch Staatsarchiv, Conseil privé, vol. 1646, Bruges et ses faubourgs, p. 8—11.

[4] Staatsarchiv, Cartul. et mss. nr. 54, p. 83 sqq. Stiftungsbrief.

[5] *De Potter*, Gesch. van Kortrijk II, nr. XX, p. 417, 419.

[6] Staatsarchiv, Conseil privé nr. 1495.

[7] Staatsarchiv, Chambre des comptes 46 624, nr. 86 liest man: Veuves statt veufs. Man vgl. jedoch Staatsarchiv, Conseil privé, vol. 1649, f. 142, wo die Einzelheiten deutlicher mitgetheilt werden.

In der Provinz Hennegau finden wir im vierzehnten Jahrhundert eine nicht weniger bedeutende Zahl neuer Wohlthätigkeitsanstalten. Zu Dornyk wurde 1360 das Spital St. Lehire (St. Eleutherius) gegründet. Der Name des Stifters ist Simon du Portail, Dekan des Kapitels der Kathedrale, welcher durch seine Großmuth in Zeiten der Noth bekannt geworden war. Bald wurde eine Kapelle dazu gegründet und die Stelle eines Almoseniers gestiftet. Das Spital diente ausschließlich für pauvres trépassans, welche dort eine einzige Nacht Unterkommen fanden, also für Reisende[1].

Ein anderer großer Wohlthäter der Dornyk'schen Armenanstalten des vierzehnten Jahrhunderts war Laurentius von Holland, der schon im Jahre 1301 den Aussätzigen von Froids-parois und Warchin allerlei Einkünfte schenkte. Diese Anstalt hat übrigens keine klare Geschichte. Sie war wohl so alt als das Leprosenspital von Le-Val-d'Orcq. Allein Froids-parois war eine Gruppe alleinstehender kleiner Häuschen. Der edelmüthige Priester beschenkte seine Vaterstadt noch mit einer Stiftung für Blinde, ein Haus, in welchem außer für das Personal noch Raum für dreizehn Augenkranke war. Im Jahre 1330 wurde auch noch ein Pilgerhaus von St. Jakob zu Dornyk gegründet. Es wurde durch eine Bruderschaft von zwölf Männern[2] geleitet, welche ihre eigenen Regeln und geistlichen Uebungen hatten.

Wir brauchen auch hier kaum hinzuzufügen, daß Dornyk in dieser Zeit eine Tafel des Heiligen Geistes, d. h. einen Armentisch besaß. Der genannte Laurentius von Holland war hauptsächlichster Wohlthäter dieser Anstalt.

Zu Bergen (Mons) verbreiteten sich die Wohlthätigkeitsanstalten nicht minder. Hier erscheint das Spital St. Julian[3], das schon vor dem Jahre 1316 gegründet wurde[4]. Es ist zweifelhaft, ob dort Kranke aufgenommen wurden. Ursprünglich wurde es für Pilger eingerichtet[5]. Später entfernte es sich von seinem Zwecke und wurde schließlich im Jahre 1431 durch den Magistrat in ein Irrenhaus umgewandelt[6]. Das „gute Haus" von Houdeng (Houdain) im Jahre 1310, das Spital von St. Isabella vor 1363 gegründet[7] u. s. w., gehören zu den kleineren Stiftungen, wie es mehrere gab, „por les povres et les déhaitiés herbergher" (um Arme und Kranke aufzunehmen).

Im vierzehnten Jahrhundert wurden auch mehrere Spitäler in einander verschmolzen. So wurden das Spital Canart und das der zwölf Apostel

---

[1] „Trépasser un commandement", steht im Lancelot du lac. Auch ist *trépasser* im Altfranz. = *traverser*. Vgl. *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 67, der aber sich in der Erklärung des Wortes widerspricht; vgl. S. 65.

[2] Bulletin de la société arch. de Tournay VIII, 150; IX, 14. Vgl. aber *Delannoy* l. c. 74 sq.

[3] Vgl. Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^e 100, nr. 46 638.

[4] *Devillers,* Hist. analyt., p. 9, 14.

[5] *Hachez,* Mém. du Cercle arch. de Mons I, 27. [6] *Hachez* l. c. 215.

[7] *Devillers* l. c. p. 213, nr. CVII; p. 283, nr. CLXXX.

mit dem St.-Nicolaus-Spital vereinigt. Schließlich erwähnen wir noch, daß um 1348 außerhalb Bergen, an dem Flüßchen Trouille, neben einer alleinstehenden Kapelle kleine Hütten für Pestkranke gebaut wurden [1].

Zu Namur finden wir außerdem noch das Spital von Ronaix oder Renai, nach einer besonderen Verfügung Roberts von Namur gegründet [2]. Ein Bürger mit Namen Denis de Vedrin stiftete einen „Krankensaal" [3] auf dem großen Beginenhofe, welcher wahrscheinlich wie an anderen Orten ausschließlich für kranke Beginen bestimmt war. Schon im Jahre 1312 finden wir zu Namur eine Tafel (tavle, table) von St. Johann dem Täufer [4]. Es war ein Armenhaus des Heiligen Geistes, nach einer der Pfarreien so genannt. Ende des vierzehnten Jahrhunderts gab es auch hier ein Haus für Blinde, wie wir ähnliche in mehreren Städten trafen [5]. Dinant durfte im Jahre 1366 sich eines „Grand hospital et des Malades" rühmen [6]. Außerdem gründete ein angesehener Bürger, Johann Bonnechose, im Jahre 1393 ein Spital, zu dem er schon bei Lebzeiten einen Theil seines Hauses abgetreten hatte. Bis zum Abendläuten („l'eure des Avel-Maria") durften die Reisenden hineingehen, um dort zu übernachten. Das Kapitel von der Liebfrauenkirche führte die Verwaltung. Das Spital existirte nur bis zum Jahre 1466 [7]. In der Provinz Namur kennen wir noch das uralte Fosses. Hier, wie zu Bouvignes und in mehreren anderen kleinen Orten der Provinz finden wir im vierzehnten Jahrhundert ein Aussätzigenhospital. Zu Fosses wurde dasselbe im Jahre 1302 gegründet [8], wahrscheinlich schon als zusammenhängendes Ganzes, weil in dieser Gegend schon Jahrhunderte früher Leprosenwohnungen bestanden.

Zu Lüttich breitete sich der Einfluß der berühmten Abtei St. Laurentius in der Nähe der Stadt immer weiter über andere Spitäler aus. Das Hospital von St. Georg zu Tilleur war durch einen der Aebte selbst um das Jahr 1326 gestiftet. Das St. Agathahaus, um die Mitte desselben Jahrhunderts erbaut, war ebenfalls eine Schöpfung der St.-Laurentius-Abtei und abhängig von dieser, wie später auch das Jakobshaus, für die Pilger nach Galicien bestimmt [9]. Außerdem gab es zu Lüttich noch das Spital von Johann Mostard, um das Jahr 1335 durch den Pfarrer der

---

[1] *Hachez* I, 189.

[2] Mém. de la soc. arch. de Namur IX, 98.

[3] *Borgnet et Bormans,* Cart. de la ville de Namur I, XXXV.

[4] L. c. p. 52, nr. 4.

[5] Ibid. I, nr. XXXVIII und p. 187, nr. 2.

[6] *S. Bormans,* Cart. de la ville de Dinant, 1880, p. 176.

[7] Ibid. p. 129, nr. 40. *Siderius,* Dinant et ses environs, p. 56 sqq.

[8] *Borgnet,* Cart. de la ville de Fosses nr. VIII, p. 18. Cart de la ville de Bouvignes, p. 75.

[9] *Ernst,* Tableau des suffragans etc., p. 290 sq.

St. Andreaskirche, und das von St. Wilhelm, außerhalb des Walburgisthores, um das Jahr 1330 gestiftet.

Auch zu Hojum (Hoei franz. Huy) an der Maas wurden im vierzehnten Jahrhundert mehrere Wohlthätigkeitsanstalten gegründet. Wir finden z. B. im Jahre 1329 das „Hospiz Motet" unter der Verwaltung des Magistrats, das „Liebfrauenhospiz" und den Beginenhof um das Jahr 1359 [1].

IV. Die Wohlthätigkeitsanstalten im fünfzehnten Jahrhundert. Der Einfluß des Handels, des Handwerks, des Luxus. Widerstand der Kranken gegen ihre Vernachlässigung. Macht des Magistrats. — Allgemeine Uebersicht mit kleinen charakteristischen Einzelnheiten. Anstalten für gefallene Mädchen, Waisen, Findelkinder.

Ueberfluß herrschte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts; ob jedoch der Pauperismus in gleichem Maße abgenommen, ist sehr zu bezweifeln. Lesen wir doch, daß König Johann von Frankreich im Jahre 1350 alle diejenigen verbannen, brandmarken oder öffentlich ausstellen ließ, „s'ils n'ont aveu", d. h. wenn sie das Betteln der Arbeit vorzogen. Man kann nicht läugnen, daß in dieser Maßregel selbst der Beweis liegt, daß der arme Mann noch Arbeit genug finden konnte. Nichtsdestoweniger war es Philipp dem Guten unmöglich, den Bettel auszurotten. Nach seinem Tode nahm dieser erschreckende Ausdehnung an. In den Spitälern selbst versammelten sich „les blitres et truans avec leurs garces de ligière vie et leur suite", d. h. die Possenreißer und Gassenläufer mit ihren Dirnen und sonstigem Gefolge [2].

Wenn nicht alle Zeichen trügen, war das Loos der Armen, Wittwen, Waisen, Kranken und Krüppel, kurzum aller Bedürftigen, welche sich nicht arbeitsscheu dem Müßiggang ergaben, im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in mancher Hinsicht erträglicher als früher. Die Gastfreiheit der Klöster wurde den Zeitverhältnissen entsprechend eingeschränkt; weder Arme noch Kranke noch Pilger fanden dort mehr in so großer Anzahl Aufnahme und Pflege wie in früheren Jahrhunderten. Die Gastzimmer der bischöflichen Wohnungen waren von selbst eingegangen in Folge der Stiftung eigener Spitäler. Auch geschah es manchmal, daß solche Gast- oder Krankenhäuser, welche nicht mit Klöstern verbunden waren, ihrer Bestimmung nicht entsprachen, obwohl die meisten von ihnen den Vorschriften und dem Zwecke der Gründung treu blieben. Im allgemeinen war für die Armen gut gesorgt.

Aus den Mittheilungen des Canonicus Foppens über das Spital Biloca oder La Biloke zu Gent wissen wir, daß die Anstalt aus einem Klostergebäude und aus einem besondern Krankenhause bestand, und im Jahre 1237

---

[1] *Mélart et Gorrissen,* Hist. de la ville et du Château de Huy, p. 348 sq.

[2] Recueil des placards de Brabant nr. 1515.

eine doppelte Verwaltung erhielt, weil die Schwestern des hl. Norbertus, welche die Gäste verpflegen sollten, einen Theil der Einkünfte des Spitals auf sich und ihr Kloster verwendeten. Aus späteren Urkunden geht hervor, daß im vierzehnten Jahrhundert das Loos der Kranken sich nicht gebessert hatte. Ums Jahr 1349 widersetzten sie sich sämmtlich gegen das Betragen des Spitalmeisters und des Pflegepersonals. Die Kranken reichten bei den Schöffen Klage über die ihnen zu theil gewordene Behandlung ein; sie ersuchten den Magistrat, Maßregeln zur Verbesserung ihrer Lage zu ergreifen und sie und ihre Rechte zu schützen. Vierundzwanzig Fälle wurden von ihnen angeführt, worin sie nach ihrer Meinung benachtheiligt seien. Aus der Art und Weise, mit der sie sich vertheidigten, geht hervor, daß die Kranken sehr wohl mit den Stiftungsbriefen und den uralten Statuten des Hauses bekannt waren und die Sache gründlich überlegt hatten. Die Schöffen prüften die verschiedenen Punkte der Klage und gaben nach der Untersuchung ihr Gutachten dahin gehend ab, daß in einigen Fällen den Kranken ihr Recht widerfahren sollte, während in anderen Theilen die Klage als nicht genügend begründet befunden wurde. Die Hauptpunkte waren folgende[1]: Im ersten Artikel beklagen sich die Kranken über die schlechte Kost; z. B. wiege das Brod weniger als es solle. Am Pfingsttage selbst bekomme man weniger Fleisch als früher, so wenig, daß ein Kind von acht Jahren es essen könnte. Das gleiche geschehe mit den Fischen an Fasttagen, obgleich dies alles zu der Präbende gehöre, welche den Kranken gebühre. Auch im Weine würden sie verkürzt. Man gebe ihnen weiter die schlechteren Kleider, während die Brüder und die Schwestern die besseren trügen. Auch bekämen sie nicht Geld genug, um ihre Schuhe bezahlen zu können. Wenn sie einiges Geld, z. B. durch den Verkauf ihrer Handarbeit gewonnen hätten, stellten die Brüder und Schwestern ihnen von dem Ertrag nicht soviel zur Verfügung, als man einem „fremden Gaste in der Post" geben würde. Sie können keine Oellampe in dem Krankensaal bekommen und keine Kerze, um zu Bette zu gehen. Sie müssen aus Mangel an Brennmaterial das Stroh ihrer Betten verbrennen! Auch die Hilfe eines Dieners mangele ihnen. Niemand wolle ihnen einen Krug Wasser holen, und doch verbiete man den Kranken, selbst Wasser zu schöpfen. Ein einziger Diener und eine einzige Magd, behaupten die Kranken, würden bessere Dienste leisten als ein Personal von fünfundzwanzig Brüdern und Schwestern, welche jetzt den Dienst versehen. Dann würden sie wenigstens eine Zwiebel oder Essig, oder einen Apfel oder eine Birne nach Wunsch bekommen können. Wenn ein Kranker nicht hundert Pfund Groschen dem Spitale mitbringt, wird er schlecht empfangen; ein armer Mensch muß doppelt soviel für ein Bett oder einen an-

[1] *J. F. Willems,* Belg. museum VII, 1843, p. 83 sqq. Vgl. Artikel Prudens van Duyse.

dern Gegenstand bezahlen, als er werth ist. Ja an jedem Kruge Wein wird eine gute Summe, welche die Kranken bezahlen müssen, verdient. Die Schwestern tischen dazu so oft die nämlichen Speisen auf, daß die Kranken ihrer ganz überdrüssig werden. Während die Brüder und Schwestern ihre eigenen Schlafzimmer und ihr Refectorium auf das beste eingerichtet, mit eingelegtem Boden, Glasfenstern u. s. w. haben, müssen die Kranken in ihrem Speisesaal oft während des Essens vom Tische aufstehen und in Gegenwart anderer ihre Bedürfnisse verrichten. Auch können die Kranken bei der Spitalmeisterin nicht zu ihrem Rechte kommen, denn wenn sie ihr nicht nach dem Munde sprechen, so werden sie mit Strafe bedroht, indem sie ohnedies schon auf allerlei Art in ihren Rechten verkürzt werden, was gegen alle Freiheiten der Bürger (porter) und Bürgerinnen (porteregge) Gents streitet. Wenn man die Schwestern und Brüder gewähren ließe, würden sie die Bürger und Bürgerinnen „einmauern".

Der Magistrat wollte nicht auf alle diese Klagen, vorzüglich nicht was die Alltagskost betraf, eingehen. Jedoch trat für einige Speisen, wie Eier, Butter u. s. w. eine Verbesserung ein. Der Wein sollte für niederern Preis abgegeben, die Schuhe dauerhafter gemacht und die Beleuchtung verbessert werden. Auch solle die Möglichkeit gegeben werden, Wasser, Essig u. dgl. nach Belieben zu bekommen. Ueber die Vergütung in Geld, welche die Schwestern von den Neueingetretenen forderten, wollte der Magistrat nichts entscheiden. Einen Abort außerhalb der übrigen Zimmer wollte er wohl bauen lassen und die Rechte der Kranken weiter so viel als möglich in Schutz nehmen. Wem diese Maßregeln dann nicht gefielen, der solle „in Gottes Namen aus dem Hause ziehen und seines Weges gehen".

Man sieht aus diesen Verhandlungen den großen Einfluß, welchen der Magistrat auf Spital und Kloster Biloca ausübte; man bemerkt aber auch, daß er sich in keine Maßregeln einließ, welche zur geistlichen Verwaltung gehörten, sogar in manchen Fällen, die gerecht schienen, nicht auf die Kranken hörte und die Partei der Brüder und Schwestern nahm.

Für dieses Jahrhundert machen wir die allgemeine Bemerkung, daß die uralten Fremdenhospize immer mehr in Krankenhäuser umgewandelt wurden, weil allmählich die Gelegenheiten zum Uebernachten in den Städten immer mehr zunahmen. Ueberall fand man Herbergen aller Art, für alle Klassen der Gesellschaft berechnet[1]. Die Reisenden waren hier natürlich weniger gebunden als in den Hospizen und konnten sich nach Belieben bedienen lassen. Wir finden einen deutlichen Beweis davon in der Reise des Franzosen Johann Mollinet nach Brügge, welcher dort „große und schöne Gasthöfe (hostels)" fand. So war z. B. „der rothe Hut" eine Herberge

---

[1] In Mailand gab es im dreizehnten Jahrhundert schon 50 Herbergen, wo man um Geld übernachtete. Hüllmann, Städtewesen IV, 43.

für Prälaten, „das goldene Vließ" wurde von Prinzen und hohen Adeligen besucht, „der Kreuzstab" war ebenso für Geistliche bestimmt, „on y parle latin". So bestanden noch eine Menge kleinerer Herbergen; allein, sagt der Verfasser, „arme Leute können nirgends Kosten machen" [1].

Von der andern Seite vermehrten sich die eigentlichen Krankenhäuser und vertheilten sich in verschiedene Gattungen. Vorzüglich nahmen die Anstalten für arme, hochbetagte Männer oder Frauen stark zu.

Das Hospiz Kalvarienberg zu Brüssel wurde für arme, achtzigjährige Männer im Jahre 1429 gegründet [2]. Im Jahre 1434 erhob sich das Spital der zwölf Apostel zu dem gleichen Zwecke. Schon einige Jahre früher hatte eine Dame mit Namen Marie de Quarebbe ihr Haus zur Aufnahme von Männern, welche über sechzig Jahre zählten, abgetreten. Es wurde durch den Dekan und den Aeltesten der Gerbergilde, für welche es besonders bestimmt war, verwaltet [3].

Arme Bäckerswittwen fanden ein Unterkommen im Stifte St. Aubertus, von Katharina van den Braken, Wittwe des Bäckers Arnold van Woluwe [4], im Jahre 1454 gegründet.

Die Gilde der Krämer und Kaufleute, ein Stand, dem in damaliger Zeit mancher Edelmann angehörte und welcher hohe Vorrechte genoß, hatte schon früher ein St.-Salvator-Haus, sowie eine Kapelle; im Jahre 1424 wurde dieses Haus für neun gebrechliche Personen eingerichtet [5]. Weiter fand man zu Brüssel noch das Haus von Unserer Lieben Frau zum Frieden, das für drei arme Frauen im Jahre 1485 gegründet wurde [6], und das Haus zur Dornenkrone, welches im Jahre 1498 entstand. In der Vorstadt Elsele (Jrelles) gab es im Jahre 1481 noch ein besonderes Haus, zum heiligen Kreuz genannt, für fünf arme Frauen durch Herrn van Aa den jüngern gegründet [7], mit dem Zwecke, den Personen, welche ermüdet aus dem Walde von Soignies zurückkehrten, ein Pferd für ihr Gepäck und Herberge zu verschaffen [8]. Das Haus wurde wegen der dort vorgekommenen Diebstähle später aufgehoben. Um diese Zeit entstand auch ein Haus „für kleine canonici", später de Apostelen van de pottekens (die Apostel zur Töpflein-Mahlzeit) genannt.

Weiter wurden zu Brüssel neue Schulen gegründet, z. B. eine für fünfzehn Kinder im Jahre 1483 [9]. In allen Pfarreien wurden die Tafeln

[1] Ann. de la soc. d'émul. à Bruges XII, 2e Série, p. 37 sqq.
[2] Staatsarchiv, Conseil privé, 1495. *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 229.
[3] *Henne* l. c. 211, 468. [4] Staatsarchiv, Cons. privé, 1495. *Henne* l. c. III, 443.
[5] Staatsarchiv a. a. O. 1495. [6] *Henne* 229.
[7] S. das Testament im Staatsarchiv, Cartulaires et mss., nr. 154, f. 1 sqq.
[8] Ibid. S. 15. *Henne* III, 298.
[9] Ueber die Stipendien des fünfzehnten Jahrhunderts siehe man Recueil des fondations existants en Belgique, Bruxelles 1867.

des Heiligen Geistes besser eingerichtet [1]. Der Tisch der St.-Gudula-Kirche vertheilte jeden Mittwoch mehrere Hundert Brode, außer anderen Eßwaaren und Geld. In anderen Städten der Provinz Brabant entstanden in rascher Folge Stiftungen für gebrechliche Leute, vorzüglich für alte Männer und Frauen. In Löwen wurde im Jahre 1422 durch einen Patrizier mit Namen Peter Heyme ein Hospiz zu den zwölf Aposteln für dreizehn arme Greise und zwei Priester gegründet und unter die Aufsicht des Magistrates gestellt. Ein ähnliches Haus, zu den sieben Schläfern genannt, wurde im Jahre 1439 durch Johann Keynooge, einen Patrizier, gegründet. Endlich wurde im Jahre 1465 die alte St.-Barbara-Stiftung, schon seit 1278 für kranke Beginen gegründet, für zehn arme Frauen der Gemeinde eingerichtet [2]. In Löwen finden wir auch im Jahre 1441 das älteste Beispiel eines eigentlichen Findelhauses in den Niederlanden. Es wurde durch testamentarische Verfügung eines Hufschmiedes, Johannes van der Mert, gegründet [3].

Es scheint, daß in der Stadt Thienen (Tirlemont), deren Wohlthätigkeitsanstalten schon im vierzehnten Jahrhundert stark zugenommen hatten, ein Hospiz für alte Männer bereits um das Jahr 1400 bestand; daß ferner Waisenkinder damals nicht in einem besonderen Hause zusammenwohnten, sondern durch Vermittlung der Tafel des Heiligen Geistes verpflegt wurden. Ebenso hatten die grauen Schwestern, welche die Hausarmen besuchten, schon vor dem Jahre 1400 sich in Thienen niedergelassen. Auch sie standen in besonderer Beziehung zu den Heilig-Geist-Tafeln, indem sie die Austheilungen an die Armen leiteten [4].

Zu Diest kamen im fünfzehnten Jahrhundert mehrere Hospize zu Stande, vorzüglich für alte Männer und Frauen. Diese Anstalten hießen das Kympen-, das Boomen-, das Bleren-, das Halbiers-, das Palmbaumhospiz u. s. w. und trugen meistens den Namen des Stifters. Erstgenannte Stiftung ist vom Jahre 1419 und war anfänglich für sechs arme Personen beiderlei Geschlechtes bestimmt [5]. Später wurden darin nur Frauen, welche das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, aufgenommen. Das Hospiz Bleren stammt aus dem Jahre 1441 [6] und war für drei arme Frauen bestimmt. Ansehnlicher war das Haus zum Palmbaum, welches anfänglich zwölf alte Personen beiderlei Geschlechtes, später ausschließlich Frauen aufnahm. Es wurde durch ein Testament von einem Bürger Lambert van Dyck und seiner

[1] Vgl. Staatsarchiv, Conseil privé, nr. 1495.

[2] *Van Even,* Louvain monumental, p. 234, 237, 282. *Ch. Piot,* Hist. de Louvain, 226.

[3] *Van Even* 281.

[4] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, passim.

[5] Staatsarchiv, Chambre des comptes, nr. 1645, p. 92. *Raymaekers,* Kerkel. Diest, p. 560 sqq.

[6] Staatsarchiv, Etat des biens du clergé séc., nr. 46 552, vol. 14, Decl. 73 sqq.

Gemahlin Beatrix Nerincx im Jahre 1470 gegründet[1]. Außer einer ganzen Reihe kleinerer Hospize hatte zwischen 1424 und 1437 auch jede Pfarrei eine bestimmte Zahl Personen, welche für die Tafeln des Heiligen Geistes Geld sammelten. Solche Tafeln hatten auch die Dörfer der Provinz. Zu Neerlinter ging von dieser Tafel die Gründung des Siechenhauses[2] aus, obgleich wir voraussetzen könnten, daß das Siechenhaus einem früheren Jahrhunderte angehört. Waren die Aussätzigenhospitäler doch im fünfzehnten Jahrhundert schon im Abnehmen begriffen.

Zu Niffels (Nivelles) wurde 1420 noch ein St.-Jakobs-Spital gegründet. Halle hatte ein St.-Eligius-Haus, bald nachher von grauen Schwestern geleitet, sowie ein „Heilig-Geist-Haus" [3].

Auch zu Antwerpen waren die Hospize für alte Männer und Frauen hauptsächlich Schöpfungen des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Gilden selbst richteten immer mehr eigene Häuser für ihre kranken und hochbetagten Gildenbrüder ein. Die Brauer, die Schiffer, die Gerber hatten ihre eigenen Hospize. Ueberdies entstanden noch viele sogenannte Refugien oder Höfe, bisweilen von einem oder dem andern Kloster abhängig, wo in einem abgeschlossenen Raume den Armen allerhand Wohlthaten erwiesen wurden. Das St.-Julians-Hospital in der Ofenstraße, ohne Zweifel ein altes Fremdenhospiz, wurde für alte Männer eingerichtet, das St.-Julians-Spital am St.-Georgs-Thor wurde ein Haus für alte Frauen. Das St.-Anna-Haus wurde zu einem ähnlichen Zwecke gegründet[4]. Das sogenannte Almarashospiz stammt ebenfalls aus dieser Zeit[5]. Es wurde nach dem Jahre 1476 durch Matth. de Waeyere und seine Gemahlin Elisabeth Claus gegründet. Ihre Tochter Franziska und deren Gemahl Alvaro Almaras bereicherten die elterliche Stiftung[6], welche deswegen den Namen „Almaras" annahm und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zwölf Feuerherde hatte. Schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts besaß Antwerpen ein Waisenhaus und eine Irrenanstalt[7]. Man kann annehmen, daß vom vierzehnten auf das sechzehnte Jahrhundert sich die Zahl der Häuser für Kranke und Gebrechliche zu Antwerpen verdoppelte[8].

Seit dem Jahre 1345 bestanden zu Antwerpen Tafeln des Heiligen Geistes. Damit hängt die Anstellung von Almosenieren zusammen. Die

---

[1] Abschrift im Staatsarchiv zum obigen Jahre.

[2] *Bets,* Neerlinter, 102. *Id.,* Wormersom, 13.

[3] *Everaert en Jan Bouchery,* Geschied. der Stad Halle, 1874, 48 sq.

[4] *Mertens en Torffs,* Gesch. van Antwerpen III, 84 sq.

[5] Nicht, wie Mertens und Torffs meinen, vom Jahre 1398. Ein ähnlicher Irrthum besteht in Betreff des Hauses Zwayers (s'Wayers, Dwayers).

[6] *De Burbure,* De Antw. ommegangen in de 14. en 15. eeuw. Antw., Kockx, 1878, p. 15 die Note.

[7] *Mertens en Torffs* III, 309, 421. [8] Ibid. III, 423; IV, 241 sq.

Armentische oder Heilig-Geist-Tafeln boten zu Antwerpen den Armen und sogar den Reisenden die Gelegenheit, sich um geringen Preis eine Mahlzeit zu verschaffen. Sie konnten im Heilig-Geist-Hause auch übernachten, bekamen dort Almosen und wurden im Falle der Krankheit verpflegt. Schon Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatte jede Pfarrei solch ein Armenhaus oder Tafel des Heiligen Geistes. Als aber die Pfarreien sich sehr ungleichmäßig auszudehnen anfingen, wurden die Armen der einen Pfarrgemeinde oft reichlich versorgt, während sie in einer andern Pfarrei nur nothdürftig unterstützt wurden. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, die Spenden der Antwerpener Bevölkerung gleichmäßig unter die Armen zu vertheilen und diesen soviel als möglich die gleiche Verpflegung zu theil werden zu lassen, beschloß der Gemeinderath, Armenpflegschaftsräthe anzustellen, welche mit den verschiedenen Verwaltern der Heilig-Geist-Tafeln die städtische Armenpflege gemeinsam zu leiten und zu ordnen hatten. Schon siebzig Jahre zuvor hatte man den Grund zu dieser Einrichtung gelegt und vierzehn Personen ernannt, welche der Gemeinde Rechenschaft abzulegen hatten über den allgemeinen Zustand des Armenwesens [1]. Diese Verwaltung wurde jetzt noch mehr centralisirt, als am 4. December 1458 ein Antwerpener Bürger, Gillis van Loenhoudt mit Namen, zum Vorstand der allgemeinen Armenpflege ernannt wurde. Durch den städtischen Rath wurden ferner zwei Almoseniere gewählt, welche fortan die Oberaufsicht über alle Tafeln des Heiligen Geistes und die allgemeine Kasse zu führen hatten. In späterer Zeit nahm diese Zahl noch zu und stieg auf zehn, darunter vier Oberalmoseniere und sechs Verwalter der Tafeln. Zwei sogenannte „Diener" hatten sich vor dem Rathe über die ganze Verwaltung auszuweisen und zu verantworten. Sie wurden alljährlich neugewählt; gingen sie mit Tode ab, so traten Ersatzmänner ein; deswegen kommen im Verzeichnisse, sagt der Jesuit Papebroch [2], bisweilen drei oder vier verantwortliche Almoseniere im nämlichen Jahre vor.

So wie die Männer widmeten auch die Frauen der Almoseniere ihre Sorgfalt den Armen und verpflegten besonders Wöchnerinnen und Kinder. Außerdem gehörten zum Armenpflegschaftsrathe noch einige Priester, Collectanten oder Sammler, Waisen-Mütter und -Väter u. s. w. Die oberste Vorstandschaft über die Waisen hatten die Bürgermeister und Schöffen selbst, welche sich Obervögte oder Vormünder aller Unmündigen und unter Vormundschaft stehenden Waisen, Irrsinnigen, Blinden, Stummen u. s. w. nannten; unterstützt wurden sie durch vier Waisenväter aus dem Laienstande und zwei Räthen (einen aus den Bürgern [poorter], einen aus den Handwerksgilden), jeder mit einem Schreiber. Seit 1495 gab es eine eigentliche

---

[1] Ibid. II, 220, 235.

[2] Den bloeynden staat van Antwerpen etc. Antwerpen 1758, p. 14, Note f.

„Waisenkammer" oder das Waisenamt [1]. Als die Zahl der Almoseniere auf zehn gestiegen war, schmolzen die genannten Aemter allmählich ineinander; das Ansehen und der Einfluß dieser Männer aber nahm immer zu. Groß war die Feierlichkeit bei ihrer Wahl und bei der Einsetzung in ihr Amt. Zuerst wurden zweiunddreißig Namen auf einen Wahlzettel gesetzt, welchen man den „Baumgarten" nannte, „als wäre es ein Garten voll schöner Fruchtbäume". Diese Liste wurde nach einem Gebete auf acht Namen reducirt, dann auf vier und schließlich auf zwei, welche letzteren durch den Magistrat gewählt wurden. Die Erwählten mußten einen Eid leisten, daß sie ihrem Amte treu vorstehen würden. Hierauf wurde ein Festmahl gehalten. Nach Beendigung desselben empfingen die Almoseniere die „Börse der Barmherzigkeit", in verschiedene Säckchen vertheilt, wobei jedes dieser Säckchen ein besonderes Werk der Barmherzigkeit vorstellte. Ferner empfingen sie auch einen Gürtel als Sinnbild des Liebesbandes, welches sie mit den Armen verbinden sollte. Damit wurde ihnen das Speisen der Hungrigen, das Laben der Durstigen, das Kleiden der Nackten, das Beherbergen der Fremden, das Besuchen der Kranken und Irrsinnigen, denen sie Spezereien, Zucker u. s. w. schenken sollten, das Trösten der Gefangenen und das Begraben der armen Todten übertragen. Wenn die Cellenbrüder oder Alexianer nicht zur Stelle waren, wurden die Todten manchmal ganz nackt oder nur mit etwas Stroh umwunden unter die Erde gelegt. Die Armenmeister wurden deshalb verpflichtet, sie zu bekleiden und ihnen Särge zu beschaffen.

Man sieht, die Art der Armenverwaltung sowie die Bestimmung mancher Wohlthätigkeitsanstalt änderten sich bedeutend seit dem vierzehnten Jahrhundert und paßten sich den neuen Bedürfnissen an.

Zu Mecheln entstanden im fünfzehnten Jahrhunderte eine große Zahl von Armenhäusern für Männer und Frauen: das Frauenhaus von St. Peter und Paul im Jahre 1411 für neun, später für siebzehn Personen eingerichtet; das Gotteshaus von St. Barbara, im Jahre 1422 für drei oder vier kranke Frauen aus der Gerbergilde; das Gotteshaus zum Oelberg, im Jahre 1481 für zwölf arme Männer gestiftet. Alle diese Häuser waren durch Bürger von Mecheln, letzteres durch Ritter van Vilain und seine Gemahlin gegründet und der Verwaltung des Magistrats unterstellt. In dem Oelberg jedoch theilten sich der Pfarrer des Beginenhofes und der Rector des Klosters Bethanien mit einem der Schöffen in die Verwaltung [2]. Der Reichthum dieses Hauses nahm so bedeutend zu, daß bald die Zahl der Greise verdreifacht werden konnte [3].

---

[1] Coerboeck met den doppen, Ausg. *G. de Longé,* Coutumes de la ville d'Anvers, 1870, p. 296, Tit. X.

[2] *D'Hanis,* Opkomst en bloei van Mechelen, 1857, 147, 163, 263.

[3] Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^{e} 119, nr. 46 657.

Zu Lier fand man schon vor dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts das St.-Jakobs-Gotteshaus für alte, gebrechliche Männer [1], eine Infirmerie des Beginenhofes, auch, wie sich von selbst versteht, den Tisch oder die Tafel des Heiligen Geistes, sowie das St.-Georgs-Spital [2], 1417 durch die Weber für die Kranken ihres Gewerbes gegründet, welche nicht an „laufenden Wunden, Aussatz oder St. Cornelis oder St. Janne" litten. Schließlich ist aus dieser Zeit noch das St.-Barbara-Krankenhaus bekannt.

Zu Gent entstand aus einem ehemaligen Spital des dreizehnten Jahrhunderts zuerst ein Waisenhaus und gegen das fünfzehnte Jahrhundert ein Haus für irrsinnige Frauen, von welchem der Bürger Lieven Clockaert 1465 Verwalter wurde.

Zu Aalst (Alost) bildete sich, wie an vielen anderen Orten, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ein Schwesternhaus „des Ordens vom hl. Augustinus" zur Unterstützung von Hausarmen und Pestkranken. Diese Schwestern empfingen ihre Statuten 1475 vom Bischofe. Allein auch der Magistrat übte eine gewisse Aufsicht über das Haus aus und ermahnte die Schwestern in einem Actenstücke des Jahres 1494, ihre Pflichten gegen die Armen besser zu erfüllen [3].

Kleinere Orte wie Beveren [4], Dendermonde u. s. w. blieben in der Gründung verschiedener neuer Wohlthätigkeitsanstalten nicht zurück.

In West-Flandern, zu Brügge, nahmen die Stiftungen für alte, gebrechliche Leute zu. Wir erwähnen das Hospiz Moor, aus dreizehn verschiedenen Wohnungen bestehend, im Jahre 1480 für dreizehn Greise erbaut [5]. Das Haus Soutieu war für sechs arme Blinde bestimmt. Weiter finden wir im Jahre 1434 die Stiftung Jerusalem für zwölf Personen; 1436 wurden zehn kleine Wohnungen und weiter mehrere Privathäuser für einige Arme zum gemeinschaftlichen Wohnen eingerichtet [6]. Die Herbergen Brügge's haben wir schon kennen gelernt. Als Eduard IV. 1471 nach Brügge kam, stieg er nicht im Bischofshof, sondern im „Hôtel Gruthuysen" ab [7].

In der Provinz Hennegau finden wir im fünfzehnten Jahrhundert eine noch größere Zahl verschiedener Stiftungen als in anderen Provinzen. In Dornyk wurden Fremdenspitäler gestiftet, so das St.-Antonius-Spital, von einem Bürger gegründet und von der Bruderschaft der Obsthändler verwaltet. Zu Maire bestand noch ein Antoniushaus für am St.-Antonius-Feuer Erkrankte [8]. Von größerer Wichtigkeit ist die Gründung des Spitals

[1] S. den Stiftungsbrief, in der Originalausgabe zum ersten Male abgedruckt.
[2] *Van Gorkum,* Beschrijving van Lier, der den Patron des Hauses St. Geuricx nennt.
[3] *De Potter,* Gesch. van Aalst, 107.
[4] Staatsarchiv, Cartul. et mss., Bd. 55, p. 104 sq.
[5] Annal. de la soc. d'émulation de Bruges, 3e Série (VI), Bd. 23, p. 38.
[6] *Carton* l. c. p. 64. [7] *Delepierre* in den obeng. annal. II, 205.
[8] *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 100.

von St. Johann dem Täufer, De Le Planque nach dem Namen des Stifters [1] genannt, der sein Haus, Kapelle und weitere Gebäulichkeiten für dreizehn sieche Frauen einrichten ließ. Sie standen unter der Leitung von „grauen Schwestern". Der Stifter und seine Frau führten selbst die Verwaltung, und der Stiftungsurkunde zufolge mußte ihr Sohn ihnen in dieser Eigenschaft nachfolgen. Nach dessen Tode sollte die Verwaltung in die Hände des Magistrates von Dornyk übergehen. Außerdem erhob sich noch eine große Zahl Stiftungen gleicher Art. So z. B. im Jahre 1459 das Haus St. Margaretha für sieben unbescholtene Mädchen [2] u. s. w. Während des ganzen folgenden Jahrhunderts entstanden hier zahlreiche Häuser für arme Wittwen und Frauen [3].

Zu Bergen wurde der Grund zur St.-Jakobs-Stiftung schon im Jahre 1195 durch einige aus Galicien zurückkehrende Pilger gelegt. Allein erst im fünfzehnten Jahrhundert breitete sich die Stiftung bedeutend aus, eben sowohl durch die Wohlthätigkeit der Bürgerschaft, wie in Folge der durch den Heiligen Stuhl gewährten Gunst, sowie auch durch den hohen Schutz des Grafen Wilhelm IV. von Hennegau. Das Haus wurde in dieser Zeit theilweise zum Irrenhause eingerichtet [4]. Man fand zu Bergen um das Jahr 1480 auch ein Haus für gefallene Mädchen, das Magdalenenstift. . . . Daß diese Stadt damals durch allerhand wildes und betrügerisches Volk heimgesucht wurde, welches, von einem Spital zum andern laufend, die Wohlthätigkeit mißbrauchte, scheint aus einer Vorschrift von Philipp von Burgund hervorzugehen, welche an das uralte „civitas alito" [5] und an den Unterstützungswohnsitz der Pfarrgemeinde erinnerte. Der Herzog verbot bei schwerer Strafe, vagabundirende Arme aufzunehmen, er befahl, sie bei Wasser und Brod festzusetzen auf Kosten ihrer eigenen Gemeinden. Weigerten sich diese, zu bezahlen, so sollten die Vagabunden zu den Galeeren geschickt werden [6]. Schließlich verdient die eigenthümliche „Bruderschaft der Barmherzigkeit von St. Johannis Enthauptung" noch genannt zu werden. Diese Bruderschaft hatte zum Zweck, die Gefangenen zu trösten und zu unterstützen, den Verurtheilten auf dem Richtplatze beizustehen u. s. w. Sie wurde im Jahre 1488 gegründet.

Zu Anthoing, Ath u. s. w. sah man in diesem Jahrhunderte ebenfalls neue Spitäler, vorzüglich für Reisende, entstehen. Zu Ath trug die Anstalt den Namen „ostel et hopital" und war dazu noch „maladrerie de la

---

[1] Staatsarchiv, Conseil privé, cart. nr. 1502, fol. 15.
[2] *Delannoy* l. c. passim.
[3] Staatsarchiv a. a. O., Fond, 15—76.
[4] *Devillers* l. c. p. 9, 42.
[5] Concil von Tours 567. Vgl. oben S. 15.
[6] *Hachez* l. c. 296 sqq.

Madeleine"[1]. Auch eine Irrenanstalt[2] bestand daselbst um diese Zeit. Zu Chimay wurde im fünfzehnten Jahrhundert durch Graf Johann I. von Hennegau und seine Gemahlin Marie de Lalaing ein Spital gegründet, nachdem Graf Johann aus dem Gefängniß befreit war, in das ihn die Bürger von Couvin seiner Raubzüge wegen eingesperrt hatten[3]. Nach der Ueberlieferung soll auch hier schon vor uralten Zeiten ein Siechenhaus bestanden haben[4].

Zu Namur bestand im fünfzehnten Jahrhunderte ein St.-Jakobs-Spital, wie im südlichen Belgien damals mehrere gegründet wurden, während die mehr nördlich gelegenen meistens viel älteren Ursprungs sind[5]. Nicht weniger merkwürdig ist, daß im fünfzehnten Jahrhundert in Hennegau und Namur noch Aussatzhäuser gegründet wurden, während in anderen Landestheilen die „hohen Siechen" immer mehr abnahmen. Zu Dinant entstand noch ein Aussatzhospital im Jahre 1453, welches aus dem hundert Jahre älteren Spital von St. Paulus hervorging[6]. Auch zu Lüttich wurde im Jahre 1429 unter der Mitwirkung des Abtes von St. Laurentius ein St.-Jakobs-Spital durch „einige fromme Reisende", welche aus Galicien zurückkehrten, gegründet. Auf dem Boden der Abtei gebaut, blieb die Anstalt unter der Aufsicht des Abtes, welcher jedoch die Verwaltung mit dem Magistrate zu theilen hatte[7]. Zu Arlon in Luxemburg bestand ein Spital für Pilger, welche zu St. Hubertus, dem Patrone gegen die Hundswuth[8], wallfahrteten. Seit „uralten" Zeiten fand man hier auch ein Haus für alte Männer und Frauen, mit zwölf Feuerherden, der hl. Catharina geweiht[9].

Wir fanden zu Gent, Brügge, Dornyk, Namur besondere Häuser für Blinde und einzelne für Irrsinnige. Allein worin mag die Ursache liegen, daß erst im fünfzehnten Jahrhunderte Waisenhäuser, und nur an einzelnen Orten (wie zu Antwerpen und Thienen), und nur wenige Findelhäuser erwähnt werden? Es ist nicht zu bezweifeln, daß bis in das fünfzehnte Jahrhundert die Waisen- und Findelkinder regelmäßig durch Privatpersonen erzogen wurden. Ist es ja doch bis in unsere Tage eine Streitfrage geblieben, ob die Erziehung in den Waisenhäusern der alten Verpflegungsweise vorzuziehen sei, und viele Sachverständige haben sich für die Erziehung in der Familie

[1] Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^e 89, nr. 46627, Abschrift Nr. 1.
[2] *Terpesius-Dubiechi,* La ville d'Ath, 92 sqq.
[3] *Siderius,* Dinant et ses environs, p. 196 sqq.
[4] Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^e 92, nr. 46630.
[5] Staatsarchiv, Chambre des comptes, T^e 109, nr. 46647.
[6] *Siderius* 1 l. 56.
[7] *Ernst,* Tableau des suffragans, 292.
[8] *G. F. Prat,* Hist. d'Arlon II, 575.
[9] Staatsarchiv a. a. O. T^e 42, nr. 46580.

erklärt [1]. Es beweist demnach keinen Mangel an christlicher Liebe, wenn die Stiftungen von Häusern, in denen elternlose Kinder zusammen erzogen wurden, bis in das fünfzehnte oder sechzehnte Jahrhundert so selten erwähnt werden [2].

Man glaubt sicher annehmen zu dürfen, daß im Jahre 1126 Waisen sowie Wittwen in das Spital zu Chièvres aufgenommen wurden — ein Beispiel, das ganz vereinzelt dastehen würde [3]. Wir wissen, daß die Sorge für Waisenkinder in mehreren Städten, wie zu Brügge, Thienen u. s. w. [4] von der Tafel des Heiligen Geistes übernommen wurde, und daß in erstgenannter Stadt die Kinder sogar in einem dazu bestimmten Hause Aufnahme fanden. Schwieriger war es mit der Aufnahme von Findlingen. Im dreizehnten Jahrhundert war es nicht allgemein ausgemacht, wo und auf wessen Kosten verlassene Kinder aufgezogen werden müßten. Wir finden einen Beweis dafür in einem Richterspruche jener Zeit, als ein gewisses Kloster La Ramée die Aufnahme eines Findlings verweigert hatte [5].

Die Aufnahme von Fremden in Klosterhospize hatte im Laufe der Jahrhunderte abgenommen. Im zehnten Jahrhundert durch die Cluniacenser, im zwölften durch die Cistercienser wieder aufs neue angefacht, stand doch später die Klosterzucht oftmals im Wege. Dennoch waren die Leistungen der Klöster oft noch sehr bedeutend. Der Pförtner des berühmten Klosters Windsheim, durch die „Brüder des gemeinsamen Lebens" bewohnt, deren Verdienste für den Unterricht der Jugend allgemein anerkannt sind, wies eines Abends zwei Schüler eines anderen Bruderhauses an der Pforte ab, weil sie zu spät um gastfreie Aufnahme baten. Die Jünglinge übernachteten darauf im Heu; der Rector von Windesheim wurde jedoch wegen dieser Lieblosigkeit zur Verantwortung gezogen und die Mönche seines Klosters mußten ihr Gelübde der Gastfreundschaft feierlich erneuern [6].

Aus dieser Uebersicht der Wohlthätigkeitsanstalten des fünfzehnten Jahrhunderts geht hervor, daß die Barmherzigkeit mit den Bedürfnissen zunahm. Viele Anstalten breiten sich aus, andere werden in großer Anzahl gegründet.

---

[1] W. C. Günther, Geschichte der Versorgungsanstalt der Waisen durch Privaterziehung in Familien (1825); ausführlich behandelt diese Frage J. B. Ristelhuber in seinem Werke: „Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege" u. s. w. Köln 1831, I, 23 ff. Vgl. Goldbeck, Ueber Erziehung der Waisenkinder (1781), ebendaselbst 11 f.

[2] Vgl. *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 80 und *Ch. Piot,* Cart. de St. Trond I, CLVII, 191, a. 1230.

[3] *Léop. Devillers,* Notice hist. et arch. sur la ville de Chièvres, 33 sqq.

[4] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, 184.

[5] *Schayes,* Analectes arch., p. 229, nr. XXVIII, „Sentence à l'égard des nouveaux-nés exposés aux portes des monastères."

[6] *W. Moll,* Kerkgeschiedenis II, 4, 244 sq.

Die Fremdenhospize wurden theilweise für Gebrechliche und andere Bedürftige (miserabiles) eingerichtet. Die Siechenhäuser vermehrten sich in einzelnen Provinzen, sowie die St.-Jakobs-Häuser. Bei Erscheinungen der Pest wurden hier und dort die schwarzen oder grauen Schwestern zur Hilfe gerufen. In den meisten Städten ließen sich die Alexianer oder Cellenbrüder nieder, welche das Begraben der Pestleichen und anderer armer Verstorbenen übernahmen. In den Städten und Landgemeinden wurde die Armenpflege organisirt und centralisirt durch die „Tafeln des Heiligen Geistes".

Dritter Theil.

Motive und Bedingungen der Stiftungen. Formeln der Stiftungsurkunden. Innere Zustände und äußere Rechtsverhältnisse der Spitäler. Hervorragende Pflegegenossenschaften und besondere Wohlthätigkeitsanstalten.

I. Die Art der Gründung der Wohlthätigkeitsanstalten.

Nachdem wir gesehen, welch große Bewegungen in Kirche, Staat und Cultur die Ausbreitung der Wohlthätigkeitsanstalten veranlaßten, wollen wir die einzelnen Begebenheiten betrachten, welche zur Gründung mancher Häuser mitwirkten; dieselben sind sehr verschieden und bilden einen merkwürdigen Beitrag zur Kenntniß der Volks- und Culturgeschichte.

Einen Hauptzug finden wir durchweg in den meisten Stiftungsurkunden, nämlich das Verlangen nach einer Aussöhnung mit Gott, welche der Gründer für sich selbst, oft für seine Verwandte, oder wenn er Bischof oder irgend eine andere hohe Persönlichkeit ist, zu Gunsten der Vorgänger in seinem Amte zu erwerben sucht. Dieses Verlangen nach Versöhnung entspringt regelmäßig der persönlichen Reue und Demuth des betreffenden Wohlthäters. Allein man darf dabei nicht übersehen, wieviel die Zeitverhältnisse, Sitte und Gewohnheit, hergebrachte Formeln bei dem Niederschreiben der Schenkungsurkunden eingewirkt haben. Oft waren es auch Familieninteressen aller Art, welche die Stiftung veranlaßten; namentlich bei Aussöhnungen zwischen Verwandten über Erbschaftsangelegenheiten wurden die strittigen Besitzungen nicht selten zu frommen Stiftungen verwendet.

Ebenso wie die meisten größeren Schenkungen an Kirchen und Klöster, bestanden die den Spitälern oder ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten zugedachten Spenden aus dem Ertrage gewisser Grundstücke oder aus Wohnungen, welche unmittelbar zur Aufnahme von Armen eingerichtet werden konnten. Selten geschah es, daß einer oder der andere Grund- oder Hausbesitzer, sei es Edelmann oder Bürger, seinen Bauplatz oder sein Haus einfach als Eigenthum abtrat, um den neuen Besitzer nach Willkür damit schalten und walten zu

lassen. Es kam aber vor, daß der großmüthige Geber sich nur geistliche Vortheile ausbat.

Balduin IX. zieht in den Kreuzzug. Als ahnte er sein Lebensende, regelt er vor seiner Abreise eine Reihe von Angelegenheiten zur dauernden Wohlfahrt seines Volkes. Durch große Wohlthätigkeiten suchte er das Elend zu mildern, durch reiche Schenkungen sein Andenken in Ehren zu halten. Ablässe wurden durch die Päpste den Kreuzfahrern und ebenso den Gründern von Spitälern ertheilt. Schon im elften Jahrhundert gewährte Urban II. einen solchen Ablaß.

Hatte ein Edelmann gelobt, in den Kreuzzug zu ziehen, und konnte er aus irgend welcher Ursache sein Wort nicht halten, so hielt er sich zu anderen Heldenthaten oder Opfern für verpflichtet oder gründete dafür ein Hospital. Noch auf andere Weise gaben die Kreuzzüge Veranlassung zur Vermehrung der Spitäler. Wie viele Hunderte kamen nicht gebrechlich oder krank aus dem Orient zurück, so daß die Krankenhäuser nicht ausreichten! Die Noth rief die Wohlthätigkeit und die Stiftung von Krankenhäusern hervor. Es gab auch andere schmerzliche Veranlassungen. So war Leon Natalis von Blanche Rose unter der Fahne Gottfrieds von Bouillon in den Kreuzzug gezogen. Als er zurückkehrte, waren ihm zwei Kinder geboren worden. Natalis entbrannte darüber in so heftigen Zorn, daß er einen Scheiterhaufen errichten und den Erzeuger und die Kinder darauf lebendig verbrennen ließ. Der Ritter kam dadurch in den Kirchenbann. Er begab sich nach Rom, um Vergebung für seine Missethat zu erflehen, welche unter der Bedingung, daß er zu Issoudun ein Spital gründe, ertheilt wurde, und so geschah es[1].

Ein anderes charakteristisches Bild gibt uns die Geschichte der Stiftung des Spitals Wenemaer oder St. Laurentius zu Gent. Wilhelm Wenemaer, ein angesehener Bürger von Gent, und seine Gemahlin Margaretha Serbrunen bestimmten im Jahre 1323 ihr Haus, genannt „das Paradies", zur Aufnahme armer Männer und Frauen. Dieses Haus hatte Raum für vierzig Betten und war durch einen Canonicus Foulques (Fulco) Masch erbaut worden. Derselbe hatte den Bauplatz Margaretha von Flandern abgekauft. Doch was konnte ein einzelner Mann mit einer so großen und herrlichen Wohnung anfangen? . . . Er trat sie nach einiger Zeit an den Magistrat von Gent ab; ohne Zweifel hoffte er dadurch Steuerfreiheit oder einen ähnlichen Vortheil sein Lebenlang zu genießen. Er enterbte demnach seine nächsten Verwandten. Diese ließen sich jedoch die Enterbung nicht gefallen; sie wußten sich in den Besitz des Hauses zu setzen und verkauften es 1318 an Wilhelm Wenemaer. Dieser erschien, nachdem er ungefähr fünf Jahre darin gewohnt hatte, mit seiner Ehefrau 1323 vor den Schöffen und

---

[1] *Martin Doisy*, Dictionnaire d'écon. chr. II, 577; IV, 803.

erklärte, „mit Hand, mit Mund und Wurf" das Haus an Johann Serbrunen und Dame Lisbeth, die Eltern Margaretha's, sowie an Johann und Balduin Wenemaer, Wilhelms Brüder, übertragen zu wollen. Ganz uneigennützig war auch diese Schenkung nicht. Vorerst wollten sie das Haus bis zu ihrem Tode bewohnen [1], sodann gewährte Graf Ludwig von Nevers Wilhelm als „ami et prudomme" Befreiung von jeder Steuer, weil er versprochen habe, sein Haus einzurichten, um die Armen zu beherbergen, „pour recevoir et herbergher pouvres gens". Dies geschah am 5. Aug. 1323. Wilhelm wurde 1325 in einem Gefechte gegen den Aufrührer Robert von Cassel an der Rekelingschen Brücke bei Brügge getödtet [2]. Margaretha blieb noch drei Jahre allein in dem Hause wohnen. Später drangen die Schöffen darauf, sie solle einen Anfang mit der Erfüllung ihres Versprechens machen. Zwanzig Arme und Kranke sollten in das Haus aufgenommen und ein „Bruder" neben „zwei Schwestern" zur Pflege angestellt werden. Der Magistrat ernannte einen gewissen Gerulf Betto zum Aufseher oder „Vogt" der neuen Einrichtung. Noch zu Wenemaers Lebzeiten war aber bestimmt worden, daß nach seinem Tode seine Gemahlin die Verwaltung über die Stiftung führen und das Recht haben solle, ihren Nachfolger selbst zu ernennen.

Nach dem Tode der beiden Eheleute sollte die Oberaufsicht durch die nächsten männlichen Verwandten, Bürger von Gent, einen von Wilhelms Seite, einen von der seiner Frau geführt werden. Im Falle männliche Erben fehlten, sollten die ältesten Patrizier und die Schöffen als Verwalter auftreten [3]. Sobald eine der „Schwestern" mit Tod abginge, so behielt Margaretha das Recht, ihre Nachfolgerin zu ernennen und nach ihrem eigenen Tode ging dies Recht auf die Mitverwalter über. Erst im Jahre 1330 wurde die Stiftung durch den Bischof von Dornyk bestätigt. Jetzt nahm Margaretha sich, wie die übrigen Schwestern des Hauses, ein einfarbiges Schwesterngewand. Gelübde wurden nicht abgelegt, obwohl die Schwestern dies in späteren Jahren behaupteten. Auch Margaretha's Leibknecht oder Knappe, Zegher, mußte den Rock eines Spitalbruders anlegen und wurde nun zum „Vogt" des Hauses erhoben. Die Stadt schenkte bei Gelegenheit der Einkleidung Margaretha's und Zeghers („doe men daer cleede sir Willem Wenemaers wedue, ende Segren haren cnape") zwanzig Pfund Pitancien. Margaretha wurde jetzt mehr als je erste Verwalterin des Hauses. Durch eine Uebereinkunft zwischen den zwei Schwestern und dem Magistrate wurde eine vierte weibliche Person in das Haus aufgenommen, welcher man den Namen „meestrigghe", d. h. „Meisterin" gab. Diese mußte mit ihren Dienstboten durch das Haus selbst unterhalten werden. Sie verwaltete das

---

[1] *Diericx,* Mémoires II, 539.

[2] *De St. Genois* im Messager des sc hist. 1853, 75.

[3] *Diericx* l. c. II, 539.

Einkommen des Hauses. Die Zahl der Kranken stieg jetzt bis auf dreißig. Die Schöffen hießen diese Maßregeln, sowie andere Bestimmungen gut, welche besonders die Sorge für die Kranken betrafen. Im Jahre 1345 beschloß Margaretha, neue Bestimmungen zu treffen. Sie ernannte selbst mit den Schwestern und dem Bruder zwei Vögte aus den Gliedern ihrer Familie: einen aus der Linie der Wenemaer, einen aus der Linie der Serbrunen, nämlich Heinrich Goethals und Franziskus Sloeve. Diese sollten fortan mit ihr, den Schwestern und dem Bruder das Haus verwalten. Wenn einer von beiden mit Tod abgehen würde, ernannte sie oder ihre Nachfolgerin mit dem überlebenden Vogt den zweiten aus dem treffenden Zweige der Familie. Die Dinge wurden nach dieser Uebereinkunft geregelt; die Schöffen hießen die Bestimmungen gut. Allein Margaretha war noch nicht zufrieden und suchte, durch das Kapitel unterstützt, die Herrschaft über das Spital noch fester an ihre Familie zu knüpfen. Wenigstens im Jahre 1350 sehen wir das Kapitel an den Dekan der sogenannten „Christenheit“ zu Gent die Bitte richten, Margaretha auf ihr Ersuchen im Amte durch ihre Nichte gleichen Namens ersetzen zu lassen. Diese Nichte war die Tochter von Jakobus, Wilhelm Wenemaers Bruder, und die älteste der Spitalschwestern. Offenbar nahmen ihre Kräfte ab, denn sie überlebte diese Maßregel nicht lange und starb am 1. September 1352. Eine allgemeine Unzufriedenheit sowohl von Margaretha's Verwandten als von den Schöffen, war die Folge der wiederholten Mißachtung früherer Bestimmungen. Der Magistrat benutzte unmittelbar Margaretha's Ableben, um seine alten Rechte auf das Spital geltend zu machen. Die Geschwister und Freunde der Verewigten fingen ihrerseits einen Proceß gegen die Vögte Goethals und Sloeve und die Spitalschwestern an. Liewen Wenemaer, Johann Diericx und der Aelteste der Tuchweber stellten sich an ihre Spitze. Man beschuldigte die Verstorbene, daß sie eigenmächtig zwei Vögte aus ihrer Verwandtschaft ernannt habe, denn im Jahre 1323 wäre die Nachfolge anders geregelt gewesen. Auch hätte sie das Kapitel keineswegs zur Hilfe rufen dürfen, um die Ernennung ihrer Nichte durchzusetzen, denn dies entspreche ebenso wenig dem Geiste der Uebereinkunft. Nachdem dieser Streit eine Zeitlang gedauert, wurde beschlossen, daß die Vögte in ihrem Amte blieben; erst nach ihrem Tode sollte auf die älteren Bestimmungen zurückgegangen werden. Die junge Margaretha wurde abgesetzt, nachher aber durch Goethals und Sloeve wiedergewählt. Sie legte darauf den Eid der Treue in die Hände des Magistrats ab.

Alle diese Umstände hatten indessen die Rechte des Spitals mehr beeinträchtigt als gefördert, dasselbe litt fortan stets unter dem Zwiste über den Vorrang einiger Familienmitglieder. Wiederholt kamen ungerechte Ernennungen vor; Zwietracht herrschte unter den Schwestern; viele Krankenzimmer wurden durch gesunde Personen besetzt, welche lebenslang als Präbendare

im Hospiz wohnen wollten [1]. Im Jahre 1363 wurde durch die Schöffen bestimmt: 1) Die Schwestern sollen gemeinschaftlich essen, trinken und schlafen. 2) Alle Zimmer des Hauses, welche man dazu nicht braucht, sollen ausschließlich für Arme und Kranke verwendet werden. 3) Die geistlichen Uebungen sollen wie ehemals regelmäßig und unter gegenseitigem Einverständnisse, wie solches in anderen Spitälern geschieht, stattfinden. 4) Die Schöffen behielten sich das Recht vor, jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen zu bestrafen.

Wir fügen noch hinzu, daß, wie manches andere Spital und Kloster, auch das St.-Laurentius-Haus in gewisser Abhängigkeit von den Grafen war. Wenigstens schrieb Isabella von Portugal, die Wittwe Philipps, Herzogs von Burgund, an den Verwalter des Spitals Wenemaer einen Brief über die bestehende Gewohnheit, daß die Grafen von Flandern bei ihrer Erhebung zu Grafen über eine Präbende im Hospital verfügen. Sie bat um die Ausbezahlung derselben an ihren Sohn Karl, Herzog von Burgund, zu Gunsten der Tochter seines Dieners, Jean le Bru. Hierin sieht man ein neues Zeichen des persönlichen Einflusses der Grafen auf dergleichen Stiftungen. Zum Schlusse bemerken wir noch, daß Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Männer aus diesem Spitale verschwinden und seit 1468 nur noch Frauen darin aufgenommen werden.

Ein nicht weniger charakteristisches Beispiel, um die Art der Gründung mancher Wohlthätigkeitsanstalten kennen zu lernen, ist das des St.-Katharina- oder Kinder-Alyns-Spitals zu Gent. Es bietet uns zugleich manchen belangreichen Zug aus dem Leben und Streben der mächtigen Handwerkergilden in flämischen Gegenden. Der Geist der Corporation, welcher die Brüder derselben Gilde miteinander verknüpfte, brachte (wie oft der Fall ist) eine gewisse Gleichgiltigkeit, Mißachtung und Neid gegen andere Corporationen derselben Art mit sich. Dieser Neid wuchs in demselben Maße, als das Vermögen, die Zahl der Mitglieder, das Verdienst und das Ansehen anderer Gilden zunahm.

Schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts zeigte sich in mehreren Städten Flanderns der Kampf zwischen den Gilden. Die sogenannten Moerlemayen zu Brügge, die Cokerullen zu Ypern widersetzten sich dem Magistrat, der nach der Meinung der Gilden die Finanzen schlecht verwaltete und die Gemeinde nutzlos in Schulden stürzte. In offenem Streit kämpften die Gilden untereinander um den Vorrang. Es waren hauptsächlich die Weber, die Gerber, die Tuchscherer, welche sich dabei geltend machten. Zu Kortryk brach im Jahre 1339, zu Ypern im Jahre 1382 der Hader zwischen den Webern und den Gerbern heftiger als je in offenen Streit aus. Zu Gent

[1] Messager 1854, p. 182 sqq.

wußten sich 1303 die Weber so über die Gerber zu erheben, daß sie einen Abgeordneten in den Rath der hundert Männer schickten, welchem die städtischen Rechnungen vorgelegt werden mußten [1]. Diesem Kampfe der zwei mächtigsten Gilden verdankte die Stadt eines der merkwürdigsten Spitäler, das St.-Katharina-Spital [2].

„Wanconst" (Neid) und „rancunen" (Erbitterung) brannten schon lange in der Brust der Gerber Simon und Goossen Rym wegen beleidigender Reden, welche Heinrich Alyn, Schöffe von Gent, und dessen Bruder Zeger über die Ryms geäußert haben sollten. Der Streit entbrannte so heftig, daß der Graf selber einschreiten mußte und „paysierders" (Friedenstifter) ernannte, um eine Versöhnung herbeizuführen [3]. Allein mehr als ein Jahr ging vorbei, ohne daß die Frage erledigt wurde. Der Graf kam auf sein Ansuchen zurück. Jetzt erschienen die Parteien mit ihren Zeugen vor den Schöffen. . . Was war die Folge? . . . Heinrich Alyn und die Seinigen gaben die eidliche Versicherung ab, die Ryms nie beleidigt zu haben. Diese nun erklärten ihrerseits „bi trouwen en eede" (treulich und eidlich), mit Heinrichs Versicherung sich zu begnügen und den Frieden nicht weiter zu stören bei Strafe von dreitausend Pariser Pfunden. Bald jedoch entbrannte der Streit aufs neue. In der Kirche am hellen Tage wurde Heinrich von Simon und Goossen Rym überfallen und mit seinem Dienstknechte ermordet. Zeger, sein Bruder, flüchtete auf den Kirchhof, starb jedoch kurz nachher an empfangenen Wunden. Die Mörder hatten die Flucht ergriffen. Dies geschah im Jahre 1354. Die Entheiligung der Kirche durch einen Mord war entsetzlich, so daß der Graf beschloß, „ohne den Rechten der Schöffen zu nahe zu treten", die ganze Sache als höchster Richter in die Hand zu nehmen. Am 6. Juni 1354 wurden die Ryms in contumaciam außerhalb des Gesetzes erklärt; hundert Dornyker Pfunde wurden auf ihre Köpfe gesetzt; ihre Häuser wurden dem Boden gleich gemacht.

Peter Alyn, der Bruder Heinrichs und Zegers, war in Verdacht gekommen, zur Ermordung seiner eigenen Brüder die Hand gereicht zu haben. Er beeilte sich, den Mördern Verzeihung anzubieten, versprach tausend Dornyk'sche Pfunde und stellte acht Zeugen als Bürgen für seine Versprechungen. Er versprach sogar, das von seiner Frau bewohnte Haus nicht betreten und an keinem anderen Orte mit ihr zusammentreffen zu wollen, bis nicht der Friede wieder hergestellt sei. Seine Gemahlin war nämlich eine Schwester der Mörder Ryms. Peter erfüllte aber sein Versprechen nicht, verlor seine

---

[1] *L. van der Kindere,* Le siècle des Artevelde, 158. Warnkönig-Gheldolf, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. IV, 92.

[2] Vgl. *De St. Genois* im Messager 1850, p. 98, obgleich nicht ganz genau.

[3] Die Volkssage verwebt den Streit mit einer Liebesgeschichte, der zufolge Simon Rym den Tuchweber Hendrik Alyn tödtete.

tausend Pfunde, wurde der Mitschuld am Tode seiner Brüder überführt und als ein „durchaus falscher und unglaubwürdiger Mann" zu fünfzigjähriger Verbannung verurtheilt. Seine Gemahlin, Maria Rym, suchte nun ihrerseits jeden Verdacht der Mitschuld am Tode ihrer Schwäger von sich abzuwälzen. Allein vergeblich! Wohl stellte auch sie sich jetzt als die Beleidigte und bot eine edelmüthige Versöhnung an. Allein dieser Edelmuth wurde von der Familie Alyn (Simon d'Amman und Heinrich Alyn, den Oheimen der Ermordeten) nicht ohne Bedingung angenommen. Sechstausend Pariser Pfunde und einige vertraute Personen sollten Maria's Wort verbürgen. Erst nach fünf Jahren einigte man sich über folgende Bedingungen: 1) Die Parteien sollen von jeder Rache Abstand nehmen. 2) Sie sollen zusammen ein Spital gründen mit einem Einkommen von hundert Pariser Pfunden[1]. Es sollen dazu noch zwanzig Pfunde jährlich beigesteuert werden zum Unterhalte eines Geistlichen der Kapelle. 3) Simon Rym muß eine Wallfahrt nach Rom und eine nach St. Jago di Compostella antreten. Dies geschah im Monat Februar des Jahres 1362. Fünfzehn Bürger mußten Bürgschaft für die Ausführung der Friedensartikel leisten unter Verpfändung ihres Bürgerrechtes. Im Monat Mai 1362 wurden die genannten Artikel durch den städtischen Empfänger und die Gildeältesten gutgeheißen; doch forderte man die jährliche Bezahlung von abermals zwanzig Pfunden für einen zweiten Kaplan. Simon mußte zuerst nach Rom reisen und innerhalb vierzig Tagen nach seiner Rückkehr nach St. Jakob in Galicien ziehen. Weiter solle er drei Jahre lang nicht am linken Ufer der Somme verweilen dürfen. Goossen hatte zuerst eine Wallfahrt nach St. Katharina zu Hanau zu unternehmen. Die Mitglieder der Familie sollten jedes nach einem verschiedenen Orte eine Wallfahrt antreten: der eine nach St. Nikolaus zu Bar in Lothringen, der andere nach Marseille, der dritte nach Venedig, der vierte zu Unserer Lieben Frau zu Putte (Puy), der fünfte nach Lüttich, der sechste nach Schottland, der siebente nach Nevers, der achte nach Neapel. Jeder muß einen Beweis mitbringen, daß er wirklich den bestimmten Ort besucht hatte[2].

Simon Alyn trat ein Haus ab, dessen Miethzins die genannte Schuld decken sollte. Der Abt von St. Bavo, der das Patronatsrecht über die Pfarrkirche von St. Michael, zu dem das neue Spital gehörte, besaß, gab seine Zustimmung zu der Stiftung eines Spitals und einer Kapelle mit zwei Kaplänen, einem Thürmchen und einer Glocke. Nach dem Abte von St. Bavo bestätigte der Graf diese Stiftung, und zur „Erinnerung an die Aussöhnung" nahm er selbst den Titel fundator (Gründer) des Hauses an.

---

[1] Vgl. Messager 1850, 117.

[2] In manchen Kirchen gab man Pilgerfahrtszeugnisse, z. B. zur Wallfahrt nach St. Jago. Ein solches Zeugniß war eine Art Geleitsbrief, eine Empfehlung.

„Damit wir“, sagte er, „alle Vortheile dieser Stiftung genießen und Antheil haben an allen dort ausgeübten guten Werken, so nehmen wir das Hospital in unsern Schutz wie das Spital von St. Elisabeth und das von Poortacker zu Gent.“ Das Wort fundator nennt nicht immer den eigentlichen Gründer, dieser Ausdruck bezeichnet häufig auch die Wohlthäter einer Stiftung [1]. Bischof Philipp von Dornyk bestätigte im Jahre 1365 die Stiftung des Spitals, hieß die verschiedenen Dotationen gut und bestimmte, daß die zwei Kapläne vor ihrer Anstellung Priester werden und im Spital wohnen sollten, sowie daß der Thurm der Kapelle nicht höher gebaut werden dürfe als andere Thürmchen dieser Art. Wie im Hospital Wenemaer die Familie, so sollten auch hier Simon d'Ammans männliche Erben in directer Linie, zwei an der Zahl, Provisoren der Stiftung sein.

Wir sahen, daß im vorliegenden Falle weltliche Richter als Buße verschiedene Wallfahrten auferlegten. Man trifft in der niederländischen Geschichte eine große Zahl ähnlicher Beispiele. Daraus erklärt sich die Thatsache, daß fast jede Stadt, jedes Städtchen ein Hospiz besaß, ausschließlich für Pilger nach St. Jakob in Galicien gegründet. Im dreizehnten Jahrhundert wurde diese Wallfahrt außerordentlich berühmt. Als die politischen Angelegenheiten die Kreuzzüge nach Palästina erschwerten, ersetzte eine Reise nach Galicien die Wallfahrt nach dem heiligen Lande. Compostella besaß die Reliquien eines der bedeutendsten Apostel: Jakobus des ältern, des Bruders von St. Johann dem Evangelisten. Dazu wurde St. Jakobus speciell als Patron der Ritter betrachtet, der Legende zufolge, welche über die Seereise der heiligen Gebeine von Palästina nach Galicien besteht. Dem heiligen Jakobus zu Ehren wurden Muscheln auf die Mäntel der Pilger geheftet, welche bis heute das allgemeine Abzeichen für einen Pilger aus dem Mittelalter geblieben sind. So groß war stets der Ruhm von Compostella. Nicht nur die angesehensten Prälaten und Edelleute zogen dorthin, sondern, wie Cäsarius von Heisterbach in seinem Dialogus miraculorum mittheilt, besuchten die kleinsten Bürger einmal oder öfters in ihrem Leben den berühmten Gnadenort.

Rom war in allen Jahrhunderten der besuchteste Wallfahrtsort. Neben Rom und Compostella gab es aber im Mittelalter viele berühmte Wallfahrtsorte. Neben den Fahrten nach Italien, dem südlichen Frankreich, Schottland u. s. w. finden wir, daß für kleinere Missethaten Wallfahrten nach vielerlei niederländischen Städten auferlegt wurden; ferner nach Aachen, Köln, Fulda, Einsiedeln, Irland u. s. w. [2] Natürlich war die Frucht dieser

---

[1] Vgl. noch Bensen, Ein Hospital im Mittelalter (Rothenburg an der Tauber), S. 102.

[2] Vgl. *Lerbergh en Ronsse,* Audenaardsche Mengelingen I, 130. Belgisch Museum III, 408. *Moll* l. c. passim.

Reisen sehr verschieden. Der hl. Bonifaz klagte schon in seinen Briefen über die Mißbräuche, welche bei den Wallfahrten stattfanden. Diese nahmen im Verlaufe der Zeit bei der Zunahme der Bevölkerung nicht ab. Die materiellen Vortheile waren folgende: man lernte fremde Länder und Menschen kennen, knüpfte Handelsverbindungen an, man sammelte sich einen reichen Schatz von Lebenserfahrung in Zeiten, wo die Wege und Transportmittel die Menschen nicht leicht zu einander führten. Wenn man bedenkt, daß die Pilger im allgemeinen in Ehren gehalten wurden, daß es im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Pilgerkassen gab, daß die glückliche Rückkehr derselben oft durch eine Austheilung von Wein und Kuchen gefeiert wurde, ja daß die Bilder von einzelnen Pilgern nach dem heiligen Lande in den Kirchen aufgehängt wurden — wenn man dies alles bedenkt, wird es den Leser noch weniger befremden, daß auch ganz besonders für Pilger Hospize gestiftet wurden.

Die Geschichte des Liebfrauenspitals zu Lessines (Les Estinnes in Hennegau) schließt sich auf ganz eigenthümliche Weise an die soeben ausführlich besprochenen Spitäler zu Gent an. Erst nach langen Verhandlungen kam das Spital zu Stande; zahlreiche Bestätigungen und Schutzurkunden waren erforderlich, um das Mißtrauen zu überwinden, welches die Stifter in Betreff der Willkür gewisser einflußreicher Personen hegten. Es empfing im Jahre 1243 von Johann von Oudenaarde die erste urkundlich bekannte Schenkung an Grund und Boden. Indessen hatte einige Jahre zuvor Johanns Mutter Alix mit der Einrichtung des Spitals schon angefangen. Im Jahre 1247 wandte sie sich an die geistliche Obrigkeit, um die Stiftung bestätigen zu lassen. Das Spital wurde dem Bischof Guy von Kameryk und seinen Nachfolgern zur Verwaltung übergeben. Die Bischöfe sollten das Recht besitzen, die Vögte des Spitals zu ernennen, und der Genossenschaft, welche die Leitung übernehmen würde, ihre Regeln zu geben. So wurden dann drei Priester, zwei Hilfsgeistliche, vier Laienbrüder und sieben Schwestern unter einer Oberin angestellt und auf die „Regel des hl. Augustin" verpflichtet. Der Nachfolger Guy's auf dem bischöflichen Stuhle, Nicolaus von Kameryk, bestätigte diese Anordnungen. Im Jahre 1250 erfolgte eine abermalige Bestätigung durch Peter von Alba, päpstlichen Legaten des Papstes Innocenz IV. Die Statuten wurden gutgeheißen; der Papst nahm das Haus in seinen besondern Schutz und verlieh ihm das Privilegium, allerlei Güter erben und dauernd besitzen zu dürfen. Im nächsten Jahre bat die Stifterin den König von Frankreich, die Schenkungen zu bestätigen, welche sie auf's neue dem Hause zuwandte. Sie hatte nämlich „für ihr Seelenheil", für das von „dame Blanche, Königin von Frankreich", sowie ihrer Eltern, Vorfahren und Abkömmlinge zehn Klafter Holz abgetreten. 1254 drückte Ludwig IX. sein Siegel auf diese Stiftung; 1256 bestätigte Gräfin

Margaretha dieselbe aufs neue; 1262 wiederholte Urban IV. die Bestätigung, wobei dem Spitalmeister das Recht zuerkannt wurde, allen Brüdern, Schwestern und Kranken die heiligen Sacramente zu spenden [1]; 1280 hießen die Erben der Familie alle Schenkungen gut. Allein 1290, nach Alix' Tode, erhob sich ihr Sohn Johann und forderte die Herausgabe von Häusern und Boden. Daraus entstand nun wohl nicht wie zu Gent ein langer Proceß, wohl aber langwierige Unterhandlungen. Der Schulze von Aalst, Gillion von Schendelbeke, untersuchte mit dem Herrn Ritter Walter Lestruve die Gründungsbriefe. Johanns Forderung wurde nach ausreichendem Zeugenverhöre zurückgewiesen.

Mannigfaltig waren die Beispiele, daß kinderlose Haus- oder Grundbesitzer (wie die Wenemaer) ihre Habe für wohlthätige Zwecke spendeten; daß die Verwandten nach dem Tode der Stifter solchen Edelmuth nicht immer bewunderten, liegt in der menschlichen Natur; der Magistrat sorgte aber in der Regel für die Ausführung des Testamentes, und die Erben mußten sich in das Unvermeidliche fügen. So gründete z. B. Joost Vydt, der Beschützer der berühmten Maler van Eyck, mit seiner Frau zu Beveren (in Ost-Flandern) ein Spital, machte aber dazu Bedingungen, aus denen er lebenslang Vortheil zog. Das Haus blieb seine Wohnung, und erst nach seinem Tode wurde es zu genanntem Zwecke eingerichtet [2]. Weniger glatt lief eine ähnliche Sache zu Atrecht ab, wo ein kinderloses Ehepaar ebenfalls sein Haus den Schöffen übertragen hatte, damit nach dem Ableben ein Hospital eingerichtet werde. Die Erben fingen einen Proceß über den Nachlaß an, der insoferne günstig für sie ausfiel, als ein Theil der Einkünfte des Spitals ihnen abgetreten wurde [3].

Aghache, ein Bürger von Valenciennes, wandte sich im Jahre 1358 an den Magistrat, wegen Gründung eines Spitals zu Bergen in Hennegau. Dazu trat er all sein Hab und Gut ab; sein Bruder, ein Mitglied des dritten Ordens des hl. Franziskus, sollte das Haus erbauen. Es sollte das Haus auf ewige Zeiten dem dritten Orden zugehören. Kein Erbe auf der Welt sollte je Einrede gegen diese Verfügung erheben dürfen, u. s. w. Trotz aller ausdrücklichen Bestimmungen trat der Magistrat das Haus im Jahre 1584 an holländische Clarissen ab [4].

Nicht allein zum Schutze des Handwerks, sondern ebenso sehr zum gegenseitigen Schutz und zur Unterstützung in jeder Noth, wurden die Gilden

---

[1] *Lesneucq et Guignies,* L'hôp. de Notre Dame à la Rose (Ann. du Cerc. arch. de Mons X, 1), p. 79 sqq.

[2] *De Potter en Broeckaert,* Gesch. der gemeenten van Oost-Vlaanderen XXIII, 130 sq.

[3] *Proyart* (Mém. de l'ac. d'Arras 1846), Notice hist. de l'établ. de bienfaisance 293 sq.

[4] *Devillers,* Descr. anal. . . . de Mons, 1878, p. 64 sqq.

gegründet. Die Privilegien geben deutlich zu verstehen, daß letzteres der Hauptzweck dieser Vereine war. Die Gilde war eine Genossenschaft zur Sicherung des Wohlergehens der Mitglieder und zur Einführung gleicher Rechte und Vortheile. Eine schrankenlose Ausdehnung des Handwerkes wurde nicht zugelassen, damit durch den Reichthum des einen der andere nicht in das Elend gestürzt würde. Ein Meister durfte nicht so viele Arbeitsleute halten wie ihm beliebte, in der Regel nur drei, deren Namen er der Obrigkeit bekannt machen mußte. Die Meister durften einander die Arbeiter nicht abwendig machen[1]. Wenn auch der Eigennutz nicht ferne blieb, der Wahlspruch war wenigstens: „Unus subveniat alteri tamquam fratri suo" (der eine helfe dem anderen, wie einem Bruder). Aus diesem Grundsatz entsprang von selbst die Sorge für die Kranken, die Verpflichtung, die verstorbenen Brüder zu beerdigen, die Unterstützung der Wittwen, namentlich auch die Gründung von Spitälern. Zu Gent fand man in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ein Spital der Tuchweber, ein Spital der Gerber, ein drittes der Tuchwalker. Die Gilden hatten das Recht, ihren eigenen Almosenier zu wählen, und Gregor IX. gestand den Webern einen eigenen Kirchhof[2] zu. Zu Brüssel bestand eine Hilfskasse der berühmten Gilde des hl. Eligius. Diese war lange vor 1362 für die Gold- und Eisenschmiede, für die Bäcker, Sattler, Maler, Messerschmiede u. s. w. gestiftet. Auch die Gerber hatten zu Brüssel vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ihr eigenes Spital[3]. Später gründeten die Bäcker noch ein besonderes Spital[4]. Dem ältesten Spital zu Diest, dessen Patron der hl. Eligius war (heute St.-Elisabeths-Spital), hatte die Gilde der Schmiede reiche Gaben geopfert und dafür einige Vorrechte für die Gildebrüder erworben, welche in das Haus aufgenommen wurden[5]. Zu Kortryk in Westflandern entstand ebenfalls ein Spital für die Schmiede, unter dem Namen ihres Schutzpatrons des hl. Eligius.

Im Jahre 1452 vermiethete die Gilde einen Theil ihres Besitzthums neben der Kapelle gegen sieben Pfund im Jahre. Der Miether durfte den Ertrag des Opfergeldes, welches an den Sonntagen, den Kirmeßtagen und den zwei Ludwigs-Festtagen am Vormittag gesammelt wurde, für sich behalten. Auch hatte er ein Recht auf die Kerzen, welche weniger als ein viertel Pfund wogen. Dieser Pächter mußte an den beiden St.-Eligius-Festen in der Kapelle den Dienst verrichten, die Kerzen zum Vortheile des Hauses verkaufen, Brod und Wein für das heilige Meßopfer liefern und Salz für das Weihwasser bereit halten.

---

[1] *L. van der Kindere,* Le siècle des Artevelde, 106 sq.

[2] *Van der Meersch* l. c. 138 sq.

[3] *Henne et Wauters,* Hist. de Bruxelles III, 468. [4] Ibid. 443.

[5] *Raymaekers,* Kerk. Diest, 531 sq. Vgl. Messager 1861, 193.

In Lüttich wurden im vierzehnten Jahrhundert mehrere Spitäler durch die Schuhmacher gegründet. Eines bestand schon ein Jahrhundert früher[1]. Zu Brügge kennen wir das Töpferspital zum Heiligen Geiste. Die Kapelle bestand schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts und wurde auf Kosten der Töpfer gebaut[2]. Zahlreich waren vorzüglich zu Antwerpen die Spitäler, durch die Gilden und andere Corporationen — die Brauer, Schiffer, Gerber u. s. w. — vor dem fünfzehnten Jahrhundert gegründet[3]. Zu Blankenberghe (Scarphout) waren die Fischer so eifersüchtig auf die Sorge für ihre Gildenbrüder, daß sie dem Magistrat erklärten, ihre Mitglieder im Falle von Krankheit im Hospital auf ihre Kosten versorgen zu wollen[4]. Nur in Fällen von ansteckenden Krankheiten solle der Magistrat dafür sorgen, daß die Kranken nach Brügge gebracht würden[5]. Das Spital zu Pery in Brabant entstand an einer Stelle, wo einige Personen zufälliger Weise zusammentrafen, um der Pestkrankheit zu entfliehen. Das Spital bestand aus einer Reihe kleiner Häuser um eine Kapelle herum und wurde später zur Aufnahme älterer Frauen eingerichtet[6].

In einem herzoglichen Diplom des Jahres 1231 bekundet Heinrich I. von Brabant-Lothringen, wie ein gewisser Ritter Heinrich von Walhain das Spital von St. Christoffel zu Incourt gründete und dotirte. „Es war", sagt der Herzog, „am Festtage von St. Sebastian. Ich sah von oben aus meinem Palast einem Turnier und Spiegelgefechte von Rittern zu, als Heinrich von Walhain zu mir hereintrat und die Erklärung ablegte, eine Schenkung von zwei Morgen Allodialgut zwischen Incourt und St. Rosbart dem Spitale schenken zu wollen." [7]

Wir geben ein zweites Beispiel derselben Einfachheit der Sitten im fünfzehnten Jahrhundert. Es war am 23. Mai 1450, als vor dem Magistrat von Ceroux in Brabant ein Vogt oder Momboir der Kirche von Mousty, mit Namen Johann von Vaul, erschien und einem Einwohner des Ortes, Johann Robert mit Namen, ein Bett, zwei Paar ganz neue Betttücher (linchier) und zwei Bettdecken (serges), sowie Grund und Boden unter der Bedingung schenkte, daß letzterer zwei Arme in sein Haus aufnehme, welches Haus fortan ein „Armenhaus" oder „Hospital" genannt werden solle[8]. Der Beamte, welcher die Schenkungsurkunde aufnahm, hielt

[1] *Foullon,* Hist. Leod. I, 304, 394, 404. Vgl. *Ernst,* Tableau, 197n.

[2] *Gilliodts van Severen* in La Flandre VI, p. 67.

[3] *Mertens en Torffs,* Gesch. van Antwerpen III, 65.

[4] *E. van den Bussche* in La Flandre VI, 239.

[5] Ueber die Gildespitäler in Frankreich vgl. man *Martin Doisy,* Dictionn. d'écon. chr. III, 16 sqq.; IV, 455.

[6] *Tarlier et Wauters,* Les communes belges I, 242.

[7] Ibid. II, 105. [8] Ibid. I, 121.

es (wie auch Jahrhunderte später noch gebräuchlich war) für nothwendig, die Versicherung zu geben, daß der edelmüthige Wohlthäter im vollen Besitze seiner Sinne und seiner Vernunft war, als er sich so freigebig zeigte und die im Actenstücke angegebenen Stiftungen dem Hospital vermachte. Ein hübsches Formular einer solchen Urkunde finden wir auch in den Papieren des Liefkintsspitals zu Diest. Der Notar schrieb also: Im Jahre 1361, der 9. Indiction, am 17. Tage des Monats December, gegen Abend als die Lichter schon angezündet waren, zur Stunde als das letzte Glockengeläute die Bevölkerung von Diest zum Schlafe ermahnte, erschien bei mir, öffentlichem Notar, Walther Groenbaert, ein Mann, welcher, obgleich durch körperliche Leiden geplagt, über seine fünf Sinne verfügen konnte, mit acht Zeugen und erklärte, baares Geld, sowie einen silbernen Becher mit prachtvollem Fuße und einen zweiten silbernen Becher ohne Fuß, marmorne Leuchter, einige Kornfelder, sowie einen Kübel und die Kosten für warmes Wasser, um die Füße der Armen zu waschen, dem Hospital (Liefkint) zur Verfügung zu stellen [1].

Ein anderer Notar von Diest gibt in einem Actenstücke eine ähnliche Beurkundung über den Pfarrer des Beginenhofes, als dieser im Jahre 1394 eine Schenkung an die Tafel des Heiligen Geistes machte. Dazu gibt der Verfasser noch deutlich an, in welchem Zimmer im Hause des Erblassers die Urkunde aufgenommen wurde.

Am 28. Januar 1314 schenkten der Dekan der heiligen Kreuzkirche zu Lüttich und sein Bruder, Canonicus von St. Foillan zu Fosses, ihr Haus mit Wald und Feld, das dazu gehörte, dem Spital von St. Nicolaus zu Bouvignes, unter der Bedingung, daß die Spitalmeister und Pfleger den Boden pflügen, säen und ernten und die Hälfte des Ertrags dem Dekan und seinem Bruder abliefern. Dagegen geben letztere die Hälfte des Samens und bezahlen den Grundzins von Haus und Boden. Nach ihrem Tode sollen gegen Bezahlung dieses Zinses an die Erben zwölf Dinant'sche Malter Spelz dem Leprosenspital zu Bouvignes, zwölf Malter den allgemeinen Ortsarmen und zwölf der Caritát [2], sowie acht Malter für einen Altar in der Kirche des hl. Lambertus geliefert werden.

Im Jahre 1217 vermachte ein Priester zu Thuin, Namens Walther, sein ganzes Besitzthum im Orte Vitrival dem St.-Nicolaus-Spital zu Fosses unter der Bedingung, daß die Spitalbrüder ihm sein Leben lang jährlich vier Malter Spelz, zwei Kapaunen und zwei Namur'sche Denare bezahlten. Er machte noch eine weitere Schenkung von vierzig Valenciennes'schen Pfunden Münze gegen eine Pension von acht Malter Spelz und acht Malter Haber,

---

[1] *Raymaekers* l. c. 558.

[2] Zu Bouvignes gab es eine Caritát neben La commune tavle (Tisch); so auch zu Namur. S. *Bormans*, Cartul. de la Commune de Bouvignes I, 75.

vier Kapaunen und vier Namur'schen Denaren. Dies war eine Art Rentenversicherung in Naturalien[1]. Von anderer Art und mehr im Geiste einer späteren Zeit ist eine Stiftung des Jahres 1499, dem gleichen Spital durch Le Grand Collart, den Spitalmeister, gemacht: „Durch Liebe und Gottesfurcht angetrieben", weil er Bruder des Hauses war und dort seinen Unterhalt fand, trat er dem Spital einen Malter Spelz als erbliche Rente ab, um nach seinem Tode für sich und seine Frau Maroye ein immerwährendes Jahresgedächtniß zu stiften[2]. Im Jahre 1339 macht ein Geistlicher mit Namen Jehan le Mauvais oder Li Malmoine vor zwei Schöffen von Namur verschiedenen Spitälern, Kirchen und Klöstern daselbst eine Anzahl Schenkungen. Er bestimmt, daß nach seinem Tode die „Pitancie" des „Krankenspitals" eine Jahresrente von 55 Solidi erhalten und eine zweite von fünf Solidi von einem Hause im Orte Jambes, im Besitze der „Tafel" der armen Beginen, bezogen werden soll. Dagegen soll jenes Leprosenspital einem andern Kloster alljährlich 14 Solidi Renten und drei Kapaunen am Festtage des hl. Stephanus geben. Der Kaplan der Aussätzigen soll jeden Monat eine heilige Messe lesen für die Seelenruhe des Gebers und „damoiselle" Isabella, seine selige Gattin. Der Kaplan wird dafür jährlich fünf Solidi empfangen[3]. Das bedingungslose Vermächtniß eines gewissen Peter von Kortryk, Dekan der Collegiatkirche von St. Peter zu Namur, war eine Ausnahme. Er verfügte in seinem Testamente über all seinen Besitz mit Ausnahme seiner kurzen Tunika, seiner Schuhe und seiner leinenen Kleidungsstücke, alter und neuer, welche den Aussätzigen im Orte Herbattes und den armen Blinden zu Namur abgetreten werden mußten[4].

Zu derselben Art Schenkung rechnen wir auch, was ein gewisser Simon von Blayenberghe dem Leprosenspital zu Aalst gab. Dieser erklärte einfach: er schenke dem Spital ein Stück Feld sowohl als Almosen wie zur Vergeltung für die Sorgen, das Wochengeld und manche andere Wohlthat, welche er in dem Hause Jahre lang empfangen, zur Zeit als er aussätzig war[5].

Eigenthümlich waren auch die Vortheile, welche die Schöffen von Aalst dem dortigen Lieb-Frauen-Spital abtraten: nämlich die Einnahmen des Kornhauses. Sie gelobten, daß weder von ihnen selbst noch von ihren Nachfolgern je ein anderes Kornhaus zum Nachtheile des Spitals gegründet werden solle. Das Spital hatte nur jährlich einen Zins von vier Denaren

---

[1] *Borgnet,* Cart. de Fosses, p. 9, nr. 4.

[2] *Borgnet* l. c. p. 124, Note.

[3] *Borgnet,* Les grands malades, p. 94, nr. VII.

[4] Ibid. p. 22.

[5] *De Potter en Broeckaert,* Gesch. der Gemeenten van Oost-Vlaanderen, Aalst, II, 100.

zu entrichten. Zu den erwähnten Vortheilen gehörte z. B. das sogenannte „Löffelrecht" (dasselbe, welches das große Spital zu Gent besaß), darin bestehend, daß aus jedem Sack Korn von 129 Litern mit einem tiefen Löffel ein Schöpf genommen werden durfte [1]. Dergleichen Löffel werden heute noch in Flandern gezeigt.

Mit den meisten Stiftungen waren Wünsche für zeitliches und ewiges Heil verbunden und regelmäßig an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Einleitungen dieser Actenstücke sind dem Sinne nach fast alle gleich und oft sogar in den Ausdrücken von einer überraschenden Uebereinstimmung. Es lag im Geiste jener Jahrhunderte, jeden Trieb zur Wohlthätigkeit einem übernatürlichen Pflichtgefühl zuzuschreiben, und wurden die Ausdrücke, welche eine christ-gläubige, fromme Person zu gebrauchen pflegte, zu stehenden Formeln: „Um des Seelenheiles meiner und meiner Vorgänger im Amte willen" schenkte Walther, Priester von Thuin, 1217 einige Güter an das Spital von St. Nicolaus zu Fosses [2]. „Unseres eigenen Seelenheiles und des unserer Vorgänger wegen" schenkten Ferrand und Johanna, Graf und Gräfin von Flandern und Hennegau 1231 dem Spital von Bergen in Hennegau eine Jahresrente [3]. „Wohl wissend, daß derjenige, welcher den Armen auf Erden reiche Almosen spendet, sich Schätze für den Himmel sammelt, zur Tilgung meiner Sünden, für mein eigenes Seelenheil und für das meiner Vorgänger", schenkte Alix de Goy, Canonicus von St. Waltrudis zu Bergen 1240 dem dortigen allgemeinen Armenfond ein jährliches Einkommen von Roggen und Haber [4]. „Wir Guy, Graf von Flandern und Markgraf von Namur, und Isabella . . . thun zu wissen . . ., daß wir für Gott, zum Almosen und für das Heil unserer Seelen und deren unserer Vorgänger und Nachfolger gegeben haben . . ." [5]. „Für die Seelen unserer Vorgänger, unserer Väter, Mütter, Brüder, Schwestern, Eltern und vorzüglich aller unserer großen Wohlthäter" schenkten 1313 die Canoniker Johann und Gottfried von Bouvignes ihr Haus zu Sommières dem Spital von St. Nicolaus zu Bouvignes [6]. „Für Gott, zum Almosen und für das Seelenheil seiner Seele und der aller seiner Wohlthäter" trat Wilhelm Wenemaer sein Haus, „das Paradies", zu Gent ab, um daraus ein Spital oder Krankenhaus zu machen [7].

---

[1] L. c. Charter, D. III, 64 sq.
[2] *Borgnet,* Cartul. de Fosses, p. 9, nr. 4.
[3] *Devillers* l. c. p. 119, nr. VI.
[4] Ibid. p. 121 sq., nr. VII.
[5] *Borgnet et Bormans,* Cartul. de Namur I, 51, nr. 22.
[6] *Borgnet,* Cartul. de Bouvignes I, p. 35, nr. 15.
[7] Messager 1854, p. 175.

II. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten. Das Verhältniß zwischen der weltlichen und geistlichen Macht. Concil zu Vienne 1311 u. s. w. — Allgemeine Uebersicht mit charakteristischen Einzelnheiten. Nicolaus V. im Jahre 1448. Die Gilden zu Löwen, Gheel u. s. w. Streitigkeiten zu Kortryk, Ypern, Damme. Die Aussätzigen als Mitverwalter.

In den ersten christlichen Jahrhunderten ruhte die Verwaltung der Spitäler und Krankenhäuser ausschließlich in der Hand des Bischofs. Es geschah sogar oft, daß dieser keinen Stellvertreter ernannte und selbst die persönliche Aufsicht führte. So thaten es der hl. Basilius und einige seiner Nachfolger in der berühmten Basiliade zu Cäsarea. Weiter geht aus Concilienacten, z. B. den von Chalcedon hervor, daß die Vorsteher der Hospitäler zu Alexandrien Priester waren.

Im Orient sah man die Sorge für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse der Einwohner eines Spitals mehr in einer Person vereinigt, als es im Occident der Fall war, wo sich bald die Verwaltung theilte. Nichtsdestoweniger wurden zur Besorgung der zeitlichen Angelegenheiten Jahrhunderte lang Diakonen und Subdiakonen angestellt, welche unverheiratet sein mußten. Allmählich aber bildete sich die Sitte, die Sorge für die materiellen Interessen der Spitäler Laien zu überlassen. Dagegen erhob sich Papst Gregor der Große (590—604). Er beklagte in seinen Briefen, daß die weltlichen Verwalter die Bauern aussaugen und ermahnte zur Ernennung geistlicher Personen. Seine Bemühungen blieben ohne Erfolg, hauptsächlich deshalb, weil von da ab viele Wohlthätigkeitsanstalten von Laien gegründet wurden, welche nur für die religiösen Angelegenheiten ihre Stiftungen den Bischöfen unterstellten, während sie die Verwaltung der materiellen Besitzungen ihrer Stiftungen bestimmten Laien übertrugen. Solche Verfügungen wurden allmählich durch die geistliche Behörde selbst gutgeheißen. Namentlich das Verwaltungssystem Kaiser Karls des Großen ging dahin, in der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten den Einfluß der Laien nicht gänzlich zu beseitigen, sondern ihn zu regeln und in bestimmte Schranken zu bannen unter Oberaufsicht der Bischöfe.

Wir kennen die Geschichte der Verwaltung der Armenhäuser der darauf folgenden Jahrhunderte sehr wenig und können nur aus späteren Nachrichten schließen, daß im zehnten und elften Jahrhundert die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten zwischen Geistlichen und Laien getheilt wurde und oftmals Streit über den Vorrang entstanden ist. Im dreizehnten Jahrhundert hatte sich im Westen allgemein der Gedanke festgesetzt, daß wie die Verwaltung der Collegiats- und Klosterspitäler meistens von dem Bischofe und dem Abte abhing, so die Aufsicht über die städtischen und bürgerlichen Spitäler dem Magistrate anheimfiele. Der Heilige Stuhl hatte zu-

geben müssen, daß die großen Hospitalorden eine gewisse Unabhängigkeit den Bischöfen gegenüber gewannen. So wurden die Ritter von St. Johann, die Brüder des Heiligen Geistes, die des hl. Antonius u. s. w. bald unabhängig von der bischöflichen Jurisdiction; dies gereichte freilich den Dürftigen und Gebrechlichen gewöhnlich nicht zur Hilfe, sondern wurde die Quelle vieler Mißbräuche und der Entartung. Die kleineren Orden vorzüglich wurden eine Stütze des französischen Adels; allein sehr kläglich war das Loos vieler Spitäler, welche nun durch große Herren verwaltet wurden. Es war darum nicht zu verwundern, daß Philipp August befahl: die Spitäler im allgemeinen sollen wieder unter die Aufsicht des Episkopats zurückkehren [1]. Zu gleicher Zeit wurde auf den Synoden von Paris und Arles gegen die Mißbräuche geistlicher und weltlicher Verwalter verhandelt, welche, der Aufsicht der Bischöfe entrückt, sich der Einkünfte bemeisterten, die für die Armen bestimmt waren [2]. Die königlichen Vorschriften scheinen aber wenig genutzt zu haben. Der Adel war zu mächtig, um sich die aus der Spitalverwaltung entspringenden Vortheile entreißen zu lassen. Das ganze dreizehnte und ein Theil des vierzehnten Jahrhunderts sollte noch vorbeigehen, bevor in Frankreich eine große Aenderung in der Spitalverwaltung eintrat.

In den Niederlanden kamen im zwölften Jahrhundert die gleichen Mißbräuche vor, welche in Frankreich durch die Dazwischenkunft der Bischöfe und die königliche Macht vergeblich bekämpft wurden. Allein in den Niederlanden waren die Spitäler nicht in die Hände des Adels, sondern der Städte übergegangen, und da die Bürgerschaft selbst gegen die Mißbräuche ankämpfte, trat der päpstliche Stuhl den städtischen Behörden in der Herstellung einer bessern Ordnung in den Spitälern nicht entgegen. Im allgemeinen mißbrauchte die städtische Verwaltung die erworbene Gewalt nicht und war in Uebereinstimmung mit der geistlichen Obrigkeit, welcher die Bestätigung eines Spitals, sowie die Bestimmung der Statuten vorbehalten blieb. Ebenso hatte sie an der Ernennung des leitenden Personals regelmäßigen Antheil und es wurde auch die Erlaubniß zur Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten von der geistlichen Behörde eingeholt. In der Regel wurde die Ernennung des Almoseniers dem Bischofe überlassen. Es sind seltene Ausnahmsfälle, in denen diese Befugnisse der geistlichen Behörden gegenüber den Spitälern nicht nachweisbar erscheinen. Mit der Entwicklung der Städte und der Handwerkergilden nahm der Einfluß des Laienstandes zu und die äußere Verwaltung ging überall in die Hände der Bürger über. Dieser Zustand wurde durch Beschlüsse der Concilien, welche vorschrieben, daß die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten der Absicht der Stifter entsprechen

[1] *Martin-Doisy,* Dict. d'écon. chr. I, 64.

[2] „Laici et clerici saeculares . . . (hospitalium) regimina occupare consueverant; nec ibi pauperibus aliquid ministratur etc." Conc. Arel. 1260, c. 13.

solle, bestätigt. Auf der berühmten Synode von Vienne im Jahre 1311, auf welcher die Tempelritter verurtheilt und der Orden aufgehoben wurde, kam die Einrichtung und die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten ausführlich zur Sprache. Die uralten Vorschriften wurden wiederholt. Der Hauptartikel, in dem sich das Concilium über Spitäler und ähnliche Anstalten ausspricht, lautet also: „Die Rectoren von Xenodochien, Leprosenhäusern, Armenhäusern und Spitälern lassen die Sorge für die Anstalten außer Acht, so daß deren Güter und Rechte in die Hände unrechtmäßiger Besitzer fallen. Dadurch kommen diese Häuser in Verfall und gehen ihrem völligen Untergange entgegen. Es wird nicht beachtet, daß diese Häuser durch die christliche Liebe der Gläubigen gegründet und bereichert wurden, um darin Arme und Aussätzige aufzunehmen und dieselben mit den Einkünften der Stiftungen zu unterhalten. Die Verwalter vereiteln auf grausame Art die Absichten der Gründer und verschleudern auf schändliche Weise die Einkünfte."[1] Darum sollen dergleichen Stiftungen nicht länger der Weltgeistlichkeit als Beneficium überlassen bleiben, sondern die Verwaltung muß tüchtigen, vorsichtigen Männern von gutem Leumund überlassen werden. Diese sollen eidlich geloben, daß sie Einnahmen und Ausgaben gehörig verwalten und die Einkünfte des Hauses für die Hilfsbedürftigen verwenden wollen[2]. Alljährlich sollen sie von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen. Von dieser Verpflichtung sind allein die Spitäler der Mönchs- und Ritterorden ausgenommen.

Durch diese Verordnungen wird demnach die Verwaltung der Spitäler durch Laien nicht allein zugelassen, sondern es wird vorgeschrieben, daß geistliche Vögte oder Administratoren durch andere Personen von gutem Rufe (es seien Laien oder Geistliche) ersetzt werden. „Denn", sagt die Synode, „die hier gegebenen Vorschriften dürfen nicht mit den Absichten der Stifter in Widerstreit kommen." Indem nun in den Niederlanden der Magistrat nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gründer eine große Zahl Wohlthätigkeitsanstalten verwaltete, war die Verfügung genannter Synode eine Bestätigung des bestehenden Zustandes und ein Gutheißen seiner Entwicklung. Allein die Landstriche, auf welche die Synode von Vienne vorzüglich ihr Augenmerk gerichtet hatte, scheinen sich nicht zu sehr um die Warnung gekümmert zu haben. Die Stellen eines Rectors und Vogtes einer Anstalt wurden im südlichen Frankreich nach wie vor gekauft und verkauft, die Einkünfte blieben ein Handelsartikel für Geistliche und Laien[3], was wohl auch in Belgien — z. B. im St.-Katharinen- (Kinder-Alyns) Spital zu Gent —, jedoch nicht allgemein vorkam[4].

---

[1] Clementinae, bei Hefele, Conciliengesch. VI (1867), 481.

[2] Vgl. Acta SS. Boll. Oct. IX, p. 419.

[3] *Martin-Doisy*, Dict. d'écon. chrét. I, 64; IV, 786, 843 sqq.

[4] Messager 1850, p. 130.

Die zu Vienne gegebenen Vorschriften wurden vergebens wiederholt[1], vergebens wurden die Beneficiaten mit dem kirchlichen Banne bedroht[2]. Die Excommunicirten wurden durch die Hospitalritter in Schutz genommen und als Rectoren angestellt, während eigennützige Laien von ihrer Seite den Spitälern allerlei Lasten aufbürdeten[3]. So waren König Ludwig XI. im Jahre 1463 und Karl VIII. im Jahre 1483 in Uebereinstimmung mit den Absichten des geistlichen Oberhauptes genöthigt, die bürgerliche Verwaltung der Spitäler durch königliche Verordnungen zu bestätigen. Diese Vorschriften garantirten jedoch die Aufsicht der Bischöfe innerhalb bestimmter Grenzen.

Die Entwicklung der Wohlthätigkeitsanstalten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert kam vor allem der städtischen Bevölkerung zu gute, das Landvolk jedoch blieb mehr als früher seinem Schicksale überlassen. Viele Klöster widmeten sich zwar noch mit Opferwilligkeit der Pflege des Landvolkes; eine große Zahl unter ihnen war aber entartet, steckte tief in Schulden und war den Wucherern verfallen. Gaukler und verschmitzte Betrüger zogen ein geistliches Kleid an und sammelten Geld ein für falsche Ablaßbriefe. Die Bettelei nahm auf erschreckende Weise zu. Strenge Maßregeln mußten gegen die Vagabunden ergriffen werden. Daß auch die städtischen Spitäler unter diesen Zuständen zu leiden hatten, versteht sich von selbst. Gesindel, welches zur Arbeit zu faul war, reiste von einem Spital zum andern.

Eigenthümlich ist eine Begebenheit dieser Art, welche auf das St.-Johannis-Spital zu Brügge, allerdings erst im Jahre 1532, Bezug hat. Ein Individuum hatte schon öfters im St.-Johannis-Spital übernachtet, denn hier wurden damals sowohl Reisende als Kranke aufgenommen, während das St.-Julians-Spital nur für gesunde Reisende bestimmt war. Eines Abends traf dieses dort betrunken ein. Der Pförtner wollte den Mann zuerst nicht einlassen. Allein derselbe bedrohte ihn mit seinem Messer, drängte ihn auf die Seite und schlüpfte hinein. Darauf begab er sich unmittelbar in die Küche und verlangte unter Schimpfworten zu essen. Einige Augenblicke später bietet man ihm eine Schüssel an, die ihm nicht schmeckt. Nun bricht er in Scheltworten gegen die Schwestern los, wirft ihnen Schüssel und Teller an den Kopf und Tische und Bänke übereinander. Mit großer Mühe bemeistert man sich des Wüthenden, bindet ihn an Händen und Füßen auf einen Schiebkarren fest und führt ihn also zur „allgemeinen Gasterie“[4], einem Lokale,

---

[1] Zu Ravenna 1311, c. 25; zu Paris 1347, c. 9. Hefele a. a. O. (1867) VI, 456, 593.

[2] Zu Avignon 1326, c. 11; zu Angers 1365, c. 21. Hefele a. a. O. 540, 619.

[3] Hefele 541, c. 16, 19, 32, 33. Conc. von Lavaux (Vaurense) c. 100, S. 625.

[4] La Flandre VI, 68, 86. Man sagt auch „Gastkammer“ und nennt das Spital „Gasterie“.

welches für dergleichen durchreisende Leute besonders bestimmt war. Nachdem er sein Geschrei und Toben noch einige Zeit fortgesetzt hatte, überwältigte ihn die Müdigkeit. Zwei oder drei Monate später wiederholte der nämliche Mann aufs neue im betrunkenen Zustande denselben Auftritt und drang abermals in das Spital ein. Vorläufig beschimpfte er wohl die Schwestern nicht; als aber die Nacht hereingebrochen war, fing er einen solchen Lärm zu machen an, daß das ganze Haus beunruhigt wurde. Er wurde nun beim Magistrate angeklagt. Dieser, welcher noch schlechtere Streiche von ihm kannte, verurtheilte ihn zur Geißelung und zu einer dreijährigen Verbannung aus Flandern. Im Falle der Angeklagte sich dieser letzteren Strafe entzog, wurde er zu einer zweiten Geißelung verurtheilt und sollte ihm die Zunge mit einem glühenden Eisen durchbohrt werden [1].

Wir kennen ferner noch die Geschichte eines Mordes, den ein Betrunkener an dem Pförtner des Spitals verübte, als dieser denselben zur Anstalt hinaus „durch das Kirchenportal" auf die Straße begleitete. Der Eingang des St.-Johannis-Spitals befand sich demnach im nämlichen Portal wie die Thüre der Kapelle [2].

Es braucht hier kaum erwähnt zu werden, daß im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert durch verschiedene Kirchenfürsten eine Reihe edelmüthiger Versuche gemacht wurde, um das Loos des Landvolkes, den Zustand der Klöster, die Einrichtung vieler Spitäler zu verbessern [3]. Das Concil von Konstanz versuchte wohl seinerseits eine allgemeine Reform des Armenwesens und der Spitäler durchzusetzen [4]; vergeblich jedoch wurden die wahren Grundsätze gepredigt. Der päpstliche Stuhl litt selbst unter dem Druck der Mißbräuche und kämpfte ohne Erfolg stets dagegen, obgleich er andererseits wieder eine große Nachsicht übte. Der Zustand änderte sich im allgemeinen vor dem Concil von Trient wenig zum Besseren. Auf diesem Concil wurde der bestehende Zustand der Wohlthätigkeitsanstalten nicht umgestoßen oder als ungesetzlich erklärt; allein der Mißbrauch, welchen man mit dem Armengut trieb, wurde verurtheilt. Das Concil von Trient bestätigte die Bestimmungen der Synode von Vienne; es wurde vorgeschrieben, daß die Bischöfe persönlich die Spitäler besuchen und sich durch die Vögte Rechenschaft ablegen lassen sollten, soweit solches den Vorschriften des Gründers nicht widersprach [5], oder daß der König selbst die Oberaufsicht führte. Wenn durch testamentarische Verfügungen einem Bischofe die Ausführung wohlthätiger Stiftungen übertragen worden, oder wenn für die Verwaltung

---

[1] *Gilliodts van Severen* l. c. 65. Inventaire de Bruges 1871, I, 202, 213.

[2] La Flandre VI, 65. [3] Ratzinger a. a. O. 299.

[4] *Hardouin,* Conc. VIII, 931 sqq.

[5] Sessio 6, Hptst. 15.

von Spitälern keine Bestimmungen getroffen waren, sollte der Bischof mit den zwei tüchtigsten Canonikern die Nachlassenschaft auf eine Weise verwenden, die am meisten dem Wunsche des Verstorbenen entsprach, denn dieser Wille soll nicht verkannt werden [1].

Nach dieser allgemeinen Uebersicht kehren wir zu der Geschichte einzelner Spitäler und ihrer Verwaltung zwischen dem zwölften und dem sechzehnten Jahrhundert zurück. Wir fangen wieder mit der Provinz Brabant an. Die Verwaltung des St.-Nicolaus-Spitals zu Brüssel, aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, stand höchst wahrscheinlich von Anfang an unter der Verwaltung der Schöffen und Bürger der Stadt. Dieser Zustand wurde vom päpstlichen Stuhle anerkannt [2] und trotz des Widerspruches des Kapitels in Schutz genommen. Als im dreizehnten Jahrhundert das Haus herunterkam, drang Bischof Nicolaus V. von Kameryk wiederholt auf eine Wiederherstellung oder Reform im Geiste des Stifters beim Brüsseler Magistrate. Das Spital sollte wieder seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben und zur Beherbergung und Erfrischung (recreationem) armer Reisender eingerichtet werden, wozu es von den ältesten Zeiten an (ab antiquissimis temporibus) bestimmt war, wie dies von vielen Leuten bezeugt werden könne. Der Magistrat stellte darauf die dort noch in einer Art Gütergemeinschaft lebenden Laienbrüder unter geistliche Statuten, verordnete, daß sie besonders dazu angestellten Personen, welche das Besitzthum des Hauses verwalten würden, sowie den Geistlichen Gehorsam zu leisten hätten. Weiter sollten sie sich von den Weltleuten durch ein einfarbiges Gewand und durch ihre sittsame Haltung und Sprache unterscheiden [3]. Einige finanzielle Schwierigkeiten blieben noch bestehen. Deswegen gestatteten die Schöffen und Geschworenen der Stadt Brüssel im Jahre 1263 dem damaligen Provisor des Hauses Wilhelm Monetarius, zwei oder drei Präbenden zu verkaufen [4] und den Ertrag auf die nothwendigen Bedürfnisse der Stiftung zu verwenden. Dabei wurde vorgeschrieben, daß die Brüder die Zahl vierzehn nicht überschreiten dürften [5]. Nachdem wieder ein halbes Jahrhundert verstrichen war, wandte sich der Magistrat an den Heiligen Stuhl, worauf Clemens V. im Jahre 1308 eine Bulle erließ, durch welche bestimmt wurde, daß das Besitzthum der „Bußbrüder" aufs neue dazu verwendet werden solle, eine Stiftung für arme Reisende zu errichten, deren Verpflegung den sogenannten „Sackträgern" (sacciti) übertragen wurde; da die Brüder bis auf einen einzigen ausgestorben waren, wurde das Haus um vierhundert Gulden den Sackträgern überlassen. Diese sacciti, welche man auch in anderen Städten

---

[1] Sessio 2, 5, Hptst. 9. [2] S. *Miraeus* II, 1179.

[3] *Miraeus* III, 115 sq.

[4] Vgl. Staatsarchiv, Cartul. et mss. Cart. de l'hôp. S. Nicol. à Br., fol. 8.

[5] *A. Wauters,* De l'origine des libertés comm. etc., Preuves 210.

fand, waren ebenso wenig als die Bußbrüder durch ewige Gelübde gebunden; sie trugen aber ein graues Gewand mit Skapulier, wodurch sie sich von anderen unverheirateten Männern unterschieden. Allein auch diese Brüder konnten sich nicht halten. Sie nahmen bis auf sieben ab und das Haus drohte zu Grunde zu gehen. Da löste der Magistrat die Bruderschaft auf und versetzte drei dieser Männer in das St.-Johannis-Spital und drei in den Beginenhof, wo sie als Aufseher der „Brüder" noch gute Dienste leisten konnten. Der letzte Sackträger, wahrscheinlich kränkelnd, erhielt eine Pension. Die Schulden und Einkünfte des alten St.-Nicolaus-Spitals gingen über auf die Spitäler von St. Eligius und zuletzt 1458 auf das St.-Katharina-Kloster.

Das alte Leprosenspital von St. Peter war und blieb seit seiner Bestätigung und Einrichtung unter bürgerlicher Verwaltung. Dies wurde von Bischof Johann von Kameryk im Jahre 1220 anerkannt. Vier ansehnliche Bürger, welche vom Magistrate abhingen, regelten und verwalteten die Wohnungen. Dabei ist zu bemerken, daß von der einen Seite Herzog Heinrich dem Spital reiche Gaben und seinen Schutz schenkte, während andererseits päpstliche Legaten es durch Privilegien auszeichneten. Im Jahre 1213 gab der Cardinal von St. Stephan, im Jahre 1251 der Legat Hugo von St. Sabina dem Spital die Freiheit, in Zeiten eines Interdictes in der Kapelle bei geschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten und verlieh demselben verschiedene Abläße. Papst Innocenz IV. verbot zu gleicher Zeit, von dem Spital die Bezahlung des Zehnten zu fordern. Johann I. erklärte sich nachher zum Schirmvogte und befahl allen seinen Beamten, den Meister und die Brüder des Hauses zu beschützen [1]. Diese Vorrechte verminderten sich in dem folgenden Jahrhundert nicht und der Magistrat blieb Vogt der Stiftung. Gleichwohl fand diese Verwaltung ihr Gegengewicht in dem leitenden Personal des Leprosenhauses selbst. Im Jahre 1316 finden wir z. B., daß der Spitalmeister mit der Genehmigung der Provisoren und der ganzen Gemeinschaft (communitas) der Aussätzigen ein Actenstück unterzeichnet [2]. Ein anderes Mal wird in Verwaltungssachen nur von der Gutheißung der Brüder und Schwestern und der sämmtlichen Leprosen gesprochen. Diesen republikanischen Geist finden wir 1390 in einer Auflehnung der Schwestern gegen die Macht der Vögte und des Magistrates.

Eine ähnliche Verwaltung wie in St. Peter bestand auch im Spital St. Johann auf dem Pfuhl. Vier angesehene Bürger mußten im Anfang dem Bischofe Rechenschaft ablegen [3]. Um 1349 wurden die Schöffen und

---

[1] *J. van der Rest*, Aperçu historique sur les établissements de bienfaisance de la ville de Bruxelles, 1860, 39 sqq.

[2] *Lecouvet*, Messager 1864, 82.

[3] *Miraeus* III, 609. Statuten von 1211.

Räthe der Stadt berufen, um jährlich dem Magistrat Rechnung abzulegen. Indessen blieb dem Bischof das Recht, die durch die städtischen Behörden dem Spital ertheilten Vorschriften zu bestätigen [1]. Nach dem Beispiele von St. Peter blieben in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die dienenden Schwestern allein im Spitale und verdrängten den Meister.

Das Spital von St. Jakob zu Brüssel wurde anfänglich auch durch eine Art Bruderschaft wie das erneuerte St.-Nicolaus-Spital geleitet. Es scheint, daß diese Laienbrüder die ganze Verwaltung in den Händen hatten. Später jedoch behielten sie nur die Aufsicht über die Kapelle. Der Magistrat übergab die Leitung der Stiftung zwei Schöffen und zwei ehemaligen Rathsmitgliedern [2].

Die Stiftung Terarque oder Terarche für adelige unverheiratete Frauen, schon im Jahre 1218 entstanden, gehörte ihrer Verwaltung nach zu solchen Häusern, welche in Frankreich bereits so viel Veranlassung zu groben Mißbräuchen gegeben hatten; sie wurde ausschließlich von den Verwandten des Gründers verwaltet. Erst im fünfzehnten Jahrhundert ernannte der Magistrat die Vögte und übernahm die Oberaufsicht. Nachdem die Stiftung einige Zeit bestanden hatte, ohne daß eigentliche Regeln befolgt wurden, wollte jedermann Meister sein und es entstand eine große Unordnung. Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhielt das Haus seine Statuten. Die Familie Clutine (die Stifter) mit dem Pfarrer der St. Gudulakirche bestimmte, daß der Verwalter der Stiftung ein solches Glied der Familie sein solle, welches das volle Wappen der Clutinen trage, und daß dieser Vorstand mit einem zweiten Gliede der Familie die Wahl der Meisterin oder Oberin treffen solle. Allein die Mitwirkung des Pfarrers konnte der Unfähigkeit oder dem Eigensinn der Verwalter nicht vorbeugen, und so mußte das Eingreifen der städtischen Verwaltung die Stiftung vor dem Untergange retten.

In dem Spital von St. Gertrudis verwalteten die Schöffen die finanziellen Interessen des Hauses. Man überließ dem Bischofe von Kameryk das Recht der Bestätigung der erwählten Verwalter [3]. In St. Gillis führten im vierzehnten Jahrhundert die Armenmeister der Pfarrei oder die Heilig-Geist-Meister und ihre Organe die Verwaltung. Der Pfarrer sammt der Gemeinde wählte sie zu diesem Amte [4]. Dieser Zustand wurde im fünfzehnten Jahrhundert durch die zunehmende Macht des Magistrats und die Bestätigung der geistlichen Obrigkeit befestigt. Papst Nicolaus V. bestätigte dem

[1] *Van der Rest* l. c. 20 sq. Nach Archiven.

[2] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 163.

[3] *Miraeus* III, 610.

[4] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 437.

Magistrat von Brüssel auf Ansuchen im Jahre 1448 die weltliche Verwaltung aller Brüsseler Spitäler. Der Papst sprach aus: Da die Oberleitung, die Sorge und die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten („xenodochiorum, hospitalium pauperum, leprosiorum sive domorum leprosorum, ac ceterorum aliorum piorum locorum") schon längst („a longinquis retroactis temporibus") in den Händen der städtischen Verwaltung ruhe, so könnten nach der Aussage der Schöffen die Stiftungen dadurch nur an Bedeutung gewinnen, wenn man an der alten Gewohnheit („consuetudo antiqua") festhalte. Deshalb bestimme der Papst, daß alle weltlichen und finanziellen Angelegenheiten der Wohlthätigkeitsanstalten von den Schöffen oder durch ihr Organe besorgt würden. Alle apostolischen Vorschriften, welche hiermit in Widerspruch standen, wurden als in diesem Falle nicht anwendbar erklärt [1].

Das große St.-Peters-Spital zu Löwen stand, gleich den meisten anderen bürgerlichen Stiftungen, unter dem besonderen Schutze Heinrichs I. von Brabant. Nach dem Zeugniß des Erzdiakons, der die Genehmigung zum Bau einer Kapelle gab, wurde der Herzog in seinem Streben durch eine gewisse Anzahl angesehener Personen unterstützt, welche die Oberaufsicht über die Stiftung gehabt zu haben scheinen. Das Spital wurde, wie mehrere zu Brüssel, durch Laien verwaltet, doch versorgten „Brüder" die männlichen, „Schwestern" die weiblichen Pfründner. Eine der Schwestern führte die Leitung des Hauses. Die Brüder walteten ihres Amtes bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Als im Jahre 1282 die Schwestern das Recht erhielten, ihre Oberen selbst zu wählen, mußten die Brüder bald das Feld räumen.

Im Jahre 1306 trug Herzog Johann II. [2], der in Brabant die bürgerliche Verwaltung der Spitäler allgemein beförderte, das Recht der Schwestern auf den Magistrat über. Der Bürgermeister aus dem Adel ernannte den ersten Curator, der bürgerliche (die Bürger) den zweiten. Jedes Jahr mußten diese Curatoren dem Gemeinderath Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Die Kranken hatten einen besonderen Spitalpfarrer und die Schwestern hatten noch einen eigenen Director zum Beichtvater [3]. Das St.-Nicolaus-Spital, durch wohlhabende Bürger gegründet, sowie die beiden anderen Spitäler — St. Laurentius und St. Genovefa — wurden auf die gleiche Art

[1] In einigen Ausgaben der Bulle ist anno millesimo quadragesimo octavo, statt millesimo quadringentesimo octavo gedruckt An der Richtigkeit des letzteren ist gar nicht zu zweifeln. Eine Handschrift der Bulle, die wir zu Rathe gezogen, befindet sich in den Archiven von St. Gudula: Registrum antiquum nr. 305; Registrum album nr. 108.

[2] *Ch. Piot,* Hist. de Louvain, 157, Institutions.

[3] *Van Even,* Louvain mon., 277 sq.

verwaltet, nämlich durch zwei Curatoren oder Vögte, Bürger der Gemeinde, und einen Empfänger, der alljährlich Rechenschaft über die Einnahmen u. s. w. abzulegen hatte. Der Pfarrgeistliche war zugleich der geistliche Director.

Seit dem Jahre 1360 wurde ein großer Rath von zweiundzwanzig Männern gebildet, in welchem sieben Schöffen und elf Vertreter der verschiedenen Gilden Sitz hatten; vorzüglich waren die Weber darin vertreten, während die Schmiede mit den Brauern abwechselten.

In dem Hause der Wöchnerinnen (Gebäranstalt) waren die Heilig-Geist-Meister Vögte. Der Gemeinderath ernannte den Director. In dem Findelhause, welches im fünfzehnten Jahrhundert entstand, wurden die sechs Vögte, sowie der Vater und die Mutter ebenfalls durch den Rath ernannt. Die Provisoren des alten Männerhauses „zu den sieben Schläfern" wurden durch die zwei städtischen Almoseniere ernannt [1]. Der Gründer des Hauses „zu den zwölf Aposteln" hatte die Verwaltung in die Hände von zwei Mitgliedern des Rathes, einem Geschworenen aus dem Adelstande und dem Aeltesten der Tuchweber gelegt. Der Almosenier des Hauses wurde durch den Rath auf Lebensdauer ernannt. Ein Geistlicher las täglich die heilige Messe in dem Hause. Außer dem Hause der Wöchnerinnen wurde in späteren Jahren auch das Findelhaus von der Heilig-Geist-Tafel abhängig. Die vier „Tafeln" der Pfarreien mußten es durch Beiträge unterstützen. Das Gleiche geschah zu Thienen (Tirlemont), wo alle Spitäler in eine gewisse Abhängigkeit von dem Heilig-Geist-Meister zu stehen kamen, wahrscheinlich weil ihre Mittel nicht ausreichten, um die Kosten ihres eigenen Unterhalts zu bestreiten. Uebrigens wurden die dortigen Wohlthätigkeitsanstalten nach der Verfügung Herzogs Johann II. schon Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch den Magistrat verwaltet, und wohl an erster Stelle das Spital von St. Johann, das Aussätzigenspital Danebroeck, sowie die Tafel des Heiligen Geistes selbst, deren Wirkungskreis hier größer war als in anderen Städten [2]. Der Magistrat hatte das Recht, die Vögte dieser Anstalten zu ernennen und die Rechnungen gut zu heißen [3]. Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir drei junge Geistliche, welche dem Bürgermeister öffentlich Rechenschaft ablegen mußten über den Zustand der Spitäler und den Tisch des Heiligen Geistes. Der Pfarrer der Hauptkirche kündigte den Tag der Gemeinde an. Weiter sehen wir, daß einige Jahre später die Geistlichkeit dem Magistrate die Ernennung der Vögte über die Spitäler streitig zu machen suchte. Im Jahre 1489 entstand darüber ein Proceß

---

[1] *Ch. Piot,* Hist. de Louvain, 226.

[2] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, 163 sq. Staatsarchiv, Chambre des comptes, Cart. 1645.

[3] *Tarlier et Wauters,* Géographie et hist. des comm. belges III, Tirlemont, 163. *Bets* l. c. I, 264 sq.

zwischen dem Meister des großen Spitals einerseits und dem Bischof, dem Fiscal und dem Official andererseits. Der Magistrat suchte sein Recht zu beweisen durch das Vorlegen eines Zeugnisses der Stadt Löwen vom selben Jahre, aus dem hervorgehen sollte, daß weder der Official noch irgend ein anderer Geistlicher die Jurisdiction über die Spitäler von Löwen, Zout-Leeuw (Léau) oder irgend einem andern Orte in Brabant hatte. Eine Urkunde des Jahres 1294 wurde vorgelegt nebst dem Freibriefe des Jahres 1306.

Das Xenodochium St. Laurentius wurde im Jahre 1312 oder 1316 durch das Kapitel der Hauptkirche im Verein mit einigen angesehenen Bürgern gestiftet. Auch das Leprosenspital St. Maurus wurde nicht vor 1328 gegründet. Das Laurentiusspital wurde von Alters her durch das Kapitel verwaltet, und es scheint, daß St. Maurus gleichfalls geistliche Verwaltung hatte. Dies war vielleicht die Veranlassung des Streites wegen der Aufsicht über die Spitäler, der zwischen der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit im fünfzehnten Jahrhundert entbrannte. In Jodoigne bestanden, wie zu Thienen, drei Anstalten, nämlich das Spital, das Leprosenhaus und die Tafel (Tisch) des Heiligen Geistes. Auch hierüber ernannte man Vögte, welche durch den Herzog gewählt wurden. Sie verwalteten die Besitzthümer und Einkünfte unter der Aufsicht des Bürgermeisters und der Schöffen und unter der Mitwirkung der Pfarrer der Kirchen von St. Medardus und Lambertus [1].

In den Spitälern von Diest bestand die Verwaltung vom Liebfrauen-, später St.-Eligius- (jetzt St.-Elisabeth-)Spital aus vier Männern aus der Gilde der Schmiede, welche dem Spitale vorzüglich gewogen waren und ihm große Wohlthaten zufließen ließen. Die Schöffen ernannten hierzu noch zwei Verwalter aus dem Bürgerstande, welche alljährlich neu gewählt wurden. Diese mußten eine wöchentliche Verantwortung ablegen und alljährlich eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben dem Pfarrer und der bürgerlichen Obrigkeit einliefern. Die Aufnahme der Pfründner lag in den Händen des Magistrats, welcher über die Präbenden verfügte. Er verbot, solche Präbenden Personen zu gute kommen zu lassen, welche außen wohnen und im Spital ihr Mittagessen abholen wollten [2].

Das sogen. Liefkints-Gotteshaus, 1306 durch einen Bürger gegründet, stand ebenso, durch das ganze Mittelalter hindurch, unter Oberaufsicht des Magistrats. Die Kirchenvorsteher von der Liebfrauenkirche waren dort Vögte. Dieselbe Einrichtung bestand bei dem Spitale von Arnold Scholten und dem Spitale Persoons. Letzteres war durch den Gründer den Schöffen zur Verwaltung übergeben.

---

[1] *Tarlier et Wauters,* Géogr. etc. II, Addenda, 368.

[2] *Raymaekers,* Kerk. en liefd. Diest, 535. Messager 1861, p. 197.

Das „Frauenhaus" Wympen hatte den Pfarrer von der St. Sulpiciuskirche, zwei Aelteste der Gilde und zwei Schöffen zu Vögten. Der Gründer des Spitals Palmbaum ließ sein Testament ausschließlich durch Geistliche unterzeichnen [1]. Sowie in geistlichen blieb es dadurch auch in weltlichen Angelegenheiten vom Bischofe von Lüttich abhängig, der 1470 befahl, daß die Zahl der aufzunehmenden Personen anstatt zwölf, wie die Stiftungsurkunde lautete, nicht größer als sechs sein durfte, weil die Einkünfte des Hauses sonst nicht ausreichen würden.

Die Aussätzigenspitäler hingen in der Regel vom Magistrate und der Bürgerschaft ab, durch welche sie meistens gegründet wurden. Dies war nicht nur der Fall zu Brüssel, Diest u. s. w., sondern auch in ganz kleinen Ortschaften [2]. Die beiden Spitäler zu Nyffels (Nivelles) standen vom Anfang bis in das späte Mittelalter hinein unter bischöflicher Aufsicht. Eine Stiftung, welche theilweise von Nyffels abhing, hat eine ganz eigenthümliche Geschichte, nämlich Alt-Genappe. Albrecht von Alt-Genappe hatte dem dortigen Spital im Jahre 1243 ein Grundstück geschenkt, für welches dasselbe der Aebtissin zu Nyffels einen Lehnzins zu bezahlen hatte. Allein die Verwaltung des Spitals und seines Besitzthums wurde von Herzog Johann I. dem Kloster von St. Wilhelm [3] bei Nyffels übertragen. Die Abtei von Afflighem beanspruchte jedoch die Zehnten dieses Gutes und fing einen Proceß mit dem Kloster von St. Wilhelm an, welches außerdem frei von der Zehntensteuer war. Der Proceß nahm indessen ein friedliches Ende, indem Johann II. das Haus und Spital von Genappe von dem schuldigen Lehensdienste enthob. Dies geschah 1299. Die Stiftung blieb aber unter der Verwaltung der Wilhelmiten. Spätere Versuche von Anton von Burgund, 1410 das Privilegium des Spitals wieder aufzuheben, mißlangen [4].

In Antwerpen war der Einfluß der bürgerlichen Verwaltung auf die Wohlthätigkeitsanstalten nicht geringer, als zu Brüssel. Wir kennen hier im vierzehnten Jahrhundert wenigstens acht Spitäler [5], welche unter bürgerlicher Aufsicht standen; so das Gotteshaus von Almaras, das St.-Nicolaus-Frauenhaus. Das Blaubrüderspital für alte Männer zählte einen Geistlichen in seinem Vorstand [6]. Die Infirmerie der Beginen auf dem sogen. „Klapdorp", das Haus der Cellenbrüder oder Alexianer, der Liebfrauenconvent für arme Mädchen, das der grauen Schwestern und die „Waisenkammer" [7],

---

[1] *Raymaekers* l. c. 562. [2] *Bets,* Gesch. van Neerlinter, 102.

[3] Der Orden von St. Wilhelm hatte sich seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Niederlanden niedergelassen. Seine Mitglieder beschäftigten sich mit der Verpflegung von Reisenden und Aussätzigen sowohl wie mit dem Begraben der Armen.

[4] *Tarlier et Wauters* l. c. 19a.

[5] Vgl. *Miraeus,* Opp. dipl. I, 73, a. 1370 u. 1374.

[6] *Mertens en Torffs,* Gesch. van Antwerpen IV, 603; II, 230.

[7] Ibid. II, 431.

wurden von den Schöffen verwaltet. Die Antwerpener Armenpflege war in den Händen des Magistrats centralisirt und auch die Tafel des Heiligen Geistes wurde von diesem Mittelpunkte aus geleitet. Das Leprosenhaus Ter ziecken stand ebenfalls unter den Schöffen. Es wurde alljährlich durch das Loos bestimmt, welcher Schöffe darüber die Oberaufsicht führen solle.

Nichtsdestoweniger gab es hier noch eine große Zahl Wohlthätigkeitsanstalten, über welche die Oberaufsicht in den Händen des Clerus ruhte. So hatte die Karthäuserabtei von St. Michael ein ausgezeichnetes Spital. Auch die Norbertiner hatten den alten Geist der Gastfreundschaft in der Provinz Antwerpen niemals verläugnet. Als Peter Pot in Antwerpen das „Almosenhaus“ gründete, rief er aus Yſſelmonde einige Canoniker der Cistercienser (Norbertiner), um ihnen die Pflege und Verwaltung zu übertragen. Der einflußreiche Abt von St. Michael wurde mit der Oberaufsicht betraut und erhielt das Recht, den Kaplan des „Gotteshauses“ zu ernennen [1]. Zu Mecheln hatte die geistliche Obrigkeit im allgemeinen einen größeren Antheil an der Verwaltung der Gotteshäuser als an anderen großen Orten der Provinz Antwerpen. So war es im Oliveten-, St.-Barbara-, St.-Peter- und Paul-Spitale. In der etwas älteren Stiftung der heiligen Dreifaltigkeit für alte und blinde Männer hatte der Magistrat die Oberaufsicht. In Gheel (heute die berühmte Anstalt für Irrsinnige) war der Landesherr Vogt des Spitals. Allein der Bischof ernannte ihn dazu und gab die Statuten für die Pflege. Der Vogt ernannte, in Uebereinstimmung mit den Brüdern und Schwestern, den Verwalter, der zwei Spitalmeister unter sich hatte [2].

Die Verwaltung der Gast- oder Gotteshäuser hing meistens ab von der Verfügung des Gründers. Da wo die Geistlichkeit einen größeren Antheil an der Gründung einer Wohlthätigkeitsanstalt genommen hatte, hielt ihr Einfluß auch länger stand. Manchmal sehen wir indessen, daß durch Unfähigkeit auf der einen oder durch Anmaßung und Willkür von der anderen Seite eine Stiftung, entweder von der weltlichen in die geistliche oder umgekehrt aus der geistlichen in die weltliche Hand überging, oder ohne Aenderung in der Oberaufsicht einen mehr geistlichen oder einen mehr weltlichen Charakter erlangte. Das ersieht man aus der Geschichte von Dornyk und vorzüglich aus der Entwicklung des Hospitals Wenemaer oder St. Lorenz zu Gent. Anfänglich waren der Magistrat und ein Mitglied der Familie die Verwalter. Als später die Wittwe Wenemaer ein einfarbiges Kleid anzog, wurde die Stiftung allmählich abhängig von dem Kapitel, wenn auch keine Klosterregeln eingeführt wurden. Nach dem Tode Margaretha's kamen die Schöffen wieder an die Reihe und behielten die Verwaltung bis

[1] Ibid. III, 56; IV, 233, 248.

[2] *Kuyl,* Gesch. van Gheel, Bylage 22 sqq.

in das achtzehnte Jahrhundert. Auch die Verwaltung des St.-Katharinen-Spitals [1] ruhte von seiner Gründung an in den Händen des Magistrats und der Mitglieder der Familie. Die Stiftung wurde durch den Abt von St. Bavo gutgeheißen und durch den Bischof von Dornyk bestätigt. Die Vögte gaben jedes Jahr Rechenschaft über ihre Verwaltung an zwei Mitglieder der Familie, einen Vertreter des Bischofs und einen des Grafen. Nach dem Aussterben der Familie der Obervögte wurde die Verwaltung in die Hand des Bischofs und des Grafen oder ihrer Stellvertreter gelegt.

Bedeutend war der Einfluß der Gilden und ihrer Aeltesten auf die Verwaltung der Spitäler. Diese Aeltesten wurden nicht selten den Schöffen und anderen Verwaltern der Spitäler beim Zuerkennen von Privilegien und Präbenden gleichgestellt [2]. In St. Eligius zu Diest waren es die Schmiede, in St. Aubertus zu Brüssel die Bäcker, in St. Christoffel die Brauer, zu Löwen in den zwölf Aposteln die Tuchweber, welche den Vorstand bildeten. Manchmal geschah es, daß die Gilde die Verwaltung oder einen Theil derselben der Geistlichkeit überließ, wie es z. B. in dem Spital Schreyboom oder Jan Hebbrecht zu Gent geschah. Nachdem das Spital von 1300 bis Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestanden, war der Abt der St.-Peters-Abtei hier vollkommen Meister und verfügte selbständig über die Präbenden [3].

Das Leprosenspital zu Gent hatte eine halb geistliche, halb weltliche Verwaltung. Im Aussatzhause zu Gent hatten die Mitglieder des Magistrats die Oberaufsicht und übten die Justiz aus. Sie stellten zwei Bürger als Vögte auf. Diese wählten nun ihrerseits einen Bruder oder eine Schwester zum Meister oder Meisterin der Stiftung, welche dann (im fünfzehnten Jahrhundert) wieder durch die Schöffen bestätigt wurden [4]. Der Meister wählte einen Aussätzigen zum Vicemeister, der ihn in gewissen Fällen ersetzte. Dieser „Lazarus" hatte die Ordnung und die Ausführung des Reglements zu überwachen, leichte Vergehen durfte er eigenmächtig bestrafen. Allein weder er noch der Meister durften nach eigenem Gutdünken Personen als Präbendare aufnehmen. Große Missethaten wurden vom Bischof bestraft. Der Meister und der Vicemeister mußten jede Woche drei gesunden Personen Rechenschaft über ihre Ausgaben geben und sich einmal jährlich vor dem Magistrate verantworten. Für den geistlichen Theil der Verwaltung — den Almosenier, die Kapelle u. s. w. — sorgte der Bischof. Allein die Schöffen ernannten die Brüder und die Schwestern, welche das Haus leiteten. Diesen wurde ein Theil der Verwaltung durch den Vogt überlassen. Allein sie mißbrauchten ihre Macht (1456) zum Nachtheile der Stiftung. Darauf wurde sie ihnen abgenommen und an ihrer Stelle ernannte man zwei andere Aufseher und

---

[1] S. oben S. 106.

[2] *Borgnet et Bormans*, Cart. de Namur III, 73, nr. 3.

[3] *Van der Meersch* l. c. 137. [4] Messager 1864, 78, und 1865, 49.

drei Pfleger aus dem Laienstande. Der Meister wurde zwar durch die Schöffen unterstützt, allein die Brüder verweigerten ihm den Gehorsam, so daß der Magistrat genöthigt war, die Meisterin als das Haupt von sämmtlichen Brüdern und Schwestern anzustellen. Der Widerstand der Brüder dauerte noch im Jahre 1489 fort und wurde erst gebrochen, als einige unter ihnen streng bestraft wurden. Sie durften jetzt wieder theilnehmen an der Verwaltung der Finanzen, erhoben sich aber bald gegen die Meisterin, bis der Bischof dazwischen trat, die Schuldigen bestrafte und den Frieden wieder herstellte. Im Liebfrauenspital zu Aalst bestimmte der Bischof die Statuten, allein die Schöffen verfügten über die Jurisdiction. Dies ist klar ausgesprochen in den Privilegien. Im Jahre 1440, als mit den Kaufleuten aufs neue ein Streit über das „Löffelrecht" entstand[1], waren es die Schöffen, welche eine neue Vorschrift gegen die habsüchtigen Kornhändler erließen[2]. Im Jahre 1265 war es nothwendig, ernstlich an die Ausführung der Statuten zu gehen, denn „durch den Ueberfluß von dienenden Schwestern und anderen gesunden Personen" wurde das Haus unnöthigerweise belästigt. Die Verwalter wandten sich, unterstützt durch die Schöffen, an den Bischof, damit derselbe sich von der Meisterin und anderen Personen Rechenschaft geben lasse über die Ursachen der eingeschlichenen Mißbräuche. Bischof Nicolaus von Dornyk erklärte, dem Wunsche der Verwalter und Schöffen gemäß, dem Spital neue Regeln ertheilen zu wollen.

Die Grafen Ludwig van Male im Jahre 1370, Johann von Burgund 1405, Philipp der Gute 1420 nahmen das Haus in besonderen Schutz und es wurde der „Baillu" (Amtmann) von Aalst als Vogt aufgestellt. Im Jahre 1438 waren es die Schöffen, welche das Erbrecht des Hospitals über die Nachlassenschaft aller derjenigen, welche im Spital starben, bestätigten; ein Recht, welches schon im Jahre 1266 durch die geistlichen Behörden der Anstalt gewährt, jedoch später wieder bestritten wurde. Der Neubau des Hauses 1497 war hauptsächlich das Werk des Magistrats.

Das Aussätzigenspital zu Aalst wurde im fünfzehnten Jahrhundert durch drei Provisoren verwaltet, welche vom Magistrate ernannt wurden und diesem alljährlich die Rechnungen vorzulegen hatten. Auch die Heilig-Geist-Meister wurden hier vom Magistrate angestellt, sowie später die Provisoren der schwarzen Schwestern. Das große Hospiz von Aalst wurde durch Brüder des hl. Franziskus und durch Begarden geleitet, und ging später, wie die Anstalt zu Nyffels, an das Kloster der Wilhelmiten über[3].

---

[1] Vgl. oben S. 115.

[2] Abgedruckt bei *De Potter en Broeckaert,* Geschied. van Aalst II, 70.

[3] Ibid. III, 161.

Bezüglich des St.-Johannis-Spitals zu Rodenburg entstand ein Streit über die Rechte des Bischofs von Dornyk und die der Schöffen [1]. Im Jahre 1258 kamen die beiden Parteien dahin überein: die Schöffen sollten sieben Personen beiderlei Geschlechts anstellen, welche wohl die Kost des Hauses, aber keine Kleidung erhalten sollten und dafür die tägliche Arbeit zu verrichten hatten. In dem Maße, wie die Einkünfte zunahmen, durfte auch die Zahl zunehmen. Der Bischof sollte zwei tüchtige Männer, Geistliche oder Laien, und die Schöffen ebenso zwei Personen als Verwalter der weltlichen Interessen der Stiftung anstellen können. Diese vier Personen durften die sieben oder acht durch die Schöffen angenommenen Armen wegen Pflichtversäumniß zeitweise oder auf immer aus dem Hause verbannen. Nur sechs Personen, entweder Brüder oder Schwestern, wurden zur Bedienung zugelassen. Diese wurden durch den Bischof eingekleidet. Die Brüder und Schwestern, sammt den vier Verwaltern, wählten neue Brüder oder Schwestern mit einfacher Majorität der Stimmen. Auf gleiche Weise wurden alle materiellen Fragen durch die Verwalter und durch die zehn Schöffen von Rodenburg entschieden. Die Fragen geistlicher Art blieben dem Bischof oder seinem Stellvertreter überlassen. Wenige Jahre zuvor war ein ähnlicher Streit zwischen der geistlichen und der weltlichen Behörde in Betreff des Spitals zu Oudenburg entbrannt. Die Schöffen fügten sich der Bedingung, daß niemand mehr im Hospital eine Leibrente genießen dürfte ohne ausdrückliche Zustimmung der geistlichen Obrigkeit (1247—1248) [2]. Auch zu Damme hatte eine Uneinigkeit zwischen der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit keine weiteren Folgen, nachdem der Bischof zugegeben, daß die Schöffen und die Communität des Spitals vier Präbenden vergeben durften, und daß das dienende Personal nur aus vier Brüdern und fünf Schwestern bestehen solle, wenn nicht der Bischof eine besondere Erlaubniß gäbe zur Vergrößerung dieser Zahl (1249) [3]. Weniger leicht wurde die Uneinigkeit über die geistliche und weltliche Macht im Spital von St. Nicolaus zu Kortryk beigelegt. Philipp, Bischof von Dornyk, hatte im Jahre 1362 eine Gründungsurkunde gegeben, worin den Vögten oder Provisoren der Stiftung das Recht zuerkannt wurde, durch ihre Empfehlung die Wahl der Priorin oder Meisterin zu unterstützen. Die dort dienenden vier Schwestern hatten übrigens das Wahlrecht mit der Genehmigung des Bischofs [4]. Der Graf von Flandern

---

[1] Staatsarchiv, Cartul. et mss., nr. 55, fol. 12. Abdruck in der Originalausgabe.

[2] Staatsarchiv, Cartul. et mss., Jura episcopi Tornacensis, nr. 55, fol. 33.

[3] Staatsarchiv, Conseil privé, cart. 1507. Weiter Cartul. et mss. fol. 34. Vgl. *Wauters,* De l'origine etc. 267. *Descamps,* Walter de Marvis, 95. S. den Abdruck nach einer Handschr. von 1426 in der Originalausgabe.

[4] Abdruck der Handschr. bei *De Potter*, Geschied. van Kortryk II, 421 sqq., nr. XXI.

scheint jedoch dieser Verfügung nicht beigestimmt zu haben. Nach Ablauf von fünf Jahren wurde eine Uebereinkunft getroffen, wodurch die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten des Spitals ausschließlich dem Grafen, und die der geistlichen Interessen dem Bischofe überlassen wurde. Der Graf erließ eine Verordnung, daß er selbst, sowie der Bischof und der Magistrat das Recht haben sollten, einen ehrlichen Mann als Mitverwalter des Spitals anzustellen. Die Priorin und der Almosenier mußten den drei genannten Behörden Rechenschaft ablegen. Auch der Bürgermeister und die Priorin erhielten das Recht, eine Schwesterstelle zu vergeben. Ferner mußte die Wahl der Meisterin durch die Schwestern von den drei Verwaltern gutgeheißen werden. Die Stadt durfte sich, nach Wahrung ihrer Rechte, in diese Sache nicht weiter einmischen. Im Jahre 1450 wurde die Verfügung durch Papst Nicolaus V. gutgeheißen und bestätigt[1]. Zu Brügge wurde das Leprosenspital von zwei Vögten verwaltet, die durch den Magistrat lebenslänglich dazu ernannt wurden. Einer der drei dienenden Brüder trug den Titel „Meister" und mußte dem Magistrat Rechnung ablegen. Auch das St.-Julians-Spital war ganz vom Magistrate abhängig.

Die meisten Spitäler von Artois waren durch Bürger gegründet und hatten ausschließlich den Magistrat zum Oberhaupte. Manchmal mußten die Rechnungen der Familie des Gründers vorgelegt werden, so z. B. in St. Matthäus zu Atrecht. Im St.-Mona-Spital war der Pfarrgeistliche Verwalter, die Schöffen ernannten aber den Spitalgeistlichen[2]. Im Leprosenspital durfte niemand ohne die Zustimmung der Schöffen aufgenommen werden. Diesen mußten die Rechnungen vorgelegt werden, und dieses Recht ist ihnen nie bestritten worden. Im ältesten und größten Spital dagegen war das Kapitel Meister. Im Spital St.-Johann-en-Lestrée war die Verwaltung eine gemischte. Nachdem die Brüder und Schwestern lange Jahre pflichtvergessen gelebt und die Einkünfte des Spitals zu ganz anderen Zwecken als zu der Armenpflege verwendet hatten, machte Philipp von Burgund diesem Zustand ein Ende und übertrug die Verwaltung dem Gouverneur von Atrecht und dem Almosenier des Herzogs selber, der die Rechnung unentgeltlich zu führen hatte.

In der flämischen Stadt Rysel stiftete im Jahre 1362 ein frommes Ehepaar einen Zufluchtsort für acht arme gebrechliche, über 50 Jahre alte Frauen, welche durch eine arme Frau, sowie durch eine gewisse Zahl von Dienerinnen gepflegt werden sollten. In dem bei dieser Gelegenheit von den Schöffen verfaßten Actenstücke ernannten diese, im Namen der Gründer, sich selbst zu allgemeinen Verwaltern des Hauses. Der Geistliche sollte von

---

[1] A. a. O. Nach einer Wiener Handschr. zu Brüssel.

[2] *Proyard* l. c. 313.

ihnen ernannt, aber vom Bischof zuvor geprüft und bestätigt werden; auch die dienenden Frauen unterlagen der Bestätigung des Bischofs und die Rechnungen mußten in Gegenwart des Dekans des Kapitels nachgesehen werden. Unter diesen Bedingungen genehmigte der Bischof die Stiftung und erlaubte sowohl eine Glocke in das Thürmchen aufzuhängen als auch ein Kreuz auf die Spitze zu setzen [1].

Das Gotteshaus von St. Nicolaus oder „de Belle" zu Ypern war 1279 durch Christina Ghine, Wittwe von Salomon Belle, und ihre Verwandten gegründet worden. Man wollte darin erstens Kranke, entweder aus der Stadt oder vom Lande, und dann auch gesunde Reisende aufnehmen, wie dies zu Ypern allgemein gebräuchlich war. Christina stellte fünf Mädchen (demiselles) zur Bedienung, sowie zwei Kapläne für die geistliche Verwaltung an. Die Schwestern sollten in der weltlichen Verwaltung durch zwei Edelleute unterstützt werden, welche beim Absterben einer Schwester mit den übrigen eine neue ernennen durften. Die Schöffen hatten keinen Theil an der Verwaltung.

Verwandte von Christina's Gemahl wußten sich als Advokaten in die Verwaltung des Hauses zu drängen, und als einer derselben, Sanderus, seine Tochter als Schwester in das Haus aufnehmen lassen wollte, erhob sich eine allgemeine Auflehnung gegen die Willkür der neuen Verwaltung. Um die Beleidigung seiner Tochter zu rächen, zog Sanderus die Schwestern vor das Schöffengericht. Allein sie erschienen erst nach wiederholter Mahnung und wurden jetzt beschuldigt, die Interessen des Hauses vernachlässigt und Kranke ohne Noth abgewiesen zu haben. Die Schöffen entschieden zu Gunsten Sanderus' und seiner Tochter [2], worüber neue Klagen und neuer Lärm entstanden. Die Schwestern schlossen das Haus ab und verweigerten die Aufnahme der Tochter des Sanderus. Darauf begab sich der Amtmann mit anderen Beamten persönlich nach der Anstalt. Er ließ alle Thüren, Kisten und Kasten aufbrechen, überreichte der neuen Schwester die Eintrittsbrode und nahm alle Werthpapiere mit. Die Rechte und Privilegien des Hauses wurden jetzt von den Schwestern als geschändet erklärt. Wirklich kamen sie durch ihre Klagen so weit, daß die Freunde von Sanderus wegen Ruhestörung durch Gewalt zu einer Buße verurtheilt wurden. Allein es wurde ebenfalls bestimmt, daß die Edelleute, welche Theil an der Verwaltung hatten, durch die Familie de Belle ernannt wurden (1443). Die Stiftung bekam nun auch einen anderen Zweck und wurde ein Armenhaus für acht alte Frauen. Im Leprosenspital zu Ypern waren Schöffen und Rath Verwalter und gaben demselben ein Reglement [3]. Im Jahre 1353

[1] Staatsarchiv, Cartul. et mss., nr. 54, fol. 96.

[2] Staatsarchiv, Chambre des comptes, nr. 46 624, nr. 86.

[3] Staatsarchiv a. a. O.

kommt ein Meister vor, der die Brauerei zu beaufsichtigen hatte, zwei Personen, welche über Loden und Scheuern gestellt waren, ein Einnehmer, der die Zinsen innerhalb, ein zweiter, welcher sie außerhalb der Stadt einsammelte. Zu Dünkirchen und in anderen kleinen Orten hatte der Magistrat die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalt in der Hand. In Poperinghe, im Aussätzigenspital, war der Abt von St. Bertin[1] einer der Verwalter. Im Aussätzigenspital zu Dornyk, zu Le-Val-d'Orcq wurden die Spitalmeister durch das Kapitel und die Schöffen gemeinsam gewählt. Dies war schon der Fall, als im Jahre 1153 durch den Bischof die Kapelle für die Aussätzigen gegründet wurde, welche außerhalb der Stadt, in der Vorstadt Rysel, vielleicht schon seit mehr als einem halben Jahrhundert in Hütten wohnten. In diesem Actenstücke, welches die geistliche Obrigkeit, die Mitglieder des Magistrates und Bürger Dornyks, darunter auch zwei Aussätzige unterzeichneten, wurde festgestellt, daß der Dekan und das Kapitel das Recht hatten, den Vogt der Anstalt zu ernennen, welcher die Brüder zum Guten anleiten sollte nach den Regeln, welche in Stiftungen dieser Art vorgeschrieben waren. Einer der Meister solle selbst aussätzig, der andere jedoch gesund sein. Die Brüder und Schwestern, Kranke wie Gesunde, müssen an der Verwaltung theilnehmen. Wenigstens einmal wöchentlich haben die Meister der ganzen Gesellschaft Rechenschaft von ihrer Verwaltung zu geben und weiter, so oft die städtische Obrigkeit darnach fragen sollte[2]. Im Jahre 1476 wurde dem Magistrat das Recht der Mitverwaltung bestritten, allein dieser wußte sich durch eine Verfügung von König Ludwig XI. zu behaupten[3]. Ludwig drang darauf, daß alle Güter der Armen und Krankenhäuser im Geiste der Stifter verwaltet würden und gewährte diesen Anstalten verschiedene Privilegien.

Das große Spital, später Liebfrauen-Krankenhaus, zu Dornyk war und blieb von seiner Errichtung an stets abhängig von der geistlichen Obrigkeit[4]. Die weltliche Behörde hatte indessen das Recht, die Schenkungen zu bestätigen. Wir vernehmen aus einer Bulle des Papstes Innocenz II., in welcher eine große Zahl Stiftungen, meistens von Geistlichen herkömmlich, bestätigt und das Haus in Schutz genommen wird, daß ein gewisser Canonicus Walter eine Präbende besaß und ein Priester, Gerardus, Verwalter war. Der Papst wünschte ferner neben dem Priester, der mit der Sorge des Hauses und der Kapelle beauftragt war, auch einen Laien von fleckenlosem Rufe angestellt zu sehen. Der Bischof und die Canoniker ernannten im Jahre 1197 einen Priester zum Spitalmeister. Im vierzehnten Jahrhundert jedoch, im Jahre 1340, wurde durch den Dekan und das Kapitel ein ehr-

---

[1] *Gramaye* l. c. P. IV, p. 129.

[2] *Descamps,* Walter de Marvis, p. 151.

[3] *Delannoy,* Hospices de Tournay, 84.

[4] Staatsarchiv, Chambre des comptes; Biens du clergé, T^e 116, nr. 46 654.

barer, fähiger Laie von gutem Rufe angestellt, um allwöchentlich die Rechnungen nachzusehen. Der Spitalmeister, welcher im gleichen Range mit den Canonikern des Kapitels stand, blieb indessen der einzige Hauptverwalter der Anstalt, ohne dessen Zustimmung keine Verfügung hinsichtlich des Spitals geschehen durfte. Manchmal entstand daraus Uneinigkeit, entweder mit dem Kapitel oder mit den Schwestern; seine Oberaufsicht dauerte trotzdem in späteren Jahrhunderten fort [1].

Im Spitale St. Johann der Täufer oder De le Planque waren Schwestern angestellt, welche sich kurze Zeit später sowohl in weltlichen als in geistlichen Angelegenheiten dem Kapitel zu Dornyk unterwarfen, obgleich ihre Ernennung vom Magistrat [2] abhängig war. Zu Bergen im Hennegau lag die Verwaltung und die Oberaufsicht des Leprosenspitals in den Händen des Magistrats. Im Jahre 1215 kamen sie in Streit mit der Geistlichkeit, als der Kaplan von St. Callixtus (durch Gräfin Johanna dazu aufgemuntert) die Verwaltung der Stiftung mit dem Magistrat theilen zu können meinte [3]. Der Bischof von Kameryk wünschte, daß das Leprosenspital von Bergen durch Geistliche verwaltet würde. Graf Wilhelm von Hennegau widersetzte sich und handhabte die Verwaltung der Schöffen, welche mit dem Rathe zusammen zwei verantwortliche Vögte, jedesmal für drei Jahre, ernannten. Diese Vögte sind theilweise noch mit Namen bekannt [4].

Die Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten in Bergen wurden allmählich wie in Brüssel einer Centralverwaltung untergeordnet. Das Centralorgan war der „Armentisch" oder *amonsne (aumône) des pauvres, grande aumône.* Die ältesten Register dieser Anstalt gehen hinauf bis zum Jahre 1290, die Rechnungen bis 1308. Diese setzen sich mit kleinen Unterbrechungen bis zum Jahre 1793 fort. Wir ersehen daraus, daß im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Vögte (manbourch) des „Armentisches" auch Vögte der Spitäler von St. Nicolaus, von den zwölf Aposteln, von St. Julian, sowie des Leprosenspitals u. a. m. waren. Die Meister dieser Spitäler waren verpflichtet, regelmäßig Buch zu führen, und hatten über alle Einnahmen und Ausgaben vor den Vögten Rechenschaft abzulegen. Diese mußten wiederum den Schöffen alljährlich die Rechnungen einliefern und auf deren Befehl gewisse Privilegien erneuern lassen [5].

Zu Lessines lag die Verwaltung des Krankenhauses ursprünglich ganz in geistlichen Händen. Die weltliche Obrigkeit begann sich dort geltend zu machen, als noch bei Lebzeiten des Sohnes des Gründers ein Proceß ent-

---

[1] *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 11 sqq. passim.
[2] Ibid. 61.
[3] *De Reiffenberg,* Monuments pour servir à l'hist. du Hainaut I, 339.
[4] Messager 1864, 80.
[5] *Devilliers,* Description etc. de Mons, nr. VIII, 12 sq.

stand über Schenkungen, die kurz vorher dem Spital gemacht wurden. Zu Namur im Leprosenspital waren die Meister verpflichtet, einmal wöchentlich der ganzen „Communität“ Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abzulegen[1]. Ueberdies fand noch eine feierliche Rechenschaftsablegung in Gegenwart der Schöffen und der Brüder und Schwestern statt, wie dies auch in den Leprosenspitälern zu Gent und Dornyk üblich war. Die Schöffen mußten schon bei ihrer Anstellung als städtische Beamte schwören, die Interessen des Hauses der „hohen Kranken“ sowohl, wie das große Spital und die Tafel der Armen zu beschützen und ihre Rechte zu vertheidigen[2]. Mit dieser allgemeinen Verwaltung wurden sie betraut durch eine Verfügung des Jahres 1392, welche in den Jahren 1403 und 1412 bestätigt wurde. Der Kaplan des Leprosenspitals wurde im fünfzehnten Jahrhundert durch die Schöffen ernannt und in seinem Amte bestätigt durch die Uebergabe des Missales, des Kelches, des Altarschmuckes u. s. w., wie es die Gebräuche (us et coutumes) vorschrieben[3]. Uebrigens übertrugen die Schöffen ihre Rechte auf einen Stellvertreter, den sogen. „Meister oder Gouverneur der hohen Kranken“. Dieser durfte aber ohne Gutheißung der Brüder und Schwestern niemand in die Anstalt aufnehmen. Im vierzehnten Jahrhundert verhandelten die Brüder und Schwestern des großen Spitals unmittelbar mit dem Grafen über die Interessen der Stiftung, ohne daß der Gouverneur oder die Schöffen dabei erscheinen[4]. Im fünfzehnten Jahrhundert verfügten die Schöffen eigenmächtig über die Güter des Spitals, nahmen weibliche Personen in das Spital auf, ohne daß diese zu den dienenden Schwestern gehörten und schenkten ihnen lebenslänglich Brod, Präbende, „Pitancie“ und Leintücher. Die Schwestern hatten jedoch auch in dieser Zeit das Recht, mit dem Almosenier die Rechnungen des Hauses durchzusehen.

Zu Huy (Hoyum) verfügte der Herr von Beaufort, auf dessen Boden das Spital der Aussätzigen gegründet war, über die Verwaltung. Die Brüder und Schwestern durften aber über die Zulassung fremder Aussätzigen mitsprechen. Ebenso durften sie ihren Kaplan wählen und jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter erwerben[5].

Die Verwaltung des Aussätzigenspitals zu Fosses lag seit Menschengedenken immer in der Hand des Magistrats, als „Gouverneure, Oberaufseher, Directoren und unabhängige Verwalter“ aller Güter der Tafel des Heiligen Geistes. Dieses Recht wurde im siebzehnten Jahrhundert durch

---

[1] *Borgnet,* Les grands malades, 27.

[2] Repertoire des causes fol. 69, Handschr. des fünfzehnten Jahrhunderts, bei *Borgnet* l. c. p. 25.

[3] *Borgnet* l. c. Vgl. *Borgnet,* Cartulaire de Bouvignes I, 36 sqq.

[4] *Borgnet et Bormans,* Cartulaire de Namur I, 52 sqq.

[5] *De Reiffenberg,* Monuments I, 145 sqq. u. 161.

das Kapitel von Fosses in einer feierlichen Urkunde gewährleistet, als der Archidiakon von Hennegau den Schöffen dieses Recht bestreiten wollte [1]. Das Kapitel erklärte, daß die Vögte und Einnehmer der Anstalt ausschließlich „dem Gerichtshofe und dem Rathe von Fosses" und niemand anders je Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen hatten. Im dreizehnten Jahrhundert wurde das Haus durch Schöffen verwaltet, allein der Magistrat machte im Jahre 1302 verschiedene Zugeständnisse, darunter auch das Ueberlassen der Verwaltung des Leprosenspitals an den Bischof Adolf von Waldeck (1301 bis 1303) [2]. Sein zweiter Nachfolger, Bischof Adolf van der Marck (1313 bis 1345), hatte Ursache, mit den Einwohnern von Fosses einen günstigeren Frieden abzuschließen und von der Verwaltung des Spitals theilweise wieder abzusehen [3].

Im Jahre 1434, als Fosses infolge der Kriege halb verödet war, kam die Gemeinde mit dem Kapitel überein, daß das Aussätzigenspital, sowie die Tafel des Heiligen Geistes zusammen mit den Schöffen verwaltet werden sollte. Diese würden dann die Kosten der nothwendigen Reparaturen übernehmen und die angestellten Vögte sollten alljährlich dem Magistrate Rechenschaft ablegen müssen. Hierauf trafen dann der Magistrat, „die Meister, Räthe und die ganze Communität" die erforderlichen Maßregeln zur regelmäßigen Verwaltung der Güter beider Anstalten [4].

Mit dem dortigen Spital von St. Nicolaus war es jedoch anders bestellt. In den alten Statuten, welche dem zwölften Jahrhundert zugeschrieben werden, sagt das Kapitel (ecclesiae fratres): Dieses Haus für Gebrechliche und Reisende sei eine kirchliche Stiftung (de communibus ecclesiae nostrae eleemosynis), zu deren Verwaltung vom Bischofe ein kluger Mann bestellt wird. Dieser ist dem Dekan und den Canonikern Rechenschaft schuldig über alles, was das Haus angeht, und zweimal im Jahre muß er dem bischöflichen Kapitel zu Lüttich Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen. Dafür wird er alljährlich fünf goldene Solidi empfangen.

In einer anderen Stadt der Provinz Namur, Couvin, hatte der Gründer des Spitals um 1485 eine geistliche Schwester als Verwalterin angestellt. Sechs Jahre nachher nahm der Magistrat die Sache in die Hand und übertrug die Verwaltung unter gewissen Bedingungen dem Stifter (Dourbes) und seinem Sohne selbst.

Das Leprosenspital von Mont-Cornillon, durch Bürger gegründet, wurde auch durch Bürger verwaltet [5]. Sie ernannten zwei oder drei Vögte. Die Schwestern aber hatten eine Meisterin an ihrer Spitze, welche theilweise von

---

[1] *Borgnet,* Cartul. de Fosses, 194 sqq. [2] Ibid. p. 19.
[3] Ibid. p. 23.
[4] Ibid. nr. 14, p. 59, 61, 64 etc.
[5] *Henaux,* Hist. du pays de Liège, 3. Ausg. I, 317 f.

dem Spitalgeistlichen abhing. Bischof Heinrich von Lüttich, welcher im Jahre 1247 die Statuten gab, bestimmte weiter, daß die Bürger von Lüttich stets über die Aufnahme von Aussätzigen zu Rathe gezogen werden sollten und ohne ihr Gutheißen nichts für die Anstalt gekauft oder verkauft werden dürfe. Die Bürger haben das Recht, sich, so oft sie wollen, die Rechnungen vorlegen zu lassen. Erfüllen die Laienverwalter ihre Pflicht nicht, so dürfen die geistlichen Brüder sie aus dem Hause entfernen. Versäumt der Vogt oder Prior seine Pflicht, so wird der Bischof selbst ihn durch einen anderen ersetzen.

Anders verhielt es sich mit den Spitälern von St. Christoffel, St. Georg und St. Jakob. Dieselben waren auf dem Besitzthum der Abtei von St. Lorenz gebaut, darum hatte man in die Stiftungsurkunden die Bestimmung aufnehmen lassen, daß weder die Geistlichkeit noch der Magistrat sich in die Verwaltung dieser Häuser mischen solle. Sie blieben ganz vom Abte von St. Lorenz abhängig. Dieser bestätigte in St. Christoffel die Wahl der Brüder und Schwestern, ertheilte dort die Sterbesakramente u. s. w. [1] Diese sowie ähnliche Bestimmungen wurden durch mehrere päpstliche Legaten gutgeheißen, auch sind die Statuten der Brüder und Schwestern durch den Bischof von Lüttich bestätigt worden.

Das Spital zu den Ketten (ad catenas) war gleichfalls innerhalb der Klostermauern gebaut. Es zeichnete sich Jahrhunderte lang durch den frommen Lebenswandel seiner Bewohner aus, welche sich Canoniker und Canonissinnen von St. Augustinus nannten [2].

Die Spitäler in der Stadt Luxemburg und in Vianden waren alle gräflichen oder kaiserlichen Ursprungs [3]. Andererseits war es jedoch besonders Luxemburg eigen, daß dort im dreizehnten Jahrhundert Klöster und andere Wohlthätigkeitsanstalten gegründet werden konnten, ohne die Mitwirkung oder Bestätigung der Regierung. Diese machte sich allein geltend, um ein oder das andere Lehensband zu brechen, wodurch viele Spitäler die Unwiderruflichkeit von ihnen zugedachten Schenkungen erwarben [4].

III. Die Bewohner der Spitäler und das Leben der Brüder und Schwestern. Ihr Verhältniß zu den Familiares. Ihre Heilkunde, Gelübde, Gewaltthaten, Eifersucht. Trennung der Geschlechter. Reform.

Nachdem wir nun die Geschichte der äußern Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet haben, werfen wir einen Blick auf den Geist und das Leben der Bewohner, auf die Rechte und Anforderungen, Gebräuche

---

[1] *Ernst* l. c. 216 sqq.

[2] Ibid. p. 297 sqq.

[3] *Bertholet,* Hist. du Luxembourg IV, 449 sqq.; V, 41, 361.

[4] Ibid. IV, 269.

und Mißbräuche, kurz auf die innere Geschichte der Spitäler. Zahlreiche Einzelnheiten kommen dabei vor; wir heben nur die Hauptpunkte hervor.

Beinahe ohne Ausnahme war in den Spitälern, in den Leprosenhäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten, sowohl den unter bürgerlicher als geistlicher Verwaltung, die Sorge für die Gäste den sogen. „Brüdern", „Schwestern" und Dienstboten unter der Führung eines „Meisters" oder einer „Meisterin" anvertraut [1]. Diese Brüder und Schwestern waren anfänglich durch keine lebenslänglichen Gelübde gebunden, so wenig wie die Sackträger, die Brüder der Pönitenz zu Brüssel, die Begarden oder Logarden, die Alexianer oder Cellenbrüder, auch wohl Lollarden geheißen, und mehrere andere halb geistliche Bruderschaften oder Communitäten. Es geschah aber oft genug, daß nach einigen Jahren, oft erst nach einem ganzen Jahrhundert, die Brüder oder Schwestern den Rath empfingen, geistliche Gelübde abzulegen. Meistens nahmen sie dann die sogen. Regeln des hl. Augustinus an, welche am leichtesten mit den Pflichten des Krankenpflegers zu vereinigen waren. Im späten Mittelalter geschah es nicht selten, daß vom Anfange an Schwestern aus dem Orden des hl. Franziskus, auch wohl „Armenschwestern" oder „Graue Schwestern" geheißen, als Spitalschwestern angestellt wurden. Allein auch dieser Titel umschloß die großen Klostergelübde nicht, gab es doch feierliche und einfache Gelübde, entweder für eine bestimmte Zeit oder für das Leben. Die Schwestern durften in die Welt zurückkehren wie die Beginen und viele andere Mitglieder kleinerer Congregationen [2].

So geschah es oft genug, daß die Gelübde des Cölibats, des Gehorsams und der Armuth durch Lauheit der Zucht oder aus anderen Ursachen aufgegeben wurden, so daß das Spital mehr weltlichen Charakter annahm. In der Leprosenanstalt vom Berge Cornillon [3] bei Lüttich, zu Löwen im großen Spital [4] war der Rückgang der Disciplin die Ursache solcher Umwandlung. Das Leprosenspital zu Namur, im Anfange durch Brüder geleitet, welche ein Gelübde abgelegt hatten, änderte im fünfzehnten Jahrhundert insofern den Charakter, daß es jetzt auch gesunde Personen (frères haitiés) aufnahm, welche dort ihre Präbende genossen, allein dazu nicht nur an der Verwaltung theilnehmen, sondern auch einen Theil des Dienstes übernehmen mußten. Sie waren wie andere verpflichtet, dem Magistrat und dem Meister der Anstalt einen Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten [5]. Aehn-

---

[1] In den ersten christlichen Jahrhunderten fand man in den Spitälern ausschließlich männliche Krankenpfleger, parabolani.

[2] Siehe z. B. *Boussu,* Hist. d'Ath, 232. *Gilliodts van Severen* in La Flandre VI, 66 etc.

[3] *Ernst,* Tableau, 301. [4] *A. van Lokeren* (Messager 1841) 204 sq.

[5] *Borgnet,* Les grands malades, 24 u. XXXVI.

liches ist uns von Dinant bekannt [1]. Dergleichen haitiés oder gesunde Brüder fand man auch in anderen Leprosenspitälern; allein ihr Einfluß scheint nirgends so groß gewesen zu sein, wie zu Namur.

Diese Brüder wohnten meistens nicht in der Nähe der Kranken, sondern in der Umgebung (dans le pourpris) des Hauses. Dies war auch in Le-Val-d'Orcq, dem Dornyker Leprosenspitale, der Fall [2]. In anderen Spitälern kommen Gäste vor, welche wohl von einer Präbende lebten, jedoch außerhalb des Dienstes standen. Ihr Name war meistens *familiares.* Es waren nur leichte Dienste im Garten, an der Pforte, im Speisesaale, welche diese familiares versahen, denen es hauptsächlich um größere Bequemlichkeit zu thun war. Durch die Zunahme solcher Leute mehrte sich auch die Zahl eigentlicher Diener, so daß wir im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in den großen und prachtvollen Spitälern sehr viele „Knappen" und „Jungwiben" erwähnt finden; ihre Zahl überragte manchmal weit die der Kranken, und doch wurden letztere oft höchst nachlässig behandelt. So kam man allmählich auf den Gedanken, von Anfang an solche Personen anzustellen, welche durch ihren Charakter, ihre Vergangenheit und durch die Prüfungen, welche sie vor geistlichen Behörden abgelegt hatten, größere Sicherheit für eine gewissenhafte Pflege der Pfründner gaben. Zu Atrecht z. B. wurden im Spital der Familie Chariot, im Jahre 1339 gegründet, weder Brüder, noch unverheiratete Schwestern, sondern zwölf Wittwen durch den Magistrat zur Verpflegung der Bedürftigen angestellt [3]. Auch die Bedienung im Spital Unserer Lieben Frau zu Dornyk war ausschließlich fünf Schwestern ohne „Brüder" anvertraut. Die übrigen dienstthuenden Personen waren von ganz untergeordnetem Range. Die gute Ordnung hielt hier, vielleicht dieser Maßregel zufolge, länger an, als in anderen Spitälern. Die Schwesterstellen waren in dieser Anstalt sehr gesucht, und die Gewohnheit wollte, daß nur adelige Fräulein angestellt wurden [4]. In mancher Hinsicht war dies für die Kranken vortheilhaft. Es dürften dadurch wohl weniger thätliche Streitigkeiten, bei denen die Schwestern einander bei den Haaren herumschleppten, vorgekommen sein. Nicht nur daß die bessere Erziehung dergleichen Grobheiten vorbeugte, nicht nur, daß die Töchter vermögender Eltern zum Neide weniger Veranlassung fanden und schon darum viele Skandale vermieden wurden, welche sonst die Kranken ärgerten und quälten; es ist auch zu bedenken, daß Töchter adeligen Geschlechtes nebst anderen Fähigkeiten vielfach auch Heilkunde verstanden. Dies

---

[1] *S. Bormans,* Cartul. de Dinant, 157, nr. 44.

[2] *Descamps,* Walter de Marvis, 152.

[3] *Proyard* l. c. 295.

[4] Staatsarchiv, Chambre des comptes; Bien du clergé sécul., T^{e} 116, nr. 46 654. *Delannoy* l. c. 29.

kam den armen Kranken vorzüglich zu gute [1]. Diese Schwestern legten dazu die drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth für das ganze Leben ab, nach einer besondern Vorschrift des Bischofs von Dornyk.

In anderen Theilen des Bisthums bestand jedoch diese Vorschrift nicht; zu Brügge im St.-Julians-Spital mußten die Schwestern nur versprechen, so lange sie sich im Spital aufhielten, weder zu heiraten, noch sich zu verloben [2].

Ganz anders sah es wieder aus im Spital „St. Matthäus zu den Ketten" in Lüttich. Die Brüder und Schwestern nahmen alsbald „die Regeln des hl. Augustinus" an. Sie durften das Haus nur verlassen, um strengere Klosterregeln zu befolgen. In dieser Anstalt befanden sich, „nach altem Brauch" sagt der Bischof, im Jahre 1340 zwölf Männer über dreißig, und dreißig Frauen über vierzig Jahre alt, alle unverheiratet, als familiares. Man kann sich denken, welche bedenkliche Unordnung hieraus entstand. Im Jahre 1384 drang der Bischof darauf, daß die familiares auch Gelübde ablegen sollten [3].

Mit den familiares von Lüttich kann man die *convens* und *convenses* (wohl *conversi* und *conversae*) von Dornyk vergleichen. Auch diese Personen wohnten nicht als einfache Diener in Le-Val-d'Orcq; sie legten ein Gelübde ab, waren jedoch nicht lebenslang an die Anstalt gebunden. Sie mußten versprechen, ihr Besitzthum dem Hause abzutreten, keusch zu leben und ein geistliches Kleid zu tragen, als wären sie geistliche Personen [4]. Auch hier wurden Personen aufgenommen, welche keinen bestimmten Dienst leisteten. Sie trugen auch kein einfarbiges Kleid, wohnten in der Nähe des Hauses, hatten jedoch für ihr eigenes Licht und Feuer zu sorgen. Man fand hier also: zuerst kranke Brüder und Schwestern (Leprosen), dann gesunde Brüder und Schwestern, weiter männliche und weibliche „Conversen", schließlich gesunde Präbendaten, durch besondere Vergünstigung des Magistrats in der Gesellschaft der Leprosen lebend. Ebenso wenig als zu Lüttich in „St. Matthäus zu den Ketten" wurden zu Dornyk verheiratete Leute als fratres oder familiares oder unter irgend einem andern Titel zugelassen. Zu Namur durften jedoch, wie es scheint, die haitiés oder gesunden Brüder mit ihren Frauen das nämliche Quartier beziehen. Zu Gent dagegen war bei der Aufnahme verheirateter Brüder die Trennung Bedingung. Hier

[1] A. Schultz, Höfisches Leben II, 118 f.

[2] *Gilliodts van Severen,* Inventaire des arch. de Bruges, 1. Section, 1. Serie, I, 202, nr. 213.

[3] *Daris,* Notice sur les églises de Liége I, 13. Vgl. Bulletin de l'instit. archéologique XI, 233.

[4] *Descamps* l. c. 151 sq. *Delannoy* l. c. 93 betrachtet die *convens* nur als neu angekommene Brüder, was aber mit dem ursprünglichen Texte der Statuten nicht im Einklang ist.

werden keine haitiés oder familiares erwähnt. Man findet nur „Brüder" und „Schwestern". Es scheint also, daß diese alle sich hier mehr unmittelbar an dem Dienste des Hauses betheiligten, als in anderen Städten die Bewohner der „Umgebung (pourpris) des Hauses.

In der Regel wohnten die Brüder in einem Theile des Hauses, die Schwestern getrennt in einem andern Theile. So wollte es die Vorschrift zu Gent und an anderen Orten, z. B. zu Dornyk, wo ausdrücklich bestimmt war, daß die Brüder und Schwestern nicht zusammen an einem und demselben Tische essen sollten, wenn nicht eine besondere Nothwendigkeit dazu zwang. Nicht weniger war das getrennte Wohnen von Brüdern und Schwestern in dem Bisthume Lüttich (zum Berge Cornillon, in St. Matthäus [1], St. Christoffel, zu Gheel u. s. w.) vorgeschrieben, und der gegenseitige Verkehr bei Strafe verboten.

Als aber nach und nach ganze Familien sich in die Spitäler einkauften — oft nur um sich dadurch der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen —, ihre Dienstleute mitbrachten [2], das eheliche Leben fortsetzten [3] und den Spitälern zur großen Last wurden, konnte es kaum anders gehen, als daß im Verkehr zwischen Brüdern und Schwestern größere Unordnungen entstanden, sowie eine Eifersucht, welche schließlich zur Vertreibung einer der Parteien führte, aus welchem Streite die Schwestern meistens siegreich hervorgingen.

Um in einem Spital als Bruder oder Schwester aufgenommen zu werden, war in einigen Fällen die Zustimmung des Bischofes, in anderen die der Schöffen nothwendig. Um zu Namur in das Leprosenhaus zugelassen zu werden, mußte die Gutheißung der Schöffen vorher durch den hohen Gerichtshof bestätigt sein. Die Brüder und Schwestern wurden in das Register des Gerichtshofes eingezeichnet, und jeder bekam einen Eintrittsbrief mit dem Siegel der Gemeinde versehen. Dafür war der Bruder oder die Schwester verpflichtet, eine gewisse Summe in die Kasse des Spitals einzuzahlen, deren Größe sich nach Zeit und Umständen richtete. Manchmal belief sie sich auf zwanzig, bald auch auf achtzig Gulden, nebst dem Ertrag von Spelz u. dgl. Die gesunden Brüder (haitiés) hatten dazu ihr Zimmer mit Möbeln bis zu einem Werthe von zehn Gulden zu versehen. Waren diese Gegenstände beim Absterben des Bewohners im Werth gestiegen, so blieb der Ueberschuß zur Verfügung seiner Gattin oder der Verwandten. In das Leprosenspital zu Gent wurden im fünfzehnten Jahrhundert sechs Brüder und zehn weibliche Personen zum Dienste des Hauses vom Magi-

[1] *Ernst* l. c. 298, 301.

[2] *S. Bormans,* Capitul. de Dinant, 157, nr. 44; 245, nr. 63. *Van der Rest* 41, nr. 3, über die Präbendare zu Brüssel.

[3] Die Synode von Paris 1212 protestirte schon dagegen (can. 9).

strat angestellt, welche sich von den Weltleuten nur durch ein einfarbiges (weißes) Kleid und eine größere Regelmäßigkeit des Gebetes unterschieden. Zu Maldeghem in West-Flandern wurde sogar noch im Jahre 1467 das Krankenhaus durch gewöhnliche Bürger bedient [1]. Andererseits wurde oft sehr strenge auf einfarbige Kleidung gehalten. Denn zu Brügge im St.-Julians-Spital wurden nur solche Dienstboten zugelassen, welche Spitalkleider trugen, obgleich sie keine Gelübde ablegten [2]. Die Aussätzigen von Le-Val-d'Orcq in Dornyk trugen nicht nur einfarbige und gleichförmige Kleider, sondern führten auch den Titel „Bruder" oder „Schwester". Ueberhaupt bezeichnete man mit dem Ausdrucke „Bruder" oder „Schwester" im allgemeinen die Bewohner des Spitals, waren es Kranke oder Gesunde, Geistliche oder Laien, Krankenpfleger oder Pfründner.

Wir wollen jetzt noch einen Blick auf den Wechsel des Personals in den meisten Spitälern werfen. Zu Mecheln hatte man Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im Leprosenspital einen Meister, eine Meisterin, Brüder und Schwestern. Allein schon 1220 mußten die Brüder weichen [3]. Die Schwestern wurden alsdann vom Bischof Gottfried von Kameryk bestätigt, bekamen jedoch nur provisorische Statuten. Im Jahre 1311 gab Bischof Peter von Mirapoix ihnen den Titel „Reguläre Canonissinnen" nach den „Regeln des hl. Augustinus" und ein bestimmtes Reglement. In dem Leprosenspital Ter Zieken (Zu den Kranken) in Antwerpen hatten ursprünglich nur Brüder die Pflege zu versehen, später erst kamen Schwestern dazu, und schon Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war die Zahl dieser Schwestern so stark angewachsen, daß Bischof Gottfried hier, sowie zu Mecheln, eine Reform vornehmen mußte. Die Zahl der Brüder wurde auf drei oder vier, die der Schwestern auf sieben bestimmt. Allein auch hier mußten die Brüder bald ihre Stelle aufgeben und, wie zu Mecheln, nahmen die Schwestern im Jahre 1311 die „Regeln des hl. Augustinus" und den schwarzen Schleier an. Ihre durch Mißbrauch vergrößerte Zahl wurde aufs neue beschränkt. Ein Noviziat wurde eingeführt, welches neun Monate, manchmal ein ganzes Jahr dauerte. Die Schwestern durften nicht jünger als fünfzehn Jahre sein und legten die drei bekannten Gelübde ab. Fast in allen großen Spitälern hatte die Geschichte des Personals eine ähnliche Entwicklung. Wenigstens da, wo Brüder und Schwestern neben einander angestellt waren, sieht man die Brüder nach kürzerer oder längerer Zeit verschwinden, infolge von Unordnung und Mißbräuchen oder von Herrschsucht der Schwestern; aber auch ihrer Frömmigkeit wegen suchten die Schwestern gern ein mehr klösterliches Leben zu führen und sich selbst zu verwalten,

---

[1] Mémoire sur l'hôsp. de M., p. 5.

[2] *Gilliodts van Severen,* Inventaire des arch. de Bruges III, 439.

[3] *D'Hanis,* Opkomst en bloei van Mechelen 36 sq.

wie dies z. B. im Spital von St. Johann zu Gent geschah[1]. Die Klage, daß die Zahl der Schwestern, durch Wohlthäter beschützt, unverhältnißmäßig zunahm, und die der Nothleidenden aus Mangel an Schutz und Hilfe in den Spitälern sich verminderte, war allgemein. So änderte das Spital von St. Johann dem Täufer (de Le Planque), durch Bürger von Dornyk für dreizehn kranke Frauen gegründet, seinen Geist, als die Zahl der gesunden Schwestern von vier bis auf sechzehn stieg, welche natürlich die Plätze der Kranken einnahmen, obgleich die Familie Le Planque testamentarisch vorgeschrieben hatte, daß die Zahl der kranken Frauen im Verhältniß mit den Einkünften zunehmen und daß, wenn möglich, auch alte Männer, über sechzig Jahre alt, darin aufgenommen werden sollten. Allein weder die Pflegeschwestern, noch die Verwalter kümmerten sich um diese Bestimmung[2]. Nicht weniger wurde das Leprosenspital Terbanck bei Löwen durch eine große Zahl von Schwestern gedrückt, so daß Herzog Johann 1422 eine alte Vorschrift des Papstes Honorius III. erneuerte und den Befehl ertheilte, es sollten nicht mehr als neun Schwestern zugelassen werden. Zu Huy scheinen ausschließlich Brüder die Kranken versorgt zu haben. Sie lebten nach den Regeln des hl. Augustinus. Zu Lessines dagegen wurden die Leprosen ausschließlich durch Schwestern versorgt, über welche der Pfarrer mit dem Magistrat zusammen die Aufsicht führte. Ein geistliches Gelübde legten jedoch diese Schwestern nicht ab; nur der Schleier unterschied sie als Mitglieder einer besonderen Wohlthätigkeitsanstalt. In dem Spital „Unsere Liebe Frau zur Rose" daselbst fand man 1247 zwei geistliche Brüder, vier Laienbrüder, sieben Schwestern, deren eine Oberin war, und drei Priester. Sie lebten damals schon nach den Regeln des hl. Augustinus und wurden von Innocenz IV. ausschließlich dem Bischofe unterworfen[3].

Wenn wir aus vielen Spitälern die dienenden Brüder verschwinden sehen, so liegt darin der Beweis, daß ihre Gelübde keineswegs für immer, sondern nur für die Zeit ihres Aufenthalts im Spital abgelegt wurden. Nur ein einziges Beispiel treffen wir von dienenden Brüdern, welchen es nicht erlaubt war, das Haus zu verlassen, ohne sich in eine Anstalt mit strengerer Disciplin zu begeben. Die Art und Weise, wie die Brüder und Schwestern in eine Anstalt aufgenommen oder angestellt wurden, war verschieden. Wie wir sahen, legten einige keinerlei Gelübde ab und kleideten sich nur einfarbig. In anderen Häusern legten sie sogleich dreierlei Gelübde vor dem Geistlichen des Spitals ab. Hier waren sie verpflichtet, ausschließlich dem geistlichen Vorstand, dort der weltlichen Obrigkeit Gehorsam zu

[1] Staatsarchiv, Cons. privé, cart. nr. 1504.

[2] *Delannoy* l. c. p. 61.

[3] Annales du cercle arch. de Mons X, 1, 82.

versprechen. Bald wurden feierliche Gelübde zugleich vor der weltlichen und der geistlichen Obrigkeit abgelegt: so zu Ypern, Bergen [1].

Wir müssen ferner die Terminologie beachten; wenn der Bischof die neuaufgenommenen Schwestern „religieuses" nennt, darf man daraus nicht schließen, daß sie geistliche Gelübde abgelegt haben, wie die Schwestern im Spital zu Bergen. Die Kranken, die Leprosen selbst tragen manchmal diesen Namen, oder es heißt wenigstens: sie leben religiös, d. h. sie stehen unter geistlicher Aufsicht. So nennt der schon erwähnte päpstliche Legat Guy, Bischof von Palestrina, in einem Briefe an die Bewohner von Terbanck die Leprosen religiose viventes [2]. Den nämlichen Ausdruck ungefähr gebraucht Heinrich I., Herzog von Brabant, um die Kranken zu bezeichnen in der Urkunde, durch welche er die Privilegien des Legaten 1216 bestätigte. Er nannte die Leprosen „Diener Gottes" (Deo humiliter famulantes) [3], trotzdem daß die Regeln des hl. Augustin erst später eingeführt wurden. Wir finden sie zuerst in einem Briefe Innocenz' IV. erwähnt, worin er der Anstalt das Erbrecht gewährte [4]. Allein es ist wohl überflüssig dergleichen Beispiele anzuführen, wenn man bedenkt, daß in den meisten Fällen die Spitalschwestern nach dem Austritte der Brüder ein strengeres Leben führten, so daß allmählich viele Aussätzigen- oder gewöhnliche Krankenspitäler nur äußerlich durch Einzelheiten von einem Kloster verschieden waren. Wiederholt waren es Mißbräuche aller Art, welche eine Reform veranlaßten; nicht selten jedoch entzieht sich die Veranlassung zur Einführung strengerer Regeln unserer Wahrnehmung.

Der erste Schritt zu einem mehr klösterlichen Leben waren die mit der Krankenpflege leicht zu verbindenden Regeln des hl. Augustinus; kannten doch die Augustinerinnen weder Chor- noch nächtliche Gebete, noch andere Bußübungen, und ihre Gelübde waren nicht lebenslänglich. Daß ein solches Band stark genug war, um Jahrhunderte lang Unordnung und Ausartung in Herrschsucht und Sinnlichkeit zurückzuhalten, beweisen uns die Begebenheiten nicht. Der hl. Augustinus hatte selbst schon die Erfahrung gemacht, daß seine Vorschriften dazu nicht im Stande waren [5].

Wir geben nun einige Beispiele des Wechsels im Geiste, sowie in der Verfassung der Wohltätigkeitsanstalten. Wir finden solche schon im dreizehnten Jahrhundert zu Brüssel in einer Männergemeinschaft. Diese war durch Weber gegründet. Die Begarden, welche mit jenem Handwerk in Verbindung standen, besorgten den Dienst der Anstalt. Im Jahre 1277 gab Bischof Johann von Kameryk den Brüdern ihre Statuten, welche Kloster-

---

[1] *Devillers,* Description etc. 40 sqq. *Miraeus* IV, 236.

[2] Abdruck bei *Bets* in den Annales de la Belgique VII, 1870, nr. VI, p. 13.

[3] Abdruck ibid. nr. VIII, p. 15.

[4] Ibid. XI, S. 20.

[5] *Helyot,* Hist. des ordres religieux III, Hptst. VII, p. 51.

regeln sehr ähnlich sind. Dieser Maßregel verdankt man es vielleicht, daß die niederländischen Begarden nicht in die Schwärmerei verfielen, welche in anderen Gegenden ihre Aufhebung veranlaßten.

Das Spital von Unserer Lieben Frau und den zwölf Aposteln (St. Gertrudis), vom Anfang des zwölften Jahrhunderts, wurde durch Personen geleitet, welche erst allmählich eine Gemeinschaft bildeten und ein einfarbiges Gewand trugen. Die Bruderschaft, aus Männern und Frauen bestehend, bekam erst 1255 ihr Reglement. Eingeschlichene Mißbräuche verursachten strengere Maßregeln. Die Aufsicht von Laien wurde jedoch nicht ausgeschlossen. Obgleich dies dem ausdrücklichen Wunsche der Gründer widersprach, wurden 1489 die „Regeln des hl. Augustin" angenommen.

Eigenthümlich ist der Uebergang zu einer strengeren Ordnung im großen St.-Peters-Spital zu Löwen. Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde das Spital nur noch durch Schwestern geleitet, bei welchen sich eine große Vergnügungssucht entwickelte. Der Magistrat ersuchte schließlich den Prior eines naheliegenden Klosters, auf irgend eine Art dem Weltsinne der Schwestern entgegenzutreten. Die Meisterin wurde darauf gebeten, ihre Entlassung einzureichen; sie ging jedoch nicht darauf ein, sondern bot mit ihren Untergebenen dem Bischofe von Lüttich, sowie dem Magistrate hartnäckigen Widerstand. Indessen hatte man eine neue Oberin, mit Namen Dymphna Boeckeleers, welche zu Antwerpen im großen Spital nach den Regeln des hl. Augustinus lebte, berufen. Die Schwestern aber, anstatt die neue Oberin anzuerkennen, wandten sich an den Rath von Brabant und später an den großen Rath von Mecheln, mit dem Erfolge, daß Frau Dymphna nach Antwerpen zurückkehren mußte. Hiegegen rief der Magistrat die Vermittlung Margaretha's von York, der Wittwe Karls des Kühnen, und die Hilfe Roms an. Er bezahlte 22 Dukaten oder 39 Gulden 6 Pl. für eine Bulle aus Rom, welche den Befehl enthielt, daß nur eine Jungfrau von unbescholtenem Rufe als Oberin des Spitals angestellt werden dürfe und jede andere entfernt werden müsse. Margaretha nahm sich ihrerseits ernstlich der Sache an. An einem gewissen Tage wurden alle Schwestern auf Wagen gesetzt und nach Holland geschickt, dort in verschiedenen Klöstern untergebracht, welchen Margaretha hierfür Schenkungen zugehen ließ. In das Spital berief die Herzogin im Jahre 1479 sechs Klosterschwestern aus Valenciennes. Ein Professor der Universität wurde mit der geistlichen Verwaltung des Spitals betraut. Die Schwestern nahmen die Regeln des hl. Augustinus an. Zwei Vögte besorgten im Namen des Magistrates die finanziellen Angelegenheiten.

Das große Spital zu Diest gehört zu den Stiftungen, welche bald einen klösterlichen Charakter bekamen. Aus den Archiven geht hervor, daß die Schöffen die weltliche Verwaltung in der Hand hatten. Es ist nicht deutlich, wie weit die Macht des Bischofs sich erstreckte, wohl aber, daß

die Päpste das Spital mit vielerlei Vorrechten bedachten [1]. Die Schwestern lebten nach den Regeln des gemeinsamen Lebens (vitae communis), ein Ausdruck, welcher der Bruderschaft von Geert, Groete und seinen Geistesverwandten (fratres vitae communis), im vierzehnten Jahrhundert entnommen ist.

Aus der Geschichte Antwerpens sehen wir, daß dort zwei Spitäler und das Leprosenhaus gegen ihren ursprünglichen Zweck Frauenklöster wurden [2]. Das Almosenhaus von Peter Pot wurde von Cisterciensern geleitet.

Als die Leprosen im siebzehnten Jahrhundert verschwanden, erhielten auch ihre ehemaligen Häuser zu Gent und an verschiedenen Orten eine andere Bestimmung und wurden vielfach Klöster [3]. Nun geschah es möglicher Weise, daß ein oder der andere Aussätzige gar kein Unterkommen mehr finden konnte, so daß man bisweilen auf das Absonderungssystem zurückkommen mußte.

Zu Beveren in Ost-Flandern vergaßen die Trinitarier im fünfzehnten Jahrhundert bald die Strenge ihrer Regeln. Das Spital wurde ein Zufluchtsort für allerhand Gesindel. Endlich kam es an den Orden des hl. Wilhelmus [4].

Zu Aalst in Ost-Flandern finden wir wieder zuerst graue Kleidung für Brüder und Schwestern und regelmäßiges Gebet; nachdem die Brüder ausgezogen waren, wurden ungefähr 20 Jahre später (1266) strengere Regeln für die „Fräulein", wie sie öfters genannt wurden, eingeführt. In Kortryk dagegen, wenigstens im Leprosenhaus, mußten die geistlichen Schwestern Laien [5] das Feld räumen. Das eine Mal war es um der Bequemlichkeit der Schwestern oder „eines bösen Regimentes" willen, daß die Geistlichkeit sich entschloß, strengere Regeln oder sogar eine ganz klösterliche Disciplin einzuführen [6]. Ein anderes Mal ersuchten die Schwestern wohl selbst aus Frömmigkeit den Bischof um die Regeln des hl. Augustinus, welche im sechzehnten Jahrhundert allgemein waren. Finden wir doch auch Beispiele, daß diese Frömmigkeit und Liebe zur Einsamkeit Wohlthätigkeitsanstalten unter den einfachsten Umständen ins Leben riefen.

Eigenthümlich ist z. B. in dieser Hinsicht die Gründung einer Congregation zu Braine in Brabant [7]. Hier hatten sich 1399 zwei „arme Weiblein" in einer Hütte von der Welt abgesondert und sich den Ruf eines from-

---

[1] *Raymaekers,* Kerk. en liefd. Diest, 526 sqq.

[2] *Mertens en Torffs* l. c. V, 236; III, 56, 60. Vgl. IV, 221.

[3] *Diericx* l. c. I, 573, 392 sq.

[4] *De Potter en Broeckaert,* Gesch. der Gem. van Oost-Vland. XXIII, 130 sq.

[5] *De Potter,* Gesch. van Kortryk II; 337.

[6] *Römer,* De Kloosters en abdiyen in Nederland I, 390.

[7] *Tarlier et Wauters,* Géographie etc. I, 109.

men Lebenswandels erworben. Sie hätten gerne ein Altärchen in ihrer Hütte gehabt, hatten jedoch kein Geld, um es zu bauen. Die Herzogin Johanna kam zu Hilfe. Die Frauen bekamen ein Stück Boden (gegen eine kleine Vergütung); der Heilige Stuhl selbst begünstigte die Frauen; sie wurden durch viele Beschützer mit Schenkungen bedacht und es entstand schließlich aus diesem kleinen Samenkorn ein großer Beginenhof, genannt l'Ermite. Manchmal jedoch geschah das Umgekehrte, wofür das Spital zu Atrecht (Arras) einen Beweis liefert. Trotz der geistlichen Aufsicht suchten die Schwestern vorzüglich Ruhe und Vergnügen, und zogen schließlich mit allem wessen sie habhaft werden konnten aus dem Hause weg [1]. Darauf wurden Laien zum Dienste des Spitals angestellt, sowie drei Meister, unter denen zwei Priester waren.

Allein auch das neue Personal hielt nicht stand. Karl V. verwarf diese Einrichtung und stellte die geistliche Leitung wieder her. Die Verschwendung der Güter wurde auf vielerlei Art betrieben. Bald waren es die Brüder und Schwestern, bald der Magistrat oder die geistliche Behörde, welche ihre Pflicht versäumten. Wie im großen Spital, so wurde für das Leprosenhaus bei Löwen der Abt eines Klosters um Wiederherstellung der guten Ordnung gebeten. Es war der Abt von Villers, welcher daselbst mit zweifelhaftem Erfolge wirkte, um die Güter der Anstalt wieder in die richtigen Hände zu bringen. Zu Geeraartsbergen sollte der Abt des Klosters St. Andreas, welcher 1330 durch Papst Johann XXII. selbst hiezu beauftragt wurde, alle die Güter wieder an das Spital bringen, welche durch vielerlei Personen entwendet worden waren [2]. Unsicher ist es, in wiefern die Schwestern selbst Schuld an diesem Raub trugen. Wohl wissen wir, daß ihre Zahl unverhältnißmäßig gewachsen war und durch Margaretha von Constantinopel († 1279) auf fünf oder sechs reducirt werden mußte. Die geistliche Obrigkeit suchte durch strengere Ordensregeln dieser Unsitte zu steuern. Wir führen aus dem Bisthum Dornyk das Spital von Oudenaarde an, wo Bischof Walter von Marvis, der eifrige Klosterreformator († 1251), nur wenige Jahre nach der Gründung die drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth für Brüder und Schwestern einführte. Sie erhielten Steuerfreiheit sowohl von Lebensmitteln im allgemeinen als von ihren Baumgärten im besondern.

---

[1] *Proyard* l. c. 262 und 254.

[2] *De Portemont*, Recherches sur l'hist. de Grammont, Pièces justificatives LVII.

IV. Die Reglements verschiedener Städte. Ein Verbot gegen das Singen. Statuten für alte Männer und Frauen. Allgemeine Reform.

Nach einer Uebersicht über die verschiedenartigen Personen, welche die Wohlthätigkeitsanstalten bewohnten, leiteten und verwalteten, wollen wir einen Blick werfen auf ihre Verpflichtungen. Im großen und ganzen sind es fast überall dieselben Hauptprincipien, welche die Grundlage der Statuten verschiedener Spitäler bildeten. Nur in den Leprosenspitälern gab es mehr Abweichungen in den Regeln, weil im allgemeinen der Einfluß der weltlichen Macht auf die Leprosenhäuser größer war als auf andere Spitäler.

Es ist interessant, den Zustand der Wohlthätigkeitsanstalten vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert mit einem Rückblick auf die allgemeine Cultur zu betrachten, weil nach dieser Zeit das Stiftungswesen vielfach sich änderte. Die Persönlichkeit des Stifters trat später mehr in den Hintergrund, die Centralisation des Staaslebens zeigte sich auch auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit.

Der Magistrat von Brüssel gab den Brüdern und Schwestern des Spitals von Unserer Lieben Frau und den zwölf Aposteln im Jahre 1253 folgende Regeln: Sie sollten ein zurückgezogenes Leben führen, kein eigenes Besitzthum haben, kein Monats- oder Wochengeld beziehen. Sie sollten ein braunes oder graues Skapulier tragen, wie sonstige geistliche Personen *(ut personae religiosae)*. Verheiratete Brüder oder Schwestern wurden nicht zugelassen. Wenn sie Erlaubniß zum Ausgehen erhielten, durften sie keine verdächtigen Häuser besuchen und auch keinen Handel treiben. Die Brüder und Schwestern lebten in Gütergemeinschaft; sie durften wohl von den im Spital Verstorbenen erben, doch nur wenn das Haus sich selbst nicht unterhalten, die Gäste nicht gehörig aufnehmen und die nothwendigen Reparaturen ohne dies nicht vollzogen werden konnten [1]. Dieses Reglement wurde vom Bischof Nicolaus von Kameryk 1255 erneuert und verbessert. Der Bischof hielt es für nothwendig, die Vorschrift einer passenden Kleidung zu wiederholen und Mäßigkeit im Essen und Trinken vorzuschreiben, auf die Gefahr nutzloser Gespräche hinzuweisen und eine Trennung von Brüdern und Schwestern anzuordnen. Vorzüglich sollten keine geheimen Unterredungen stattfinden, „damit der böse Geist den Brüdern oder Schwestern keine Fallstricke lege". Wenn jemand als Bruder oder Schwester aufgenommen werden wollte, so mußte er zuerst eine Probezeit von vier Monaten bestehen, um die Hausarbeit und die Lebensregeln genauer kennen zu lernen. Wenn der Procurator des Spitals mit den übrigen Brüdern und dem Beichtvater, nebst zwei Schwestern, welche besonders dazu ausersehen waren, einstimmig die Aufnahme der fraglichen Person guthieß, konnte diese zugelassen werden.

---

[1] *Miraeus* III, 115.

Der neue Bruder oder Schwester legte darauf die drei Gelübde in die Hände des Priesters ab. Ferner wurde noch empfohlen, der Neuling sollte auch eine Kleidung von geringem Preise, einfacher Farbe und bescheidener Form tragen. Man sollte dem Neulinge die Regeln des Hauses in der Muttersprache vorlesen, worauf er versprechen mußte, ihnen getreu nachzuleben. Der Bruder oder die Schwester, welche zugelassen wurden, ohne diesen Bedingungen zu entsprechen, konnten wieder aus dem Hause entlassen werden [1]. Auch die beiden Meister oder Vögte, durch den Bischof gewählt, konnten, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten, durch die geistliche Obrigkeit abgesetzt werden.

Nicht weniger belangreich und von noch höherem Alter als die Statuten des Spitals von Unserer Lieben Frau sind die von St. Johann auf dem Pfuhl, welche 1211 von Bischof Johann von Kameryk gegeben, durch seinen Nachfolger Nicolaus bestätigt und später auch anderen Häusern vorgeschrieben wurden. Alle Kranken, welche im Spital aufgenommen wurden, waren verpflichtet, zu beichten und ihr Eigenthum dem Meister einzuhändigen. Die Kosten der Verpflegung wurden davon bezahlt. Starb der Kranke ohne Testament zu hinterlassen, so erbte das Spital. Dreimal wöchentlich bekamen die Kranken Fleisch, wenn der Arzt es nicht untersagte. Der Bischof ernannte die Verwalter, aus vier Bürgern, einem Meister, drei Brüdern und zehn Schwestern bestehend, welche die drei Gelübde [2] abzulegen hatten. Wie anderwärts nahm auch hier im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die Disciplin ab, so daß eine strengere Regel eingeführt werden mußte. Die Verwaltung wurde deswegen geändert und die bedeutend angewachsene Zahl der Schwestern auf neun beschränkt [3].

Es ist nicht wahrscheinlich, daß das St.-Peters-Spital zu Löwen von Anfang an für Kranke bestimmt gewesen sei, denn es hieß bei der Gründung im elften Jahrhundert, wie andere Xenodochien zu Löwen, hospitale sanctum, und wir haben in den niederländischen Jahrbüchern kaum ein anderes in jenem Jahrhundert gegründetes Krankenhaus gefunden. Die Urkunden sagen nur, daß es ad usus pauperum gegründet wurde [4]. Nach der Vergrößerung im Jahre 1220 wurden Kranke zugelassen, vorzüglich als durch Errichtung dreier anderer Spitäler (St. Lorenz 1294, St. Nicolaus und St. Genovefa) auf andere Art für die Reisenden gesorgt war. Ueber die Einrichtung des St.-Peters-Spitals ist wenig bekannt. Nach welchen Statuten die Einwohner lebten, wissen wir nicht. Die Schöffen waren Meister, die Schwestern hatten jedoch das Recht, ihre eigenen Vögte zu wählen. Als das Spital ganz zum Krankenhause umgeschaffen war, besaß es einen eigenen Arzt und einen Chirurgen, welche von der Stadt besoldet wurden. Die

[1] *Miraeus* III, 610, 650. [2] des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit.
[3] *Henne et Wauters*, Hist. de Brux. III, 79 sqq.
[4] Septem tribus, patr. Lovaniens., 2. Ausg., 1754, S. 177—192.

Medicamente wurden im Hause selbst zubereitet und nicht, wie es meistens geschah, durch den Arzt geliefert [1].

Weiter bestand hier seit dem Jahre 1425 noch eine Bestimmung, welche wir in anderen Spitälern nicht ausdrücklich finden. Die beweglichen und unbeweglichen Güter derjenigen, welche im Spital starben, kamen nur an das Haus, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterließ. Sonst erbten diese die unbeweglichen Güter. Von den übrigen Spitälern zu Löwen ist bekannt, daß die Fremden dort gleichwie anderwärts nur eine Nacht zubringen durften. Die Gäste bekamen eine Schüssel Bohnen, einen Häring (eine sehr beliebte Speise) und einen Topf Bier.

Von allen uns bekannten Statuten sind die von St. Johann zu Brügge die ältesten. Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme der Reisenden enthält dieses Reglement vorzüglich eine Reihe Vorschriften über den Gebrauch und die Abstinenz von gewissen Speisen und Getränken, sowie das Fasten als Buße für bestimmte Fehler. Weiter wurden noch andere Strafen bestimmt, als Geißelung, Entlassung aus dem Hause u. s. w., wie wir sie in vielen späteren Statuten wieder finden. Die Brüder und Schwestern mußten zu den canonischen Tageszeiten entweder in der Kirche oder anderswo ein „Vater unser“ für die Wohlthäter des Hauses beten [2]. Bezüglich der Speisen war Folgendes vorgeschrieben: Von St.-Martins-Tag (den 11. Nov.) an bis Weihnachten sollte gefastet werden. Die ersten drei Wochen dieser Zeit dürfen die Brüder und die Schwestern noch weißes Brod essen, später jedoch nicht mehr. Am zweiten, dritten und sechsten Sonntage dürfen sie einmal Fleisch genießen, an den anderen Sonntagen nur Mehlspeisen. Die vierzigtägigen Fasten, die Vigilien u. s. w., mußten streng beobachtet werden bei Strafe der major poenitentia (der großen Buße). Nur Alter, schwere Arbeit und Krankheit konnten dem Spitalgeistlichen als Entschuldigung für die Dispense von diesen Bestimmungen angegeben werden. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten durften mehr als zweierlei Speisen zum Mittagessen genommen werden. Niemand sollte Wein genießen, wenn nicht alle Brüder und Schwestern ihren Antheil bekamen. Wenn jemand außerhalb des Hauses zu thun hatte und in ein christliches Spital aufgenommen wurde, durfte er genießen, was man ihm bot. Welche Strafe als major poenitentia galt, wird hier nicht weiter mitgetheilt.

Aus dem St.-Johannis-Spital zu Brügge wurde derjenige entlassen, welcher wiederholt Brod, Fleisch oder Wein gestohlen hatte, entweder um es

[1] Beispiel einer kleinen Apotheke des fünfzehnten Jahrhunderts bei *Raymaekers* l. c. 534. Vgl. die Liste der Arzneien im Jahre 1439 bei *Daremberg,* Hist. des sc. médicales I, 318, nr. 2.

[2] Das Ave Maria wurde erst ein halbes Jahrhundert später zu den alltäglichen Gebeten gerechnet.

selbst zu verspeisen oder es zu verkaufen oder zu verschenken. Auch derjenige wurde nicht länger in dem Hause geduldet, welcher nach der Prüfungszeit eines Jahres und eines Tages dem Meister aus irgend einem Grunde mißfiel, wenn er auch sonst gerne geblieben wäre. Sünder oder Sünderinnen gegen das sechste Gebot wurden mit Verbannung bestraft, wenn sich die Uebertretungen dreimal wiederholten und wenn die betreffende Person sich der auferlegten Buße nicht unterziehen wollte und niemand für sie Fürsprache einlegte. Das erste Mal wurde der schuldige Bruder auf den nackten Rücken in Gegenwart des Meisters und der anderen Brüder gegeißelt. Eine Schwester wurde gleicherweise vor den anderen Schwestern auf die Schultern gestraft. Dazu mußten sie sechs Wochen lang jede Woche drei Tage, und noch am zweiten, vierten und sechsten Sonntage, mitten im Refectorium, ohne Tisch und ohne Löffel sich von Wasser und Brod nähren. Auf die gleiche Art wurden sie auch bei ihrem Frühstücke gestraft. Eine ähnliche Buße wurde dem Bruder oder der Schwester für Schimpfworte auferlegt. Derjenige, welcher den Kranken wohlschmeckende Speisen vorsetzen mußte und bei dieser Gelegenheit sich unpassend über eigenes dürftiges Essen geäußert hatte, bekam zwei Tage lang nur Wasser und Brod. Die gleiche Strafe traf denjenigen, welcher einen kleinen Diebstahl begangen hatte. Das Uebertreten des Gebotes des Schweigens bei Tisch wurde mit einigen Schlägen auf die Hand in Gegenwart anderer bestraft. Wer seine Prüfungszeit wohl bestanden hatte, durfte ein Gelübde ablegen und als Bruder oder Schwester im Spitale wohnen bleiben, wenn der Meister dies guthieß. Wollte er aber nicht bleiben, so durfte er mit Hab und Gut abziehen. Blieb er vorläufig länger als ein Jahr und änderte er also erst seinen Sinn nach dem Ablegen des Gelübdes, so konnte er zwar austreten, bekam aber sein eingebrachtes Vermögen nicht zurück.

Verheiratete Personen ohne Vermögen konnten auch in das Spital aufgenommen werden, wenn sie getrennt leben wollten. Vermögende Männer und Frauen, sowohl verheiratete als unverheiratete, konnten sich wie im Aussätzigenspital zu Le-Val-d'Orcq, Namur u. s. w. in einer an das Spital grenzenden Wohnung (dans le pourpris de l'ospital) niederlassen und bekamen dort ihre Präbende, wenn sie einen Theil ihres Vermögens dem Spitale abtreten, die Spitaltracht annehmen und das Versprechen ablegen wollten, beim Tode des andern Ehetheils sich nicht wieder zu verheiraten. In Le-Val-d'Orcq wurden keine verheirateten Leute als Brüder und Schwestern aufgenommen. Im Leprosenspital zu Gent dagegen konnten (wenigstens im Jahre 1424) Verheiratete unter der gleichen Bedingung wie zu Brügge unter die Brüder und Schwestern aufgenommen werden. Die einfachste Wolle mußte für die Kleider, nur Leder für die Schuhe verwendet werden.

Noch sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß einige Spitäler im Laufe der Zeit den Namen „Reichen-Spital“ (het Rycken gasthuis) bekamen. So z. B. das Leprosenspital zu Gent und das große Spital zu Antwerpen, das Liebfrauenspital zu Dornyk, das große Hospiz zu Oudenaarde, St. Johann zu Brügge u. s. w. Allein nicht „Reiches Spital“ (Rycke gasthuis), sondern „der Reichen Spital“ (het Rycken gasthuis), d. h. das Spital der Vermögenden, welchem das Armenspital, „hospitale pauperum“, gegenüberstand, ist damit gemeint. In allen „Reichen-Spitälern“ [1] wurden nämlich gesunde, vermögende Pfründner aufgenommen, welche dort oft unter dem Namen haitiés oder familiares von einer Präbende lebten.

In St. Julian, dem größten Hospize von Brügge, dessen Verwaltung der Magistrat in Händen hatte, wurde in den Regeln die Kleidung genau vorgeschrieben (weiß mit einem grauen oder schwarzen Streifen); selbst die Dienstboten mußten ein einfarbiges Kleid tragen. Die Brüder und Schwestern waren verpflichtet, jährlich fünfmal zur heiligen Communion zu gehen. Sie mußten gesund und über zwanzig Jahre alt sein, einigen Hausrath, Leinwand u. s. w. dem Spitale schenken, eine Prüfungszeit bestehen und nachher, wie gewöhnlich, einen Eid der Treue in die Hände des Magistrates, der dazu delegirten Vögte und des Spitalmeisters ablegen [2]. Sie mußten ihr ganzes Besitzthum abtreten; das Spital sorgte dann für ihren Unterhalt und war allgemeiner Erbe. Jedes andere Testament hatte keinen Werth. Sie durften mit Erlaubniß des Meisters eine einzelne Nacht außerhalb des Hauses bleiben; sündigten sie jedoch dabei gegen die Gebote Gottes oder der heiligen Kirche, so mußten sie vor dem Spitalpriester erscheinen, welcher die Strafe bestimmte. Uebertretungen geringerer Art wurden durch den Magistrat bestraft. Alle diejenigen, welche gestohlen oder andere mit dem Aussatz angesteckt (was sehr selten vorkam), eine gelobte Wallfahrt nicht vollbracht, oder sich im Geheimen verlobt oder sogar verheiratet hatten; ebenso diejenigen, welche Schulden gemacht hatten, so daß die Einkünfte des Hauses darunter litten, und diejenigen, welche entweder innerhalb oder außerhalb des Hauses Unzucht getrieben — alle diese wurden verbannt. Der Meister oder die Meisterin mußten wegziehen, wenn letzteres mehr als einmal vorgekommen war. Diese Regeln sind etwas jünger als die von St. Johann und zugleich strenger. Allein es kam oft auf Fürsprache und Protection an, ob dergleichen Vorschriften rücksichtslos ausgeführt wurden.

---

[1] Vgl. F. J. Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh. I, 149. Remling, Das Hospital zu Deidesheim, 1847, passim.

[2] *Gilliodts van Severen*, Invent. des arch. de Bruges III, 439. Man vgl. die ungedruckten Statuten von Johann, B. von Dornik, für das St.-Johannis-Spital vom Jahre 1459. *E. van den Bussche*, Inv. des arch. de l'ét. à Bruges I, Charte nr. 387, p. 49. Vgl. nr. 423, p. 160.

Ein Reglement des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem die ganze innere Entwicklung eines Spitals sich abspiegelt, ist das von Geraartsbergen, aus dem sechzehnten Jahrhundert stammend. Ein Diplom des Jahres 1551 versichert, daß dieses Spital schon im zwölften Jahrhundert bestand [1]. Es vergrößerte sich und die Schwestern wurden in größerer Zahl aufgenommen, als die Stiftung ertragen konnte; Gräfin Margaretha von Constantinopel zwang sie, auszuziehen und brachte die Zahl auf sechs zurück im Jahre 1255. Sie waren durch einen Dominikaner zu Gent im Namen des Bischofs von Dornyk aufgestellt und vom Bischofe bestätigt worden. Um diese Zeit wurden nicht nur Kranke, sondern auch Wöchnerinnen und Findlinge in dieses Haus aufgenommen. Die Schwestern mußten die gewöhnlichen Gelübde ablegen. Wohl aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kranken und der verlassenen Kinder wurde ihnen besondere Sanftmuth vorgeschrieben. Wie an anderen Orten dauerte das Noviziat ein Jahr. Die Meisterin wurde durch die Schwestern in Gegenwart des Beichtvaters aus ihrer Mitte gewählt. Sie theilte jedoch vielfach die Oberaufsicht mit den Schwestern. Der Spitalgeistliche wurde vom Bischofe ernannt. Die Kranken waren verpflichtet, bei ihrem Eintritt zu beichten und zu communiciren, „diejenigen die sie beleidigt hatten, um Verzeihung zu bitten und ihren Beleidigern zu vergeben". Ihre Habe mußte der Oberin eingehändigt werden, bis sie wieder hergestellt waren. Wenn ein Kranker in dem Hause starb, so gab man dessen Erben alles dasjenige zurück, was ihm rechtmäßig zugehört hatte. Man setzte dem Kranken dreimal wöchentlich Fleischspeisen vor, sowie jede andere Nahrung, welche ihm vom Arzte vorgeschrieben wurde. Während in den eigentlichen Aussatzhäusern, d. h. in den *Maladeries*, die geheilten Aussätzigen manchmal noch längere Zeit verweilen durften, war solches in anderen Stiftungen ausdrücklich verboten.

Das älteste und größte Spital der Provinz Hennegau war das Unserer Lieben Frau zu Dornyk. Im Jahre 1238 bekam es ein ausführliches Reglement, nach welchem die Schwestern eine geistliche Congregation zur Krankenpflege bildeten. Diese Verordnung bildete nur eine Wiederholung früherer Statuten, da die Stiftung schon seit 125 Jahren bestand. 1139 [2] hatte Innocenz II. sie schon in Schutz genommen. Bischof Stephanus hatte 1197 die Präbenden sowohl in Betreff des Spitals als hinsichtlich der Schulen von Dornyk geregelt, wobei der Bischof ausdrücklich von *infirmi* neben *pauperes* sprach. Wie in anderen Spitälern bildete auch hier die Aufnahme von *infirmi* den Uebergang des Hospizes zum Krankenhause, vom

---

[1] *De Portemont,* Recherches sur la ville de Grammont II, 274 sq. und Pièces justificatives LVI.

[2] *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 11.

Xenodochium zum Nosocomium. Das Reglement von 1238, mit großer Sorgfalt geschrieben und mit reichen Miniaturmalereien verziert, umfaßt eine Reihe Artikel, welche nur hier und sonst an keiner andern Stelle vorkommen. Als Hauptzweck des Spitals wird die Aufnahme und Beherbergung Nothleidender, an zweiter Stelle die Krankenpflege erwähnt. Die Pflichten armen Reisenden gegenüber werden den Schwestern hauptsächlich eingeschärft. Ueberdies müssen alle Wallfahrer und Arme ohne Unterschied aufgenommen und so viel als möglich nach Vermögen und Stand getrennt bedient werden. Unmittelbar nach ihrem Eintritte soll man ihnen auf herkömmliche Art die Füße waschen und sie mit übriggebliebener Suppe oder Fleisch bedienen. Auch diejenigen, welche abends ankommen, dürfen übernachten. Bei den Kranken soll man genau untersuchen, welche aufgenommen werden können und welche nicht. Arme, welche durch Arbeit oder Bettel ihr Brod noch verdienen können, dürfen nicht wegen ihrer Schwäche zu den Kranken gerechnet werden. Allein solche, welche, einmal vermögend, nun in Armuth verfallen sind und nicht mehr arbeiten können, dürfen mit Erlaubniß des Dekans des Kapitels zugelassen werden. Personen, welche ihr Vermögen nicht verloren haben, können doch, wenn sie dem Spital eine Geldsumme opfern und bis an ihr Ende ein ruhiges, sittliches Leben führen wollen, unter Gutheißung des Dekans mit ihrer Familie als familiares in das Haus aufgenommen werden [1]. Andere Gäste, wie z. B. unheilbare Kranke, Blindgeborene, Buckelige, Hinkende, Lahme und epileptische Kranke dürfen jedoch das Haus nicht lebenslänglich bewohnen, „sonst würde dasselbe bald überfüllt sein; diese gehören in das Heilig-Geist-Spital". Allein es können gewisse Ausnahmen von der Regel gemacht werden, wenn der Kranke die Fürsprache seines Pfarrers oder der Vögte erhält. Alle Armen, welche an heilbaren Krankheiten leiden, z. B. am Krebs, sollen aufgenommen werden, jedoch nach ihrer Heilung die Anstalt unmittelbar verlassen. Uebrigens dürfen die mit ansteckenden Krankheiten, wie die mit dem Aussatze Behafteten nicht zugelassen werden, sondern sie müssen außerhalb der Stadt (in Le-Val-d'Orcq) ein dazu eingerichtetes Haus bewohnen. Wie in anderen Häusern muß der Kranke unmittelbar bei seinem Eintritt seine Beichte ablegen. Allerhand Kräuter, Balsam, Pflaster, und zur Nahrung gutes Fleisch und gute Getränke sollen ihm nach Herzenslust geboten werden. Wiederholt wird in diesen Statuten den Schwestern Sanftmuth und Vorsicht den Kranken gegenüber anempfohlen; sie sollen dieselben trösten und ermahnen, die Strafe Gottes geduldig zu ertragen und für ihre Wohlthäter zu beten. Auch sollen die Schwestern dafür sorgen, daß auf den Krankenzimmern weder Feuer noch Licht fehle, und daß über Nacht Wache gehalten

[1] Wir haben also hier weiter kein *hospitale pauperum*, sondern ein Reichenspital vor uns.

werde. Fleisch und Getränke sollen neben den Heilmitteln für die Kranken immer in Bereitschaft sein. Nur solche werden als Schwestern aufgenommen, welche durch und durch gesund sind und nicht in der Faulheit ihr Brod zu essen suchen, sondern gottesfürchtig sind. Diejenige, welche als Schwester aufgenommen werden will, soll zuerst eine Uebersicht ihres Lebens geben, die Probezeit bestehen, beichten, die drei Gelübde ablegen, sich in einen weißen Rock, blauen Mantel mit Schafspelz gefüttert kleiden, ein Skapulier ohne Kapuze, eine weiße Mütze und schwarzen Schleier tragen. Sie muß versprechen, lebenslang die Armen und Kranken des Hauses zu pflegen. Darauf ergreift ein Canonicus ein Buch und ein Brod als Zeichen ihres geistlichen und weltlichen Charakters, übergibt es ihr und spricht: „Mit diesem Buche und diesem Brode empfange ich dich und stelle dich an über geistliche und weltliche Interessen des Hauses; im Namen des Vaters, u. s. w." Die Novize soll sich alsdann auf die Erde werfen, während der Psalm: „Ecce quam bonum" gesungen wird. Hernach soll man sie mit Weihwasser besprengen, und also soll sie aufgenommen sein unter die Spitalschwestern, die ihr den Friedenskuß geben sollen. Weiter wird vorgeschrieben, daß die Zahl der Schwestern nach den Einkünften des Hauses geregelt werden müsse. Es werden einige Regeln für das Gebet, das Fasten u. s. w. gegeben, sowie die Strafen für verschiedene Uebertretungen bestimmt. Die Schwestern müssen jeden Tag hundert Pater noster und Ave Maria beten, die meisten sollen über die canonischen Stunden vertheilt sein; weiter sollen sie für sich selbst und für die Wohlthäter des Hauses beten. Beim Absterben eines Bruders [1] oder einer Schwester wird die Zahl der Gebete vergrößert. Das Fastengebot war hier noch ein wenig strenger als z. B. in St. Johann zu Brügge. Von St. Martinstag bis Weihnachten waren alle Fleischspeisen verboten. Der Gebrauch von Weißbrod und ausnahmsweise von Milch war als Milderung zugelassen. Wiederholt wird gesagt, daß die Schwestern ohne bestimmte Erlaubniß des canonicus hospitalarius das ganze Jahr hindurch am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag sich von Fleischspeisen enthalten und während der großen Fastenzeit, an Vigilien und Quatember natürlich ebenso wenig solche Nahrung genießen dürfen. Der Wein war ohne Ausnahme verboten. Allein sowie in St. Johann durften die Schwestern zu Dornyk hie und da auswärts zu Mittag essen. Es fanden wöchentliche Sitzungen statt, um über die Interessen des Hauses und die vorgekommenen Uebertretungen zu verhandeln. Wegen Diebstahls wurde man aus dem Hause gewiesen und mit einem Begräbniß in ungeweihter Erde bedroht. Wegen Näscherei und ähnlicher kleiner Vergehen wurden die Schwestern zur Geißelung verurtheilt

[1] Wahrscheinlich ist ein Diener gemeint, von sonstigen Brüdern ist hier nirgends die Rede.

und gezwungen, ohne Tischtuch drei Tage lang auf dem Boden des Refectoriums sich von Wasser und Brod zu nähren. Dieselbe Strafe wurde für blutige Schläge, Rauferei u. s. w. ertheilt. Wegen Unkeuschheit dauerte dieselbe Buße vierzig Tage lang. Verübte eine Schwester einen Mord, einen großen Diebstahl, oder wurde sie schwanger befunden, so wurde sie verbannt und nur wieder in das Haus aufgenommen, nachdem sie vierzig Tage am Eingange des Spitals von den Ueberbleibseln der Mahlzeiten gelebt hatte. Darauf folgten dann noch vierzig Tage Wasser und Brod und lebenslängliche Selbstgeißelung. Der Unterschied dieser Statuten von denjenigen von St. Johann zu Brügge bestand hauptsächlich darin, daß zu Brügge die Geißelung immer durch andere Schwestern vorgenommen wurde und daß sie demnach eine mehr beschämende und strengere Buße war [1].

Hinsichtlich der Aufnahme der Schwestern und der damit verbundenen Feierlichkeiten besitzen wir in einer Handschrift der Statuten des Spitals zu Damme ausführliche Mittheilungen. Zwar datiren dieselben erst vom Jahre 1426; allein die Uebereinstimmung derselben mit zweihundert Jahre älteren Statuten weist auf alte Ueberlieferung hin. Zuerst, so heißt es, wurde ein kleiner Katheder an der linken Seite des Altars für die Person, welche als Schwester oder Bruder eingekleidet werden sollte, errichtet. Vor dem Altare wurden die sieben Bußpsalmen mit den darauf folgenden Gebeten abgelesen, während für die betreffende Person irgend eine Reliquie (quoddam sanctum) hingestellt wird. Nun wurden dem Bruder oder der Schwester die weltlichen Kleider ausgezogen, indem der Priester sprach: „Unser Herr Jesus Christus ziehe dir den alten Menschen mit allen seinen Schwächen aus und bekleide dich mit dem neuen Menschen" [2]. Nun zieht der Priester der betreffenden Person die Spitalkleider an, während die Anwesenden einige Psalmen beten. Nach einigen weiteren Gebeten tritt der Geistliche zu dem Allerheiligsten heran, ermahnt den Bruder oder die Schwester, stets für den Bischof von Dornyk und alle seine Wohlthäter zu beten und die acht folgenden Tage knieend die sieben Bußpsalmen zu recitiren. Wenn nach Ablauf eines Jahres die betreffende Person Profeß thut, schreitet der Geistliche, welcher das Gelübde abnehmen soll, zum Altare und spricht zu den Anwesenden: „Ihr habt gehört, daß er (oder sie) Profeß thun will!" Die Person betet jetzt ein Vaterunser und ein Ave. Nach einigen weiteren Gebeten spricht sie mit gefalteten Händen, auf welche der Priester die Stola ausbreitet: „Im Namen des Vaters u. s. w., zur Ehre Gottes des Allmächtigen, der hl. Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers, lege ich Profeß ab, im Spitale von St. Johann zu Damme lebenslänglich keusch,

---

[1] *Delannoy* l. c. 21 sq.

[2] Vgl. die Handschr. abgedruckt am Schluß der flämischen Originalausgabe, nach dem Staatsarchiv, Cartulaires et Mss. nr. 56, fol. 87 sqq.

arm, unter dem Gehorsam der Meisterin, welche den Bischof von Dornyk vertritt, zu leben und nach Kräften die dort bettlägerigen Kranken zu pflegen." Nach erneuerten Gebeten segnet der Priester die betreffende Person mit Weihwasser [1] und damit ist die Feier beendet.

Einige Jahrhunderte älter sind die Statuten des Liebfrauenspitals zu Ypern, welche in allen Hauptpunkten mit denjenigen von Dornyk und von St. Johann zu Brügge übereinstimmen, obgleich sie nicht durch den Bischof, sondern durch die Schöffen der Stadt dem Spitale gegeben wurden. Das Yperner Spital war in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich für Pilger, sondern auch für Kranke eingerichtet, und zu gleicher Zeit war es zugänglich für gesunde, reiche, unverheiratete und verheiratete Pfründner, welche einen Theil ihres Vermögens der Anstalt abtreten wollten [2]. Diese durften sich jedoch nicht wieder verheiraten. Trink- und Eßgelage, insofern diese die Kranken nicht störten, waren ihnen erlaubt. Dadurch fand sich eine angesehene und große Gesellschaft in dieser berühmten Anstalt zusammen. Zwanzig Brüder und zwanzig Schwestern bedienten die Gäste. Eine größere Zahl war durch das Reglement verboten. Das Beten und Fasten war ungefähr den Vorschriften der obgenannten Statuten ähnlich. Die Psalmen wurden an erster Stelle und zu deren Ersatz Pater noster und Ave Maria vorgeschrieben. Der Genuß von Fleischspeisen war dreimal wöchentlich, doch nur von Weihnachten bis zur großen Fastenzeit und von Ostern bis St. Martin erlaubt. Der Wein war jedoch verboten. Auch findet man hier wieder die Warnung gegen etwaigen Neid, wenn ein armer Kranker ein gutes Stück Fleisch oder Wein erhielt. Die Strafe für dieses Vergehen war Wasser und Brod. Stillschweigen war strenge vorgeschrieben. Die Buße für sonstige Untugenden wurde hier etwas ausführlicher bestimmt als in anderen Statuten. Für den Diebstahl eines Pfennigs oder Denars verlor der Schuldige einen Tag seiner Pfründe. Für zwei Pfennige wurde der Betreffende ein Jahr lang aus dem Hause entfernt, wegen größeren Diebstahls für immer verbannt, während in anderen Anstalten die Rückkehr noch möglich war. Die Strafe für Schimpfworte bestand im Bedienen bei Tische, wenn die Gesellschaft das Mittagessen einnahm, und in Wasser und Brod an bestimmten Tagen, welches ohne Tischtuch und Messer, auf dem Boden sitzend eingenommen werden mußte. Fleischeslust wurde mit einem Jahre Verbannung, Schwangerschaft mit gänzlicher Entlassung bestraft. Auch die Geißelung durch andere war hier gebräuchlich. Das Gewand der Brüder und Schwestern bestand aus grauem Tuch und einem Skapulier mit Schafswolle gefüttert. Die Schwestern trugen

[1] Vgl. über solche Feierlichkeiten Ann. du cercle arch. de Mons X, 1, 82.

[2] Nach einer Handschr. abgedruckt in Annales de la soc. arch. de Bruges, 1849, VII, 2. série, 247 sqq.

noch einen weißen Mantel und rothe Schuhe, das Tuch zu $3\frac{1}{2}$ Stuiver (Stüber) die Elle. Lange Haare zu tragen, war nicht erlaubt. Die Kranken mußten alle beichten. Nach ihrem Tode war das Spital ausschließlicher Erbe.

Zu Aalst (Alost in Ost-Flandern) im Liebfrauenspital war die Ordnung um diese Zeit keine sehr erfreuliche. Nachdem die Anstalt ein Jahrzehnt bestanden, bekamen die Brüder und Schwestern im Jahre 1246 eine bestimmte Regel und Kleidung. Allein bald drangen Ueberfluß und Luxus in ihre Mauern. Die Werke der Barmherzigkeit wurden vielfach vergessen, die Zahl der Brüder und Schwestern nahm überhand. Die Schöffen wandten sich an den Bischof mit der Bitte um Abhilfe der Mißbräuche. Die Zahl der Schwestern wurde jetzt auf fünf, die der Brüder auf zwei reducirt, welche die gewöhnlichen Gelübde abzulegen hatten. Weiter verordnete Bischof Nicolaus von Dornyk im Jahre 1266, daß niemand als Schwester oder Bruder aufgenommen werden dürfe, wenn nicht durch Todesfall eine Stelle frei wurde. Man prägte ihnen aufs neue Gehorsam gegen die Meisterin ein, welche sie sich selbst wählen durften, und welche nichts Wichtiges unternehmen, kaufen oder verkaufen durfte, ohne das Urtheil der Schwestern und Brüder vernommen zu haben. That sie es trotzdem, so konnte der Bischof sie absetzen. Die Pfründner durften nur mit der Zustimmung des ganzen Conventes aufgenommen werden. Auch Gesunde durften im Spital ihren Sitz aufschlagen, allein nicht für länger als ein Jahr. Auch durften diese Pfründner nicht verheiratet sein. Mit strenger Strafe wurde derjenige bedroht, welcher sich verführen ließ, jemanden das Versprechen zu geben, ihn in das Spital aufnehmen zu lassen. Die Meisterin mußte ein- oder zweimal jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung an Männer, welche dazu durch die Schwestern gewählt wurden, ablegen, und sechsmal jährlich mußte sie sich bei den Schwestern selbst verantworten. Die Kleidung war wie in anderen Anstalten einfach von Schnitt und Stoff, jedoch ganz weiß mit schwarzem Schleier und grauem Skapulier. Die Brüder trugen graue Kleider. Alle Gebete bei Sterbefällen, Festen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie auch die täglichen Stundengebete waren wie an anderen Orten geregelt, ebenso die Bestimmungen über das Fasten und den Empfang der Sacramente. Das Zusammenkommen der Brüder und Schwestern war verboten und Stillschweigen vorgeschrieben, welches nur der Kranken wegen gebrochen werden durfte. Außerhalb des Hauses durfte man Milchspeisen nehmen und sprechen, allein ausschließlich in solchen Wohnungen, wohin die Pflicht rief (z. B. zur Pflege eines Kranken). Noch war vorgeschrieben, wie die Brüder und Schwestern bei den Berathungen im Kapitel sich setzen und wie die Verhandlungen stattfinden sollten. Die Fehler sollten offen eingestanden, Anklagen ruhig angehört werden; heimliche Beschuldigungen waren verboten. Brandstifter und Mörder und diejenigen,

welche einen großen Diebstahl verübt hatten, wurden aus dem Hause verbannt; wurde das Verbrechen erst nach dem Tode bekannt, so wurden sie in ungeweihter Erde, ohne kirchliche Ceremonien beerdigt. Unreine Sünden mußten durch Mahlzeiten mit Wasser und Brod, auf dem Boden eingenommen, durch Geißelung, durch hundertfünfzigmaliges Beten des Psalmes Miserere gebüßt werden. Wer in das Haus aufgenommen werden wollte, mußte alle Stimmen auf sich vereinigen, einen Eid vor dem Vertreter des Bischofes oder dem Beichtvater des Hauses ablegen, dem Bischofe und den anderen Vorgesetzten Gehorsam geloben. Sonst stimmten diese Statuten mit den Bedingungen und Ceremonien zur Aufnahme von Kranken und Krankenpflegern anderer Hospitäler überein. Die Kranken mußten zuerst beichten und ihre Habe durch ein Testament dem Hause hinterlassen. Sie bekamen dreimal wöchentlich Fleisch oder andere leichtere Speisen. Es bestanden folgende Vorschriften über Behandlung der Kranken: Die Schwestern sollen Essen und Trinken stehen lassen, sobald die Glocke die Stunde angekündigt, zu welcher die Kranken ihre Nahrung nehmen sollen. Nachdem die Meisterin die Speisen vertheilt hat, tragen die Schwestern die Schüsseln auf. Die Schwestern sollen keinen Ekel bei der Krankenpflege aufkommen lassen und bedenken, daß sie nicht Menschen, sondern Gott selbst Dienst leisten. Den Kranken soll große Sorge und Schonung gewidmet werden. Die Statuten sollen alljährlich sechsmal in niederländischer Sprache (in theutonica) den Brüdern und Schwestern vorgetragen werden.

Trotz dieser strengen Regeln drangen so viele Unberufene in das Haus ein, daß 22 Jahre nach ihrer Einführung (1283) Papst Nicolaus IV. die Excommunication über die unrechtmäßigen Besitzer der Spitalgüter aussprach. Im fünfzehnten Jahrhundert versuchte die Meisterin, die Brüder aus dem Spitale zu vertreiben „wegen der Schwäche des weiblichen Geschlechtes" (gravia propter feminei sexus fragilitatem super castimoniae . . . observatione pericula). Die Brüder hielten sich aber noch sechs Jahre im Amte fest, hernach mußten sie weichen und im Jahre 1447 nahmen die Schwestern „die Regeln des hl. Augustin" an.

Im Spitale zu Oudenaarde wurden wie in den großen Spitälern zu Gent, Dornyk, Rysel u. s. w. die Statuten von Walter de Marvis im Jahre 1224 gegeben und 1237 von Gregor IX. bestätigt. Vorschrift war, daß das Spital nur vier Brüder und vier Schwestern aufnehmen solle, welche die drei Gelübde abzulegen hätten. Der Meister bestrafte die kleinen Fehler, der Bischof selber die größeren, obgleich von diesem Rechte in dem Schutzbriefe des Papstes nicht gesprochen wird [1].

Daß auch hier gesunde vermögende Präbendare aufgenommen wurden,

---

[1] *Miraeus* II, 85.

wird durch den Namen „Reichen-Spital" angedeutet [1]. Der Zudrang von solchen reichen Leuten war allgemein. Manchmal bekam das Spital dadurch ganz das Aussehen eines hôtel garni unserer Tage, und nicht nur die Hospize, sondern vor allem die Leprosenhäuser wurden durch eine große Anzahl Miether bewohnt, welche bisweilen die Zahl der Aussätzigen übertraf. Allein die Hauptbeschwerde gegen die Spitäler entsprang aus dem Mißbrauche des in aller Stille stets sich vermehrenden Personals der Pflegerinnen. Anderen Ortes waren es weniger die weiblichen Eindringlinge, welche der Stiftung zur Last fielen, als muthwillige Gäste und Possenreißer, welche mit Pferden und ganzen Gesellschaften sich einquartierten und die Ruhe des Hauses störten. Waren doch selten Spitäler so gut auf den Empfang zahlloser Vierfüßler eingerichtet, wie die Abtei von St. Trudo und selbst diese konnte die Last nicht tragen. Deßhalb mußte oftmals gegen Aufnahme und Ernährung von Hunden, Pferden, Falken u. s. w., welche auch manchmal den Brüdern und Schwestern selbst gehörten, ein Verbot ertheilt werden. Wiederholt wurde in den Spital-Statuten, z. B. in denen von Fosses verboten, allerhand Thiere durch das Spital füttern zu lassen, welche gar nicht zum Hause gehörten [2].

In späteren Jahrhunderten finden wir kein ähnliches Verbot mehr, allein es steigerte sich der andere Mißbrauch, daß zu viel unwürdige Personen allzu leicht in das Spital aufgenommen wurden. Zuerst bekamen die Canoniker des Kapitels die Erlaubniß, immer einen oder zwei Gäste in das Spital zu schicken, welche dort liebreich aufgenommen werden mußten. Zweitens stand es dem vorgesetzten Canonicus frei, gewisse Güter des Spitals zu einem dem Hause fremden Zwecke zu verwenden. Sobald ein Canonicus, durch Ungunst des Schicksals verfolgt, den „Schiffbruch der Armuth erlitt", konnte er mit der Zustimmung des Dekans und der übrigen Canoniker im Spitale Unterstützung erhalten. Ferner Personen, welche der Welt Lebewohl sagten, um im Spital ein frommes Leben zu führen, wurden unter Genehmigung des Kapitels zugelassen, wie dies in St. Trudo und in den meisten großen Klöstern der Fall war [3]. Die Verpflichtung solcher Pfründner bestand darin, im Hause einigen Dienst zu leisten. Ein Priester, welcher dreimal wöchentlich im Spital die heilige Messe las, erhielt dafür jedesmal ein Brod, einmal ein weißes, ein anderes Mal ein schwarzes. Am Festtage der Kirchweihe und am Feste des Schutzheiligen bekam er die Hälfte der Opfer, welche auf den Altar gelegt wurden.

Im fünfzehnten Jahrhundert wurden auch Frauen aufgenommen, welche in einer Urkunde des Jahres 1426 unter dem Namen Schwestern vorkommen [4]. Die Gemeinde von Fosses sah sich im Jahre 1434 genöthigt,

---

[1] *Miraeus* I, 202. [2] *Borgnet,* Cartulaire de Fosses, p. 7.

[3] *Ch. Piot,* Cart. de St. Trond, p. 316.

[4] *Borgnet,* Cart. de Fosses, p. 123, nr. 2.

das Kapitel um Wiederherstellung der alten Verpflichtung der Brüder zu ersuchen, daß die Hausarmen und Kranken des Ortes besucht und ihnen eine Unterstützung verabreicht werde [1].

Das Spital zu Gheel stand in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unter der Vogtei des Landesherrn und erhielt durch den Bischof von Kameryk im Jahre 1286 die Statuten. Drei Brüder und fünf Schwestern, unter der Leitung eines Priesters, mit einigen untergeordneten Personen bildeten das dienende Personal. Das Noviziat dauerte ein Jahr. Die Vorschriften in Betreff der geistlichen Uebungen und des Fastens waren jenen von anderen Stiftungen gleich, nur bestand hier noch ein Pfingstfasten von 14 Tagen (mit Ausnahme des Himmelfahrtstages). Die Kleidung war einfarbig; die Schwestern trugen außerhalb des Hauses einen großen Schleier. Leinwandkleider waren verboten. Sowohl im Refectorium als in den Schlafsälen waren die Schwestern von den Brüdern getrennt. Sie durften nicht mit einander reden. Auch bei Tisch und beim Schlafengehen war jede Unterhaltung untersagt. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, welche auch anderswo vorkommt, daß nach dem Mittagstisch die Brüder und Schwestern erst beim Läuten der Glocke trinken dürfen; es wurde ihnen also während des Essens kein Trunk geboten. Das Ausgehen war nicht strenge untersagt, doch betteln durften die Schwestern und Brüder nicht. Schimpfworte wurden mit Wasser und Brod, Faustschläge mit mehreren Fasttagen bestraft. Auf Todtschlag folgte die Verbannung aus dem Hause. Wer sich der Unkeuschheit schuldig machte, wurde auf ein Jahr und sechs Wochen aus dem Hause entfernt. Geschah dies dreimal, so wurde der Schuldige für immer ausgestoßen. Dieselbe Strafe wurde über denjenigen verhängt, der wiederholt die für die Kranken bestimmten Speisen aufgegessen hatte. Man konnte selbst wegen Nachlässigkeit im täglichen Gebet verbannt werden. Gelübde wurden nicht abgelegt. In das Spital wurden „Besessene" („vom Teufel Geplagte", daemonibus vexati) seit langer Zeit aufgenommen, welche wegen des Untergangs der Disciplin große Noth erlitten. Unter den Besessenen sind wohl auch Irrsinnige zu verstehen. In einer kleinen Wohnung, neben dem Thurm, fanden sie ihr Unterkommen. Bald verfiel die Disciplin gänzlich. Die Meister dachten an ihr eigenes Wohl, anstatt an dasjenige der Nothleidenden. Brüder und Schwestern verließen das Haus; der Eigennutz allein trieb noch einige Personen an, einen Platz als Bruder oder Schwester zu suchen [2]. Mit mehreren Spitälern von Brabant zusammen wurden alsdann diejenigen von Mecheln, Herenthals und Gheel reformirt.

Das Spital von St. Christoph oder des Coquins in Lüttich [3] erhielt im Jahre 1201 im Namen des Papstes durch die Legaten Hugo und Leo

[1] Ibid. 64, nr. 14. [2] *Kuyl*, Gheel, p. 342.

[3] *Henaux*, Hist. du pays de Liège, 3. Ausg. I, 317 sq.

Statuten, welche sich bald als nicht strenge genug erwiesen, obgleich die Brüder von Anfang an die drei Gelübde ablegten, die Regeln des hl. Augustin befolgten und von dem Abte von St. Laurentius abhingen[1]. Die Disciplin erschlaffte, so daß 1241 strengere Statuten nothwendig wurden. Der Abt von St. Laurentius schrieb sie vor, Bischof Robert bestätigte sie. Wie gewöhnlich wurden die Gebete für die canonischen Stunden bestimmt, allein das Ave Maria war vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht allgemein und also auch hier nicht vorgeschrieben. In den Statuten des Liebfrauenspitals zu Dornyk ist das Ave Maria unter die Gebete aufgenommen. Dies Reglement ist vom Jahre 1238, die Handschrift jedoch vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts[2]. Wir finden das Ave Maria auch im Leprosenspital von Le-Val-d'Orcq, d. h. um 1237. Andererseits ist es in den Statuten des Liebfrauenspitals zu Kortryk[3] vom Jahre 1266[4] noch nicht vorgeschrieben.

Verhandlungen im Kapitel und dabei vorzüglich das gegenseitige und öffentliche Geständniß der Mißgriffe und Fehler waren in St. Christoph vorgeschrieben. Der eine Bruder mußte selbst die Verirrungen des andern bekannt machen. Weiter war bestimmt, daß die Abwesenheit vom Morgen- und Mittagstisch mit dem Verluste der Pitancie bestraft wurde. Ohne Erlaubniß durften die Brüder weder auswärts essen noch ein fremdes Haus betreten. Innerhalb des Hauses trugen sie keine Schuhe. Ohne Beinkleider und Tunika durften sie nicht zu Bette gehen, auch durfte man sich außerhalb des Schlafsales nicht zum Ausruhen niederlegen. Schweigen war vorgeschrieben. Viermal im Jahre durften Aderlassungen stattfinden. Einmal im Monat wurde rasirt. Die Kleider sollten farblos sein. Ein jeder durfte zwei Tuniken besitzen und ein kleines Skapulier tragen, das für den Krankendienst nicht hinderlich war. Hohe Stiefeln, welche das Bein bedecken, waren untersagt.

„Wenn es nothwendig war, Schwestern in die Anstalt aufzunehmen", so sollten dieselben ebenfalls unscheinbare Kleider tragen, von guten Sitten

---

[1] *Ernst,* Tableau, p. 216. [2] *Delannoy* l. c. 21 und 26.
[3] *De Potter* l. c. 430.
[4] Als das Ave Maria gebräuchlich wurde, behielt es noch bis in das siebzehnte Jahrhundert die Form des Offertoriums des letzten Adventsonntags, d. h. es schloß mit den Worten: „Benedictus fructus ventris tui. Amen." Den letzten Theil des Grußes, sowie er heute gebetet wird, finden wir z. B. im Jahre 1511 noch nicht auf der Synode von Brixen. Man schloß mit den Worten: „Die Frucht deines Leibes Jesus Christus, Amen." S. L. Rapp, Die Statuten der Synode von Brixen, 1878, S. 9 der Zeitschr. des Ferdinandeums zu Innsbruck, 3. Folge, Heft XXII. Man vgl. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft IV, 4. Heft. Ueber das Ave Maria im dreizehnten Jahrhundert vgl. man ferner *Jonckbloet*, Beatrijs, 1. Ausg., p. VI: „De vrocht uwes lichamen es gebenedijt. Amen."

und reifen Alters sein. Eine gänzliche Trennung der Geschlechter war auch hier Vorschrift.

Beispiele, daß in kurzer Zeit die Statuten soweit vergessen waren, daß strengere Maßregeln nothwendig wurden, finden wir in mehreren Spitälern; besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Hinsicht das Reglement des Spitals zu Ysendijke (in West-Flandern) aus dem Jahre 1354, welches zum Zwecke hatte, die erschlaffte Disciplin wieder herzustellen. Bischof Guido war hier der älteste Gesetzgeber gewesen und hatte vier Brüder und vier Schwestern zur Krankenpflege genehmigt. Indessen entstand bald allerlei Streit und Skandal („seminante satore malorum plures discordiae, rixa et nonnulla jurgia . . . inconvenientia et scandala“ [1]) zwischen Brüdern und Schwestern. Darum entschloß sich Bischof Philippus, die Brüder zu entfernen und den Dienst ausschließlich „Frauen oder Schwestern von gutem Rufe" zu überlassen, von welchen eine durch gemeinschaftliche Wahl zur Oberin bestellt wurde. Wenn sich eine Schwester ein Vergehen gegen die Sittlichkeit zu Schulden kommen ließ, so wurde sie gegeißelt und alle Schwestern geißelten mit. Wie gewöhnlich mußte die Betreffende auf dem Boden „auf dem Rande ihres Kleides sitzen", mit Wasser und Brod sich nähren. Fiel sie dreimal, so wurde sie aus dem Hause gestoßen, doch bestand die Möglichkeit der Wiederaufnahme. Auch wenn ein kleiner Weltbürger erschien, konnte sie, nach aufrichtiger Reue, wieder in die Anstalt aufgenommen werden. Selbst wenn später ein zweiter Sprosse zur Welt kam, wurde sie nicht bedingungslos ausgestoßen; sie konnte durch Kerker und andere Buße sich wieder mit der Oberin und den Schwestern aussöhnen. Allein in keinem Falle durften die Schwestern bei solchen Sprößlingen Pathinnen sein, sowie dies überhaupt auch bei anderen Kindern verboten war. Die Schwestern trugen ein weißes Kleid mit schwarzem Mantel, wie es vielfach im Bisthume Dornyk üblich war. Sie trugen auch einen Gürtel, durften diesen aber keineswegs mit silbernen Verzierungen versehen. Auch durften die Schwestern nur paarweise ausgehen, um bei Freunden zu Mittag zu essen. Sie waren verpflichtet, viermal im Jahre zur heiligen Communion zu gehen. Die übrigen kleinen Vorschriften stimmten mit diesen wenig strengen Vorschriften überein; sie waren sicherlich die Frucht der Einsicht, daß eine tief heruntergekommene Anstalt nur mit Nachsicht allmählich gehoben werden könne.

Bischof Johann von Dornyk drückte sich noch nachsichtiger aus, als er im Jahre 1429 die alten Statuten des Liebfrauenspitals zu Kortryk wieder ins Leben rief. Die Regeln der Jahre 1266 und 1358 waren vergessen oder verloren. Die Schwestern hatten sich seitdem von den Brüdern losgesagt und die „Regeln des hl. Augustinus" angenommen. Es schien dem

[1] Staatsarchiv, Cartulaires et Mss., nr. 54, fol. 106. Abgedruckt im Original.

Bischofe jedoch nicht nutzlos, den Spitalschwestern ihre Pflicht aufs neue einzuschärfen. Er war so nachsichtig, den Untergang der Disciplin dem Kriege, Feuersbrünsten u. s. w. zuzuschreiben.

Wenn auch die uralten Statuten im Jahre 1429 nicht mehr zu finden waren, sicher ist es, daß sie heute noch im Liebfrauenspital zu Kortryk zu sehen sind, sowohl die ausführlichen Statuten über die Einrichtung des Hauses als die vom Jahre 1358, welche sich mehr auf die Verwaltung beziehen [1]. Es wurde 1429 neuerdings festgesetzt, daß nur fünf Schwestern und zwei Laienbrüder und keine einzige weitere Person den Dienst besorgen sollen. Jede Schwester über diese Zahl hinaus soll wieder abgesetzt werden. Eine der fünfe soll mit der Genehmigung des Bischofs Meisterin sein. Diese darf Gehorsam fordern, allein ihrerseits auch nichts Wichtiges unternehmen, ohne die Schwestern darüber vernommen zu haben. Weiter wurden die Kleider vorgeschrieben: zuerst eine Tunika aus weißer Wolle, mit einem Skapulier gleicher Länge von grauer Wolle u. s. w. Nachthemd und starke Schuhe durften nicht fehlen. Bezüglich des Fastens finden wir die Bestimmung, daß nicht nur am Charfreitage, sondern auch an der Vigilie vor Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) mit Wasser und Brod gefastet werden sollte. In anderen Spitälern war das Fasten im Monat August länger, jedoch weniger strenge. Das Adventsfasten fing mit St.-Martins-Tag an, doch durfte man auch in der Woche vor Weihnachten Milchspeisen genießen. Auch in dieser Anstalt wurde das Signal zum Trinken nach dem Essen durch Glockenschlag gegeben und war es vorgeschrieben, daß die Schale oder der Becher mit beiden Händen gehalten werden solle [2].

Das Refectorium der Schwestern war wie der Schlafsaal und die anderen Frauensäle von jenen der Brüder getrennt und das Zusammentreffen ohne Ausnahme verboten. Es wurden regelmäßig Kapitel gehalten, wo die gegenseitigen Anklagen vorgetragen werden konnten. Das Geständniß wurde knieend gemacht. Es war verboten, auch in der Beichte, die schon abgebüßten Vergehen eines andern zu erwähnen. Die Schwestern communicirten zehnmal jährlich, die Brüder dreimal. Jeden Monat wurden die Haare bis über die Ohren rasirt und sechsmal im Jahre wurde den Brüdern und den Schwestern zur Ader gelassen. Gegen Lügen, Schläge, Verleumdung, Unsittlichkeit waren die auch in anderen Spitälern gebräuchlichen Strafen festgesetzt. Große Verbrechen veranlaßten die Ausstoßung. Wer etwas von seiner Habe versteckt oder heimlich zurückbehalten hatte, wurde wie anderswo in ungeweihter Erde bestattet (sepultura asinina). Die Schwestern sollen stets vor Augen haben, daß die Anstalt gegründet sei, um allen Armen und Ge-

[1] Ausg. *De Potter*, Gesch. van Kortryk II, 327 und 428.

[2] Diese Vorschrift findet man auch anderswo. Eine Abbildung einer solchen Schale gibt *Viollet le Duc*, Mobilier, in v. Hôpital.

brechlichen, woher sie auch kommen, zu helfen und sie zu pflegen („levandis, ponendis, portandis, vigilandis“). Ausnahmsweise wurden (wie in St. Johann zu Brüssel) auch hier Findelkinder aufgenommen. Schwangere Frauen wurden nicht zugelassen, allein Wöchnerinnen, wenn sie verheiratet waren, fanden dort eine Zeitlang Unterkommen. Alle diese Bestimmungen enthielten keine Verpflichtung ad culpam, sondern nur ad poenam.

Die Schwestern waren acht an der Zahl. Wenn sich eine neue Schwester anmeldete, so mußte eine genaue Untersuchung nach ihrer Familie, ihrem Lebenswandel u. s. w. eingeleitet und dem Bischof mitgetheilt werden. Die Statuten mußten der neu Eingetretenen in der Muttersprache vorgelesen werden und mußte sie ihre Beichte ablegen. Ihr Kleid war weiß mit dem üblichen schwarzen Mantel — „nicht zu lang und nicht zu kurz“ [1].

Bei der Profeßablegung wurde ihr ein Brod und ein Buch als Sinnbild des neuen Lebens überreicht. Nachdem sie ihre Gelübde abgelegt, streckte sich die Schwester auf die Erde aus, wurde mit Weihwasser besprengt und mit einer Umarmung unter die Schwestern aufgenommen. Eine Meisterin und eine Priorin hatten die Oberleitung über die Schwestern. Die Gebete waren ungefähr so vorgeschrieben, wie in den anderen Spitälern des Bisthums Dornyk. Wer das Psalterium nicht beten konnte, durfte es durch Vater unser und Ave Maria ersetzen. Täglich sollte man eine oder zwei Messen hören. Viermal wöchentlich durften außerhalb der Fastenzeit, Vigilien u. s. w., Fleischspeisen genommen werden. Die Schwestern durften paarweise auswärts essen und dann alles essen, was man ihnen vorsetzte. Auch hier war der Verkehr der beiden Geschlechter verboten, denn, wenn das Reglement auch nur von Schwestern spricht, die Meisterin durfte männliche Dienstboten zulassen. Auch durfte „ein Vater, Bruder, Onkel, Vetter oder eine sonstige ehrsame Person“ (honorabilis persona) sich mit seiner Tochter, Base u. s. w. unterhalten.

Des Nachts mußte stets durch jemand Wache gehalten werden; am Morgen vor dem Frühstücke mußte alles für die Kranken in Bereitschaft sein. Die Kranken hatten ein eigenes Zimmer mit einem besonderen Kamin. Jeder Streit wurde durch die Meisterin, den Beichtvater und wenn es nöthig war, durch ein paar vernünftige Männer geschlichtet. Schimpfworte wurden wie gewöhnlich durch die Entziehung des Tisches und einiger Speisen gebüßt; Verleumdung und kleine Diebstähle wurden durch mehrere Tage hindurch mit den gleichen Strafen gebüßt. Vergehen unsittlicher Art wurden mit 40 Tagen Wasser und Brod bestraft. Die Geburt eines Sprößlings zog die Ausstoßung nach sich, jedoch nicht ohne die Möglichkeit der Wiederaufnahme. Es wurden hier auch gesunde Frauen aufgenommen, welche keine

[1] Vgl. oben die Klage von Johann von Ruysbroek S. 51.

Pitancie genossen, also nicht zu den Pflegerinnen gehörten. Sie wurden aufgenommen unter der Bedingung, daß sie sich anständig betragen, keine nutzlosen Gespräche führen, die Vorkommnisse im Hause nicht ausschwätzen, keine weltlichen Lieder (cantilenae laicae) singen, vorzüglich innerhalb der Ringmauer der Anstalt[1] keine Unsittlichkeit treiben und keinen Diebstahl begehen. Diese beiden letzten Fälle wurden mit Verbannung aus dem Hause bestraft, wenn nicht die Meisterin und die Priorin der Anstalt den Schuldigen Gnade für Recht widerfahren ließen.

Dieses Reglement war unterzeichnet durch Philippus Parentis, „episcopali et imperiali auctoritate notarius", nebst einigen Geistlichen und Bürgern. Es war indessen theilweise eine Wiederholung der Bestimmungen, welche der Bischof Johann drei Jahre zuvor dem Hospital zu Damme gegeben.

Im Jahre 1426 revidirte der genannte Bischof die alten Statuten des Hauses zu Damme (in West-Flandern), welche wahrscheinlich schon im Jahre 1249 ertheilt wurden[2]. Die alten Strafen wurden durch die geistliche Obrigkeit theilweise noch verschärft. Es wird wegen Unsittlichkeit auch die Verbannung über die Diener und Dienerinnen des Hauses verhängt. In dem Spitale zu Damme wurde solch ausgestoßenen Personen keine Aussicht auf Wiederaufnahme gegeben. Wenn eine Schwester sich in dieser Hinsicht etwas zu Schulden kommen ließ, so mußte sie sich der Geißelung unterziehen und sieben Wochen lang dreimal wöchentlich von Wasser und Brod leben. Hatte sich ein Bruder auf diese Weise versündigt, so wurde er in der Gegenwart des ganzen Convents gegeißelt („exuetur vestimentis suis coram curatis, coram magistra et coram sororibus . . . et recipiet unam disciplinam"). Die Meisterin wurde durch den Convent gewählt und durfte so viele Diener und Dienerinnen anstellen, als sie für das Haus nothwendig erachtete.

Wie in anderen Häusern bestand eine vierzehntägige Pfingstfastenzeit, eine „Adventsfastenzeit" und das Fasten vor Mariä Himmelfahrt, Mitte August. Wie an anderen Orten durfte das Lesen der Psalmen durch mehrere „Vater unser" und „Ave Maria" ersetzt werden. Die Kranken sollen wenigstens ein ebenso gutes Essen wie die Schwestern bekommen und nach Umständen noch besser bedient werden.

Die Hauptsache, welche im Jahre 1426 hinzugefügt wurde, ist die Vorschrift fortdauernder Keuschheit und gänzliche Trennung von der Welt. Sollte eine Schwester versuchen, dem Spital zu entfliehen, so sollen alle Mittel und sogar der weltliche Arm (brachio seculari) angewendet werden, um sie

[1] „Infra cepta hospitalis"; ich lese: „intra septa hospitalis".

[2] *Wauters,* Libertés communales, Preuves p. 267.

zurückzuführen. Wenn der genannte Versuch mit Unsittlichkeit gepaart war, soll die Schwester oder der Bruder eine Zeitlang in eine Zelle eingesperrt werden. Ueber größere Verbrechen soll der Bischof selbst Richter sein. Die „Regeln des hl. Augustin" werden in diesen Statuten nicht genannt [1].

Obgleich die Anstalten für alte Männer und Weiber in der Regel späteren Datums sind, trafen wir in unserer Uebersicht schon einige derartige Einrichtungen aus dem dreizehnten Jahrhundert zu Brüssel, Ypern, Dornyk u. s. w. und in letztgenannter Stadt noch die seltene Schöpfung Walters de Marvis für hochbetagte Priester an.

Wir haben erzählt, wie das Spital oder „Gotteshaus" Terarque zu Stande kam und durch die adeligen Verwandten des Gründers verwaltet wurde. Im Jahre 1211 gab Bischof Johann von Bethune ihm Statuten, welche jedoch nicht so strenge waren, wie die von Unserer Lieben Frau. Die adeligen Fräulein erhielten neben Kost, Licht und Feuer drei Gulden wöchentlich, welche sie selbständig außerhalb des Hauses verzehren durften [2]. Dies galt jedoch nicht für das dienende Personal, welches in dergleichen Häusern ganz untergeordnet war und kein anderes Reglement hatte als die gewöhnliche Hausordnung. Meistens wurden die Dienstboten solcher Anstalten durch einige Bewohner der Anstalt in der Besorgung des Hauses unterstützt. Diese waren verpflichtet, ihre ganze Habe der Anstalt abzutreten.

Ungefähr die gleichen Bestimmungen treffen wir in der Stiftung zur heiligen Dreifaltigkeit für zwölf arme Frauen, im Jahre 1360 gegründet. Doch diesen (von bürgerlicher Geburt) war es nicht untersagt, durch Handarbeit ihr tägliches Einkommen zu vergrößern [3].

In den meisten alten Männer- und Frauenhäusern war das Princip angenommen, daß die Pfründengenießer für das Haus oder für sich selbst arbeiten sollten, sobald ihre Kräfte es ihnen gestatteten. Wurden doch z. B. in St. Erasmus oder St. Arrache zu Dornyk, im Jahre 1291 gegründet, Wittwen und Jungfrauen (pauvres femmes sans baron) schon im vierzigsten Lebensjahre aufgenommen. Es scheint, daß es hier immer zwölf Präbendarinnen gab, welche ein ganz erträgliches Leben führten. Jede Dame möblirte ihr eigenes Zimmer.

Im „Gotteshaus" für alte Priester wurden ausschließlich hochbetagte und gebrechliche Greise aufgenommen, welche dazu geneigt waren, ihre ganze Habe dem Spitale abzutreten. Drei Canoniker regelten die Einnahmen und Ausgaben und hatten einen besondern Oekonomen für die laufenden Geschäfte. Die Präbendare durften nicht betteln.

---

[1] Staatsarchiv, Cartul. et mss., nr. 57, fol. 87.

[2] *Henne et Wauters,* Hist. de Brux. III, 309 sqq. Vgl. Staatsarchiv, Conseil privé, cart. 1495, 1493.

[3] *Henne et Wauters* l. c. III, 228.

Das Zeitalter, in welchem die Wohlthätigkeit sich mehr und mehr in verschiedene Zweige vertheilte, brach mit dem vierzehnten Jahrhunderte an. Wenn einerseits viele Fremdenhospize und die uralten Spitäler in allgemeine Armen- oder Krankenhäuser sich umwandelten, nahmen andererseits die besonderen Anstalten für Greise, alte Frauen, Findelkinder, Wöchnerinnen und endlich die Waisenhäuser allgemein zu.

In einer dritten Art von Anstalten, vorzüglich in den Stiftungen der Gilden, fand man, besonders in Flandern, die alten, gebrechlichen, kranken und gesunden Gäste manchmal beieinander. Eine ähnliche Anstalt war das St.-Katharina- oder Kinder-Alyns-Spital zu Gent, im Jahre 1363—1365 für acht alte arme Frauen eingerichtet, welche die Einkünfte miteinander theilten, deren Bezug durch ein Mitglied der Familie Alyn verwaltet wurde. Der erste Artikel des Statuts stellte den Fall, daß im Gotteshause Streit zwischen den Pfründnerinnen entstünde. Wenn die eine Alte die andere eine „Lügnerin" genannt hatte, bekam sie diesen Tag ein Brod weniger. Die folgenden Statuten waren aber auf die ganze Gesellschaft anwendbar; denn das Haus diente „à faire toutes oeuvres de miséricorde." Das Fluchen wurde durch den Abzug zweier Brode, die Lästersucht mit vierzig Tagen Verlust der Präbende, wirkliche Verleumdung mit achtzig Tagen bestraft, sowohl wenn einer einzelnen Person, als wenn der ganzen Anstalt etwas Böses zur Last gelegt wurde. Jemand, der „in Ketzerei lebte", wurde ebenso gestraft. Die Statuten bestimmten, daß die Präbendare nicht nur sittliches Betragen an den Tag legen, sondern auch „Kinder der heiligen Kirche" sein sollten. Wollten die Präbendare sich den bestimmten Strafen nicht unterziehen, so verloren sie ihre Präbende, und durften nicht an den im Spital üblichen Festen theilnehmen, zu welchen jedes Mitglied sein Scherflein beitragen mußte. Als Regel galt, daß man die Pitancie im Spital selbst verzehren solle, allein mit Erlaubniß des Meisters durften die Gäste sogar acht Tage ausbleiben. An Sonn- und Festtagen jedoch mußten alle dem Gottesdienste mitanwohnen. Unter gewöhnlichen Umständen mußte ein jeder abends, bevor die „werc-clokke" läutete, zu Hause sein. Die Präbendare hatten zwar einen Schlüssel in der Tasche, um zu jeder Tageszeit ein- und ausgehen zu können; allein abends wurde die Thüre verriegelt. Im Falle nun jemand die Nacht wo anders zugebracht, mußte der Beweis geliefert werden, daß er sich nicht in einem schlechten Hause oder in übelrenommirter Gesellschaft aufgehalten hatte. Konnte man kein Zeugniß darüber vorlegen, so verlor man auf acht Tage die Präbende. Wenn man vor der Werkglocke zu Hause, aber nicht beim Nachtgebet gegenwärtig war, so verlor man ein Brod. Wegen Trunksucht und wegen Führung verborgener Waffen verlor man zwei Brode. Es durfte keine Präbende verkauft und also kein Handel damit getrieben werden, bevor eine Stelle offen war. Schließ-

lich waren auch hier Gebete vorgeschrieben für die Wohlthäter der Stiftung, für den Grafen und die Stadt Gent, und noch besonders für die Opfer des einst hier verübten Mordes [1]. Dies alles galt sowohl den Frauen als den Männern.

Die Statuten des Spitals Wenemaer unterscheiden sich von anderen durch die große Genauigkeit, womit die Einzelnheiten der Krankenpflege angegeben werden. Margaretha Wenemaer-Serbrunen selber [2] war die Verfasserin, in Uebereinstimmung mit den Schwestern und dem Bruder oder Vogt, Gerolf Bette, welcher durch den Magistrat an dem Spitale angestellt war. Die Anstalt wurde geleitet durch eine Meisterin, drei Schwestern und einen Bruder, welche sowohl die Kranken pflegen als die Güter verwalten sollten. Die Kranken dürfen dreißig an der Zahl sein. Jeder bekommt alltäglich ein Weizenbrod von vier Marken Gewicht und ein Viertel Maß gutes Bier, dazu ein Pfund Butter und ein Pfund Käse wöchentlich. In der Fastenzeit bekommt jeder zwei Häringe, einen trockenen und einen weißen, ein Pfund Feigen und eine gute Suppe. Dreimal wöchentlich bekommen die „Präbendare" Fleisch oder Fisch, je nach dem Zustande ihrer Gesundheit. Die Vögte und die Schöffen müssen die Klagen der Präbendare anhören, wenn das Reglement nicht befolgt wird. Die Zahl der Präbendare darf zunehmen, wenn die Mittel des Spitals solches erlauben. Als Obervögte und weltliche Beschützer des Spitals bestätigen die Schöffen diese Statuten und erklären, daß die von Margaretha geschenkten Güter ausreichen, um die Stiftung zu unterhalten. Denn oft genug kam es vor, daß ein frommer Stifter Befehl zur Aufnahme einer viel größeren Zahl Präbendare gab, als die Einkünfte seiner Stiftung zuließen. Dadurch wurde alsdann die Ausführung seines Testamentes unmöglich, oder aber man mußte die Wohlthätigkeit anderer in Anspruch nehmen.

Es ist unsicher, ob in das Spital Wenemaer hochbetagte Präbendare ihres Alters wegen aufgenommen wurden; jedenfalls war die Stiftung reich genug, um die Hinterlassenschaft der Präbendare nicht zu brauchen. Manchmal jedoch war die Noth, in welche ein Spital wegen der Leichtfertigkeit des Gründers gerieth, so groß, daß die Schöffen dem dienenden Personal das Einsammeln von kleinen Gaben vorschreiben mußten. Dies geschah z. B. zu Harlebeke (in West-Flandern). Dieser kleine Ort hatte die größte Mühe, ein eigenes Spital zu erhalten. Zur Zeit Margarethens von Flandern († 1279) gab es hier ein Haus, in welchem Fremde aus Barmherzigkeit aufgenommen wurden. Dasselbe wurde von der Gräfin mit vielen Privilegien ausgestattet und durch Innocenz IV. bestätigt [3]. Doch scheinen Kranke darin keinen Platz gefunden zu haben, denn schon im Jahre

[1] S. oben S. 106. [2] S. oben S. 102 ff.
[3] Staatsarchiv, Cart. et mss., nr 54, fol. 98 und 99.

1272 machte Peter von Harlebeke, Erzdiakon von Dornyk, dem Liebfrauenspitale zu Dornyk reiche Schenkungen und darunter fünf Betten zur Verpflegung der Kranken seines Geburtsortes Harlebeke [1]. Im Jahre 1349 meldet uns eine Urkunde von Johann, Bischof von Dornyk, die Gründung eines Spitals durch einen seiner Kapläne, Egidius von Vlaedslo, mit dem Beinamen Smaelkin. Dieser hatte aus eigenen Mitteln das Liebfrauen- oder St.-Nicolaus-Spital wieder ins Leben gerufen und war dafür vom Bischofe zum lebenslänglichen Verwalter desselben ernannt worden. Vier Schwestern sollen Pilger und andere Reisende (ausgenommen Landstreicher, leichte Dirnen, Glücksjäger u. s. w.) empfangen und verpflegen. Das Reglement schärft diesen Schwestern zweimal ein, daß sie ohne Erlaubniß keineswegs ausgehen dürfen, weder um zu spazieren, noch um eine Freundin zu besuchen. Sie dürfen auch „keine fleischlichen Freunde" an sich ziehen („nec ad se trahant suos carnales amicos"), sondern müssen eidlich versprechen („sub suo corporaliter praestito juramento"), zu Harlebeke und anderswo Almosen zu sammeln zum Behufe des Hauses [2].

Dies ist das einzige derartige Beispiel, welches uns vorgekommen ist. Das Betteln oder Geldsammeln war wohl auch gebräuchlich in den Häusern für alte Männer und Frauen, wie zu Brüssel, ferner zu Löwen in der Stiftung „zu den zwölf Aposteln", allein nicht vor dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Hier sollten, als wären sie Brüder, die Gesunden die Kranken pflegen und das Haus reinigen, wodurch dann in dergleichen Häusern weniger Zulauf von geistlichen oder halbgeistlichen Personen stattfand und die Bedürfnisse viel geringer waren. Daß die Geldsammlungen zur Unterstützung des Hauses selbst dienten, brauchen wir kaum zu sagen. Die bejahrten Bewohner litten nirgends Noth. Zu Brüssel in „den zwölf Aposteln" aßen sie seit dem Jahre 1450 am gemeinschaftlichen Tische und tranken ihren Krug Bier dazu. Weiter bestand ihr Einkommen aus einem Ochsen, achtzehn Schweinen, hundertfünfzig Pfund Butter, sechzig Rasiers Roggen, hundertzweiundachtzig großen und vierhundert kleinen Büscheln Brennholz, sechsunddreißig Säcken Kohlen, einer Tonne Häringe, einem Körbchen Feigen für die Fastenzeit, einer Ladung (charge) flämischer Käse, sechs Rasiers Bohnen und Erbsen, Rüben und Oel [3]. Zu Löwen bekam jeder Spitalgast noch eine wöchentliche Zulage von drei Solidi. Am Gründonnerstag wurden sechs unter ihnen in der alten Cistercienser-Abtei Vlierbeek feierlich die Füße gewaschen. Sie bekamen ein gutes Essen und ein Weißbrod mit einem Häring auf den Weg. Weitere sechs wurden in der Cistercienser-Abtei zu Park bei Löwen empfangen.

---

[1] *De Potter,* Geschied. van Kortryk I, 325, aus dem Archiv des Kapitels zu Harlebeke.

[2] Staatsarchiv, Cartul. et mss., nr. 54, fol. 100.

[3] *Henne et Wauters* l. c. III, 298.

Diese gute Behandlung veranlaßte denn auch, daß gar mancher gerne in das alte Männerhaus aufgenommen worden wäre, oder sich gemüthlich innerhalb der gastfreien Mauern eines Leprosenhauses oder „Reichen-Spitals" niedergelassen hätte, um dort, frei von der lästigen städtischen Jurisdiction, sein Leben zu beschließen.

Die jährliche Einnahme eines alten Männerhauses war ungefähr zehntausend brabantische Gulden, was in unserer Zeit mehr als hunderttausend Mark gleichkommt. Deswegen sorgten auch die Gründer solcher Häuser meistens, daß ihre eigenen Verwandten dort die ersten Plätze einnahmen. Also war die Verfügung von Peter Heym, dem Gründer der „zwölf Apostel" zu Löwen, welcher die Schöffen zu Ausführern seiner Wünsche bestellte. So machte es auch Lambrecht van den Dyck, der im Jahre 1468 das Palmbaumspital zu Diest gründete, zur Verpflegung von zwölf gebrechlichen Personen, worunter auch solche aufgenommen wurden, welche durch eigene Arbeit außerhalb des Hauses ihre Einkünfte vergrößern konnten, aber beim Läuten der „Vinckeklocke" abends in die Anstalt zurückkehren mußten und „weder mit Messer noch Dolch bewaffnet" herumgehen, oder Herbergen besuchen durften, ein Verbot, welches in dieser Zeit wiederholt vorkommt. Männer und Frauen wurden hier aufgenommen. Sie trugen graue Kaprönen mit weißer Wolle gefüttert und ein besonderes Abzeichen an der Mütze. Wie zu Löwen waren sie verpflichtet, das Haus zu säubern und jeden Abend eine Kerze von sechzehn auf ein Pfund vor dem Muttergottesbild in der Laterne vor der Anstalt anzuzünden. Sie bekamen dafür neben der alltäglichen Kost an hohen Festtagen Wein und in der Fastenzeit Oel, und obendrein jeden Tag eine kleine Münze. Allein diese großen Ausgaben konnte das Haus auf die Dauer nicht bestreiten; deswegen setzte Bischof Ludwig von Bourbon (1456 bis 1484) die Zahl der Armen von zwölf auf sechs herab.

Leute, die in dem Leprosenhaus zu Diest ansässig waren, bezogen noch weit mehr von dieser Anstalt als die Armen vom Palmbaum. Es fehlte ihnen auch nicht an Wein an hohen Festen. Sie wurden mit Fleisch und Fisch wohl versehen, und machten viele Vorräthe ein für die Zeit, in der es keine frischen Gemüse oder Fleisch gab.

Wie überall hat man auch hier unter den Bewohnern des Leprosenhauses sowohl Gesunde als Kranke zu verstehen. Allein die Gesunden (haitiés, familiares) scheinen hier in der Minorität gewesen zu sein. Für alle wurde wohl gesorgt. Ein Beschluß der Schöffen von 1419 schreibt vor: 1) ausreichendes Salz und Schmalz und gekochtes Essen; 2) an allen großen Feiertagen für jeden ein Viertel Weizenmehl; 3) zweimal jährlich ein Pfund Kerzen und für jede männliche Person jährlich ein „*mottoen*" Hammelfleisch und zwei „*mottoen*" Rindfleisch; für jede weibliche Person die Hälfte dieser Portion. Ein jeder soll in der Fastenzeit fünfundzwanzig Häringe und

dreizehn Bücklinge bekommen. Die Kranken erhielten noch drei Viertel Liter rheinischen Essig und Erbsen zum Einmachen oder Kochen. Jeder Aussätzige, krank oder gesund, bekam jährlich fünf Ellen Bettleinen und ein Viertel von einem Schwein [1]. An hohen Festtagen bekamen alle Personen männlichen Geschlechtes die doppelte Präbende.

Im sechzehnten Jahrhundert verschwindet allmählich der Aussatz. In dem Maße, als man nicht mehr an den Umgang mit Leprosen gewöhnt war, stieg aber auch die Angst vor dieser Krankheit. Dafür liefern die obrigkeitlichen Vorschriften des siebzehnten Jahrhunderts genügenden Beweis.

Im Leprosenhause zu Diest wurden im Jahre 1477 von Wilhelm von Jülich die Schöffen zur Verantwortung gezogen. Er frug, warum keine ehrbaren Männer über die Wohlthätigkeitsanstalten angestellt wären, und schrieb vor, daß sowohl von dem Leprosenspital als von den übrigen Spitälern in Diest alljährlich durch den Secretär Rechenschaft an den Pfarrer, an die vier Vögte, den Bürgermeister, die Schöffen und die Vertreter der Geschworenen abgelegt würde. Den alten Vorschriften zum Trotz waren überall Mißbräuche eingeschlichen. Durch ein neues Statut hatten die Schöffen im Jahre 1455 im großen Spitale strenge verboten, daß die Präbenden in andere Hände als die der Bewohner übergehen sollten; es wurde untersagt, daß die Pfründner ihre Zeit auf den Straßen vergeudeten [2]; dem Meister wurde befohlen, Wald und Feld des Spitals besser zu bestellen, und über die Ausgaben Buch zu führen. Das Halten eines Pferdes war ihm erlaubt, damit er sich persönlich von der Ausführung der Vorschriften überzeugen könne; doch dies war vergebens. Die Schöffen vernahmen selbst nicht, wenn ein Präbendar mit Tod abging, und konnten „nach der Gewohnheit der damaligen Zeit" kein Brett an das Spital anschlagen, um dies bekannt zu machen. Seit 1477 besserte sich der Zustand. Allein als im Jahre 1524 die „hastige Krankheit" (Pest) ausbrach, mußten die Kranken durch Cellenbrüder oder Alexianer und von auswärts gekommene Schwestern verpflegt werden. Die Alexianer hatten sich seit dem Jahre 1365 [3] zum Begraben der Todten und zur Pflege der Kranken in Diest niedergelassen [4].

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kam endlich die Zeit allgemeiner Reform der Spitäler, besonders im Herzogthum Brabant. Wir

[1] Raymaekers, der diese Einzelnheiten aufzeichnet, theilt uns auch eine Verurtheilung eines Leprosen mit, welche angeblich aus dem fünfzehnten Jahrhundert datirt. Man liest darin, daß der Leprose wohnen soll „ferne von allen gesunden Menschen", was im Leprosenhause auf dem Berge bei Diest vor dem sechzehnten Jahrhunderte wohl unmöglich war. Der Urtheilsspruch stammt also aus einer späteren Zeit.

[2] *Raymaekers,* l. c. 535 sq. [3] L. c. 309.

[4] Vgl. die Bestätigungsurkunde von Ludwig von Bourbon, nach einer Handschirft in der Originalausgabe abgedruckt.

kennen bereits die Reformen in den Spitälern und Krankenhäusern zu Brüssel, Löwen, Mecheln, Herenthals, zu Gheel, sowie zu Diest. Tiefgehende Reformen treffen wir auch in den Leprosenspitälern. Das Leprosenspital von St. Peter zu Brüssel bestand schon lange vor dem dreizehnten Jahrhundert und erhielt im Jahre 1220 ein Statut für die Bewohner beiderlei Geschlechtes. Päpstliche Bullen erhoben den Glanz und das Ansehen der Stiftung; Schenkungen wurden von allen Seiten gemacht, theilweise durch die Ablässe veranlaßt[1]. Allein bald wurde die Anstalt durch Gäste aller Länder und jeden Schlages besetzt, so daß im Jahre 1265 der Amtmann, sowie Geschworene und Bürger feststellten, daß jeder Fremde, welcher als Aussätziger hier aufgenommen zu werden wünschte, vierzig Solidi bezahlen solle. Die Maßregel half nichts: kurz nachher wurde das Zulassen fremder Personen untersagt. Im Jahre 1410 war die Anstalt im Verfalle begriffen. Philipp der Gute und Karl der Kühne versuchten dieselbe wieder in besseren Zustand zu bringen, was endlich im Jahre 1446 durch eine Reform und ein neues Reglement gelang. Es wurde nun nochmals bestimmt, daß Bettler nicht aufgenommen werden sollten und jeder Aussätzige noch ein halbes Pfund Groschen zu bezahlen hätte; daß das Spital dieselben beerben solle und daß sogar die Verwandten der Kranken die Kosten der Krankheit zu vergüten hätten. Auf diese Art konnte das Haus noch fortbestehen, bis es endlich seiner Bestimmung nicht mehr entsprach und bei dem Verschwinden des Aussatzes ganz zum Kloster umgeschaffen wurde.

Auch die Anstalt für Findelkinder zu Brüssel, gewiß eine der ältesten dieser Art, wurde in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts reformirt. Ein weiteres Beispiel der Reform im fünfzehnten Jahrhundert finden wir in den Leprosenspitälern Ter Ziecken zu Antwerpen und Ter Banck bei Löwen. In Ter Banck galten viele Regeln der gewöhnlichen Spitäler. Das Gleiche war auch der Fall in den Leprosenspitälern von Gent, Brügge. Die Zahl der Brüder und Schwestern war genau bestimmt: von jeder Seite neun. Ihre Pflichten waren einfach. Nach den ältesten Nachrichten bestanden diese ursprünglich nur in einem friedlichen Zusammenwohnen nach der überstandenen Probezeit, in Gütergemeinschaft oder freiwilliger Armuth und Gehorsam gegen den Meister.

Die Regeln, welche die Leprosen zu befolgen hatten, sind auf uns gekommen, wie sie im Jahre 1521 bestanden. Im Spitale Ter Ziecken zu Antwerpen wurde durch Statut vom Jahre 1493 die Zahl der Schwestern auf neun herabgesetzt. Jede Person, welche als Schwester aufgenommen werden wollte, mußte sich, wie in anderen Anstalten, einer Probezeit von vier Monaten unterwerfen. Durch die Erfahrung belehrt, wie wenige Per-

[1] *Van der Rest,* Aperçu hist. des etabl. de bienfaisance etc., 1860, p. 39 sq.

sonen für die Krankenpflege paßten, gebrauchte man jetzt die Vorsicht, das Noviziat so weit als möglich auszudehnen. Unter fünfzehn Jahren durfte keine Schwester angenommen werden. War die Probezeit bestanden, so legte die Neueingetretene den Eid des Gehorsams mit dem Gelübde der Keuschheit und der Armuth in die Hände des Priesters der Anstalt ab.

Auch zu Gent im Leprosenspital fanden im fünfzehnten Jahrhunderte große Veränderungen statt. Die Schwestern wurden durch die Schöffen bestellt. Eine der Schwestern hielt die Oberaufsicht, und sogar die niedersten Diener mußten ihr Gehorsam schwören. Die Schöffen überließen der Meisterin die Bestrafung kleiner Vergehen. Die Meisterin ernannte wiederum in Uebereinstimmung mit den Vögten (Geavoueerden) die Personen, welche weiter das Haus und die Besitzthümer verwalten sollten. Sie mußten durch Geist und Anlage dazu geeignet sein. Allein im Jahre 1456 wurden große Mißbräuche entdeckt. Die Schöffen selber stellten jetzt zwei Oberaufseher und drei Diener an. Die Meisterin blieb an der Spitze, die Brüder sagten ihr jedoch den Gehorsam auf. Daraus entstand eine lange Zwietracht, welcher der Bischof zuletzt selbst durch die Entfernung der Brüder ein Ende machte[1].

Der Dekan und die Geschworenen der Aussätzigen zu Gent besaßen eine gewisse Oberaufsicht über die Leprosen zu Kortryk. Im Laufe der Jahrhunderte hatte dies zu manchen Reibungen zwischen den Verwaltern zu Kortryk und denjenigen erstgenannter Stadt Anlaß gegeben. Diese Uneinigkeit wurde im Jahre 1471 dadurch beigelegt, daß der Dekan und die Geschworenen von Gent für jeden Leprosen, welcher zu Kortryk aufgenommen wurde, zwölf Pariser Schillinge, sogen. „Kreuzgelt" bezahlten. Wenn die Bezahlung stattgefunden hatte, durfte der Aussätzige, wie an anderen Orten, betteln. Ferner wurde bestimmt, daß Eheleute nur gegen Bezahlung von zehn Schillingen zugelassen würden[2]. Faustschläge wurden mit einer Strafe von zwölf Schillingen gebüßt, blutige Wunden mit vierzig. Es wurde mit strenger Strafe bedroht, einen falschen Eid zu schwören oder mit Würfeln zu spielen. Im Falle der Aussätzige sein Einkommen vergeudete, mußten zwölf Schillinge an Gent ausbezahlt werden. Verheiratete er sich heimlich, so mußte dieselbe Buße an Gent entrichtet werden. Wenn der Aussätzige starb, so empfing das Leprosenspital von Gent seinen besten Mantel, seinen Hut, Klappe, Schüsseln u. s. w. Ohne Mantel (vlieger) durfte der Aussätzige nicht ausgehen. Die Beine mußten unbedeckt, der Kopf mit einer leichten Kappe bedeckt sein, durch welche das Tageslicht nicht durchdringen konnte, und darüber ein lederner Hut getragen werden. Beim Kirchenbesuch

[1] *Lecouvet,* Messager des sc. hist., 1865, p. 50.

[2] *De Potter,* Geschied. van Kortryk II, 337 sq.

oder beim Eintritt in eine Hütte oder Herberge blieb der Hut vor der Thüre. Wenn die Untersuchung, ob der Betreffende wirklich aussätzig sei, zu Gent stattgefunden hatte, durfte der Aussätzige einmal monatlich mit seinem Diener innerhalb und außerhalb Kortryk Geld sammeln; allein kein Kranker, der nicht von Kortryk war, durfte länger als drei Wochen im dortigen Spitale verweilen. Einen Dorfbewohner, der mit dem Aussatze behaftet war, mußte seine eigene Gemeinde beherbergen und verpflegen.

Im Aussätzigenspitale zu Namur wurden auch Gesunde, haitiés, aufgenommen, aber sie durften keine Bürger von Namur sein. Wahrscheinlich meinte die Verwaltung, daß sonst der Andrang zu groß würde. Weil die Bewohner des Leprosenhauses ziemlich viel Freiheit genossen, waren die Plätze als haitiés sehr gesucht. Sie durften verheiratet sein, nach Belieben ein- und ausgehen; sie hatten nur für eigene Möbel und sonstiges Geräth zu sorgen. Ihr Eintritt geschah immer mit einer gewissen Feierlichkeit. Am 2. März 1450 wurde durch den „Major" (Bürgermeister), die Schöffen, die Geschworenen, die Vertreter der Handwerker und die städtische Verwaltung, welche alle zusammen die Verwaltung des Leprosenhauses bildeten, dem Müller Jamar Malerot und seiner Hausfrau jedem ein Brod, Präbende und Pitancie für ihr Leben lang in genanntem Hause zugestanden, unter denselben Bedingungen, welche für die übrigen gesunden Brüder und Schwestern galten, die innerhalb der Mauern (dans le pourpris) des Hauses wohnten. Diese Leute sollten dort ihr Quartier haben, wo sie nach Belieben hausen konnten. Sie mußten dafür alljährlich 100 Goldgulden (clinkars) und eine Malte Spelz für die Pitancie des Hauses entrichten. Unter ähnlichen Bedingungen wurde im nämlichen Jahre ein geistlicher Herr als frère haitié in das Haus aufgenommen. Im fünfzehnten Jahrhundert waren die gesunden Brüder doppelt so zahlreich als die Leprosen selbst [1].

Neben dem Gehorsam und der Verpflichtung, die Einkünfte und Interessen des Hauses im allgemeinen befördern zu helfen, „wie die übrigen Brüder haitiés solches thun", wird in einem anderen Diplom [2] bei der Aufnahme eines solchen Bruders noch vorgeschrieben, daß der Neueintretende, Henri Boissetial von Namèche, „früh morgens die Thüren des Hauses aufmachen und abends dieselben wieder schließen, den Hof besorgen, die Wiesen mähen solle" u. s. w. Wenn er mit dieser Arbeit fertig ist, darf er auch anderswo mähen. Dafür erhielt Henri ein eigenes Zimmer, Brod, Präbende, Pitancie und bezahlte dagegen 20 Goldgulden, alljährlich eine Malte Spelz, neben seinen eigenen Möbeln im Werthe von zehn Goldgulden, und behielt, wie andere, die freie Verfügung über seine übrigen Besitzthümer.

---

[1] *Borgnet,* Les grands malades, 56, App. VII. Vgl. p. 106, XIV.

[2] L. c. VIII.

Wenn auch mitunter die Zahl der Gesunden die der Kranken überragte, kam es andererseits vor, daß zeitweise gar keine Quartiere an gesunde Personen vermiethet waren. Da nun das Reglement zuließ, daß der Dienst theilweise durch die haitiés besorgt wurde, so mußte auf irgend eine andere Art diesem Mangel abgeholfen werden. Wir finden ein Beispiel hiervon zu Fosses. Dort wurde das Leprosenspital geleitet und verwaltet durch gesunde Einwohner, welche keine Genossenschaft bildeten. Wenn solche Personen nicht zur Verfügung waren, wählte der Magistrat zwei Bürger, welche die Einkünfte verwalteten und zu gleicher Zeit für die Kranken sorgten, und einmal im Jahre dem Major (Bürgermeister), den Schöffen, dem Rathe und allen Pfründnern des Spitals Rechenschaft über ihre Verwaltung geben mußten[1].

V. Statuten der Leprosenhäuser. Die Lebensart zu Namur und zu Kortryk. Untersuchung der Kranken. Reichthum und Vergnügen. Festessen. Heirat der Leprosen. Pitancie. Strafe. Großer Andrang. Kleidung.

Es bestanden Jahrhunderte lang außerhalb der Städte, fern von jeder anderen Wohnung durch das ganze Land hin Hütten für Aussätzige, welche „Feldsiechen“ genannt wurden. Die Hütten wuchsen allmählich zusammen und bildeten ein Ganzes, durch geistliche und weltliche Behörden beaufsichtigt und durch regelmäßig besoldete Personen bedient.

Die Feierlichkeiten, welche für die Absonderung des Aussätzigen vorgeschrieben waren, sind von so grauenerregender Art, daß sie mehr dazu geeignet sein mußten, den Aussätzigen zu quälen als ihm Trost und Genesung zu bringen. Es sind keine Fälle bekannt, daß diese Ceremonien vorgenommen wurden, und fanden sie je statt, so beschränkten sie sich wohl auf solche Ausnahmsfälle, wo der Leprose durch sein Aeußeres der Schrecken von Jung und Alt wurde. Es ist vielmehr Thatsache, daß Aussätzige, die sich zur Verpflegung in ein Spital aufnehmen lassen wollten, manchmal Mühe hatten, ihre Krankheit constatiren zu lassen, so wenig waren sie entstellt. In jedem Falle mußte die Krankheit durch dazu angestellte Personen bestätigt werden. Das Recht dieser Constatirung besaßen die Leprosenhäuser von Brüssel, Antwerpen, Löwen (Ter Banck), Gent, Brügge, Le-Val-d'Orcq (bei Dornyk), Bergen, Beaumont, Mont Cornillon (bei Lüttich), Atrecht (Arras) u. s. w. Sobald die Krankheit erwiesen war, wurde der Aussätzige in das Spital zugelassen, wobei folgende Feier stattfand. Zuerst wurde eine heilige Messe gelesen, während der Kranke eine Kerze als Sinnbild der Reinigung in der Hand hielt. Nachher zog man in Prozession nach dem Spitale[2]. War der Aussätzige

[1] *Borgnet,* Cartul. de la ville de Fosses, 112, nr. 18.

[2] Das Singen eines Todtenamtes wurde schon im elften Jahrhundert im Erzbisthum Rheims verboten.

hier willkommen geheißen und empfangen, so wurde von der geistlichen Behörde ein brüderliches Festessen veranstaltet, dessen Kosten durch das Haus getragen wurden [1]. Wir finden die Rechnungen solcher Festlichkeiten im Archive des Leprosenhauses zu Brügge erwähnt [2]. Der „Lazarus" gab selbst auch noch eine Mahlzeit, zu welchem Zwecke ihm Geld zur Verfügung gestellt wurde („pour festiner avecque ses amis"). Mit silbernen Löffeln wurde zu Brügge bei solcher Gelegenheit die Suppe geschöpft, mit silbernen Löffeln (das Geschenk eines vermögenden Schutzherrn) nahmen die Gäste alle Speisen zu sich [3]; man trank aus silbernen Bechern.

Die Leprosen sollten in der Regel Bürger der Stadt sein, in deren Nähe das Spital sich befand. Eheleute, wovon der eine nicht angesteckt war, blieben nach kirchlicher Vorschrift [4], und seit dem fünfzehnten Jahrhundert (als man die Ansteckung der Krankheit allgemein bezweifelte) auch mit Zulassung der Schöffen zusammen im Spitale wohnen. Im Jahre 1454 wurde jedoch durch Vermittlung der Gräfin de Porcien, Gattin des Gouverneurs von Namur, einer Person mit Namen Sainte, Frau des Lazarus Stevenotte, ein Brief mit dem großen städtischen Siegel überreicht, wodurch ihr „nicht als ein Recht, sondern als eine außergewöhnliche Gunst" gestattet wurde, im Spitale ihren Gatten zu bedienen und zu versorgen. Sainte Stevenotte sollte dafür Brod und Präbende vom Hause bekommen, wie die übrigen Brüder und Schwestern. Wohnte sie aber nicht in der Anstalt, so verlor sie ihr Brod und die Pitancie. Sie verpflichtete sich, die Einkünfte und Besitzthümer des Leprosenhauses beschützen zu helfen und den Vögten Gehorsam zu leisten [5].

Wie zu Namur wurden im Leprosenhause von Le-Val-d'Orcq bei Dornyk nur Bürger und Bürgerinnen der Stadt aufgenommen. Sie bezahlten hier sechzig Pariser Solidi als past (Eintrittsgeld), wovon das Festessen bezahlt wurde. Vermögendere Personen bezahlten im Einverständnisse mit dem Meister eine größere Summe. Wer sich betrügerisch für einen Bürger Dornyks ausgab, wurde bei der Entdeckung dieses Betruges unmittelbar aus dem Hause verwiesen; Fremde wurden nur ausnahmsweise zugelassen. Hatte jemand auf betrügerische Weise sich durch vorgeschützten Aussatz in das Haus aufnehmen lassen, so mußte er, sobald er entdeckt wurde, nicht nur sein Quartier aufgeben, sondern er konnte sogar unter keiner Bedingung als gesunde Person in oder neben dem Hause wohnen bleiben, und bekam er

---

[1] *Bernier,* Hist. de Beaumont, 169 sq.

[2] *Gilliodts van Severen,* Inventaire III, 439: „Pour le dysner, XXVI sols." Vgl. Staatsarchiv, Conseil privé, nr. 1507.

[3] Im Jahre 1337.

[4] Vgl. bei *Levasseur,* Leproserie de Lisieux, p. 10 sqq. den Brief Alexanders III.

[5] *Borgnet et Bormans,* Cart. de Namur III, p. 71, nr. 188.

später auch die Krankheit, so hatte er keinen Anspruch auf das schon bezahlte Eintrittsgeld. So lautete ein Artikel der Statuten des Leprosenhauses von Gent im fünfzehnten Jahrhundert. Zu Dornyk behielt ein solcher Betrüger doch ein gewisses Recht und bezahlte nicht zweimal das Eintrittsgeld [1].

Im dreizehnten Jahrhundert, als Walter de Marvis mehreren Leprosenhäusern des Bisthums Dornyk Statuten gab — zu Gent 1236, zu Le-Val-d'Orcq 1237 oder 1238, zu Rysel 1239 u. s. w. — war das Simuliren von allerlei Krankheiten an der Tagesordnung. Man sah in den Straßen von Paris und in anderen Städten eine große Zahl Menschen, welche scheinbar einen Fuß, eine Hand, ein Auge hatten und mit vielerlei falschen Hautkrankheiten herumgingen. Für einige war dies ein Erwerbszweig, für andere ein Mittel, um in eine oder die andere Anstalt hineinzukommen. Der Aussatz erregte mehr als jede andere Krankheit das Mitleid, weil allgemein an seine Unheilbarkeit und lange an die Gefahr der Ansteckung geglaubt wurde. Der hiermit verbundene Betrug war so groß, daß manche Liebhaber ihn bisweilen anwendeten, um auf der Burg Einlaß zu finden, in welcher die Geliebte wohnte, die dann, in der Krankenpflege unterrichtet (wie solches im dreizehnten Jahrhundert gebräuchlich war [2]), den Dulder mit christlicher Liebe aufnehmen sollte. Davon wußte der berüchtigte Ulrich von Lichtenstein zu erzählen, der es verstand, durch den Gebrauch gewisser Kräuter den Hautausschlag des Aussatzes nachzuahmen. Er warf sich in die Kleidung eines Lazarus, nahm einen hölzernen Napf in die Hand, mischte sich an der Schloßthüre, wo sich die Aussätzigen versammelten, unter sie, klopfte auf sein Trinkgefäß wie sie, als wollte er von der Bewohnerin der Burg Geld, Brod, Fleisch und Wein empfangen. Man begreift hieraus, daß eine Untersuchung über das wirkliche Bestehen der Krankheit eine Nothwendigkeit war. Es ist auch nicht zu verwundern, daß um anderen Mißbräuchen, wie Bestechung, vorzubeugen, der Aussätzige sich in einigen Bisthümern auch noch dem Bischofe zu zeigen hatte [3], wenn er einen Platz im Spital erlangen wollte; es bestand somit, im Falle er von den Examinatoren abgewiesen war, noch eine höhere Instanz [4].

War ein Aussätziger im Hause zu Le-Val-d'Orcq aufgenommen, so bekam er täglich, neben den gewöhnlichen Mahlzeiten, ein „*lot*“ (ungefähr zwei Liter) Wein und Pitancie. Dasselbe genossen Fremde aus gutem Hause (de bonne maison), d. h. wenn sie mehr als andere in das Spital zahlen konnten. Dieselben sollten auch, so heißt es am Schlusse des Regle-

---

[1] *Descamps*, Walter de Marvis, XLVII, 153, erste Alinea.

[2] Schultz, Das höfische Leben I, 157.

[3] Z. B. in Tirol, s. Görres, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 637.

[4] Virchow, Archiv für pathologische Anat. XVIII, 279 f.

ments, mit Achtung behandelt werden. Dazu erhielt jeder seine wöchentliche Präbende.

In dem Reglement von Walter de Marvis erscheint ganz im Anfange die Vorschrift, daß die Brüder in der Regel ein Lot Wein, die Schwestern und Laienbrüder (convers) drei Ryselsche *„pinten“*, die weiblichen Laienschwestern (converses) ein halbes Lot bekommen sollen. Im Falle es nicht möglich sei, den Brüdern mehr als ein halbes Lot zu geben, müßten sich die Schwestern und die Laienbrüder mit einer Pinte zufrieden stellen; die Laienschwestern bekamen dann nur eine kleinere (die Dornyksche) Pinte. Auf gleiche Weise mußten die Fleisch- und Fischspeisen vertheilt werden. Bier, Biersuppe, Eier, Häring bekamen die Laienbrüder in gleicher Quantität wie die Brüder, die Laienschwestern soviel wie die anderen. Die Kranken (li doloreus malades) bekamen Speisen und Getränke nach Bedürfniß. Starb ein Kranker, dann bekam jeder Bruder drei Pinten Wein und im gleichen Verhältniß das übrige Personal. Der Priester erhielt zwölf Pinten, mußte aber dafür eine Leichenrede halten. Bei dem Eintritt eines Lazarus oder beim Vorlesen der Statuten bekam er ein Lot Wein. Die Präbenden wurden hier demnach wenigstens zum Theil in natura vertheilt.

Zu Ypern befolgte man eine andere Regel. Hier bekam jeder Lazarus alljährlich 32 goldene Kronen (täglich zwei Solidi und neun Pfennige) für Nahrung und Kleider [1].

In dem Reglement des Leprosenhauses zu Namur, aus dem vierzehnten Jahrhundert stammend, wird viel genauer angegeben, was jeder Präbendar der Anstalt erhielt: die Männer alljährlich zwölf Malter Spelz und sieben *„wihots“* im Monat; die Frauen neun Malter und sechs *wihots* [2] (pour les potaiges). Dazu bekam jeder eine halbe *„cordes“* Brennholz, neben den außergewöhnlichen Geschenken. Die Vergütung in Geld wurde meistens durch das Wort *„pitancie“* angedeutet. Borgnet hat in seiner Broschüre „Les grands malades“, welche wir einige Mal citirten, mitgetheilt, was nach seiner Meinung unter Pitancie zu verstehen sei, er sagt: „es sei der Census und die Renten jeder Art, welche besonders zum Unterhalt der Spitalbewohner bezahlt wurden. Dieses Geld wurde durch mildthätige Personen beigesteuert oder es war ein Theil der Summe, welche durch diejenigen, die darin aufgenommen waren, dem Hause ausbezahlt wurden. Man hielt darüber eine besondere Rechnung. Jedes Jahr vertheilte man den Ueberschuß der Kasse unter die Bewohner des Hauses, dieser Antheil war natürlich größer oder kleiner im Verhältnisse zu der Zahl der Theilnehmer. Im sechzehnten Jahr-

[1] *Lecouvet,* Messager 1865, p. 181.

[2] Im Jahre 1415 ist ein Malter Spelz 24 heaumes werth; 15 heaumes = 1 mouton = 84 wihots.

hundert richteten sich diese Austheilungen nach einer bestimmten Taxe" [1]. Dem ersten Theil dieser Anschauung stimmen wir bei, jedoch mit gewissen Ausnahmen.

Schon im zwölften Jahrhundert wurde das Wort „Pitancie" für außergewöhnliche Geschenke gebraucht, welche Vorgnet zu den Präbenden zählt. Der Verfasser theilt mit, daß zu der „Präbende" und den besonderen Geschenken, bei dem Einliefern der Rechnungen u. s. w., auch noch Pitancie vertheilt wurde, und daß man z. B. im St.-Johannis-Spital zu Brügge die ganze Summe, welche bei dem Einliefern der Rechnungen bezahlt wurde, „Pitancie" nannte [2]. Hier bedeutet das Wort also besondere Kosten bei außergewöhnlichen Gelegenheiten. In den Statuten des Spitals wird ebenso das Auftragen einer Extraschüssel an einem Festtage mit dem Ausdruck „Pitancie machen" bezeichnet (Fiat eis [fratribus] pitancia). Den gleichen Ausdruck treffen wir in den Rechnungen des Spitals Wenemaer zu Gent an, woselbst gesagt wird, die Stadt habe den Armen Pitancie gespendet. Den vermögenden Fremden in dem Leprosenspitale zu Le-Val-d'Orcq mußte am Tage ihres Eintritts schon Pitancie ausbezahlt werden [3].

Wir ersehen aus diesen Beispielen, daß die Pitancie entweder in Geld oder in natura vertheilt wurde, und daß von einer besonderen Kasse keine Rede war. Im großen Spitale zu Aalst wurden den Armen zwei Krüge (stopen) Wein „als Pitancie" geschenkt [4]. Uebrigens ist es nicht zu läugnen, daß man manchmal nicht recht unterscheiden kann, ob die Pitancie den Armen oder sonstigen Bewohnern des Spitals in klingender Münze ausbezahlt wurde.

Gräfin Margaretha schreibt im Jahre 1263 vor, daß in Biloca alljährlich einige heilige Messen für ihre Vorfahren gelesen und am gleichen Tage Pitancie ausgetheilt werde. Diese bestand in Fisch, Wein und klingender Münze [5]. Auf gleiche Art finden wir die Vertheilung von „Pitancie" in anderen Spitälern an den Gedächtnißtagen verstorbener Wohlthäter vorgeschrieben [6]. Die Speisen selbst bekamen darauf bezügliche Namen. Zu Biloca wurde eine gewisse Butter „Präbendär-Butter" genannt [7], und die Bewohner des Hauses selbst nannte man sogar indirect „Pitancie"; so zu Atrecht, woselbst im Jahre 1293 die Schöffen erklärten, daß die Zahl der „Pitancien", d. h. das Personal, verringert werden müsse [8]. Uebrigens wurden ver-

---

[1] L. c. p. 32 sqq.

[2] „Pro pitancia facta in hosp. Scti Jo. in Computatione XL S." Weiter: „(In) hosp. Scti Jo. pro pitancia sua . . . dum magister computavit." *Gilliodts van Severen,* La Flandre VI, 266.

[3] *Descamps* l. c. 155.

[4] *De Potter en Broeckaert,* Geschied. van Aalst II, 133, Note. Vgl. 101.

[5] *Miraeus* III, 123. [6] *Wolters,* Rummen, p. 353.

[7] Belgisch museum VII, 87.

[8] *Proyard,* Mém. de l'ac. d'Arras, Bd. VIII, p. 307. Vgl. *Martin-Doisy,* Dict. d'écon. chr. I, 65, Mitte.

schiedenerlei Renten und andere Stiftungen zum Wohle einer Anstalt, „Pitancie" genannt; der Ausdruck scheint in diesem Falle zu bedeuten, daß die Brüder und die Schwestern bei außergewöhnlichen Gelegenheiten mit diesem Gelde beschenkt werden müssen [1].

Derartige Austheilungen waren auch in Klosterspitälern und in den Klöstern üblich, so z. B. zu Lüttich in St. Christophorus oder Les Coquins [2], in der Abtei zu St. Trudo u. s. w. [3].

Wenn ein „Lazarus" in ein Spital getreten war und sein Eintrittsgeld bezahlt hatte, wurde ihm vor oder nach dem Festessen der Eid der Treue abgefordert und ihm das Gewand des Hauses angelegt. Die Regeln, welche er zu befolgen hatte, waren meistens dieselben, welche für die gesunden Personen galten. Wenigstens in dem ältesten Reglement, durch Bischof Walter im Jahre 1237 gegeben, wird nur ein Unterschied zwischen dem dienenden Personale und den bettlägerigen Kranken gemacht („qui gisent au liet"). Alle anderen malades werden zum Dienste des Hauses verwendet und haben einen „kranken Meister" (mestre malade) an ihrer Spitze, der mit dem gesunden Meister (mestre sain) zusammen Rechenschaft über die Verwaltung des Hauses geben muß. Alle mußten geloben, so lange sie sich in der Anstalt befänden, Armuth, Keuschheit und Gehorsam zu beobachten. Daher wurden, obgleich in den Schlafstätten die Brüder von den Schwestern und die Kranken von den Gesunden getrennt waren, gesunde verheiratete Leute nicht als Krankenpfleger zugelassen [4].

Allein man unterscheide Zeit und Ort, denn im fünfzehnten Jahrhundert war die Ehe der Leprosen untereinander im Spitale zu Namur erlaubt [5]. In den Statuten des Spitals zu Dornyk vom Jahre 1347 durfte jedoch sogar innerhalb der Mauern der Anstalt kein gesunder Mann mit seiner aussätzigen Frau zusammen kommen [6]. Wie in vielen anderen Punkten wurden die gesunden Laienbrüder und Schwestern den nicht zu Bette liegenden Leprosen in den geistlichen Uebungen gleichgestellt. Die darauf bezüglichen Vorschriften waren viel strenger als für die Brüder und Schwestern des Leprosenhauses zu Gent. Jedermann mußte täglich einhundertfünfzig Pater und einhundertfünfzig Salve *(Ave Maria)* beten für die lebenden Wohlthäter des Hauses, für die Verstorbenen, sowie für sich selbst.

---

[1] *Borgnet et Bormans,* Cart. de Namur III, p. 6 sq., a. 1452; III, p. 74. *Desvillers,* Description de Mons, 1878, p. 135, nr. XXV, a. 1257. *Borgnet,* Les grands malades, Annexe VII, p. 95, a. 1334.

[2] *Ernst,* Tableau, p. 220. [3] *Ch. Piot,* Cart. de St. Trond I, 202.

[4] Auf der Synode von Paris im Jahre 1212 oder 1213 c. 9 ward bestimmt, daß verheiratete Leute zur Leprosenpflege zugelassen werden konnten, wenn sie getrennt leben wollten.

[5] *Borgnet et Bormans,* Cart. de Namur III, 74, nr. 2.

[6] *Delannoy,* Hospices de Tournay, p. 89.

Für einen verstorbenen Bruder oder Schwester mußte jeder dreißig Tage lang täglich dreißig Pater und dreißig Ave beten. In Gent beteten alle täglich zweiundvierzig Pater und Ave, achtundzwanzig morgens, vierzehn abends, jedesmal zu den canonischen Stunden, Sonntag zur Matutin zweimal soviel; dazu noch Credo, Magnificat und Nunc dimittis.

Alle Bewohner des Leprosenhauses von Dornyk mußten an Weihnachten, Ostern und Pfingsten zur heiligen Communion gehen. Das Reglement von Gent schrieb eine monatliche Beichte vor; die Gesunden empfingen die heilige Communion an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Lichtmeß, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Die Kranken communicirten hier wie in Dornyk. Die Uebertretung dieser Artikel wurde zu Gent mit einer Buße von drei Tagen Wasser und Brod bestraft. Es war dabei noch vorgeschrieben, daß jeder sich vor dem Empfange der heiligen Communion sieben Tage lang von Fleischspeisen enthalten solle [1].

Die Strafen für gewisse Vergehen waren zu Le-Val-d'Orcq durch den oft genannten Bischof Walter 1237 auf dreierlei Art vertheilt: la mendre (die geringere), la graindre (die größere) und la souveraine penance. Letztere war wie überall die Ausweisung. Doch während in anderen Leprosenhäusern die Brüder und Schwestern ein für allemal fortgeschickt werden konnten, dauerte die Verbannung aus Le-Val-d'Orcq nicht länger als ein Jahr und einen Tag. Hier und zu Gent wurde diese Strafe denjenigen auferlegt, welche andere verwundet hatten. Zu Dornyk wurde sie auch noch für grobe Diebstähle und Würfelspiel angewendet, während letzteres zu Gent nur mit zehn Tagen Buße bestraft wurde. Mord und Brandstiftung hatten jedoch unmittelbare Ausweisung zur Folge. Vergehen gegen die Keuschheit wurden durch Geißelung, Wasser und Brod gebüßt, in Le-Val-d'Orcq das erste Mal nur mit Warnung oder Ermahnung *(on leur doit amonester)* [2], erst im wiederholten Falle strenger mit Ausweisung bestraft.

Zu Gent wurde ein Bruder, der mit einer Schwester allein angetroffen wurde, mit acht Tagen Buße bestraft. Ein der Unkeuschheit Verdächtiger, der auf keine Warnung hören wollte, wurde auf zwanzig Tage, und der wirklich Schuldige auf ein Jahr und einen Tag ausgewiesen. Es war sowohl den Leprosen als den übrigen Schwestern und Brüdern untersagt, außerhalb des Hauses eine halbe Meile im Umkreise etwas anderes als Wasser zu trinken. In den zwei Reglements von Le-Val-d'Orcq aus den Jahren

---

[1] *Lecouvet* l. c. p. 181.

[2] *Descamps* S. 154 interpunktirt so, daß obiger Sinn dabei herauskommt. Doch kommt er mir bedenklich vor. Man soll vielmehr lesen: „[I an et I jours] hors de le maison sera . . . qui de pecie de luxure prouves sera. Et sil a aucun dont on ait *soupçon* de fole, on leur doit amonester. Also Verbannung für den Schuldigen, Ermahnung für den Verdächtigen.

1237 und 1337 ist das Ausgehen der gesunden sowohl als der kranken Brüder und Schwestern strenge verboten. Sie durften jedoch mit Erlaubniß des Meisters manchmal ihre Aecker besuchen. In dem Leprosenspital zu Namur scheint das Aus- und Eingehen weniger Schwierigkeit gehabt zu haben. Freilich befanden sich hier auch viele Personen, welche mit dem Dienste des Hauses in keiner Beziehung standen.

Die Statuten wurden nicht immer strenge befolgt. Im Spitale zu Gent trat eine Erschlaffung der Disciplin ein. Zu Namur, wo das Haus auch für Personen anderer Städte offen stand, wurde es den Bewohnern allmählich gestattet, wenn sie ihre alltäglichen Pflichten im Hause erfüllt hatten, an anderen Orten ihrem Vortheile nachzugehen. Ja, im sechzehnten Jahrhundert durften alle Brüder und Schwestern, wenn es ihnen gefiel, einander heiraten und war auch der Aufenthalt innerhalb des Hauses nicht mehr nothwendig, um eine damit verbundene Präbende zu genießen [1].

Vierzig Tage Wasser und Brod war in Le-Val-d'Dorcq die zweitgrößte Strafe. Der Schuldige empfing dann keine Präbende und hatte selten Gelegenheit, sich selbst etwas zu kaufen. Die Anstalt gab ihm noch Suppe. Wohl war es ihm erlaubt, vierzig Tage lang in freiwillige Verbannung zu gehen; allein dabei stand er sich nicht besser. Dieselbe Strafe wurde auf heftige Schlägereien zwischen Brüdern und Schwestern angewendet. Zu Gent büßte man diese mit zwanzig Tagen und leichte Schläge mit zehn Tagen Wasser und Brod. Die leichteste Strafe war acht bis vierzehn Tage Wasser und Brod, mitten im Refectorium, auf dem Boden, ohne Tischtuch eingenommen. Mit acht Tagen büßte man ein vertrauliches Gespräch zwischen Bruder und Schwester, sowie einen Besuch des Bruders in dem Schwesternquartier oder umgekehrt. Saßen Brüder und Schwestern an einem Tische zur gegenseitigen Unterhaltung, so folgten zwanzig Tage Buße. Streitigkeiten dagegen und Schimpfworte konnten mit acht Tagen abgebüßt werden; zu Gent sogar mit drei Tagen; die Parteien waren aber verpflichtet, sich vor dem Geistlichen miteinander auszusöhnen. In Gent waren die Strafen zahlreicher (zwei, fünf, zehn und zwanzig Tage), das einfache Versäumniß einer kleinen Pflicht, z. B. Nachlässigkeit in der Kleidung, wurde mit der Buße eines Tages bestraft. Wer über die Kleidung murrte, erhielt drei Tage Strafe und wer ohne die vorgeschriebene Kleidung ausging, bekam eine Buße von fünf Tagen. In den beiden Statuten von Dornyk war das Ausgehen den Leprosen strenge verboten. Auf den Widerstand gegen die auferlegte Buße folgte zu Gent unmittelbar die Verbannung auf ein Jahr und einen Tag, und die Schöffen allein besaßen die Macht, den Verbannten wieder in das Haus aufnehmen zu lassen [2].

---

[1] *Borgnet,* Les grands malades, p. 34.

[2] *Lecouvet* l. c. 1865, p. 173; 1855, p. 24.

Fluchen und Schwören wurde zu Dornyk mit fünfzehn, zu Gent mit zwanzig Tagen Wasser und Brod bestraft. Die Unterlassung des Kirchenbesuches und ähnlicher Ungehorsam wurde mit acht bis vierzehn Tagen geahndet. Dasselbe Versäumniß wurde zu Gent im fünfzehnten Jahrhundert mit einem Tage gebüßt. Auf die Beleidigung eines Priesters oder des Meisters war doppelte Buße gesetzt. Der Meister selbst hatte im Falle einer Beleidigung des Priesters eine noch größere Strafe zu bestehen. An allen großen Festen des Jahres und bei der großen Procession zu Dornyk, sowie am Eintrittstag eines neuen Meisters, Bruders oder einer neuen Schwester wurden die Strafen aufgehoben. Wenn aber jemand einen Fehler beging, in der offenbaren Meinung, sich der Strafe entziehen zu können, so wurde die Ausführung der Strafe verschoben, bis das Fest vorbei war. Zu Gent mußte, wer die Buße nicht vorschriftsmäßig verrichtet hatte, aufs neue damit beginnen.

Zu Dornyk bestanden Regeln für das Aderlassen (zu Gent sechsmal im Jahr), über das Einreichen der Anklagen beim Kapitel u. s. w. Daß Schweigen Vorschrift war und der Meister sich nur, wenn die Noth es erheischte, das Sprechen erlauben durfte, ist allen Regeln gemeinsam.

Zu Namur war es in dem frühesten Mittelalter gebräuchlich, daß derjenige, welcher in das Leprosenspital aufgenommen zu werden wünschte, sich zuerst an den Geistlichen seiner Pfarrei wandte, woselbst er bezeugen mußte, daß er *filz de St. Eglise* (ein Sohn der Kirche) sei. Nachher wandte er sich mit seinen Zeugen an die Schöffen, wo seine Herkunft und seine Geburt untersucht wurden. Wenn er nun Bürger zu Namur und einer gesetzlichen Ehe entsprossen war — was z. B. auch zu Brügge strenge gefordert wurde — so begab sich der Meister der Anstalt zu den Schöffen, um die Sache weiter mit ihnen zu besprechen. Wenn der Kranke wünschte, es solle festgestellt werden, daß er wirklich aussätzig sei, so führten die Meister und ein Bruder ihn nach dem Leprosenspitale von Cornillon. Wünschten aber die Schöffen eine solche Untersuchung (aus eigenem Antrieb oder wegen boshafter Einflüsterungen) und zwangen sie den Kranken, nach Cornillon zu reisen, so mußten sie auch selbst die Kosten tragen.

Später im fünfzehnten Jahrhundert änderte sich dies insofern, als die Schöffen in jedem Falle die Kosten der Untersuchung aus der Gemeindekasse bezahlten. Der Gouverneur theilte das Ergebniß der Untersuchung dem Candidaten mit, welcher nun entweder abgewiesen oder lebenslang in die Anstalt aufgenommen wurde. Als Eintrittsgeld (past) bezahlte er hier jedem Bruder und jeder Schwester einen alten Groschen, dem Geistlichen des Hauses zwei, dem Meister drei.

Zu Brügge belief sich das Eintrittsgeld auf neun Pariser Pfunde und zwölf Schillinge, neben einigen anderen kleinen Geschenken (reconnaissances

und gratuités). Zu Brüssel war das Eintrittsgeld im Jahre 1269 ein halbes Pfund Groschen, später stieg es bis auf hundert Solidi. Zu Ypern bezahlte man im vierzehnten Jahrhundert zehn Pfund Tourneser Währung als Eintrittsgeld; zu Le-Val-d'Orcq für Mann, Frau und Kinder sechzig Solidi. Vermögende bezahlten eine größere Summe. Das Reglement von Gent aus dem fünfzehnten Jahrhundert spricht von sechsundfünfzig flämischen Pfunden Eintrittsgeld. Fremde bezahlten natürlich eine noch größere Summe. Zu Brüssel waren die Eintrittskosten im dreizehnten Jahrhundert vierzig Solidi. In vielen Leprosenspitälern mußten die Kranken eine kleine Zimmereinrichtung mitbringen, welche zu Namur folgende Gegenstände umfaßte: ein Bett mit Zubehör, einige Töpfe und zinnerne Pfannen, Geschirre, welche einen Liter und einen Doppelliter hielten, einige Kissen, Tische und Bänkchen [1]. In Le-Val-d'Orcq brachte jeder Lazarus dazu noch einige kupferne Töpfe, Trinkschalen, darunter eine silberne, vier Unzen schwere Schüssel für Fleisch und Fisch, mehrere Stücke Küchengeräth, Kleider und sogar einen Sack mit, um das Korn aufzuheben [2].

Man begreift, daß hieraus für die Anstalt große Vortheile entsprangen, denn alles blieb Eigenthum des Spitals. In vielen anderen Spitälern waren die Gäste verpflichtet, silberne Becher mitzubringen, welche zu Geld gemacht wurden. Zu Brügge im Leprosenspital mußten die Aussätzigen sogar zwei silberne Schalen, nebst zwei Betten mit Zubehör, Tische, Stühle, Servietten liefern [3]. Wenn ein Lazarus nicht vermögend genug war, um sich diese Gegenstände anschaffen zu können, mußten seine Freunde ihm zu Hilfe kommen und dann wenigstens zehn Pfund Dornyk'sche Groschen der Anstalt ausbezahlen. Eine große Strafe traf diejenigen, welche nicht alles, was sie besaßen, dem Hause auslieferten. Doch es gab auch Ausnahmen, z. B. für unbewegliche Güter, besonders für Felder. Auch wurde die Regel auf verheiratete Leute nicht strenge angewendet. Die Frau und die Kinder eines im Leprosenhause verstorbenen Mannes hatten zu Namur ein gewisses Recht auf den Nachlaß. War die Mutter gestorben, dann kam ein Theil von ihrem Drittheil an das Spital. Eine Wittwe ohne Kinder behielt das Recht auf den Nachlaß ihres Mannes [4].

Zu Ypern galten die nämlichen Bestimmungen. Zu Brüssel mußten die Aussätzigen zuerst alle Einkünfte ihrer Besitzthümer und nach ihrem Tode das Kapital selbst dem Spitale abtreten. Zu Nyffels (Nivelles) bestand

---

[1] *Borgnet,* Les grands malades, p. 40.

[2] *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 87 sq.

[3] Staatsarchiv, Conseil privé, carton 1507: „Extraict" etc. in St. Maria Magdalena.

[4] Vgl. Staatsarchiv a. a. O. über Brügge 1376. A. a. O.: „Extraict" von 1236. Abdruck in der Originalausgabe.

dagegen die Regel, daß der „Lazarus" die volle und freie Verfügung über seine beweglichen Güter behielt [1]. Allein diese Verordnung widerspricht so sehr allen Gebräuchen der Wohlthätigkeitsanstalten und Klöster, daß sie wohl dem sechzehnten Jahrhundert zugeschrieben werden muß, als die althergebrachten Hütten die großen zerfallenen Leprosenspitäler wieder zu ersetzen anfingen. Damit hängt auch offenbar eine Verordnung von Rysel (Lille) aus dieser Zeit zusammen, nach welcher jeder Lazarus das Recht hatte auf eine Hütte, ein Bett, einen Mantel, einen Tisch, eine Schüssel.

Die Regeln von Beauvoisis, mit welchen die späteren Statuten hauptsächlich übereinstimmen [2], gestatten dem Lazarus weder eine Vergrößerung seines Besitzthums, noch eine Erbschaft. Er darf nur dasjenige benutzen, was er im Anfange seiner Krankheit besaß. Auch der Sohn, welcher ihm eventuell während seiner Krankheit geboren wurde, hatte (nach den alten Gesetzen von Wales) jedes Erbrecht verloren [3]. Im Leprosenspital zu Brügge scheinen unverheiratete Personen nur die Hälfte ihres Besitzthums der Anstalt hinterlassen zu haben. Der Lazarus durfte hier wahrscheinlich auch erben [4]. Dieses Erbgut kam jedoch nach seinem Tode ganz an das Spital.

Jedenfalls wurden diese Bestimmungen nicht immer mit gleicher Schärfe ausgeführt. Manchmal änderten die Schöffen dieselben nach Umständen, und Zeit und Mißbrauch thaten das ihrige dazu.

Die Statuten, welche dem Spital von Le-Val-d'Orcq durch Walter de Marvis im Jahre 1237 gegeben worden waren, sind hundert Jahre später durch das Kapitel der Liebfrauenkirche und im fünfzehnten Jahrhundert durch die städtische Behörde wiederholt worden. Darin wird nachdrücklich auf das Erbrecht hingewiesen und vorgeschrieben, daß die freiwillige Abtretung von eigenen und eventuell noch durch Erbschaft hinzukommenden Gütern deutlich in dem Eide ausgesprochen werden soll, welchen der „Lazarus" bei seinem Eintritt zu leisten hat [5]. Es geschah auch oft genug, daß der „Lazarus" seine Gesundheit zurückerhielt. Geschah dies innerhalb des Jahres seines Eintritts, so bekam er wohl sein Eintrittsgeld nicht mehr, aber doch sein ganzes Hab und Gut zurück. War aber ein Jahr verflossen, so konnte er die Rückgabe seines Besitzthums nur in dem Falle beanspruchen, wenn gegründete Ursachen ihn zwangen, die Anstalt zu verlassen.

Das Magdalenaspital, d. h. das große Leprosenstift zu Brügge, hatte das Recht, alle Aussätzigen in und um die Stadt zu zwingen, sich inner-

---

[1] *Lecouvet* l. c. 1864, p. 59.

[2] *Lecouvet* l. c.

[3] Z. B. zu Namur im fünfzehnten Jahrhundert. *Bormans,* Cart. de Namur III, 74 sq., nr. 1.

[4] *Lecouvet,* Messager 1865, p. 39 und 42.

[5] *Delannoy,* Les hospices de Tournay, p. 89 und 94 sq.

halb ihrer Mauern niederzulassen[1]. Was in Le-Val-d'Orcq eine Gunst war (1237) für die „Feldsiechen" (Ackersiecken)[2], war hier Zwang. Nur unter besonderen Bedingungen, wie die Bezahlung einer jährlichen Rente, das Stiften einer Messe, sowie durch spezielle Gunst wurde es dem Lazarus zugestanden, ein eigenes Haus zu bewohnen[3].

Zu Brüssel war es unter keinen Umständen erlaubt, das Leprosenspital St. Peter zu verlassen. War der Aussätzige angenommen, so blieb er an das Spital gebunden und wurde mit den Gesunden zum Dienste des Hauses verwendet. Verließ er trotzdem die Anstalt, so bekam er natürlich seine Habe nicht wieder, und die Obrigkeit schaffte ihn wohl auch in das Haus zurück. Bei der Gründung eines Spitals entstand meistens der Wunsch der Bewohner, eine eigene Kapelle mit Thürmchen und Glocke, sowie auch einen eigenen Priester zu haben. Oft genug war aber der Zulauf der Gläubigen nach der Spitalkapelle so groß und die dort dargebrachten Opfer zum Nachtheile der Pfarrkirche so bedeutend, daß die geistliche Obrigkeit manchmal zögerte, bevor sie die Genehmigung zum Baue einer Kapelle gab. Wurde dieselbe ertheilt, so verbot der Bischof nicht selten, daß eine Glocke den Anfang des Gottesdienstes verkündigte, damit ausschließlich die Bewohner des Spitals die Kapelle besuchten. Konnte der geregelte und öffentliche Gottesdienst nicht länger versagt werden, so wurde, wie z. B. in dem St.-Eligius-Spital zu Diest, ein Geistlicher der Pfarrkirche mit dem Dienste der Kapelle beauftragt und vorgeschrieben, daß alle in der Kapelle dargebrachten Opfer der Pfarrkirche zu gute kommen sollten. Infolge des Widerstandes der Pfarrgeistlichkeit erhielten viele Krankenhäuser keine Kapelle. Deshalb verordnete das elfte allgemeine Concil im Jahr 1179[4], sowie die Synode zu London im Jahre 1200, daß die Leprosen ihre eigenen Kirchen und Kirchhöfe haben sollten, aber nur unter der Bedingung, daß daraus kein Nachtheil für die Pfarrkirche entstünde.

Eine ähnliche Verordnung war durch Bischof Anselmus von Dornyk schon dreißig Jahre vorher, im Jahre 1147, gegeben worden, als die Leprosenkapelle zu Gent eingeweiht wurde. Der Bischof verordnete ausdrücklich (wie später zu Diest), daß aus deren Gründung kein Schaden für den Pfarrer der St. Martinskirche entspringen solle, zu dessen Pfarrei das Spital gehörte. Im Falle dieser Pfarrer verhindert war, den Gottesdienst in der Lazaruskapelle zu übernehmen, hatte der Abt von St. Bavo, auf dessen Feudalboden das Leprosenhaus gebaut war, das Recht, den Priester

---

[1] Man vgl. aber Staatsarchiv, Conseil privé, cart. 1507, nr. 1398. Abdruck in der Originalausgabe.

[2] *Descamps*, Walter de Marvis, 155: „Les Campestres malades."

[3] *Lecouvet* l. c. 1365, p. 44.

[4] Can. 23.

des Spitals zu wählen. Es sollten auf dem Kirchhofe ausschließlich Bewohner des Spitals begraben werden. Auch in Le-Val-d'Orcq war festgestellt, daß die Brüder und Schwestern keinen andern Priester als den der Pfarrei haben dürften. Die Vortheile kirchlicher Dienstleistungen kamen den Canonikern der Hauptkirche von Dornyk zu gute. Aus alledem geht deutlich hervor, daß eigene Spitalkapellen und -Kirchhöfe damals noch nicht allgemein gebräuchlich waren.

Im dreizehnten Jahrhundert wurde das Verhältniß der Spitalpriester zu dem Hause selbst ein engeres. Die Interessen der Pfarrkirchen traten allmählich hinter denen der Wohlthätigkeitsanstalten zurück. Walter de Marvis schrieb 1237 vor, daß der Geistliche, welcher den Kirchendienst verrichtete, in der unmittelbaren Nähe des Hauses wohnen müsse [1]. Das Spital mußte ihn ernähren und ein Meßner mußte ihm dienen. Dieser (clerc) wurde zu Namur marlier (marguiller, Küster) genannt und bekam alljährlich einen Malter Spelz. Der Priester mußte ferner die gute Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten suchen und durfte mit Genehmigung des Meisters auch gewisse Strafen verhängen. Im Nothfall beriefen diese beiden sich auf den Richterspruch des „grant mestre de le ville".

Ein merkwürdiges Beispiel für das Verhältniß des Geistlichen zu den Bewohnern des Hauses wird in Diest erwähnt. Hier stand das Leprosenspital von Anfang an unter der Oberaufsicht des Bischofes. Dieser wurde durch einen Vorsteher vertreten, der die Anstalt mit der Genehmigung des Abtes und des Conventes zu Tongerloo verwaltete. Alles, was die Spitalschwestern betraf, mußte dieser Geistliche besorgen. Das Leprosenhaus bekam erst eine Kapelle, nachdem es hundertsechzig Jahre bestanden, im Jahr 1442 [2]. Noch durften hier damals die Bürger der Stadt die Spitalkirche nicht besuchen, oder Schenkungen an dieselbe machen, um nicht der Pfarrkirche zu schaden. Hier wie anderswo war der Geistliche Mitverwalter der Anstalt und functionirte beim Empfange der Eintretenden, sowie beim Ablegen der Profeß.

Zu Brügge schlug der Magistrat den Spitalgeistlichen vor, und besoldete ihn mit zwanzig Pariser Pfunden und zwölf Schillingen für jeden neuen Gast.

Es scheint, daß man in Bergen schon im dreizehnten Jahrhundert mehr als einen Priester für das Leprosenhaus hatte, und im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts gab es in Brüssel drei; diese Zahl nahm jedoch bald wieder ab. In Aardenburg (West-Flandern) finden wir schon im dreizehnten Jahrhundert einen Priester in dem neugebauten Leprosenspital. Er wurde mit fünfzehn Pariser Pfunden besoldet. Daß kleinere Leprosen-

---

[1] *Descamps* l. c. 155.

[2] *Raymaekers,* Kerk. en liefd. Diest, p. 554. Messager 1861, 193.

anstalten, welche durch Privatpersonen gegründet wurden, alsbald einen Priester, eigene Kapelle und Kirchhof hatten, war meistens Folge der Stiftungsbestimmungen. Dies war z. B. zu Uscial (bei Huy) der Fall, wo ein Edelmann auf seinem eigenen Grund und Boden eine Anstalt für Leprosen gründete.

Bezüglich der Kleidung der Diener des Spitals sowie derjenigen der Kranken oder Aussätzigen muß man nach Zeiten und Gegenden wohl unterscheiden. In den ältesten Spitälern, ausgenommen in den Klosterspitälern, trugen die Personen, welche die Eintretenden empfingen und versorgten, noch keine besondere Kleidung. Eine oder die andere wohlthätige Person richtete ihre Wohnung ein, um arme Reisende zu empfangen; eine andere trat testamentarisch ihr Haus zum nämlichen Zwecke ab; eine dritte machte die Schenkung eines Grundstückes und rief den Einfluß und die Mitwirkung anderer Wohlthäter an, um darauf eine Anstalt für Pilger und andere Reisende zu gründen. Die Zahl der Verpfleger bestand dann anfänglich aus zwei oder drei Personen. Es gab noch keinen Stand von Brüdern und Schwestern den eigentlichen Dienstboten gegenüber. Als aber die Spitäler sowohl der Zahl als der Größe nach sich ausbreiteten, traten allmählich die eigentlichen Schwestern, die Krankenpflegerinnen hervor, welche oft aus gutem Hause, in der Heilkunde und im Verbandanlegen wohl erfahren waren und sich vor den gewöhnlichen Dienern auszeichneten. Ebenso die Brüder. Die kirchliche Obrigkeit schrieb für diese Schwestern oder Brüder ein gemeinschaftliches Leben, sowie die drei Gelübde und ein einfarbiges Ordenskleid vor. Solches geschah bei den „Brüdern der Pönitentia (Bußbrüder) von Jesus Christus“ zu Brüssel, in dem dortigen Liebfrauen- oder St.-Gertrudis-Spital des zwölften Jahrhunderts, im St.-Johannis-Spital zu Brügge. Das gleichförmige Gewand kam dann vor in solchen Spitälern, welche, ohne ein Kloster zu sein, oder davon abzuhängen, von ihrem Ursprunge an schon einen geistlichen Charakter hatten, wie in Lessines, Bergen, in Hennegau, Fosses u. s. w. Aus den meisten Statuten geht hervor, daß die Brüder und Schwestern erst nach einer Wirksamkeit von zwanzig bis fünfzig, ja von hundert Jahren, eine gleichförmige Kleidung und bestimmte Lebensregeln annahmen. Die Farbe und die Form des Gewandes waren in den ältesten Zeiten, von 1150—1250, selten vorgeschrieben. Es wurde den Brüdern und Schwestern in den meisten Fällen überlassen, sie selbst zu wählen. Allein vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an wurden Farbe und Form meistens durch die geistliche Obrigkeit bestimmt. Aus dem Bisthum Dornyk sind uns Vorschriften darüber bekannt. Zu Gent trugen die Brüder des Leprosenhauses weiße Tuniken, dazu ein breites weißes Skapulier, die Schwestern weiße Mäntel oder Skapuliere. Die Brüder trugen darunter nur um die Hüften Leinen, die Schwestern hatten Hemden. Die Leprosen trugen

graue leinene Gewänder mit einem Oberkleid, die Männer ein Skapulier, die Frauen einen Mantel. Der graue Stoff war etwas roth gestreift, angeblich „damit man das Blut weniger wahrnehmen sollte, welches aus Lippe oder Nase tropfte" [1]. Alle Brüder und Schwestern durften Pelzwerk oder Bunt tragen, jedoch nur einfachen Schafspelz. Sowohl hier als zu Dornyk trugen sie eine Tonsur. Sogar die *familiares* oder *haitiés*, die gesunden Brüder, welche nicht immer mit dem häuslichen Dienste zu thun hatten, trugen ein einfarbiges Gewand. Im Hennegau werden noch besonders der Mantel und der Hut des Lazarus erwähnt, die man in Flandern auf Abbildungen heute noch findet. Zu Bergues in Flandern war das Skapulier von grau-braunem Tuche, die Aermel waren weiß. Auf einem Miniaturbild von Gent, welches aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt und vorstellt, wie Jesus den Aussätzigen heilt, tragen einige derselben Spannhosen und Tuniken um den Körper gegürtet, vorne offen. Andere tragen eine Art Skapuliere, weite Aermel, glattliegende Kragen, kleine Hüte mit aufgeschlagenem Rande. Einige haben lange Bärte [2]. Es lag im Geiste der Künstler jener Tage, für ihre religiösen Darstellungen die Kleidung zu wählen, welche dem Auge des Volkes am malerischsten erschien. Die historische Wahrheit dieser Tracht dürfte deshalb nicht unumstößlich sein.

Es scheint, daß es in „Ter-Ziecken" zu Antwerpen ziemlich lange anhielt, bevor ein gleichförmiges Kleid von den Schwestern getragen wurde. Als der päpstliche Legat Peter von Levis oder Mirapoix im Jahre 1311 durch Antwerpen reiste, schrieb er den Schwestern vor, in der Oeffentlichkeit einen schwarzen Schleier über den Kopf zu tragen und die „Regeln des hl. Augustinus" zu befolgen. Zu Aalst und an vielen anderen Orten Flanderns war die blaue Farbe für einen Unterrock sehr gebräuchlich. Die Aussätzigen trugen darüber einen weißen Mantel mit Hut und Klappe u. s. w. Die wandernden Aussätzigen, welche in keinem Hause aufgenommen waren, hielten sich vielfach einen Hund, der sie überall begleitete [3]. Farbige Gewänder waren als Luxus verboten.

Im Jahre 1363 gab die Synode von Lavaur (concilium Vaurense, Provinz Toulouse) eine Vorschrift [4], daß die Leprosen weder gestreifte noch farbige Kleider tragen, sowie Haar und Bart abscheeren sollen. Nach dem Urtheil des Concils brauchte man also keine rothen Streifen, um allzu gefühlvollen Augen den Anblick etwaiger Blutstropfen zu entziehen. Die Väter der Kirchenversammlung sahen darin ganz einfach nutzlose Eitelkeit und Luxus.

---

[1] Vgl. *Delannoy*, Les hospices de Tournay. Dieser Grund wurde auch von Lecouvet angegeben. Wir bezweifeln sehr dessen Richtigkeit.

[2] Messager 1865, p. 171.

[3] *De Potter*, Geschied. van Aaalst, p. 100.

[4] Hefele, Conciliengeschichte VI, 1. Ausg. S. 623.

Die genaueren Bestimmungen über die Kleidung finden wir erst seit dem vierzehnten Jahrhundert und wahrscheinlich gerade deshalb, weil trotz der bestehenden Vorschriften sich schon in allzu engem Schnitte Gefallsucht und Weltsinn hervorthaten. Ueber die Kleidung im *Hôtel-Dieu-le-Comte* zu Troyes bringen wir nachfolgende Bestimmungen [1].

De vestimentis laycorum Fratrum. „XII. Camisias *(chemises)*, femoralia *(famulaires)*, tunicas et supertunicalia, capularia *(capulères)* et capuccia intertenentia *(chaperons)*, et si equitaverint pro negotiis Domus habeant cappas clausas, de grosso camelino, et sotulares *(solors)*, cum corrigiis *(met banden)*.“

„XIII. Sorores habebunt singulae, camisias (ita) *(chemises* en overrok, Ueberrock), saiconia *(seurquenies,* lange Kleider), talares percinctae sint manutergio ad servandam munditiam vestimentorum, velas et nullum caputerium deferri permittantur, unam pelliceam leporinam vel tuniculinam, pellibus agninis colatam, ad honestatem observandam, et murmurationem populi evitandum (!); tunicas supertunicalias et pallia (Tuchmäntel aus einem Stück) ejusdem [panni?] [pretii?] et coloris antedictorum; similiter tunicalia (seurcot forré de peaux d'agneaux, Ueberkleid mit Schafswolle gefüttert), [supertunicalia] forulata [forrata?] sint pellibus agninis; caligas (Strümpfe) et caloges (Socken) [calceos?], albi coloris (von weißer Wolle); botas *(bottes,* Stiefel) rotundas.“

Es verdient besondere Erwähnung, daß Einfachheit und Billigkeit der Kleiderstoffe vorgeschrieben waren, damit das Volk sich nicht über den Luxus ärgere.

„XIV. Precipimus quod sorores habeant et deferrant capuccia nigra linea vel lanea, retroclausa.“

„XVI. Non liceat alicui deferre anulos, gemmas, nisi *ratione infirmitatis.* Ringe und kostbare Steine, getragen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit!“

„XVII. Inhibemus ne sorores veniant ad ecclesiam in vestibus albis, sed indutae sint palliis suis et ne sine palliis exeant domum, et nec sine caputiis.“

„XIX. Zonas religiosas habeant cum rustello, bursa et aculeario.“

„XX. Inhibemus ne quis portet *custellum* cum *cuspide.*“

VI. Päpstlicher und gräflicher Schutz der „Gotteshäuser“ oder Spitäler.

Wir sprachen wiederholt über die Schutzrechte, welche bald der Landgraf, bald der Bischof, bald der Papst verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten

[1] *P. Guignard*, Les anciens statuts de l'hôtel-Dieu à Troyes, 1853, p. 10, nr. XII und XIII sq. aus dem dreizehnten Jahrhundert.

verliehen haben. Dieser Schutz zeigte sich immer in der Form von Verleihung ausnahmsweiser Rechte oder in Bestätigung von bereits erworbenen Vorrechten. Das Hauptprivilegium durch den Papst war die Befreiung von dem kirchlichen Zehnten. Diese Gunst verlieh (ein Beispiel aus vielen anderen) im Jahre 1250 Innocenz IV. dem Leprosenspital zu Brüssel. Schon früher, im Jahre 1204, hatte Innocenz III. dem Leprosenspital von Bergen im Hennegau das gleiche Recht, sowie die Freiheit zuerkannt, Güter aller Art zu erwerben und anzunehmen [1]. Im Jahre 1210 gewährte Innocenz III. das gleiche Privilegium dem Leprosenspitale von Namur [2], und 1247 bestätigte Innocenz IV. das Erbrecht des Hauses im Falle des Absterbens eines Bruders oder einer Schwester [3]. 1234 bestätigte Papst Gregor IX. die Statuten des Spitals zu Oudenaarde, und Innocenz IV. gestattete demselben den Ankauf von Zehnten aus den Händen von Laien. Nicht ohne Mühe wurden jedoch solche Privilegien aufrecht erhalten. Gräfin Margaretha († 1279) verlieh letzterer Stiftung ihren besondern Schutz. Graf Guy gab 1279 seinen Amtsleuten den Auftrag, das Spital von Oudenaarde in allen seinen erworbenen Rechten zu schützen. Papst Honorius IV. trat 1287 für dieselben ein. Im Jahre 1297 erklärte Papst Bonifaz VIII. aufs neue, das Haus schützen zu wollen [4]. Allein dies schien alles noch nicht ausreichend: die Stiftung blieb fortdauernd räuberischen Händen ausgesetzt. Neun Jahre später nahm Guy es aufs neue in seine Obhut und überhäufte es mit aller Art Schenkungen und Vorrechten, während zugleich auch die Päpste fortfuhren, zu erklären, daß sie dem Hause ihren besondern Schutz gewährten. Im Jahre 1301 erließ auch der König von Frankreich zur Handhabung des Rechtes und der guten Ordnung einen Befehl an seine Beamten. Im Jahre 1309 versicherte Robert van Bethune, er sei der besondere Beschützer des Spitals. Im Jahre 1317 war es Papst Johann XXII., der eine Bulle zu seinen Gunsten erließ, welche im nächsten Jahre durch ihn erneuert wurde. Johann von Burgund erließ 1412 strenge Befehle gegen alle, welche die Rechte des Spitals verletzten. Papst Martin V. zeigte ein ebenso großes Interesse für die Anstalt, als er verschiedene Maßnahmen des Meisters guthieß. Auch Karl von Burgund hielt es für nöthig, dem Hause seinen hohen Schutz durch eine Urkunde, welche Kaiser Maximilian bestätigte, zu gewähren. Man sieht aus solchen Einzelnheiten, wie häufig die geistliche und weltliche Obrigkeit für nöthig hielt, die Spitalgüter gegen die Raubsucht und Habsucht in Schutz zu nehmen, denen sie durch alle Jahrhunderte von seiten der Mächtigen, ja sogar von seiten der-

[1] *Devillers,* Description de Cart. de Mons, p. 116, nr. II.

[2] *Borgnet,* Les grands malades, p. 91 sq. Annexe II.

[3] L. c. 93, nr. IV.

[4] Messager 1852, p. 350.

jenigen ausgesetzt waren, welchen es oblag, sie zu vertheidigen und zu erhalten. Im Jahre 1250 nahm Papst Innocenz IV. das Krankenhaus von Lessines unter seinen besondern Schutz [1], und befreite es sowohl von der bischöflichen Jurisdiction, als auch von der Abhängigkeit vom Magistrate. Im Jahre 1261 gab Bischof Nicolaus von Kameryk den Schwestern ausführliche Hausstatuten, der Graf von Hennegau, Albrecht der Bayer, genehmigte 1389 diese Statuten, und der König von Frankreich bestätigte die durch das Spital erworbenen Güter. Wir begegnen hier wieder einem Zusammenwirken, welches einem Wettstreite gleicht, zum Vortheil des Spitals.

„St. Matthäus zu den Ketten" zu Lüttich war innerhalb der Klostermauern im zwölften Jahrhundert gebaut [2] und hatte einen ganz klösterlichen Charakter. Die Pflegebrüder und Schwestern (Canoniker und Canonissinnen nach der Regel des hl. Augustinus) ließen sich ihre Regeln durch Papst Alexander IV., der die Stiftung in seinen besondern Schutz nahm, bestätigen. Dieser Schutzbrief mußte acht Jahre später, im Jahre 1263, durch Urban IV. bestätigt werden, welcher vorschrieb, daß die Canonissinnen über vierzig Jahre alt und nur sechsunddreißig an der Zahl sein, die Brüder wenigstens das dreißigste Jahr überschritten haben und ihre Zahl nicht mehr als zwölf sollte betragen. Diese Vorschriften wurden im Jahre 1340 durch Bischof Adrian van der Mark dem Pflegepersonal aufs neue eingeschärft.

Bisweilen diente der Schutz des Papstes, sowie sein Ausspruch auch dazu, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche über die Gründung einer Spitalkapelle mit einem Glockenthurme nebst Glocke und einem an der Kapelle angestellten Priester zwischen dem Pfarrgeistlichen einerseits und der Verwaltung des Spitals andererseits entstanden waren. Dies war der Fall zu Ath, wo im Namen und auf Befehl des Papstes Martin V. im fünfzehnten Jahrhundert ein Spital für Reisende gegründet wurde mit Kapelle, Thurm und Glocke.

Zu den Privilegien des päpstlichen Schutzes gehörte auch, daß während der Zeit eines Interdicts der Gottesdienst wie gewöhnlich in der Spitalkapelle stattfinden konnte. Die päpstlichen Bullen befreiten ferner nicht selten die Spitäler von lästiger bürgerlicher Verwaltung, wie dies uns die Maßregeln Alexanders III. im zwölften Jahrhundert in Sachen der Brüsseler Spitäler beweisen. Andererseits nahm der päpstliche Stuhl, gerade nach dem Zeugnisse des Brüsseler Magistrates, gegen angemaßte Rechte des geistlichen Pflegpersonals die städtischen Befugnisse in Schutz, wie dies Papst Nicolaus V. gethan hat.

Wie der päpstliche kam auch der gräfliche Schutz den Spitälern zu gute. Viele Spitäler hatten ihr Entstehen gänzlich der Großmuth des Grafen

---

[1] Annal. de Mons X, p. 82 sq. [2] *Ernst,* Tableau, 297.

zu verdanken; viele Herrscher hielten es für eine große Ehre, als fundatores (d. h. als Mitbegründer, als Hauptwohlthäter) eines Spitals zu gelten. Im Jahre 1298 gab Philipp IV. für das Spital zu Rysel (Lille) den Vögten (sergens) eine Vollmacht (plain pooir) gegen jede andere Gewalt[1]. König Karl V. gab einen ähnlichen Befehl zu Gunsten der St.-Jakobs-Stiftung zu Paris[2]. Ludwig IX. befreite die Spitäler von den Zehnten.

Die Vergütung, welche die Vögte der Spitäler für ihr Amt erhielten, sowie die Präbenden und Pitancien der übrigen Bewohner waren sehr verschieden. Die Gehalte hingen natürlich von der Bestimmung des Stifters, sowie von dem Vermögen der Anstalt und von der Anordnung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ab. Die Obervögte der Spitäler, ob sie geistliche oder Magistratspersonen waren, bekamen, so weit dies bekannt ist, in dieser Eigenschaft keinen Gehaltsbezug. Allein Männer, welche, wenn auch Magistratspersonen, die besondere Aufsicht über eine Wohlthätigkeitsanstalt führen mußten, wurden oft besoldet. In dem Spital Wenemaer zu Gent bezogen die Vögte im Jahre 1420, sowie die Oberin eine jährliche Vergütung von zwei Pfund Dornyk'schen Groschen, und die Kosten, welche sie zum Vortheile der Anstalt aufgewandt, wurden ihnen natürlich zurückerstattet[3]; allein es war verboten, irgend welche Bezahlung oder ein Geschenk der Präbendare anzunehmen. Dies hatte Bischof Robert von Lüttich 1241 schon verboten: „Frater non mittat fratri pitantiam ... nisi magistro[4]; der Meister durfte dies allein. Die beiden Vögte des Leprosenhauses zu Brügge bezogen im sechzehnten Jahrhundert alljährlich sechzehn Pariser Pfunde, vier Solidi. Der Waisenmeister zu Antwerpen empfing in jener Zeit ein Dritttheil der Strafgelder, welche als Buße in der Anstalt bezahlt wurden[5]. Zu Diest erhielten die Testamentsvollstrecker von W. Halbiers in dem von ihm gegründeten und nach ihm benannten Spital, dessen erste Vögte sie im fünfzehnten Jahrhundert waren, alljährlich fünf „leichte Gripen" und zwei Solidi[6]. Die Häuser für alte Männer und Frauen hatten meistens unbesoldete Vögte. Der Ueberschuß der Kasse wurde gewöhnlich zwischen den Präbendaren vertheilt. Dies geschah z. B. im Kinder-Alyns-Spital zu Gent, wo die vier Verwalter nicht die geringste Vergütung empfingen. Der Provisor wurde ebenso wenig besoldet. Der Bischof von Dornyk, der diese Statuten verfaßte, fügte hinzu, daß dieser Gebrauch in a l l e n S p i t ä l e r n G e n t s bestand. Zu Brüssel war dies weniger allgemein. In St. Aubertus oder Poortacker bezogen die zwei ältesten Präbendare täglich vier Solidi, die

[1] *Martin-Doisy,* Dict. d'écon. chrét II, 452.
[2] Ibid. I, 72. Vgl. III, 21 f. [3] *De St.-Genois,* Messager 1854, p. 130
[4] *Ernst,* Tableau, p. 220.
[5] *Mertens en Torffs,* Geschied. van Antwerpen II, 431.
[6] *Raymaekers,* Diest, 569.

sechzehn anderen drei Solidi, sechs Pfennige. Die Meisterin empfing sechs Solidi, acht Pfennige[1]. In St. Johann und St. Paul empfingen die ältesten Fremden zusammen vier Gulden, zehn Solidi monatlich. Zu Atrecht (Arras) wurden in dem St.-Matthäus-Spital alljährlich an sechs Personen des Hauses und zwei Mädchen je zehn Pfund ausbezahlt[2]. Ein Salär der Vögte war hier nicht allgemein gebräuchlich, wenigstens die Aufseher des Spitals St.-Jean-en-l'Estrée erhielten keine Vergütung.

VII. Alexianer oder Cellenbrüder. — Beginen. — Begarden, Lollarden. — Weiße Frauen. — Lombarden.

Die Cellenbrüder oder Alexianer, deren Ursprung noch im Dunkeln liegt, waren Laien, welche sich auf hervorragende Art mit Werken der Barmherzigkeit beschäftigten. Namentlich in den Jahrhunderten, in welchen die Pest im westlichen Europa herrschte, haben sie der leidenden Menschheit große Dienste erwiesen durch ihre Sorge für die Kranken und durch das Begraben der Todten. Sie erscheinen zu Antwerpen unter dem Namen „Matemans" im Jahre 1342[3]; sie bildeten damals noch keine geistliche Congregation. Im Jahre 1348 finden wir sie ganz besonders thätig, als die schwarze Pest wüthete. Sie widmeten sich indeß auch der Verpflegung anderer Kranken und sammelten dazu das nöthige Geld. Auch Irrsinnige wurden von ihnen bewacht und in späterer Zeit in ihre Häuser aufgenommen. Sie gründeten in einigen Gegenden Häuser zur Besserung schlecht erzogener Kinder und ausschweifender Jünglinge[4]. Durch Vermittlung Karls des Kühnen genehmigte Sixtus IV. im Jahre 1458, daß die Alexianer feierliche Klostergelübde ablegten und die „Regeln des hl. Augustinus" annahmen. In keinem Lande waren sie so verbreitet wie in den Niederlanden. In der Provinz Brabant, vorzüglich zu Thienen, breiteten sie sich im vierzehnten Jahrhundert sehr aus[5]. Zu Löwen fand man sie im Jahre 1345. Man behauptet sogar, daß sie schon im dreizehnten Jahrhundert zu Lüttich vorkamen[6]. Im Jahre 1305 sind sie zu Mecheln, 1372 zu Diest bezeugt. Es soll ein großer Streit mit dem Magistrat wegen ihrer Weigerung, Pestleichen zu begraben, 1399 zu Antwerpen ausgebrochen sein[7]. Bald findet

---

[1] *Van der Meersch* (Bulletin de statistique V), De l'état de la mendicité, p. 135.

[2] *Proyard* l. c. 311.

[3] *A. Wauters,* Hist. de Bruxelles III, 470.

[4] Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 2, 291 ff. *A. Wauters* l. c. 471.

[5] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, 178, nr. 1. *Van Gistel* I, 276. *Tarlier et Wauters,* Géographie et hist. de la Belgique I, 170.

[6] Bulletin de l'institut arch. de Liège XI, 233.

[7] *Mertens en Torffs* l. c. II, 210; IV, 572, 209 sqq.

man sie zu St. Trudo [1], zu Hasselt, in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Gent, Brügge und in anderen Städten Flanderns [2]. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts nahmen sie allgemein die Klosterregeln des hl. Augustinus an. In den meisten der genannten Orte fand man auch Cellenschwestern oder Matewyven, mit denselben Liebeswerken wie die Männer beschäftigt. Auch diese legten um 1458 die drei Gelübde ab und wurden allgemein durch die städtischen Behörden unterstützt [3]. In Lüttich verließen im Jahre 1496 mehrere Brüder das Kloster ohne Wissen ihrer Oberen und entwichen [4]. Sie wurden hier jedoch durch die Fürsorge des Bischofs Erhard van der Mark bald durch andere ersetzt. Um so trefflicher ist ihr Wirken zu Diest (in Brabant) bekannt. Nachdem ihr Eifer und ihre Unerschrockenheit sich schon bei der Pestkrankheit im Jahre 1348 bewährt hatte, trat ein wohlthätiger Mann mit Namen Gerard van Blanklaar ihnen im Beisein der Schöffen, der Kirchenverwaltung der Liebfrauenkirche und des Vorstandes der Begarden eine Wohnung ab. Von mehreren Seiten wurde dieses Besitzthum noch durch Schenkungen vergrößert und die Päpste Gregor XI., Eugen IV. und Nicolaus V. bestätigten die Brüder in dem erworbenen Gute. Sie erhielten von letztgenanntem Papste auch das Recht zur Erbauung einer eigenen Kapelle, und Bischof Ludwig von Bourbon gab ihnen die Lebensregeln. Es wurde eine Vereinbarung getroffen mit der St.-Sulpitius-Kirche und den Cellenbrüdern gestattet, Opfergaben aller Art anzunehmen, mit Ausnahme jener, welche die Gemeinde an den vier großen Festtagen dem Pfarrer zu geben pflegte [5]. Bischof Ludwig verlieh ihnen verschiedene geistliche Vorrechte, und die städtische Behörde sagte ihnen Steuerfreiheit und andere Vergünstigungen zu, besonders als sie im Jahre 1470 das städtische Pesthaus bezogen, um noch regelmäßiger als vorher den unglücklichen Kranken ihre Dienste zu weihen. Gleich wie in ähnlichen Häusern waren auch hier die „Regeln des hl. Augustinus" vorgeschrieben. Brüder durften nicht vor ihrem zwanzigsten, Schwestern nicht vor ihrem achtzehnten Jahre in die Congregation aufgenommen werden. Sie mußten vor allem gesund, von guten Manieren und unverheiratet sein. Sie wohnten in der Anstalt [6] vollkommen getrennt von einander. Der Meister oder Superior wurde durch absolute Stimmenmehrheit gewählt; der Wahl voraus ging ein Fasttag und die Feier des heiligen Meßopfers. Jede Person, welche als Bruder oder Schwester in das Haus aufgenommen

---

[1] Bulletin de Liège XI, 14, 274 sq. *Piot,* Cart. de St. Trond II, 366.
[2] *Gramaye,* Antiq. IV, § 16, 110. Ant. Fl. p. 22b. *De Potter,* Aalst III, 162.
[3] *Mertens en Torffs* l. c. II, 216 sq.
[4] *Ernst,* Tableau, p. 201, Note.
[5] *Raymaekers* l. c. 311. Urkunde.
[6] Vgl. Staatsarchiv, Cart. et mss., nr. 56, fol. 102.

zu werden wünschte, mußte sich zuerst einem ernsten Examen unterziehen und gab nachher mit demüthigen Worten sein Verlangen zu erkennen: „Pater, ego peto misericordiam", u. s. w. Aus Achtung vor den Rechten der Pfarrkirche, zu welcher das Haus gehörte, mußten die Brüder und Schwestern dort viermal im Jahre zur heiligen Communion gehen. Hauptregel war: große Strenge gegen sich selbst, namentlich auch regelmäßige Benützung der Zuchtruthe (vorzüglich durch die Schwestern); Milde und Freundlichkeit gegen die Kranken und sonstigen Pflegbefohlenen. Sowohl die Brüder als die Schwestern mußten sich viermal im Jahre zur Ader lassen, wenn der Arzt es nicht anders vorschrieb. Fasten und auf dem Boden speisen galt hier wie in anderen Häusern in gewissen Fällen als Bußübung und Strafe. Auch Stillschweigen war Gebot. War es nothwendig, daß ein Bruder sich mit einer Schwester unterhielt, so sollte dies bei offenen Thüren geschehen. Jeden Monat wurden die Statuten der Stiftung den Brüdern und Schwestern vorgelesen und neu eingeprägt.

Was die Beginen betrifft, so wird der Ursprung dieses Namens verschieden erklärt. Nach den einen datirt das Entstehen dieser halbgeistlichen Schwestern aus dem siebenten Jahrhundert, aus der Zeit, da die hl. Gertrudis von Nyffels (Nivelles) eine Kapelle gründete, und soll der Name „Begine" dem der Schwester der hl. Gertrudis, der hl. Begga, entnommen sein. Diese Behauptung hat indessen keinen andern Grund als den Gleichlaut des Namens. Nach anderen wäre Lambert Le Begue († 1187), ein Geistlicher zu Lüttich, der Gründer der Genossenschaft gewesen. Wieder andere meinen, die Kleidung habe den Namen veranlaßt, indem ursprünglich „beguin" = Kindermütze bedeute. Das Volk habe die Bezeichnung als Spottnamen gebraucht. Wieder andere denken an das angelsächsische „began" und das englische „to beg" = betteln. Vor dem Jahre 1000 werden „Beginen" nicht erwähnt.

Im zwölften Jahrhundert gab sich ein allgemeiner Drang nach Gründung von geistlichen Genossenschaften kund. Während die Sackträger (sacciti), die Brüder der Pönitenz von Jesus Christus und die Bogarden solche Gesellschaften für Männer bildeten, bestand zur Pflege von Waisenkindern und Wittwen noch viel mehr das Bedürfniß zur Bildung von weiblichen Genossenschaften. Der Beginenhof von Puthey bei Vilvorde gehört sicher zu den ältesten Stiftungen dieser Art. Man hat dessen Gründung nach Diplomen von 1065, 1129 und 1151 dem elften Jahrhundert zugeschrieben, allein die Echtheit dieser Actenstücke wird mit Recht bezweifelt. Das Diplom von 1065 ist im besten Falle eine Abschrift aus dem vierzehnten Jahrhundert [1].

---

[1] *Ed. Terwecoren,* S. J. Notre dame de consolation, Bruxelles 1852, p. 34 sqq. *Ghesquière,* Acta SS. Belgii V, p. 99 sqq.

Gewiß gab es im elften Jahrhunderte an verschiedenen Orten Frauen genug, welche einander in der Krankenpflege unterstützten, ohne sich jedoch durch ein besonderes Kleid von anderen Leuten zu unterscheiden. Diese Frauen waren bekannt unter dem Namen „Fromme Frauen" (feminae religiosae). Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts das Kleid einfarbig braun oder schwarz gewählt und daß damals erst ihre Wohnungen zu einem gemeinsamen Hof zusammengeschlossen wurden. Sie breiteten sich bald nach allen Seiten hin aus. Die Armenpflege und der Unterricht der Kinder wurden ihr Hauptzweck. Im dreizehnten Jahrhundert wurden in Belgien die meisten Beginenhäuser mit und ohne Hof gegründet: in der Provinz Brabant zu Thienen 1202 [1], zu Valenciennes 1212, zu Douai 1219, zu Gent 1224 und 1237, zu Antwerpen 1230, zu Brüssel vor 1248 [2], zu Löwen und zu Brügge 1234, zu Mecheln 1257, zu Léau (Zout-Leeuw) vielleicht 1231, zu Dornyk 1240, zu Dendermonde 1289, zu Enghien (im Hennegau) 1255, zu Bergen (Mons) vor 1294, zu Oudenaarde 1367, zu Huy 1359, u. s. w.

Zu gleicher Zeit oder kurz nachher entstanden entweder in den Höfen selbst oder in einem andern Theile der Stadt die Krankenabtheilungen für kranke Beginen, sowie besondere Gotteshäuser mit eigener Verwaltung [3]. Ein solches Krankenspital bestand zu Brüssel schon im Jahre 1248 [4], bekannt unter dem Namen „Heiliger Geist zum Weingarten", unterstützt durch eine Stiftung, genannt „Terkisten". Die Herzöge von Brabant nahmen die Einrichtung unter ihren Schutz und gewährten ihr eine große Anzahl Privilegien. Nicht weniger rasch breiteten sich die Beginenhöfe von Gent aus, und groß war dort ihr Ansehen. Die Grafen von Flandern schenkten ihnen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts vielfach Geld und Grundstücke. Als sie, einem Urtheile des Concils von Vienne zufolge, im Jahre 1311 mit dem Untergange bedroht waren, beschirmte sie die persönliche Dazwischenkunft der Päpste Benedict XII., Clemens VI. und Gregor XI. [5]

Die Beginen hatten sich schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht nur in den Niederlanden, sondern auch im Rheinland bis nach Frankfurt und Ulm hin verbreitet. Allein sie verfielen theilweise dem fanatischen Treiben einiger Secten, z. B. der der Begarden, welche predigten: der Mensch könne auf Erden schon das Angesicht Gottes

---

[1] *Miraeus* IV, 529. Staatsarchiv, Cart. et mss., nr. 154 A.

[2] Staatsarchiv a. a. O. nr. 153, nr. 1, S. 41: „Oudste stuk van't Sarter" von 1251, von Heinrich von Lothringen.

[3] Vgl. Vita b. Idae Lewensis (*Boll.*, act. SS. Oct. Bd. XIII, p. 109). *Piot*, Léau (Revue d'hist. et d'arch. 1860), p. 71. Besonderer Abdruck S. 85.

[4] *Van der Rest*, Aperçu, 1860, p. 81 sqq.

[5] *Van der Meersch* l. c. p. 131.

erschauen u. s. w. Diese Schwärmerei wurde verurtheilt, aber die rechtgläubigen Beginen blieben durch besondern Schutz Johanns XXII. sowohl in Frankreich und Deutschland, als auch in Belgien [1] noch lange Zeit bestehen, ja im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nahm die Zahl der Beginenhöfe in Hennegau [2], Brabant, Flandern stets zu.

Aus den auf uns gekommenen Lebensregeln wählen wir die Statuten der Beginen zu Pameln in Ost-Flandern als Beispiel. Die Schwestern empfingen diese Vorschriften, nachdem sie dort lange ohne jede Regel gewohnt und „conversirt" hatten. In dieser „ordenanche" wird gesagt, daß die Meisterin durch den Meister, unterstützt durch so viele Beginen als ihm gutdünken würden, gewählt werden soll. Beginen, welche außerhalb des Hauses wohnen, müssen dem Hause zwanzig Pariser Schillinge oder ihr Bett schenken. Niemand wird in das Haus aufgenommen ohne die Genehmigung des Meisters und der Meisterin. Die Schwestern dürfen ohne die Erlaubniß des Meisters nicht ausgehen, und sich nur nach bestimmten Orten begeben. Die jungen Beginen sollen beim Ausgehen immer von einer älteren begleitet werden, ausgenommen in die Kirche und am hellen, klaren Tage. Als Eintrittsgeld bezahlten die Beginen achtundvierzig Schillinge. Wollten sie das Haus wieder verlassen, so bezahlten sie zwanzig Schillinge. Die Bußen waren wie in den Spitälern geregelt, z. B.: für das Einlassen einer männlichen Person zwei Pariser Schillinge; für das Beherbergen einer solchen zehn; für Streit und Schimpfworte zwei Schillinge, u. s. w., alles „vorgeschrieben durch den Rath zu Pameln, die Geschworenen, den Meister und den dazu angestellten Gouverneur" [3].

Hierher gehört auch die Bruderschaft der Begarden, Begharden, Bogarden oder Boggarden. Gleichwie die Cellenbrüder nannte man sie auch oft „Lollarden"; es scheint dies ein humoristischer Namen gewesen zu sein, wie man verschiedene Laienbrüder „Psalmsummer" nannte. Die Begarden kommen als Bruderschaft in mehreren niederländischen Städten schon im Jahre 1275 vor. Es scheint, daß sie, selbst größtentheils dem Weberstand angehörend, hauptsächlich kranken und gebrechlichen Webern ihre Fürsorge widmeten. Im Jahre 1277 bildeten sie schon eine „Communität", wie die Cellenbrüder. Die Herzöge Johann I. und Johann II. von Brabant gewährten ihnen eine große Zahl Privilegien [4]. Sie lebten damals noch nach

[1] Vorschrift für die Beginen zu Brüssel mit 350 Schenkungsbriefen bis auf das Jahr 1380. Staatsarchiv, Cart. et mss., nr. 153, p. 43, Handschr. von 1395.

[2] *Théod. Lejeune*, Monographies du Hainaut I, 52.

[3] S. *L. van Lerberghe en J. Ronsse*, Audenaardsche Mengelingen II, 36. *Wytsma*, Des beguinages en Belgique, p. 30 sqq.

[4] *Henne et Wauters*, Hist. de Bruxelles III, 478. *Van Even*, Louvain monumental, p. 251.

den Regeln des dritten Ordens des hl. Franziskus, mußten jedoch feierlich geloben, sich nicht der Jurisdiction von Brüssel zu entziehen. Streit und andere Unordnung waren die Veranlassung, daß ihnen die Verwaltung ihres Besitzthums entzogen wurde. Sie hatten zu Brüssel ein eigenes Spital, allein das Eigenthum desselben wurde durch die Franziskaner in Anspruch genommen, ohne daß wir wissen, wie sich dieses Verhältniß gebildet hatte [1]. Indessen verfielen sie durch religiöse Schwärmerei, wie die sogen. „Flagellanten", die „Brüder des freien Geistes" und Andere der kirchlichen Censur und wurden in mehreren Ländern infolge des Concilsbeschlusses vom Jahre 1311 aufgehoben. In den Niederlanden blühten sie an einigen Orten durch ihren praktischen Sinn und ihren Handel in Handschriften und Büchern noch fort. Deswegen wurden sie mit den „Brüdern des gemeinsamen Lebens" (Fratres vitae communis) verwechselt, welch letztere durch Geert Groete (Gerardus Magnus), im Einverständniß mit dem berühmten Prosaiker Johann von Ruysbroek, zur Verbesserung des Unterrichts in das Leben gerufen wurden. Diese Bruderschaft breitete sich von Zwolle bis in die Provinz Lüttich und nach Flandern hin aus.

Wir erwähnen hier noch die „Weißen Frauen", welche in mehreren Ländern Europa's im dreizehnten Jahrhundert vorkommen. Diese Klosterschwestern, welche Buße für ein sündiges Leben thun wollten und sich Maria Magdalena zum Vorbilde nahmen, können jedoch nicht mit den heutigen Klöstern des guten Hirten verglichen werden, in welchen geistliche Schwestern Sünderinnen jeden Alters aufnehmen und zu bessern suchen. Die „Weißen Frauen" waren vielmehr selbst reuige Büßerinnen. Im Jahre 1238 findet man sie zuerst zu Brüssel; es entstand dort ein Streit zwischen dem Pfarrer von Molenbeek und den Schwestern, weil diese eigenmächtig zu seiner Pfarrei gehörige Verstorbene beerdigt hatten [2]. Zu Löwen sind sie zehn Jahre später bezeugt [3], zu Thienen im Jahre 1251 [4]. Zu Brügge [5], zu Dornyk [6] finden wir im vierzehnten Jahrhundert die „Filles-Dieu", welche, mit der ägyptischen Maria als Patronin, ähnliche Bußübungen verrichteten, und neben diesen Schwestern noch die von St. Victor [7] mit demselben Zwecke.

Im Jahre 1480 finden wir Schwestern der Pönitenz (Bußschwestern) zu Bergen in Hennegau, und (vielleicht denselben ähnlich) Pönitenzbrüder zu Thuin schon im Jahre 1261. Die „Weißen Frauen" nahmen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Regeln von St. Victor an,

---

[1] *Ernst,* Suffragans, p. 138.

[2] *Henne et Wauters,* Hist. de Bruxelles III, 504.

[3] *Van Even,* Louvain monumental, p. 264.

[4] *Bets,* Hist. de Tirlemont II, 152. [5] Ibid. p. 119 sq.

[6] *Th. Lejeune,* Mon. du Hainaut I, 50.

[7] *Gilliodts,* Invent. nr 454.

welche damals zu Marseille und in Paris gebräuchlich waren. Wie in vielen Klöstern war jedoch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auch hier eine Reform nöthig geworden. Sie hatten große Besitzthümer erworben. Die Weißen Frauen zu Brüssel besaßen einen eigenen Gerichtshof, aus einem Major, sieben Beisitzenden und einem Schreiber zusammengesetzt, welche über alle sie betreffenden Eigenthumsfragen entscheiden mußten. Der Herzog von Brabant betrachtete sich als ihren Gründer und Beschützer. Sie mußten schließlich den Regeln des hl. Augustinus sich unterwerfen und lebten damit bis in das achtzehnte Jahrhundert fort. Wir fügen noch hinzu, daß der Orden von St. Victor allgemein so geachtet war, daß manches Spital es als ein Vorrecht betrachtete, einen Almosenier zu besitzen, welcher diesem Orden angehörte. So geschah es z. B. zu Asperen, wo der Bischof von Kameryk im Jahre 1231 den Schwestern des Leprosenspitals als besondere Gunst einen „Capellanus ordinis S. Victoris“ genehmigte [1].

Wir widmen zum Schlusse noch einige Zeilen der Geschichte der Lombardanstalten oder „Berge der Barmherzigkeit“ (Leihhäuser). Anfänglich waren dies Einrichtungen zum Wohle der Armen, welche aber allmählich ihren Zweck verfehlten, wie dies mit so vielen anderen Wohlthätigkeitsanstalten der Fall war. Sie arteten aus zu Häusern des Wuchers, in denen das arme Volk unbarmherzig geplündert wurde, bis die Einrichtung endlich durch Albert und Isabella umgeschaffen und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt wurde. Das Wort Lombard ist einfach dem Volke dieses Namens entnommen. Als England im dreizehnten Jahrhundert infolge der gewissenlosen Regierung König Johanns ein päpstliches Lehnkönigreich geworden war und Innocenz III. die Entrichtung einer gewissen Abgabe forderte, war die englische Geistlichkeit nicht wenig in Verlegenheit, auf welche Art sie den Anforderungen des päpstlichen Stuhles entsprechen sollte. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, ließ der Papst seine Nuntien durch italienische Kaufleute begleiten, welche das Geld gegen Unterpfand vorschossen. Diese Leute waren Lombarden. Bald kamen dieselben jedoch in üblen Ruf wegen Wucher und Heuchelei und der Name Lombarden und „Cahorsinen“ [2], deutsch „Kuwartsche“, bekam eine schlechte Bedeutung. Diese Leute erhoben sechzig Procent von ihrem ausgeliehenen Gelde, infolge dessen sie endlich 1240 aus England, 1261 aus Brabant vertrieben wurden. Eine allgemeine Verbannung aus Frankreich kommt im dreizehnten Jahrhundert wiederholt vor; jedesmal kehrten sie aber zurück und hielten sich auch in Belgien [3]. In den folgenden Jahrhunderten suchte man sie durch Vorschriften in Fesseln zu legen. Verschiedene Fürsten bestimmten

---

[1] Staatsarchiv, Cart. et mss., nr. 56, p. 117 sqq.

[2] Von der Stadt Cahors in Languedoc.

[3] Annales de la soc. d'Émul. de Bruges IX, 2. Serie, 1851, S. 331.

die Procente für ausgeliehenes Geld, welche nicht überschritten werden durften.

Zu dem Zwecke nun, um Unbemittelte gegen Wucher zu schützen, entstanden im vierzehnten Jahrhundert die montes pietatis, „Berge der Barmherzigkeit“, zuerst in Italien, darauf in anderen Ländern. Diese montes hatten frommen Gaben ihr Entstehen zu verdanken und wurden durch edelmüthige Menschenfreunde kostenlos verwaltet. Nach einigen Jahren verfielen sie jedoch derselben Ausbeutung, welche von den Lombarden geübt wurde. Das Lateranische Concilium von 1512 bestätigte diese Anstalten, soweit sie auf dem Grunde christlicher Wohlthätigkeit ruhten. Es scheint, daß diese Berge der Barmherzigkeit vor dem sechzehnten Jahrhundert sich nicht auf niederländischem Boden zeigten. Der erste Berg der Barmherzigkeit wurde zu Ypern 1534, der zu Brügge 1572 errichtet. Hier wurde armen Leuten kostenlos gegen Unterpfand Geld vorgeschossen [1]. Im siebzehnten Jahrhundert wurden diese Anstalten in die Form der modernen Leihhäuser umgestaltet.

---

[1] *De Decker*, Études et critique sur les monts de piété en Belgique. Bruxelles 1844, p. 5 sqq.

Personen- und Sachregister.

Alberdingk Thijm, Petrus Paul Maria,

Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum sechzehnten Jahrhundert

Freiburg im Breisgau ; München [u.a.] 1887